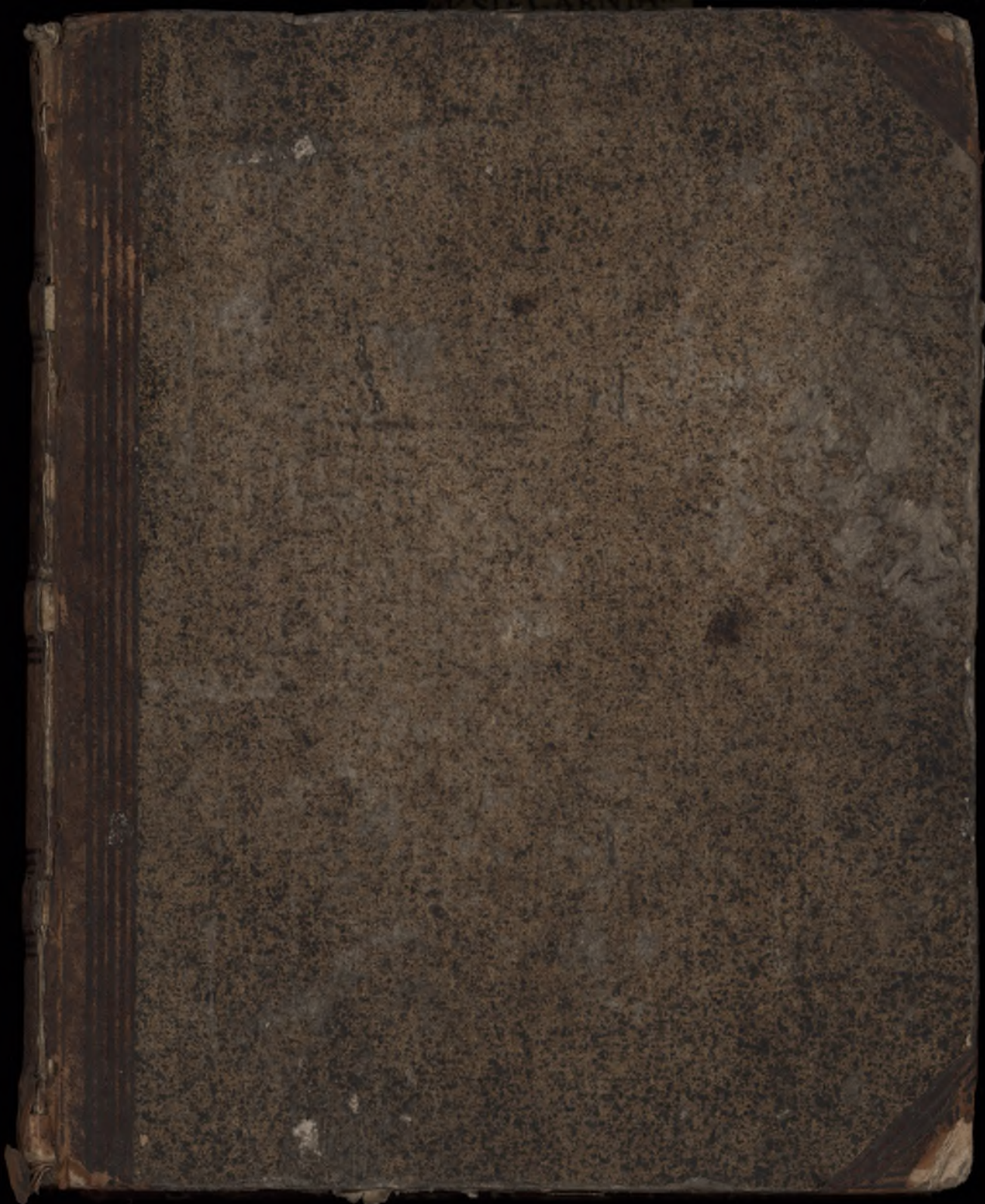






Nov. 327 f

II

WIMB  
Opole

2314 st.

Königl. Consistorialbibliothek für Schlesien.



CONTINUATION  
Derer  
Kaiser-und Königl.  
PRIVILEGIEN,  
STATUTEN

Und  
SANCTIONUM  
PRAGMATICARUM  
Des Landes Schlesien,  
Mit Allergnädigster Kaiser- und Königl. Bewilligung,  
dem gemeinen Wesen zum besten zusammen getragen.

Sechster



Theil.

---

Breslau,  
Christian Brachvogels seel. Söhne. 1730.



CONTINUATION  
 Privilegien  
 Statuten  
 Sanctionum  
 Pragmaticarum  
 des Erb- und Herzogthums  
 Schlesien betreffende, vor Augen  
 gelegt.



Nach Stand und Würden Hoch-  
 zuehrender Leser.



Demselben wird hier-  
 mit die fernere Conti-  
 nuation, Derer, mit Al-  
 lergnädigsten Bewilli-  
 gung, Ihro Röm. Kän-  
 serl. und Königlichen Ma-  
 jestät Unseres Allergnädigsten Erb-Landes-  
 Fürsten und Herren, zum Druck beförderten  
 Privilegien, Statuten und Sanctionum  
 Pragmaticarum das Erb- Herzogthumb  
 Schlesien betreffende, vor Augen gelegt. Wie  
 nun dieses Werk den allgemeinen Nutzen des  
 Publici hauptsächlich zum Grunde hat, und  
 dieser sich, so zu sagen, bey dem ersten Anblick  
 zeigt: So hoffet man um desto mehr, das  
 diese



diese guten Absichten, so man dabey führet, einen allgemeinen Beyfall verdienen werden. In Erwägung Absonderlich, daß die, in diesem Sechsten Theile befindlichen Landes-Ordnungen, und allerneuesten Sanctiones einem jeden, wo nicht unumgänglich nöthig, wenigstens höchst-nützlich zu wissen sind. Und dannenhero machet man sich auch nicht vergebens die sichere Rechnung, es werde solcher von verständigen Liebhabern sehr wohl auff- und angenommen werden. Hiermit lebe der Hochzuehrende Leser wohl, und gebrauche sich Dessen zu seinem guten Unterricht und Nutzen. Und so fern etwas vorhanden, wodurch zur Continuation dieses Werkes, und des Publici Besten etwas beygetragen werden könnte, so versichern die Verleger, daß sie vor sothane Communication einem jeden höchst-verbunden seyn, und sich allemahl ersinden lassen werden als Dankbareste und Dienstergabenste

Verleger

## Inhalts-Register.

Continuirendes Inhalts-Register, derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen, nach der Jahr-Zahl eingerichtet.

CCXCVIII.

Anno 1562. Derer Beyden Fürstenthümer Oypeln und Ratibor Landes-Ordnung.

CCXCIX.

1724. den 7. Sept. Kays. Declaratoria, der Sanction de anno 1709. wegen der Interessen in Processu Cridæ.

CCC.

1724. den 25. Sept. Königl. Ober-Ambts-Patent wegen der Tuch-Policey.

CCCI.

1724. den 9. Octobr. Kays. Resolution, daß die Juden keine Christliche Dienst-Bothen halten sollen.

CCCII.

1724. den 27. Novembr. Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen Fortsendung der auff die Galëren condemnirten Malefiz-Personen.

CCCIII.

1724. den 5. Decembr. Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen verbothener Neben-Märkte bey Wahlfarthten und Kirchmessen; Item, wegen verbothner Hausirung der herum vagirenden Krämers-Leuthe und Juden.

CCCIV.

1724. den 28. Decembr. Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen des, vor die, auff die Galëren condemnirte Delinquenten auffgerichteten Sammel-Plazes zu Jägerndorff.

CCCV.

1725. den 2. Februar. Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen der Vieh-Staupe.

CCCVI.

1725. den 8. Februar. Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen auff gewisse Weise zugelassener Hausirung der Inländischen Juden.

X 3

CCCVII.



## Inhalts-Register

- CCCVII.
- Anno 1725. den 11. Martij Kays. Patent, wegen Geld-Gold- und Silber-Aus- und Einfuhre.
- CCCVIII.
1725. den 26. Martij Kays. Sanction, wegen der Delinquenten Recurs pro gratia.
- CCCIX.
1725. den 9. Aprill. Kays. Resolution, daß Schildwachen bey Leib- und Lebens- Straffe nicht angegriffen werden sollen.
- CCCX.
1725. den 12. Aprill. Erneueretes Saliter- und Pulver-Patent.
- CCCXI.
1725. den 18. Aprill. Kays. Sanctio Pragmatica, daß in Vormundschafft- und anderen Rechnungs-Differentien, die Mängel-Aufstellungen Loco Libelli gehalten werden sollen.
- CCCXII.
1725. den 9. May, Kays. Rescript, daß frembde Werber einzugezogen und bestraffet werden sollen.
- CCCXIII.
1725. den 24. May, Sanctio Pragmatica, daß die frembden Possessores derer Land-Güter von Anno 1701. an, das Incolat sub poena Confiscationis binnen 6. Monathen erweisen sollen.
- CCCXIV.
1725. den 11. Junij, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen der Böhmischen Krämer, daß sie Hausfrenn mögen.
- CCCXV.
1725. den 21. Junij, Kays. Patent, wegen des Tabacks.
- CCCXVI.
1725. den 9. Julij, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen der Pulver-Mühlen und Saliter-Stampen.
- CCCXVII.
1725. den 3. Augusti, Königl. Ober-Ambts-Currenda der Kays. Resolution, wegen der Türkischen Handlung.
- CCCXVIII.

## derer hierinnen befindlichen Sachen.

- CCCXVIII.
- Anno 1725. den 6. Augusti, Kays. Resolution, von Verruffung der frembden Land und Schied-Münhen.
- CCCXIX.
1725. den 9. Augusti, Delphinische und Bernstädtische neue Confirmirte Landes-Einrichtung, nebst der Canselley-Taxa.
- CCCXX.
1725. den 27. Sept. Königl. Ober-Ambts-Patent, daß den Juden nichts, ausgenommen die Brandtwein-Häuser, bey Straff 1000. Ducaten von innen benannten Regalien verpachtet werden soll.
- CCCXXI.
1725. den 5. Octobr. Königl. Ober-Ambts-Patent, daß mit dem 1. Januarii 1726. das corrigirte Gold- und Silber-Gewichte in ganz Schlessen introducirt werden solle.
- CCCXXII.
1725. den 8. Octobr. Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen Separirung der Invaliden und ihrer Abschiede.
- CCCXXIII.
1725. den 8. Octobr. Königl. Ober-Ambts-Currenda, Niemanden, ohne erlangtes Incolat ein Lehn- oder Land-Gut zuzulassen.
- CCCXXIV.
1725. den 31. Octobr. die Eydes-Formul der Leinwand und Schleyer-Inspectorum.
- CCCXXV.
1725. den 10. Decembr. Kays. Declaratoria, wegen des Verboths, daß die Juden keine Christen zu Dienst-Bothen haben sollen.
- CCCXXVI.
1725. den 24. Decembr. Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen der Glachs-Ausfuhre.
- CCCXXVII.
1725. den 31. Decembr. Kays. Resolution, wegen Relegir- und Bestraffung der Delinquenten.
- CCCXXVIII.
1726. den 3. Januar. Königl. Ober-Ambts-Patent, daß das Hau-



## Inhalts-Register

- Hausiren Christen und Juden verbothen wird.  
 CCCXXIX.  
 Anno 1726. den 14. Januarij, Königl. Ober-Ambts-Patent, von einem neuen Garn-Reglement.  
 CCCXXX.  
 1726. den 7. Februarij, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen nicht verstatteter Jurisdiction, oder Geld-Exaction, der frembden Handwercks-Mittel wider die Schlesiſchen.  
 CCCXXXI.  
 1726. den 11. Martij, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen Beerdigung und Begleitung zum Grabe der unehelichen Kinder.  
 CCCXXXII.  
 1726. den 14. Martij, Kayserl. Declaratoria, der den 19. Julij 1707. publicirten Pragmatica daß die Erndte-Ferien in Causis Appellationum & Revisionum nicht zu gutte kommen sollen.  
 CCCXXXIII.  
 1726. den 18. Martij, Kayserl. Resolution, wegen der Advocaten Unterschrift.  
 CCCXXXIV.  
 1726. den 26. Martij, Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen Ausfuhr der rohen Leder, und Beförderung der Tuchten-Fabrique.  
 CCCXXXV.  
 1726. den 26. Martij, Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen Ausrottung der Zigeuner.  
 CCCXXXVI.  
 1726. den 24. Aprill, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen Fortsendung der auff die Galèren condemnirten Delinquenten.  
 CCCXXXVII.  
 1726. den 6. Junij, Kayserl. Patent, wegen der Posten und Bothen.  
 CCCXXXVIII.  
 1726. den 28. Junij, fernere Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen Absendung der auff die Galèren condemnirten Delinquenten.  
 CCCXXXIX.

## derer hierinnen befindlichen Sachen.

- CCCXXXIX.  
 Anno 1726. den 28. Junij, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen Aenderung der Post- und Reise-Gelder.  
 CCCXL.  
 1726. den 29. Julij, Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen der Vieh-Staupen.  
 CCCXLI.  
 1726. den 1. Augusti, Kayserl. Rescript, wegen der Chur-Bayerisch und Franckisch Gold- und Silber-Species.  
 CCCXLII.  
 1726. den 26. Sept. Königl. Ober-Ambts-Currenda, daß die gebrechlichen Delinquenten auff die Galèren nicht sollen gesendet werden.  
 CCCXLIII.  
 1726. den 21. Octobr. Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen der Juden.  
 CCCXLIV.  
 1726. den 23. Octobr. Kayserl. Resolution, in vim Pragmaticæ, wegen des Juris Incolatus in Schlessien.  
 CCCXLV.  
 1726. den 11. Novembr. Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen der per annum 1727. erlaubten freyen Landes-Ausfuhrung des Flachses.  
 CCCXLVI.  
 1726. den 16. Novembr. Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen Devalvir- und Berruffung der Anno 1726. gemünzten Franckisch neuen Louis d'or Thaler, und rotel Thaler.  
 CCCXLVII.  
 1726. den 25. Novembr. Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen Ausrottung der Diebe und Räuber.  
 CCCXLVIII.  
 1727. den 16. Januarij, Stand-Recht in Schlessien.  
 CCCXLIX.  
 1727. den 27. Martij, Kayserl. Patent, wegen des Saliter-Pulvers.  
 CCCL.  
 1727. den 2. Aprill, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen der  
 in



## Inhalts-Register.

- im Fürstenthumb Blogau entdeckten falsche Schied-Münze.  
CCCLI.  
Anno 1727. den 1. Sept. Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen des  
prærogirten Stand-Rechts, nebst der Tabelle.  
CCCLII.  
1727. den 27. Octobr. Kaiserl. Resolution, daß keine Liverey  
mit Gold oder Silber ausgemacht werden solle.  
CCCLIII.  
1727. den 1. Decembr. Königl. Ober-Ambts-Insin. Kaiserl.  
Resolution, daß die Wittfrauen nach ihrer Maritorum To-  
de das Jus Incolatus nicht besonders acquiriren dürfen.  
CCCLIV.  
1728. den 8. Januarij, Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen  
der von Ihro Kaiserl. Majestät der Stadt Bries verlies-  
nen zwey Jährlichen Wolle-Märkten.  
CCCLV.  
1728. den 8. Aprill, Königl. Ober-Ambts-Patent, wegen der  
Schiffarth per Mare Adriaticum.  
CCCLVI.  
1728. den 22. Aprill, fernere Kaiserl. Resolution, wegen des  
Saliter-Pulvers.  
CCCLVII.  
1728. den 10. May, Königl. Ober-Ambtl. Insin. Kaiserl. Re-  
script, Vermöge welchem die Sanctio Pragmat. die Deter-  
minationem Alimentorum betreffende nicht nur das Bis-  
chöfll. Consistor. sondern auch die Consistoria Aug. Con-  
sistoris angehen soll.  
CCCLVIII.  
1729. den 6. Octobr. Kaiserl. verneuertes General Tabacks-  
Patent.

CCXCVIII.



CCXCVIII.

Anno 1562. derer beyden Fürstenthümer Op-  
peln und Rattibor Landes-Ordnung.

Articulus I.

**M**ßänglich sollen gedachte Fürstenthü-  
mer, Kränse und Herrschaften, Vermöge  
habender Privilegien und Begnadungen, igo  
und zu Ewigen Zeiten gar nicht getrennet,  
weder Kauffs-Pfands-Theils, oder einiger-  
ley andere Weise, wie solche immer erdacht  
werden möchte, verwendet werden, sondern Inmwohner und  
Kränse, dieweil sie alle für einen Menschen verordnet, und zu-  
sammen gefüget, auch zugleich ihrer Königl. Majest. Cammer,  
und dero Cron Böheim anhangen, sollen als ein einig unzer-  
theilet Gliedmaß, mit ihren alten Verfassungen und Freyhel-  
ten unverrücket zu ewigen Zeiten zusammen verbleiben.

Es sollen auch alle Stände und Inmwohner keinen ausge-  
nommen, dermassen begabet, begnadet und privilegiert seyn,  
daß er bey deme, worzu jeder in welcherley Weise vorhin begna-  
det, unverrücklichen solle erhalten werden.

Es soll auch ein jeder Inmwohner bey seiner erblichen Be-  
stätigung, welche er auff seinen, rechtmäßiger Weise, erlange-  
ten Sechster Theil. Esß sss sss s



ten Gütern haben mag, so er mit allerley Nuzungen und Geniessen, wie dieselbigen immer genandt seyn und werden mögen, an allen Briefen, Freyheiten, Rechten, Gnaden, Aufsagen und Abmügungen, als die übrlicher Gewohnheit nach genossen werden mögen, auch mit ihrem Grund und Bodem, damit zu thun und zu lassen, gelassen und gehandhabet werden.

### Articulus II.

#### Wo die Huldigung beschehen soll.

**S** A aber jemahls von Nothen wäre, daß sie neben denen aus Schlesien einen neukommenen erblichen Böhmischen Könige rechte Huldigung und Eyde thun sollten, so sollen sie zu solcher Huldigung anders wohin nicht abreisen, auch nicht anders wo zu thun gezogen werden, dann nur auff dem Schloß oder in der Stadt Oppeln, oder ja zu Rattibor, oder in denen Kraysen, welche zu diesen Fürstenthümern gehören.

Auch sollen wegen dieser Gabe und Begnadung, die alten vorigen Gaben und Begnadungen, so von den Fürsten und Erbherren löblicher Gedächtniß hiebevorn einem jeden Krays, oder absonderl. Personen, entweder ganz oder Stückweise ertheilet, nicht beyseite gesetzt, sondern ein jeder den demselben, womit er vorhin begnadet, unverrückt erhalten werden.

### Articulus III.

#### Wegen Krieg und Unfried.

**S** I Nd dieweil auch diese Fürstenthümer, Krays und Herrschafften von Alters hero, mit dieser Begnadung versehen seyn, daß die Inmwohner darinnen in keinen Krieg über die Gränzen sollen gezogen werden, da auch jemand aus guttem Willen unter ihnen über die Gränzen gerüstet fortzüge, daß demselben die Obrigkeit seinen Sold, wie andern Soldaten auff selbige Zeit gegeben und bezahlet wird, reichen und geben solle, soll es jeko auch dabey verbleiben. Jedoch wer gutwil-

lig

lig weiter nicht ziehen wollte, denselben soll es an ihren Ehren und guttem Berichte keinen Schaden bringen.

Jedoch, wann das Land Schlesien in einer öffentlichen Landes-Gefahr, oder wider die Ungläubigen sich zu einem Kriegs-Zuge einmüthig vergliche, auff solche Zeit sollen sie sich mit ihren Privilegien und Freyheiten nicht schüzen, noch sich widern, sondern sollen dasselbe nach altem Mittel des Landes Schlesien thun, doch also, daß sie über die Billigkeit nicht beschweret werden.

### Articulus IV.

#### Wegen Besatzung der Schlößer und Städte.

**S** I Nn die Einwohner und Stände zur Besatzung der Schlößer und Städte / oder sonst in andern Geschäften vom Amt beschicket und erfordert werden, so ist solche Pflicht von Alters hero also geleistet und bestättiget, damit gleichwohl denselben Personen so wohl ihrem Gesinde und Roffen die Nothdurfft gegeben werden.

### Articulus V.

#### Von Fahn und Feld-Zeichen.

**S** U m ewigen Gedächtniß seynd die Fürsten und ihre Erben dieser Fürstenthümer Krays und Herrschafften mit diesem begnadet, und ihnen ein Fahn, und zu einem Feld-Zeichen ein güldener Adler mit einer güldenen Krone in einem blauen Felde gegeben worden, welchen ihre Vorfahren mit ihrer Redligkeit und ehrlichen Thaten erlanget, unter welchem sie auch ihr Blut neben ihren Herren zuvergießen, nichts gewis dert noch geschonet, sondern wider den Feind ihre Hülffe daran gesetzt haben, derhalben da sich beträffe, daß sie ins Feld ziehen sollten, sollen sie Macht haben, solche Fahn, als ihr eigener proper Feld-Zeichen, ihnen zu Ehren, auch sonst zu gemeiner Nothdurfft zu gebrauchen.

SSSSSSSSSS 2

Arti-



## Articulus VI.

## Vom Königlichen Petschier.

**S**erben ist auch neben der Befreyung dero Königl. Majestät Haupt-Petschier anzuhenden verordnet und ausgeset, mit diesem Bescheid, dieweil diese Fürstenthümer, Kränse und Herrschafften, durch Untergang der Fürsten, ihrer Erbherren zur Cron Böhme erblich gefallen, daß auff einer Seiten des Petschiers die Röm. Kaiserl. Majestät, seyn soll, sitzende in seiner Majestät, und zuringumb sich habende die Wappen des Königreichs Böhme, und des Fürstenthums Schlesien. Und auff der andern Seiten, unter dem güldenen Adler des Landes Siegels, wie denselben die Fürsten gebrauchet haben.

## Articulus VII.

## Vom Landes Siegel.

**N**urzu ist ihnen und dem gansen Kränse, der Fürstliche güldene Adler zu einem Land-Siegel gegeben, daß sie denselben gebrauchen sollen, wenn sie etwan einer Sache wegen was zwischen sich verglichen, und jemanden wegen der Fürstenthümer Kränse, und gedachten Herrschafften etwas schreiben, oder neben dem Lande Schlesien den Land-Frieden besiegeln, oder auch was inuner vor Nothdurfft fürfallen möchte, als bey den Land-Rechten die Aussprüche oder andere Aufschreiben verfertigen wollen.

Mit gedachten zweyen Petschieren sollen alle Bestättigungen, Erb-Briefe, Pfande, Verkäufe / Widerkäuffe, Leibgedinge, Ausgebungen, Verzeichungen, auch allerley andere Landes-Nothdurfften, so von Alters her in Rechtlichem Gebrauch und gutten Sitten bestättiget seyn, besiegelt, und laut der geordneten Freyheit den Inwohnern um billiche Gebühr und Bezahlung ausgegeben werden.

Articulus

## Articulus VIII.

## Wegen Aufhebung der Petschier.

**E**s Landes Petschier sollen also bewahret und aufgehoben werden, wie des Landes Freyheiten mit sich bringen.

## Articulus IX.

## Von des Ober-Hauptmanns Ampt.

**D**ie Obrigkeit dieser Fürstenthümer, Kränse und Herrschafften, da sie allhier Persöhnlich nicht wohnen wollten, hat sich pflichtig gemacht, daß sie ihre Unterthanen mit einem Oberhauptmann, nehmlichen mit einem ehrlichen Herrn, oder Rittermäßigen Person, so im Lande wohnhaftig, versehen wollten, da es aber ihm nicht gefällig, einen Wohnhaftigen im Lande zu setzen, das stehe bey ihrem gutten Willen.

Jedoch ehe dann er ins Hauptmanns Ampt eingeführet werde, soll er dem gansen Lande einen pflichtigen Eyd thun, daß er die Inwohner bey allen ihren Rechten, Freyheiten, und Landes-Ordnung in seinem Ampt ohne Minderung erhalten will.

Da es sich beträffe, daß zwischen Personen Käuffe geschehen, es sey Erbllich oder Widerkauffs Weise, oder da es ja Herrn loß seyn, wenig oder viel, an allem nichts vor behalten, wie es auch hiebevorn bey den Fürsten und Erbherren von Alters her geschehen, auch biß anhero in gutter alter unverwandelter Gewohnheit recht verblieben, so soll der Herr Oberhauptmann Macht haben, in Beyseyn des Cancellers und dreyen Rittermäßigen gefessenen Personen gedachter Fürstenthümer, Kränse und Herrschafften, dieselben zuzulassen zu verstaten und aufzugeben, doch also, daß allezeit, wenn solches in die Cancellen überantwortet wird, verschrieben und besiegelt werde.

Es s s s s s s s 3

Arti-



## Articulus X.

## Des Ober-Hauptmanns End.

**I**ch M. schwöre Gott dem Allmächtigen, und dem Aller-  
durchläuchtigsten / Unüberwindlichsten Fürsten und  
Herrn, Herrn Ferdinando, Römischen, Böheimischen  
und Ungarischen Könige, Infant in Hispanien, Erz-Herzogen  
zu Oesterreich, Marggrafen zu Mähren, Fürst zu Lügenburg  
und Schlesien, Marggrafen zu Lausitz, &c. &c. Meinen Aller-  
gnädigsten Herrn.

Demnach Ihro Königl. Majestät mich über das Oppelische  
und Rattiborische Fürstenthum für einen Oberhauptmann  
verordnet und gnädigst angenommen, daß ich solch Ampt treu-  
lich und gerecht versorgen, und im selben fleißig seyn soll und  
will, ihrer Königl. Majestät Ruh und Bestes bedencken, und  
Schaden nach meinem höchsten Vermögen verhüten, und alle  
Mitwohner dieser Fürstenthümer, bey allen ihren Rechten,  
Freiheiten und Landes-Ordnunge in meinem Ampt, ohne  
Zerrüttunge erhalten, auch beyhm Landrecht und sonst im Amp-  
te Arm und Reich die Gerechtigkeit verheiffen, Freundschaft  
Gunst und Ungunst, Geschenke, Güter und Geld unangese-  
hen, sondern einen jeden bey seiner habenden Gerechtigkeit ver-  
bleiben lassen, und über ihnen Hand halten, als mir Gott helffe,  
durch Jesum Christum meinen Seligmacher, Amen.

Und da jemand irgend einen Beschwer wider jemanden in  
was es sey, hätte und trüge, wegen einer Gerechtigkeit oder Be-  
schwerlichkeit, darinnen er die Billigkeit erlangen wolte, es sey  
ein Frembder oder ein Einheimischer, derselbe oder die sollen ih-  
re Beschwer und Anliegen an den Herrn Oberhauptmann  
bringen, auch dieselbe Beschwer und Huldigung hierbey  
Schriftlich, über den, so er seine Beschwer leget, überantworten,  
um was er ihnen beschuldiget.

Und der Herr Oberhauptmann, wenn er die Beschuldi-  
gung

gung empfangen, soll es dem Beklagten in seinem Briefe ein-  
geschlossen durch den Kläger zu schicken, und ihme eine Zeit, Tag  
und Stelle ernennen, und nachmals den Herrn Cansler, so  
wohl etliche andere tüchtige Personen hierzu nehmen, und die  
Sache verhören.

Und so sie die Sache etwan zwischen den Parthen vergleichen,  
und durch fleißige, freundliche Unterhandlung auff beyder  
Parthen Verwilligung schlichten, und zu gutter Beruhligkeit  
bringen, so soll dasselbe so viel Macht und Recht haben, gleich-  
sam es durchs Landrecht erkant und gerichtet wäre.

Da aber bey solcher Tage Leistung und Verhör vom Ober-  
hauptmann und beyseßenden Personen die Sache und Zwie-  
tracht, wie es sollte, nicht verglichen, beredet, und befriedet wer-  
den möchten, soll der Herr Hauptmann beyde Parthen zum  
Obristen Landrecht, welches zum Ehisten gehalten wird, es sey  
gegen Oppeln oder Rattibor verweisen, und mit einem Abschie-  
de versehen, damit beyde Theil für die Herren Landrichter ge-  
heischen, oder gefodert werden.

Jedoch soll Niemand zum Obristen Landrecht betaget und  
verweist werden, es sey denn für dem nächst kommenden Recht  
Vier Wochen zuvor, entweder zu Oppeln oder zu Rattibor.

## Articulus XI.

## Vom Land-Tage.

**I**n Er Land-Tage, wenn es die Nothdurfft wegen des  
Ampts, oder wegen der Inwohner Bestens erfordert,  
soll auch ihrer Königl. Majestät Befehl, oder auff Er-  
wegung des Herrn Oberhauptmanns, und der Herren Land-  
Schöppen, im Kränse ausgeschrieben, und auf benannter Stel-  
le gehalten werden.

Und dieweil alle Mitwohner und Stände zu gemeinem  
Land-Tage einreiten sollen, so soll der, welcher sich demselben  
nach ohne euerlen Behelf nicht verhielte, und zum Land-Tage  
nicht



nicht käme, oder ja vor dem Land-Tags Beschlus wegzöge, und bewegliche Ursachen nicht weisete, in die gemeine Läden zehen Mark verfallen, und doch nichts weniger, was alldar beschloffen wird, ein jeder zu halten schuldig seyn.

Und dieweil Ihre Königl. Majestät darzu verwilliget, daß Personen von der Gemein zu gemeiner Handlung und Beschlus ausgeset werden, also und mit diesem Bescheid, wie dieselbe Königl. Verwilligung in sich weiter lautet und begreiffet, soll es allerdings gehalten werden, und was von solchen Personen vom Lande erkieset, gehandelt und beschloffen wird, es sey in Ihre Königl. Majestät, oder gemeinen Sachen, dasselbe soll von allen standhaftig und unverbrüchlich gehalten werden.

### Articulus XII.

#### Von der Cankelen.

**B**elangende die Cankelen, soll dieselbe von der Obrigkeit und ihrem Nachkommen einem ehrlichen wohlverhaltendem Herren, oder Rittermäßigen Stands-Person, welche im Lande geseßen, und ein Land-Guth hat, auch der Obrigkeit gefällig, anvertrauet werden.

### Articulus XIII.

#### Des Canklers End.

**I**ch M. schwöre Gott dem Allmächtigen, und dem Allerdurchläuchtigsten, unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand, Römischen, Ungrischen und Böheimischen Könige, Infant in Hispanien, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Marggrafen zu Mähren, Fürsten zu Burgundien, Lützenburg und Schlesien, Marggraff zu Lausitz, ic. ic. Meinem Allnädigsten Herrn.

Demnach Ihre Königl. Majestät mich zu einem Cankler im Opplischen und Rattiborischen Fürstenthum verordnet und angenommen, daß ich mich in diesem Ampte treu, fleißig, nachdem

dem es sich gehöret, halten, und in demselben einbüßig seyn will, Ihrer Königl. Majestät Rug und Bestes bedenkten, Schaden nach meinem höchsten Vermögen verhüten und abführen, die Cankelen und Ihrer Majestät Sachen treu und fleißig versehen, das Volk wegen der Cankelen Gebühr oder Taxen, in der Cankelen, über den Aussatz nicht beschweren, weder Geschenck, Verehrung, Freund oder Feind nicht ansehen, sondern will allenthalben, laut der verordneten Freyheit der Cankelen und Landes-Ordnung, mich verhalten, und das alles, was mir im Rath und sonst in andern Sachen vertrauet, niemanden offenbahren, sondern solches bis ins Grab bey mir behalten, und in der Geheim für einem jeglichen, weil die Parthen unvertragen, verhalten, und solches alles thun und handeln soll und will, was einem treuen Diener und Cankler seinem Herren zu thun, zu ständig und gehöret, das helffe mir Gott, durch Jesum Christum seinem lieben Sohn, Amen.

Haupt-Briefe und andere Bestättigungen, so aus der Cankelen kommen, sollen mit des Oberhauptmanns und Canklers eigenen Hand unterschrieben seyn, und wenn Kauffe um Erb-Güter geschehen, so soll in der Cankelen an Tax nicht mehr für den Haupt-Brieff genommen werden, denn von hundert Gulden Ungriß, einen Ungrißhen Gulden, von hundert Thaler, einen Thaler, von den Verzichten und Theil-Zeteln einen Ungrißhen Gulden, von Leibgedingen und Aufgabten vom hundert einen halben Gulden.

Die General Aufzeuguß, sollen dem alten Brauch nach, vom Ober-Ampte ausgehen, einem jeden zu seiner Nothdurfft, und in diesen Generalen soll begriffen seyn, zu was Ursachen er ihnen bedarff, und so lange die Sache zur Erörterung nicht kömmt, mag er des Generals in dieser Sachen sich gebrauchen, und weiter nicht.

Jedoch sollen die General nicht genommen werden, weil die Sache nicht angefangen ist, und vom General soll man 9. Groschen geben.

Sechster Theil.

Et ttt ttt t

Von



Von einem Abschiede, mit dem man einen an das Recht weist, soll zu 6. Groschen genommen werden.

Sondern von solchen Abscheiden oder Verträgen, mit welchen die Sache geendet wird, sollen 12. Groschen genommen werden, und so lange die Sache keine Erörterung hat, sind beyde Parthen verpflichtet Abschiede zu nehmen, und davon zu zahlen.

Item, von einer Signatur 4. Groschen. Von einem Geleite einem Rittersmäßigen von einem Monath 12. Groschen. Von einem gemeinen Mann 8. Groschen. Item, von einem Fürbitte Brieff 6. Groschen. Von einem Ampts-Schreiben oder Befehlich 3. Groschen.

Und dieses alles bey der Cansleyen einzutragen und zu ver-schreiben, sollen richtige Matriculn oder Protocolla, wegen des Gedächtniß gehalten, und wohl auffgehoben werden, welche niemands anrühren, auch darein nicht schreiben, lesen, weder Außzüge machen soll, als nur der, dem es vom Cansler ver-trauet, und mit End zur Cansleyen verbunden ist.

Wer etwas im Ober-Ampt in die Cansleyen bringen will, es sey ein Vertrag, Kauff oder Verkauf, oder andere Sachen, als gebunden Gemeinschaft, Leibgedinge, Verreichungen, Verzichte, solches soll ordentlich auff's Pappier gebracht wer-den, und was er begehret, oder was er für Bestättigung bedarf, soll er mit seinem Petschier besiegeln, und solche Signatur über-antworten, damit es in Beyseyn der andern Parthen, welche die Sachen angehet, verlesen werde, und so beyde Parthen ein-ander ohn alles wider Bedencken, solches verwilligen, auch das-selbe vom Ampt für billich erkandt wird, soll es in die Cansleyen eingeführet und angenommen, auch zu rechter angestellter Zeit bestättiget und besiegelt, und bey jeder solcher Signatur sollen in der Cansleyen 4. Groschen gelegt werden.

Wann Haupt-Briefe ordentlich in die Cansleyen bracht, und geschriben werden, sollen sie allwege bey dem Ober-Rech-ten, welche zweymahl im Jahr zu Oppeln und Rattibor gehalten werden sollen, übersehen und besiegelt werden.

Ein

Ein jeder, der was in die Cansleyen zu bestättigen überreicht, und bey dem ersten Recht besiegelt wird, ist Pflchtig, solchen Brieff ehe denn das andere Recht herzu kömmt aus der Cansleyen, wie Bräuchlichen auszulösen.

## Articulus XIV.

### Vom Leibgedinge.

**N**ele Leibgedinge, laut der besiegelten Heyraths-Bere-dung, welche in die Cansleyen überantwortet werden, sollen vom Ober-Ampt in der Lands-Cansleyen, mit dem Königlichen, wie auch mit dem Lands-Siegel zur Bestän-digkeit besiegelt und ausgefertigt, und auff freye Güter, da-mit niemandes verführet, gemacht werden, gleich wie oben von Kauffen, Verkaufen und andern allbereits angezeigt.

Und die Leibgedinge sollen nicht anders, denn laut der al-ten Gewohnheit nach gemacht werden, als nehmlich gegen ei-nem Hundert zwen; mehr und weniger nach Grösse der Mor-gen-Gabe.

Jedoch, welcher gegen seinem Gemahl über das, was meh-rers aus Gunst und Liebe thun wollte, der soll solches zu thun Macht haben, jedoch daß es in der Cansleyen bestättiget werde.

So mag eine jedere Frau mit Bewilligung ihres Mannes zween oder drey ihrer Freunde, welche ihr gelieben und gefallen, zu Vormunden und Annehmern des Leibgedinges erkiesen, und dieselben Vormunden sollen in ihrem Leibgedinges Briefe mit Nahmen eingeschrieben werden.

Item, eine Frau, wenn ihr die Morgen-Gabe vom Vater, Brüdern oder Vettern entrichtet ist, und laut ihrer Heyraths-Beredung, gnugsame Aufrichtung vom Vater und Mutter hat, auch für genugsam, wie solches in dem Lande bräuchlich, angenommen, ist sie verpflichtet, in ausgefester Zeit fürs Ober-Ampt in die Cansleyen zu erscheinen, und nach Gewohnheit und

Tttttttt 2

Brauch



Brauch des Landes, durch ihre Vormunden genugsam zu verzüchten, ohne die Anfälle, welche sonst an sie kommen möchten.

Da aber irgend eine Frau ihrem Manne etwas gutwillig aufgeben wollte, solches mag sie thun und lassen durch ihre Vormunden; Jedoch sollen sie ihre Ehe-Männer mit nichten darzu zwingen, bey harter Straff und Pœn der Obrigkeit, auff welche solches darbracht wird. Es soll auch solche Aufgabe Augenscheinlich seyn, da sie der Mann überlebet, daß er mit demselben, was sie ihm geben, sambt seinen Erben zu thun und zu lassen Macht habe.

Da irgend ein Mitwohner ein Weib mit Gütern nehme, es sey mit einem verschriebenen Land-Guth, Kleinodien oder baarem Gelde, dasselbe Guth soll er in keinerley Weise bey ihrem Leben zu verführen Macht haben. Da aber bey ihrem Leben der Allmächtige Gott über ihren Ehemann eine Armuth verhinge, und die Gläubiger und Bürger sein Guth, von wegen seiner Schulden einnehmen, so soll ihr Guth oder baares Geld, welches über ihr Leibgeding genommen, zu ihrer Enthaltung frey ungehindert ihr zu genüssen gelassen werden.

Da aber ihr Mann wegen seiner und ihrer Besserung solch Guth anwenden wollte, soll er solches zu thun Macht haben, so er sie entgegen mit Willen der Vormunden und Zulassung der Obrigkeit, und Obristen Land-Rechts genugsam also versorge, wie es im Lande bräuchlich, recht und gewöhnlich ist, ihrem der Frauen Leibgedinge ohne Schaden.

Keiner, er sey Herr oder Ritter-näßiger Mann, soll das Guth, auff welchem er seinem Weibe das Leibgedinge gemacht, zu verkauffen und zu versetzen Macht haben, es sey dann, daß zuvorn sein Weib ihr Leibgeding vorm Ober-Ampte ordentlich durch ihre Vormunden und Annehmer des Leibgedinges gutwillig abtrette, und von der Obrigkeit angenommen zugelassen und bestättiget werde.

Dann keine Frau oder Jungfrau soll ohne Willen der  
Vormun-

Vormunden etwas anzunehmen, wegzugeben oder abzufrembden sich anmassen können, und wo sich solches etwa durch Unversehenheit beträffe, soll es keine Macht haben.

Item, da irgend eine Frau erbliche Güter hat, und ihr Ehemann solche Güter verkaufft hätte, ob gleich die Frau im Briefe Gläubiger dargestellet hätte, und sie eingeschrieben wären, und der Ehemann, welcher verkaufft, dem Käufer das Guth befreyen, und darüber die Bestättigung ausbringen wollte, und solches für den Herrn Landes-Hauptmann in die Cangelen käme, soll er solches nicht zulassen, es hätte dann die Frau durch ihre Vormunden hierin verwilliget, und wie oben vermeldet, vorhin von ihrem Manne auff ein ander Guth, angeführet und genugsam versorget, auch das solches, von den Herren Landrechtsherrn für billich erkannt worden.

Jedoch mögen die Weiber ihre Erb-Güter den Ehemännern umb billlicher Ursachen halben, doch unbezwungen geben und verkauffen, nach Erkänntniß der Herren Land-Schoppen und des Land-Rechts, wie es im Lande bräuchlichen.

Da jemand das Leibgedinge ablösen wollte, und Zänckisch darum wären, mit was dasselbe sollte abgelöst werden, dasselbe aber verschrieben, soll es auff Erkänntniß gestellet, und ordentlich erkannt werden.

Da jemand ein Guth verkaufft, und auff demselben sein Weib ihr Leibgedinge hätte, und wenn er solches in der Cangelen vorbracht, und dieselbe anders wohin nicht zu verweisen hätte, soll er solches vorhin genugsam vorgewissern, daß er solch Leibgeding auff ein anders freyes Guth verreichen und versetzen wolle, auff welchem die Frau, sambt den Vormunden und Annehmern des Leibgedinges beruhen und vergnügt seyn möchten.

Item, die Weiber mögen ihre Männer auff eine Gemeinschaft annehmen, aber sonst niemanden, und da sie ihn überlebet, so ist ihr Guth frey, wann sie aber der Mann überlebet, so



ist das Guth des Mannes; Jedoch mögen sie ihnen was gleiches zuvor behalten im Aufgang der Gemeinschaft, und solches was einem gefällig zu geben und abzugeben, allein mit Willen des Mannes unter seinem aufgedruckten oder anhangenden Siegel.

Da aber jemanden sein Weib Todes halben abgienge, und keine Kinder mit ihrem Manne hinter sich verliesse, und dem Manne nichts aufgeben hätte, und mit ihrem Leibgedinge, wie Rechtlich versorget wäre, so soll ihr Guth wiederum an die nächsten Freunde, als ein Anfall kommen.

Jedoch, was für Morgen-Gabe laut der Heyraths-Beredung ihrem Manne mit ihr benennet und gegeben ist, das soll dem Manne und seinen Erben verbleiben.

Da aber irgends ein Leibgedinges Frau ihr Leibgeding zu ihren Lebentagen auff einem Land-Gutte hätte, und solch Guth den Erben und darzu Nächsten zu Schaden verkauft, oder die Gebäude einreißen, oder anders wohin führen, auch nützliche Bäume, Pfropffer, Eichen und Puchsen verhauen ließe, auch da sie unnützliche Schulden, ohne Verwilligung der Obrigkeit oder Vormunden machte, die Unterthanen und ihre Erbe verjagte, oder muthwilliger Weise ohne alle Noth frey ließe, und das Guth verderbete, und wüste machte, solche soll nach Erkenntniß des Herrn Land-Richters an ihrem Leibgedinge gestraffet, und zu der Wiedererstattung gebracht werden.

Da irgend ein Bruder mit seinem Bruder ungetheilet wäre, und seinem Weibe ihr Leibgeding auff seinem Theil verschriebe, und da er eher/ denn sie getheilet wären, verstorbe, so soll sie nicht Macht haben, mit ihrem Leibgeding weiter zu greiffen, sondern allein den Theil, an ihres Mannes Theil, soll sie Leibgedingsweise halten, bis zu Aufzahlung des Leibgedinges von den Erben und Nächsten, doch nach gewöhnlicher Heyraths-Beredung oder Bestättigung der Opplischen Cangelen.

Da sie aber auff diesem Theil an ihrem Leibgedinge nicht vergnügt

vergnügt wäre, soll sie es bey deme suchen, der sie ausgeben hat.

Wohin eine heimgeführt würde, und ihres Leibesgedings was ihr benennet, und von ihrem Mann gegeben, nicht vergewissert wäre, soll sie der Heimführung genießten, wann sie solches beweist, was ihr für Morgengabet und geben ist, das soll es seyn, und diß ist eine Heimführung.

Wer seinem Freunde Gutes thun wollte, ihn verheyra-  
thet, und ihm die Heimführung in seinem Hause macht, und die Braut bey der Heyraths-Beredung mit dem Leibgedinge nicht versorget wäre, was der Vater, Bruder oder Vetter auch Vormunde nennet, und mit ihr gebe, solch Leibgeding soll der zu zahlen und zu geben schuldig seyn, der sie in sein Haus gebeten, und die Heimführung gemacht hat.

Da jemand seinem Weibe über das Leibgedinge an seinem Guth was übergeben und vermachen wollte, solches wird er auch mit einem Brieffe aus der Cangelen, nach Gewohnheit des Landes und Erkenntniß der Obrigkeit zu thun haben.

Belangend aber bereit und baar Geld, Kleinodien oder aber andere Haabe, solches mag ein jeder Herr oder Rittermäßige Person, es sey seinem Weibe, Freunden, oder auch einem Fremden, mit einem Brieff unter seinem Sigil. oder Secret, und sonst hierzu erbetenen dreien Rittermäßigen Personen übergeben, und so er selbst schreiben kan, soll er sich mit eigener Hand unterschreiben, und solche Gabe soll ihren richtigen Fortgang haben/ doch ohne Schaden der Schulden, da irgend einige wären.

Gleichfals mögen die Weiber ihren Männern mit allem obbenanntem Bescheid aufgeben.

## Articulus XV.

### Von Verwanseten Töchtern.

**T**em, da sichs immer betreffe, daß irgend ein Rittermäßiger Mensch ohne Männliche Erben von dieser Welt abschiede, und Töchter nach sich verliesse, und ein Guth im



im Landrecht hätte, dieselben soll die Obrigkeit weder auch ihre Nachkömmlinge niemanden vergeben, und keines Falls geben, ohne freye Bewilligung der Väter oder Väterlichen Vormunden, Bluts-Freunde und Angehörnen, welchen sie der Freundschaft nach Rechtlichen zugehören.

Da sich aber beträffe, daß sie selbst ohne besondere Bewilligung der Bluts auch sonst näher zweene oder dreyen Freunde sich verheyratheten, dieselben sollen den halben Theil ihres Väterlich und Mütterlichen Gutes verlustig seyn, und an andere Gehorsame kommen, doch ohne dieselben, so in Diensten seyn, und mit Rath ihrer Herrschaft sich ehrlichen einlassen.

Da aber irgend eine unordentliche zu Verkleinerung ihrer Freundschaft, ihre Jungfrauschaft verlöhre, und ihren Stand leichtfertigte, oder sonst einen Mann leichtes Standes, ohne des Vatters und der Freunde Willen heyrathete, einer solchen soll nicht mehr vom Vater und Mutter-Theil, als nur der zehende Theil desselben, was sonst mit Recht an sie kommen sollen, durch Väterliche Morgen-Gabe, oder die Obrigkeit, oder die Freundschaft, so sich ehrlich hält, abgerichtet, ausgeset und gegeben werden, andere Anfälle, von wannen sie immermehr kommen möchten, und ihr zuständig wären, soll sie keinesweges genießen.

### Artic. XVI.

### Von Anfällen.

**S**ind da irgend ein Herr oder Edelmann von dieser Welt abschiede, und junge Waisen beyderley Gestalt nach sich verliesse, und die Freunde in Vormundschaft solche zu versehen sich nicht unterstehen wollten, solche sollen nach tödtlichem Abgang der Waisen, keinen Anfall nach ihnen zu erwarten haben, sondern die Wittwen, Freund oder Vettern, die solche Vernehmung auff sich nehmen, sollen den Anfall nach ihnen bekommen, jedoch soll alle solche Waisen wie es unten mehr vermeldet, das Ober-Ampt und Landrecht versorgen, und auff

Acht

Acht geben, so fern sie es für recht erkennen, damit sie in ihren jungen Jahren an ihren Gütern nicht beschädiget werden.

Und wenn einem Inwohner, oder jemand durch einen Anfall, Vermahnung, Gebung oder Mähigkeit ein Guth anfiel, oder zugeeignet würde, der oder dieselben sollen verpflichtet seyn, alle Verhinderung und Schulden desselben, von welchem das Guth an sie kommen, zu richten und zu vereinigen, so weit das Guth währet, doch ohne die Bürgschaften, so er für sich, seine Erben und Nachkommen für jemanden gelobet hätte, in denselben Bürgschaften soll er nicht verbunden seyn, sondern solche Bürgschaft und Gelobung stirbet mit ihm.

Sonsten andere Anfälle, wie die nach alter Gewohnheit im Lande recht seyn, sollen in allem ihren Fortgang haben, es sey von Brüdern, Vätern, getheilten oder ungetheilten oder von abgestatteten oder unabgestatteten Schwestern, ob sie schon eine gewöhnliche Verzicht wegen Vater und Mutter Theils gethan hätten, solche auch in der Canselen bestättiget, vermorgengabet, abgerichtet und ausgegeben wäre, und der Bruder, oder Brüder ohne Eheliche gezeugete Erben nach sich nicht verließen, soll ihnen solcher Brüderlicher Anfall zu keinem Nachtheil oder Schaden seyn noch lauffen, den sich niemand unversehene Glücks, ehe denn irgend ein Anfall geschicht, verzeihen kan, es sey dann, daß er das, was er wisse und hoffe für der Zeit guttwillig thue. Jedoch soll solches anders nicht verstanden werden, sondern so derselbe, nach welchen er des Anfalls gewartet, vorhin mit ordentlichen Testaments und Übergabe seines Gutes solches gethan habe.

Und wer jemandes Guth, wie ein Leibgedinges Recht, Pfand oder Wiederkauffs weise innen hält, der soll die Erbschaft und Anfall dieser Güter Aufzahlung nimmer verschweigen.

Sechster Theil.

Uuuuuuuuu

Artic.



## Articulus XVII.

## Wegen der Testamenten und Vormundschaffen.

**S**ind damit das Guth vom Geschlecht nicht komme, so sollen die Eltern, und ein jeder Macht haben, nach Gewohnheit und Freyheit der Sangel, durch Testament und Verordnung; Ingleichen durch Gabe und Ausgabe die Töchter, sie sind abgestattet oder nicht, zuvorhin mit billiger Morgen-Gabe und Abstattung zu versehen, und zwar nach Grösse des Guthes, und nach alter Gewohnheit der Rechte, sein Guth aber entweder ganz oder ein Theil davon den Söhnen, Enckeln, Vettern, oder den Nächsten Bluts-Freunden, dem Vatter nach, oder nach der Mutter den Ehelich gezeugeten, so fern es ihnen gefällig zu geben, aufzuheben, und zu befehlen.

Es soll ein Testament oder ein Geschäft Brieflich auff einer Pergamen, oder andern wie Bräuchlich, auff's wenigste unter sechs redlicher Leute, Herrn oder Rittermäßiger, oder auch anderer glaubwürdiger Personen Petschier machen, und seines soll das liebende seyn, welche alle er schrift und mündlich ihr Petschier anzuhenden, oder auffzudrücken bitten, und was er allda anschafft, das hat von Alters hero Macht gehabt, soll auch jeso und nachmals eines jeden Testament, Geschäft oder letzter Wille Krafft haben.

So fern es aber Land-Güter anlanget, so sollen solche Verrichtungen, Gaben und Geschäfte in der Sangel bestätigt, oder auff einen Königl. Macht-Brieff gegründet werden.

Und alle solche Geschäfte sollen nach dieses Tode, welcher das Geschäft gemacht, nirgend anderswo, als für dem Ampt geöffnet und erkläret werden.

So einer sein Guth jemanden, oder ja seinen Kindern verschriebe, darunter so wohl Mägdlein als Knäblein, so soll eines  
aus

aus den Kindern dem andern zu Schaden, auff das Guth keine Schuld machen. So aber die Verschreibung allein auff die Erben lautet, sollens allein die Knäblein genießen, doch soll in Kriegs Unfrieds oder Sterbens-Läufften, wenn die Rechte ihren Fortgang nicht hätten, und sie die Verschreibung nicht bekommen könnten, solches ihnen zu keinem Schaden gereichen, es mag aber dasselbe wegen Gemeinschaft, Gaben, Abtretung und allerley Aufgaben, nachmals in der Sangel vollbracht werden.

Da aber jemand ohne Anordnung und Geschäfte von hinnen schiebe, und ein Land-Guth oder baar Geld hinter sich verliesse, auch beyderley Kinder, Knaben und Mägdlein nach ihm blieben, so sollen die Vettern und Oheimben einen Aussag machen, was man dem Mägdlein aus dem Guthe geben soll, so aber alleine Mägdlein überblieben, sollen sie das ganze Guth erben und halten.

Da es sich aber immer beträffe, es sey aus Verhängnuß Gottes, oder aus Angebohrenheit, oder Natur, es sey wie es wolle, daß jemand einen Sohn, Bruder, oder Ungetheilten nicht Rechtflugen Vettern hätte, so soll ein jeder Vatter, Bruder oder Vetter, wegen derselben Person ihm Vormunden ordnen, und seinen Theil machen, und einem das Guth sambt ihm allezeit zu versehen, behelffen, damit seine andere Brüder, darinne keine Verhinderung oder Einfall thäten, da er aber hinwiederum zu seinem Verstande käme, daß er mit seinem Theil thun und lassen möchte was ihm gefällig. Da aber der Vormunde des Unverständigen Guth verzehren wollte, so soll die Obrigkeit oder aber in Abwesenheit der Herr Ober-Hauptmann, sambt den Herren Landrichtern, ihn mit einem andern Vormund versehen. Da aber der Unverständige in dem Verstand stürbe, soll sein anfallendes Theil an seinen Brüdern, Vettern, Nächstten, auch an den Vormunden, oder Vormünder zu gleichem Theil kommen.

Uuuuuuuu u 2

Da



Da aber ein ungetheilter Bruder ohne sonderliche Anlage und Abrichtung des Vaters was erlangt und verdienet, derselbe soll das alles, was er bekommen, ihm behalten, und darff dasselbe Theil unter die Brüder nicht einbringen, und doch nichts weniger das was ihm nach seinem Vattern in der Theilung zuständig, auch genießen.

### Artic. XVIII.

#### Von den Waisen.

**D**a die Waisen bey ihres Vatern Leben mit Vormündern nicht versehen wären, so haben zu solchem für Jederman recht der Vatter oder Freund nach dem Schwerdt, so aber zwo oder mehr zu solcher Gerechtigkeit seyn, soll solche Waisen der Ältiste versehen, oder ja nach Erkenntniß des Herrn Landes-Hauptmanns und der Herren Landrichter, welche den Waisen zum Besten tüchtig wären.

Derselbe soll der Waisen Guth vergewissern, auch Achtung und Gutsdüncken des Herrn Hauptmanns und der Herren Landrichter, und ein Brieff mit gutten Bürgen über sich selbst machen, damit den Waisen das Ihre nicht verzehret werde, da aber dasselbe verzehret und zunichte gemacht würde, sollen die Waisen zur Vorlegung, Buß und Bürgen sehen, und dasselbe bey ihnen suchen.

Derohalben sollen der Waisen Güter mit einer Buß und Pœn besetzt werden.

So aber derselben keiner Bürgen bekommen könnte, so kömte an den andern nahen Freund, und also biß an den Letzten.

Da es aber keiner verbürgen könnte, da verseehe der Herr Hauptmann mit Rath der Landrichter, die Waisen mit Vormündern, wie es ihnen am besten gefället.

Und wenn die Waisen zu ihren Jahren kommen, oder der Herr Hauptmann sambt den Herren Landrichtern sie für mündisch

mündisch erkennen, so sollen die Vormünder den Waisen Rechenschaft zu thun schuldig seyn, jedoch für ihre gehabte Mühe und Anlage bey den Rechten, sollen sie den dritten Theil aller Zugänge der Waisen bey sich behalten, und keine Unkosten auff die Waisen schieben, es sey dann, daß sie was auff Nothdürftige Anlage zur Besserung des Guthes ausgegeben hätten, das mögen sie in die Raitung einbringen, wie auch die Steuern und andere Nothdurfft der Waisen.

Da aber jemand ohne Testament von dieser Welt abgienge, und unmündige Kinder und Güter nach sich verliesse, soll der Herr Hauptmann dasselbe Guth dem Brauche nach beschützen und verschreiben lassen, soll auch der Waisen Freunde daz zu beschicken, und laut der Lands-Ordnung verordnen, damit das Guth versorget werde.

Item, welcher Verzehrer sein Guth verthan, und überflüssig gezehret, derselbe kan der Waisen Vormunde nicht seyn, ob er gleich der Waisen nächster Vetter und Blutsfreund wäre. Und ob er schon das Guth verbürgen wollte, so soll es ihm keinesweges ob solchem Mangel und Verführung der Leute zugelassen werden, sondern der Herr Hauptmann sambt den Herren Landrichtern soll Vormünder ordnen, es sey ein Freund oder sonst jemandes, doch mit Vergewisserung des Guths.

Es soll keiner die Waisen, weil sie in seiner Macht seyn, in keinen Handel führen, oder sonst mit ihnen Abredungen machen ohne Vorwissen des Herrn Hauptmanns, und der Herren Landrichtern.

Da aber eines Herrn oder Edelmanns Sohn jemanden ein Guth gäbe oder verschriebe, ehe denn er solches nach seinem Vattern inne hätte, solches soll noch mag bey diesen Rechten keine Macht haben, solche Aufgaben, Geschenk, Verschreibung, sollen auch nun und zu Ewigen Zeiten Krafftlos seyn.

Ein jeder Vatter, er sey Herr oder ein Rittermäßiger der da Söhne hätte, mag seines Guthes wegen ein Geschäft und

Uuuuuuuu u 3

Testa-



Testament machen, und darinnen verordnen, damit seinen Söhnen das Guth nicht eingegeben werde, es sey dann, daß er zwanzig Jahr alt sey, und die Töchter vorhin verheyrathet werden, jedoch soll der Herr Hauptmann, nebenst den Landrichtern Macht haben, nach Nothdurfft die Jahre zu verkürzen oder zu verlängern.

So aber verwayfeter Kinder Guth, Schuld halben nicht könnte erhalten werden, soll der Herr Hauptmann, auch der Waisen Freundschaft das Guth keinesweges ohne fleißige Erwegung der Herren Landrichter verkauffen oder verpfänden, was aber also mit Willen des Herrn Hauptmanns verkaufft wird, dasselbe soll also gänglich gehalten werden.

Und wann etwa Waisen Herrn-Standes, oder vom Adel, zu ihren Jahren kommen, und die Väter quittiren wollten, so sollen die Vormunden, oder die Vettern sambt den Waisen für den Herrn Hauptmann und die Landrichter gestehen, und solche Sachen anzeigen, nehmlichen, daß die Waisen zu ihren Jahren kommen seyn, und die Vettern oder Vormunden quittiren wollten, darauff soll der Herr Hauptmann die Sachen verhören und erwegen, auch ferner Befehl thun, wie die Sache ferner beruhen solle.

So jemand ohne Vorwissen des Herrn Hauptmanns und der Landrichter, einige Quittung von den Waisen annehmen würde, so soll dieselbe keine Macht haben.

### Articulus XIX.

#### Wegen Theilung der Güter.

**S**As aber die Theilung der Güter, waserley die auch seyn, anlanget, dieselbe soll laut der Beredung und Theil-Zettel für dem Ober-Ampt und in der Cangelen bestättiget werden, doch so es jemand nöthig zu seyn machet. Der Vatter kan den Sohn wider seinen Willen abtheilen, da

da er ihn aber abtheilet, und er selbigen Theil dem Vatter zugefallen nehmen müste, auch sich gleich desselben verziehe, oder sich also verschriebe, so darffer dasselbe länger nicht als biß zu des Vatters Tode halten, nach welchem er dasselbe, was er empfangen, wieder ins gemeine Guth bringen, und zu gleichem Theil greiffen mag.

Der Sohn soll auch vom Vatter kein Theil fordern.

Da aber ein Vatter erwachsene Söhne hätte, und mit ihrem gutten Willen bey seinem Leben eine Vergleichung und Ordnung zwischen ihnen machen, und sie selbst theilen wollte, dasselbe soll bey ihrem gutten Willen stehen.

So der jüngste Bruder zu seinen rechten Jahren und zum Verstand kommen wäre, und von den andern Brüdern die Theilung begehrte, dieser aber die Theilung zu machen sich verweigerte, so soll der jüngere Bruder solches dem Ober-Amptmanne fürbringen, und umb einen Vorsorg bitten, darauff soll das Ampt, so es solches für billich erkennet, den andern Bruder mit einem Ampts-Schreiben ermahnen, daß er in zwölf Wochen die Theilung verfüge, dafern es nun auff solchen Ampts-Befehlich die Theilung nicht befördert, noch dem jüngern Brüdern seinen Antheil giebet, so soll das Ampt ihn ins Guth einweisen, dasselbe so lange zu halten und zu gebrauchen, biß ihme sein rechtes Antheil gegeben wird.

Doch so lange er das Guth in Verwesung hat, soll er dem andern Brüdern im Guthe keinen Schaden zufügen, auch keinen Unterthanen frey lassen. Dafern aber ihr Vermögen an baarem Gelde bestünde, soll das Ampt sich gleichfals gegen seinen Brüdern verhalten.

Es soll auch der älteste Bruder dem jüngsten oder mittelsten, wie dann auch der jüngste dem ältern das Guth nicht verzehren, auch davon nichts verkauffen noch versetzen noch vergeben, da er aber den Brüdern etwas zu Schaden durchbrächte, soll er solches von seinem Antheil erstatten.

Deß:



Deßgleichen kan keines Herren oder Rittermäßigen Mannes Sohn kein Guth, ehe denn er es nach seinem Vattern innen hat, keinem verschreiben, auffgeben, oder verkauffen, und so solches geschehen, soll es igo und zu Ewigen Zeiten bey dem Ober-Ampt und Land-Rechte keine Krafft haben.

Wann er aber zu seinen Jahren und Verstand kömmt, und seinen Antheil innen hat, mag er durch Bestättigung der Cangelen sein Guth mit Gemeinschaft, Auffgabe, oder auff andere Weise wie es ihme gefällig, vergeben und verschreiben, weme er will.

Da er aber ohne Erben abgienge, auch sein Guth, Vermöge der Cangelen-Ordnung, durch Gemeinschaft, Abtretung, Auffgabe bey der Cangelen oder durch ein gewöhnliches Testament nicht vergeben hätte, so soll, wie oben gemeldet, sein Guth und Antheil durch Rechtlichen Anfall an seine abgetheilte und unabgetheilte Brüder, auch an seine abgerichtete und vermorgengabte Schwester und ihre Kinder fallen.

Ein Ungetheilte Bruder kan durch Testamenta und Aufgaben auf dem Todtbette nichts vergeben noch entfrembden.

Der ungetheilten Brüder Kinder, sollen nach ihres Vattern Tode zu allen deme, zu welchen ihr Vatter Recht gehabt, zugelassen werden.

Und wann ein Bruder vom andern die Theilung erfordert, soll ihme dieselbe widerfahren, und soll der Ältiste, welchem des Guthes Nutz, und Einkommen bewust, die Theilung machen, und der Jüngste soll die Wahl haben, so aber der Bruder mehr seynd, soll er nach Anzahl der Brüder so viel Theil machen, und soll der Jüngste nehmen was ihm gefällt, und also ordentlich biß auff den Ältesten.

Die Schwestern sollen bey der Mutter oder bey einem Bruder, nach Erkänntniß des Herrn Hauptmanns und des Oberrechts verbleiben.

Der jüngste Bruder soll innerhalb 4. Wochen seinen Theil zu

zu wehlen, und dem Theil-Zettel wiederum zu überantworten schuldig seyn, da dann die andern gleicher Weise ihr Theil wehlen sollen, biß auff den Letzten.

Herren und Ritter-Siz sollen nicht in zwey oder mehr Theile abgetheilet werden, sondern sollen bey einem Theil verbleiben.

Da aber wegen der Theil-Zettel, oder anderer Unordnung halben, zwischen den Brüdern ein Zwiespalt entstände, so sollen sie ohne einige Furladung für dem nächstkommenden Landrecht erscheinen, und was ihnen alldar Rechtlich zu erkannt, und anbefohlen wird, demselben nach sollen sie sich gegen einander gebührlchen verhalten.

Welchen aber etliche Güter entweder durch einen Anfall, oder durch ein Testament insgemein zukommen wären, und sie wegen der Theilung zwischen einander zwiespaltig würden, wer etwan die Theilung machen sollte, so sollen sie entweder durch das Ampt und die Obrigkeit, oder durch das Loos, welcher die Theilung machen, oder zuvorhin wehlen solle, verglichen werden, und wenn einer oder der ander seinen Theil bekömmt, solls für dem Ober-Ampt angezeigt werden, auch soll einer den andern wegen solches Empfangs ordentlich quittiren.

Wenn sich die Brüder theilten, und etliche unter ihnen zu ihren Begdbaren Jahren nicht kommen wären, und ihr Vatter kein Geschäft gemacht, auch keine Vormunden verordnet hätte, dieselben sollen nach Erkänntniß der Obrigkeit, da es seyn könnte mit ihren Theilen bey den ältesten Brüdern verbleiben.

Da es aber also füglich Weise nicht seyn könnte, mag die Obrigkeit den Unmündigen Vormunden setzen und verordnen, damit ihnen gar nichts abgehe. Dieselben Vormunden sollen ihrer Mündlein Theil wehlen, auch unterdessen, biß sie zu ihrer Mündigkeit gelangen, anzunehmen, und zu beerben Macht haben.

Sechster Theil.

Err xxx xxx r

Articu-



## Articulus XX.

## Von Vergleichungen.

**S**ich ihrer Zweene mit Güttern zusammen verbinden wollten, so soll solches durch dieser Fürstenthümer Cangelen ordentlich bestättiget werden.

Jedoch sollen dieselben Vergleichungen mit Zulassung des Ober-Ampts und der Herren Landrichter (sonst aber anderley Weise gar nicht) erfolgen und beschehen.

## Articulus XXI.

## Von Verkaufung der Erbschaft.

**S**ie jemand eine Erbschaft verkauft, derselbe ist schuldig in einem Jahr und Sechs Wochen die Gewehr dieses Guths, wegen allerley Ansprüche, laut des Kauffzettels mit einem Bürgschafts-Briefe unter Sechs Innsiegeln, Rittersmäßiger Personen zuvergewissern. So aber das verkaufte Guth innerhalb dieser Zeit nicht angesprochen würde, so soll und kan nach Ablauf eben selbiger Zeit von niemand angesprochen werden. Da aber jemandes zu solchem Guth einen rechten Anspruch zu haben vermennet, und im Lande nicht wäre, derselbe soll sein Recht innerhalb dreier Jahren und achtzehnen Wochen, entweder gebührllich angeben, oder desselben gänglich verlustig seyn.

Und wer um das angesprochene Guth für dem Rechte zu thun und zu handeln hat, und aber seinen Gewehrsmann ihnen zu vertreten, nicht zur Zeit vorgenommen, und dasselbe Guth oder Flecken durch einen Rechtlichen Anspruch verlohre, auff solchen Fall sollen ihm die Gewehrs-Leute solchen Verlust zu entrichten nicht verpflichtet seyn, und derselbe, so solches Guthlein verrechtet, kan wegen der Gewehr seinen Gewehrsmann nicht angreif-

angreifen. Da aber die Gewehrs-Leute ihre Verschreibung nicht nachkommen, und ihn darinnen nicht vertreten, da er gleich das gekaufte Guth etwa durch Erkenntniß des Rechts verlohre, mag er wegen der nicht Gewehr solches bey ihnen suchen, und sie das Seine ihm zu erstatten, darzu bringen.

## Articulus XXII.

## Von Zehenden und andern Geistlichen Zugängen.

**S**ie den Geistlichen mit Recht zuständig, dasselbe soll, wenn die Zeit herzu kömmt, ihnen ohne alle Klage entrichtet werden.

Und wer die Geistlichen Aufgaben und Zugänge nicht entrichtet, und bey sich, es sey gleich auff Befehl des Hauptmanns, oder sonst des Lehn-Herrens ohne füglich Ursache hinterhielte, auff einen solchen soll ihme vom Ober-Ampt Recht verholffen werden, und mit diesem Bescheide soll er sich gegen derselben Person verhalten, was sein Brieff und Verschreibung wegen der Buß mit sich bringet.

Was aber die Pfarretheyn anlanget, soll man dieselben ehrlichen, wohlthütigen und wohlverhaltenen Personen wie auch andern Geistlichen ihren Unterhalt geben.

Es sollen auch die Besitzer des Guthes, dem Pfarherren in das alles, was zur Pfarren gehöret, gar nicht greiffen, noch sich solche Pfarr-Gründe, Gärten, Aecker, Zinsen und Zugänge nicht ausziehen, noch zu vorn behalten.

## Articulus XXIII.

## Von Hospital-Gütern.

**S**ollen die Almosen allezeit vollkommen ohne allen Wiederbehelf und Aufzüge auff bestimmte Tage und Zeiten im Jahr entrichtet werden.



Die weil aber nicht wenig Gaben für die Seelen der Fürsten und anderer Personen der Vorfahren und Innewohner dieser Fürstenthümer, Kränse und Herrschaften bey den Städten und Städtlein gestiftet seyn, so soll der Herr Hauptmann hierauff sonderliche Auffacht geben, damit solche gottseelige Allmosen nicht abgehen, noch entzogen werden, und da jemand was hinterhalten und aufständig wäre, dasselbe soll durch den Herrn Hauptmann und die Landrichter zu endlicher Richtigkeit gebracht werden.

Die Verweser, Schaffer und Spital-Väter, geistliche oder weltliche Personen, so darzu verordnet seyn, sollen in solchen Christlichen und gottseeligen milden Sachen und Allmosen unverdächtig und treulich handeln, alles mit gangem Fleiß zum Unterhalt des Armuts, auch täglicher Nothdurfft einschaffen, solches aber an andere Ort nicht verivenden noch vertragen, die weil solche Gaben von Ihren Fürstlichen Gnaden, Christseeligen Angedencken, wie auch von andern Vorfahren etlicher Innewohner des Landes mindert anders wohin, als den Armen zu einem Ewigen Allmosen verordnet und verschaffet seyn.

Und von diesem Einkommen soll richtige Rechenschaft gethan werden, zu welcher der Herr Hauptmann, sondre gottsfürchtige und wohl-verhaltene Leute ordnen soll, welche von den Schaffern ordentliche Raitung abnehmen und Aufsehens haben, damit alles auff das Armut augenscheinlich und an die Orte, wohin es ausgeset, gebührllich verwendet, nicht aber anderswohin angeleget werde, denn es befindet sich gleichwohl, daß bey diesen milden Sachen nicht wenig verabsaumet, viel Unachtsame gehalten, ja auch bey etlichen Hospitalien etliches entwendet worden.

Die Hospital-Gütter sollen keinesweges verkauft oder vertauscht werden, es sey dann zu vorn, durch den Herrn Hauptmann und die Herrn Landrichter, auff die Stifter und Geber erkant, daß es dem Armut zum Besten geschehen soll.

Dafern

Dafern aber etwan ein Landes-Innewohner, oder ein Bürgersmann, oder auch sonst eine gemeine Person etwas von einem Hospital, als Seelen-Gaben, oder sonst andere verordnete Sachen einziehen, vergeben, verwechseln und verkauffen wollte, und die davon gehörigen Zinsen nicht entrichtet, wider diesen soll der Herr Hauptmann wegen des Hospitals Gerechtigkeit, Allmosen und Seelen-Gaben zu sprechen Macht haben, damit demselben ein Genüge geschehe, und was darzu gehöret, bey demselben verbleibe, und was restiret, gewiß entrichtet werde.

Ingleichen wird auch disfalls zu des Herrn Hauptmanns Auffas und Maßgebung gestellet, was bey Städten, Städtlein und Bruderschaften in allerley Zugängen, Nutzungen, Zinsen und Einkommen vorhanden, als etwa Land-Gütter, Gärten, Felder, und andere Zinsen, welche unnützlich und zum Überfluß verzehret und durchbracht werden.

Wo nun solches in Städten, Städtlein, oder sonsten befunden wird, soll dasselbe zu den Schulen und sonst zu andern milden und barmherzigen Sachen angewendet werden.

#### Articulus XXIV.

#### Von Geistlichen Personen beyderley Standes.

**S** Geistlichen Personen beyderley Standes, es sey Herr oder Adelstandes, sollen die Jährlichen Zinsen vom Vatter oder Brudern, doch nur bis zu ihren Lebzeiten nach Billigkeit, und des Herrn Hauptmanns und Landrichter Erkänntniß gereicht werden, an welchen sie wegen des Väterlichen und Mütterlichen Antheils, auch wegen anderer Angefälle sich vergnügen lassen sollen.

XXXXXXXXX 3

Artic.



## Artic. XXV.

## Vom Land- Rechte.

**A**ls Obriste Land-Recht soll gehalten werden, und zwar das erste zu Oppeln, den ersten Sonntag in der Fasten, welcher Invocavit genennet wird, Abends einzukommen, folgenden Morgen zum Verhör. Das andere zu Rattibor, den ersten Sonntag vor Bartholomæi, Abends einzukommen, folgenden Morgen zur Verhör.

In diesem Landrecht soll der Hauptmann, der Landrichter, der Cangler, und noch funffzehn Land-Schöppen, und also achtzehn Personen sitzen.

Der Ober-Hauptmann soll zur Oppeln und Rattibor den Landrichter und Cangler, jeden auff vier Personen, einen jeden Land-Schöppen aber auff drey Personen, mit Speiß und Trank, so wohl ihre Rosse mit Futter nothdürfftig zu versehen verpflichtet seyn.

Wenn sichs begäbe, das ein Neuer Landrichter ins Landrecht vonnöthen, so soll der Herr Hauptmann sambt den Landrichtern, aus ihnen drey Personen erwählen, nemlichen drey Richter aus dem Landrechte, und solche der Königl. Majestät namhaft machen. Und welchen aus diesen Dreyen Ihre Majestät fürnimbt und beliebet, derselbe soll solches Ampt anzunehmen schuldig seyn.

Und nach Ihrer Königlichen Majestät Beliebung, sollen dem Neuen Landrichter Jährlichen für seine Dienst Bestallung, von Ihrer Königl. Majestät Renten und Einkommen aus dem Oppelischen Ampt ein hundert Römischer Gulden, jeden zu 30. Schlesischen Groschen gerechnet, ausgesolget werden.

Artic.

## Articulus XXVI.

## Wie die Richter im Recht sitzen sollen.

**S**oran auff der höchsten Stelle am Tische, soll der Herr Ober-Hauptmann sitzen, neben ihm zur lincken Hand am Tisch der Herr Landrichter, und neben dem Landrichter der Herr Cangler, fürters sollen die Land-Schöppen, und zwar die Herren Standes-Personen zur Rechten, die vom Adel aber zur lincken Hand, bey diesem Ampt nach den Jahren gesetzt werden.

Jedoch da irgend einer aus den verordneten Richtern Todes halben abgienge, oder ja seinen Urlaub nehme, so soll der Neue angenommene vor den vorhin verordneten Richter nicht sitzen, sondern hinter ihnen zu der einen oder andern Seiten, damit allezeit der neu-erwehlte Richter die Unterstelle habe, ohne die Herren und Ritter, welchen ihren Stand nach der Stelle soll gegeben werden.

Und ein jeder Neugesetzter Richter soll die Stelle einnehmen, welche ihm von dem Herrn Hauptmann, so wol den Herren Landrichtern angewiesen wird.

## Articulus XXVII.

## Der Land- Richter Eyd.

**I**ch M. gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen und dem Allerdurchlauchtigsten, Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando Römischen Kayser, auch Hungrischen und Böheimischen Könige, Infant in Hispanien, Erb-Herzogen zu Oesterreich, Marggrafen zu Mähren, Fürsten zu Lützenburg und Schlesien, Marggrafen zu Lausitz, ic. ic. Meinem Allergnädigsten Erb-Herren, daß ich in diesem Landrecht, Ihrer Majestät recht und redlich richten, die Wahrheit lieben, und dem Armen so wohl als dem Reichen, dem



dem Fremdbden eben so wohl, wie dem Einheimischen, und dem Geistlichen als dem Weltlichen, zur Billigkeit verhelffen, und einem jeden nach meinem höchsten Verstande und Vermögen, die Gerechtigkeit und das Recht ertheilen, die Wahrheit preisen, und die Ungerechtigkeit dämpfen, und mich davon weder durch Freundschaft, Ungunst, Neid, oder Geschenke, in Summa mit nichts lassen abführen, und dessen alles nichts ansehen, und was allda geredet und gehandelt, auch mir in Geheim vertrauet wird, desselben Heimlichkeit will ich nicht offenbahren, will auch bey solchen Rechten allezeit, wo es gehalten wird, ohne einige Heischung mich finden lassen, noch mich einigerley Ursachen haben aussere Gottes und meines Herren Gewalt zu Hause halten, so wahr mir Gott helffe, durch seinen Sohn Jesum Christum meinem Seligmacher, Amen.

### Articulus XXVIII.

#### Die Richter sollen also erwählet werden.

**S**irgend ein jegiger oder nachkommender Richter ein Jahr im Landrecht gesessen und Urlaub begehrt, auch deswegen billichmäßige Ursachen fürwendete, so soll der Herr Hauptmann nebenst den Richtern dieselben genugsam erwegen, und so darzu genugsame Ursachen eingeführet werden, soll er frey gelassen werden.

Da auch einer Todes halben abgienge, soll der Herr Hauptmann nebenst den Richtern eine tüchtige Person, es sey ein Herr Rittersmann oder ein Inmwohner dieser Fürstenthümer, an des Abgelebten Stelle erwählen, und wer diesesfals erwählet wird, soll ins Recht einzufügen Pflichtig und Schuldig seyn.

Zween Brüder können mit einander in diesem Recht nicht sitzen.

Da sichs aber zutrüge, daß eine oder mehr Personen aus unversehener Ursach, oder andern Verhinderung bey den Rechts-  
Tägen

Tägen nicht seyn, noch darzu erscheinen könten, wodurch das Recht nicht vollkommen besetzt wäre, so soll nichts desto weniger, ob gleich dieselben Abwesenden nicht zur Stelle, von den Anwesenden das Recht geheget, gehalten und vollbracht werden, und wegen dero Abwesenden kein Aufschub erfolgen.

Doch sollen die Herren Richter nicht Macht haben, einigen Ausspruch in Sachen ergehen zu lassen, es wäre dann, daß aufs wenigste Neun Richter, sambt dem Herren Hauptmann, Landrichter und Cansler im Recht gesessen.

Morgens frühe mit Aufgang der Sonnen, sollen sie dieses Recht besessen, und die Parthenen hören, zu vorn aber daselbe also hegen.

Dies Löbliche Recht des Landes wird mit Gottes des Allmächtigen Macht, mit des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandi Röm. Kaisers, auch Hungrischen und Böhmischen Königes etc. etc. Unsers Allergnädigsten Erb-  
Herrn Macht, so wohl mit des Herrn Ober-Hauptmanns und Landrichters, auch der andern Herren Richtern Macht geheget, damit bey diesem Recht ein jeder, Arm und Reich, seine Sachen führen und vorbringen möge, doch daß er sich bey diesem Rechte der Ordnung und Erbarkeit, in Worten und Wercken verhalte, da aber jemand entweder in Worten oder Wercken sich alldar vergriffe, derselbe soll nach Erkantnuß des Herrn Hauptmanns, und der Herren Landrichter abgestraffet werden.

Der Landschreiber bey diesem Recht soll verendet, und zu vorn vom Herrn Hauptmann, und den Landrichtern für würdig erkant werden.

Nach Hegung des Rechten, sollen die Sachen ordentlich verhöret und beschieden werden, wie ein jeder betaget, und im Tagart-Register eingezeichnet ist, und daß Niemandes übergangen werde.

Wann die vördern betagten Sachen, so vor dieses Recht  
Sechster Theil. Inn ynn ynn y ver-



verwiesen worden, nicht zuvorn verabschiedet seyn, so sollen die Richter keine andere nachgehende Sache für dieses Recht kommen lassen.

Was Jungfrauen, Wittiben, Waisen und Weibes-Bilder, auch andere Außländische belanget, sollen dieselben förderlich für jedermann gehört und beschieden werden. Und so dieser Personen eine zum Fürtrag ihrer Sachen keinen beständigen Freund hätte, so soll auff Richterlicher Erkenntniß der Herren Richter, aus ihrem Mittel mit einer Person zu Ausführung der Sachen und des Rechts, dieselbe versehen werden, damit ihr nicht unrecht geschehe.

Und vom Ober-Recht soll niemand einigen Aufschub nehmen, es sey ihm dann zuvorn derselbe vom Herrn Hauptmanne und Richtern ordentlich zuerkannt, jedoch soll er genugsame Ursachen zuvorn anzeigen, welcher wegen er solchen Aufschub bedürffe.

Da jemand wegen Abbruchs und Einfältigkeit, seine Sachen für diesem Recht nicht fürbringen könnte, und auch niemanden hätte, der seine Sachen dem Herrn Landrichter fürtragen könnte, und die Landrichter solchen Mangel bey ihm befinden, sollen sie ihm eine Person aus ihrem Mittel, den Hauptmann, Landrichter und Cansler ausgenommen zu geben, für seine Sache fürtrage, jedoch sollen sie vorhin solches bey sich wol erwegen, wie es um diese Person beschaffen, und warum sie zu dieser Sachen keinen Beystand haben könne, dafern sie mutwillige oder wegen fürgehender Unachtsamkeit darzu kommen, so sollen die Richter aus ihrem Mittel deroselben keine Person begeben, sondern sollen solche Sache bis auff den andern oder dritten Tag aufschieben, unterdessen sollen sie sich mit einem Beystande, vornehmlich aber der Kläger genüßlichen versehen.

Jedoch soll keiner aus den Obristen Landrichtern ums Geld reden, oder Sachen führen.

Es soll auch kein Herr oder Rittermäßige Person aus den Inn-

Inwohnern dieser Fürstenthümer für diesem Ober-Recht um Geld, Guth, Zahlung oder Gaben halben reden, wer das thut, kan in keine Rechts-Stelle gesetzt werden, ja es soll sein Zeugniß, da er es jemanden abgab, keine Krafft haben, dieselben ausgenommen, welche von Ihro Königl. Majestät, darzu verordnet, und sonst von andern Herrn-Dienst und Jahr-Geld haben.

Der Herr Hauptmann, Land-Richter und Land-Schöppen sollen dieses bey dem Landrecht verfügen, damit an diesem Orte von niemanden einiges Geschrey gemacht werde, es soll auch niemand, doch die Herrn Landrichter ausgenommen, mit der Wehre in die Stuben für das Recht treten.

Wer aber in die Stuben mit der Wehr eingieng, soll dem Land-Diener, der an der Landstuben-Thüren aufwartet, Sechs Groschen verfallen seyn.

Und für diesem Rechte soll von niemanden einiges unnützlich, unzüchtiges und tadelhaftes Wort gegen niemanden geredet werden, sondern es soll Ordnung und Friede von männiglich in allem Fall gehalten werden.

Da sich einer oder der ander diesem nach nicht verhalten wollte, es sey ein Inwohner oder ein Fremdbder, wes Standes der auch wäre, und sich mit ungeschickten Worten, oder Geschrey verließe, der soll mit dem Rath-Hause oder Gefängniß, nach Grösse des Verbrechens, und Erkenntniß der Herrn Landrichter gebührlichen abgestraffet werden.

Wenn aber einer nicht gefordert worden, und also unerforderter Weise in den Schranken trete, der soll eine Mark Geldes dem Herrn Landrichtern abgeben.

Und für dem Recht soll in Böheimischer oder sonst verständlichen Sprachen geredet, auch jedermanns, es sey fremdbder oder einheimischer Sachen vorbracht werden.

Und die Abschiede sollen auch Böheimisch abgefasset, abgelesen



lesen unter dem Land-Siegel ausgefertigt, den Parthenen ausgegeben, und ins Land-Buch eingetragen werden.

Von einem Bezeugniß abzulösen, soll 1. Groschen gegeben werden, von Aufschube 6. Groschen, von einer Belernung 9. Groschen, von einer Vollmacht 6. Groschen, und von einem Abschiede 18. Groschen.

Da aber jemand einen Aufschub oder Belernung nicht auflösete, so soll ihm bey den andern Rechts-Tagen nichts abgelesen werden, bis er zuvorn dem Land-Schreiber das, was er zu recht hat, entrichtet.

Von einer Abschrift für gangener Abschiede zu verlesen, soll man 4. Groschen geben, dieselben sollen unter des Canslers Siegel ausgehen.

Da jemand einige Gerechtigkeit, Briefe, Handfesten oder Bezeugniß, für dem Landrechte anziehen und fürzeigen wollte, und solche nicht Böheimisch wären, sie seynd gleich Lateinisch oder Deutsch, solche aber fürzulegen nothdürfftig wären, so soll derselbe, er sey Frembd oder Einheimisch, solche Briefe zeitlich fleißig abschreiben lassen, dieselben glaubwürdigen Personen zuvorn ein Antworten, und sie in Böheimische Sprache übersetzen lassen, und in solcher Sprachen sein Recht vorlegen, damit es sich mit den andern Parthen nicht säumen dürffe.

In der Umfrage wird das beschlossen, was der Gröste Theil für Recht befindet.

Da aber nach der Frage sich die Richter im Rechte zertheilten, und ihrer gleich auff einer Seite mehr wären, so soll es doch dabey verbleiben.

In der Frage soll keiner reden, auch aus dem Recht nichts sagen, auch sonst ferner keine Frage thun, es sey denn der, auff welchen es vom Herrn Landrichter verweist wird.

Und weil die Sachen gehandelt und gefördert werden, sollen die Herren Richter, einer mit dem andern nichts reden, noch  
in

in Geheim was andeuten, sondern allen Sachen, so man vorbringeret und ablieset, fleißig zuhören und bey sich behalten.

Und wenn die Herren zu diesem Recht zusammen kommen, soll keiner von dannen verrücken oder abreisen, ehe man das Recht aufhebet, es sey dann, daß der Herr Hauptmann sambt den andern Landrichtern, des Abreisenden billigmäßige Nothdurfft erkennen, und ihm abzureisen erlauben.

Da aber einer zum Landrecht nicht erschiene, derselbe soll dem Hauptmann Richtern und Land-Schöppen, billige Ursachen seines Ausbleibens unter seinem Siegel einschicken, und solche, daß es so wichtige Ursachen gewesen, zu seinem Zeugniß nehmen.

Auch da irgend einer ohne Erlaubniß des Herrn Landrichters und Land-Schöppen wegzüge, soll er zum andern Rechten beschicket werden, und nach gehaltener Unterredung der Herrn Richter, umb dasselbe gebüßet werden.

Es sollen auch die Richter zu der Stunde, so vom Herrn Hauptmann angesetzt worden, zusammen kommen, und ihre Stellen ordentlich besigen.

Da aber irgend ein Richter auff bestimmte Stunde muthwillig aussen bliebe, oder aber ohne Erlaubniß aus dem Landrecht hinweg gienge, dasselbe soll der Herr Landrichter einem jeden Verbrecher untersagen, daß ers nicht mehr thue, da es aber je mehr geschehe, soll er nach Erkänntniß der Herrn Richter gebüßet werden.

So aber irgend einer aus den Richtern, welcher im Landrecht säße, mit dem Kläger oder Beklagten in der Sachen, um welche sie Rechten, eine Gemeinschaft, Ausbitte oder Anfall hätte, oder ihm sonst an der Sachen etwas gelegen, und ihm dieselbe zugehörte, dasselbe soll ein Landrecht über der Sachen nicht sitzen, noch darüber erkennen, sondern soll vor Anfang der Sachen aufstehen, und solches den Herrn Richtern anmelden.

Da aber irgend ein Richter in der Sachen einen Vortheil,  
Dy yyy yyy y 3 Ge-



Gemeinschaft, Gabe, Zusage, Beredung oder Ausbitte hätte, und nicht auffstünde, und solches verschwiege, derselbe und ein jeder, so dieses auff ihn verführet würde, soll nach Reiflicher Erwägung der Herrn Richter, gebührliehen gestraffet werden.

Jedoch da er auffstünde und sich anmeldete, mag er bey seinem Parth stehen, demselben Rath geben, für ihn reden, und nach verabschiedeter Sache zu einer andern hinwiederumb seine Stelle einnehmen.

Es sollen auch die, so im Landrecht sitzen, und die Partheyen Sachen hören, denselben, derer Sachen zu weiterem Erkenntnis verschoben wird, in keinem Parth aus ihnen so vorm Recht zu thun gehabt, oder noch haben, dieweil sie einmahl im Landrecht über den Sachen geseßen, einigen Rath oder Belernung dem andern Theil zum Verfang und Schaden gar nicht geben, auff welchem solches befunden wird, der soll vom Herrn Hauptmann und Richtern gestraffet werden.

Welche Sachen zwar verhört und verführet, von den Richtern aber zum Erkenntnis und Ausspruch verschoben worden, dieselben sollen mit keinem fernern Zeugnis bekräftiget oder gebessert werden.

Jedoch so eine Parth etwas erfahren könnte, daß ihme zu seiner Sachen zuträglich und gelegen wäre, es wäre entweder im Land-Buche, Registraturen, Cangeley-Briefen, Versreibungen, oder in Verträgen voriger Quittansen, solche mag man den Herrn Richtern fürlegen, bey deren Erkenntnis dieselben stehen sollen.

Zu jeder Zeit sollen die Herren Richter Macht haben, wann sie bewegliche Ursachen haben, das Landrecht nach ihrer Befindung aufzuheben und zu verschieben.

Den Partheyen aber sollen sie keine Aufschübe verstaten, es sey dann, daß einen aus Verhängnis Gottes sonderliche Ursachen verhinderten, als Kranckheit, Gefängnis, groß angelauffene Wasser-Fluthen, Belägerung, Herrn-Befehl im Lande,

Land, Absendung in allerley Geschäften des Herrn oder des Landes, und so er auff solche Fälle zum Landrecht nicht erscheinen könnte, soll ihme die Tage-Veristung oder Furladung unverrückt verbleiben, da er auch sonst von jemanden beschicket und betaget, und also obgesetzter massen zu erscheinen verhindert würde, so soll man über ihn kein Standrecht thun verstaten, oder aber da es je aus Unwissenheit geschehen, soll es wieder aufgehoben werden, wenn er aber hinwiederum aus seines Herrn Geschäften zu Hause kommt, soll er zum Ersten Landrecht, welches zum Ehisten gehalten wird, gebührlieh erscheinen, in dessen Entstehung soll ers ihme selbst bemessen, und soll das Recht über ihn eben so wohl, als über einen andern ergehen.

Und weil er in seines Herrn Geschäften ist, soll über sein Guth kein Befehl, dasselbe einzunehmen, oder anderley Weise zu belegen, ausgefertigt werden, weil er aus seines Herrn Geschäften noch nicht kommen, doch soll er nachmahls Rechtlich darthun und beweisen, daß er eben dieselbige Zeit in seines Herrn Angelegenheit gewesen sey, erweist er solches nicht, soll er seinem Gegentheile die verursachten Schäden und Unkosten, wie sie vom Herrn Hauptmanne, Landrichtern und andern Richtern in vollkommenem Landrecht erkant und ausgesetzt werden, dabey es gänglich verbleiben soll, wenden und entrichten.

Da aber andere Eheshafften, als Kranckheit, Gefängnis, Herrn-Befehl, Wassers-Noth und Belägerung eingewendet worden, und er solche verführen und beweisen sollte, soll er sich dermassen ausführen, wie es ihme vom Recht zuerkennet wird.

Da ihme aber ein End zuerkennet würde, so soll er selbst in eigener Person, und nicht durch einen Abgesandten, oder andern untersehten Befehlsmann zum Ende gestehen.

Und so jemand, er sey dazu gebetten oder nicht, er thue es auch wissend oder nicht, sich unterstehen, und den Abwesenden mit Kranckheit, oder andern Geschäften für dem Landrecht entschul-



schuldigen, verantworten und vertheidigen wollte, und da sich solches nicht befandete, auch der Abwesende nicht krank, oder mit angezogenen Geschäften nicht beladen gewesen, so soll der selbe nach Erkenntnis des Herrn Hauptmanns und andern Richter gestrafft werden.

Ein jeder Eyd soll geschehen, ehe man das Recht auffhebet oder auffgiebet, am Sonntage aber, und wenn man sonst dieses Recht heget und einsetzet, soll kein Eyd abgeleistet werden.

Wer sich mit Krankheit entschuldiget, und zum Landrecht aus dieser Ursachen nicht erscheinet, soll bey nächst-kommenden Landrechte seine angezogene Krankheit gnugsam erweisen, oder solches mit einem Eyde erhalten.

Mit seines Herrn Befehl soll sich keiner länger zu fristen haben, als bis zum dritten Rechts-Tage, und so er auff diesen Rechts-Tag nicht erschiene, soll wider einen solchen verfahren werden als gegen einen Ungehorsamen.

Und die, so für dem Landrecht zu thun haben, sollen mit aller ihrer Nothdurfft und Gerechtigkeit schon gefast und fertig seyn, wenn es auf ihre Sache kommet. Da aber ein Parth sich selbst verabsäumet, und drey-mahl geruffen wird, und sich nicht meldet, so es der Kläger ist, soll er alsobald zehen Mark erlegen, davon fünffe in die allgemeine Laden kommen, die andern fünffe dem Beklagten gegeben werden. So aber der Kläger vorhanden, und der Beklagte nicht, so soll der Beklagte fünf Mark alsobald erlegen, gleichfals halb in die allgemeine Laden, das andere Theil dem Kläger, und wann ist gefester Massen die Busse erlegt und abgeführt worden, soll alsdann erst die Sache gehört werden.

So der Beklagte bey dem ersten und andern Rechts-Tage Aufschub begehrte, und die Herrn Landrichter desselben billigmäßige Ursachen befandeten, so mögen sie solche und eine jedere Sache zwar zum dritten Rechts-Tage alle Sachen enden, es sey dann, das die Herrn Richter andere erhebliche und genug-

same,

same Ursachen hätten/ fernern Aufschub zu verfügen, welches bey ihrem Erkenntnis gänglich stehen soll.

Da jemand durch das Landrecht ein Land-Guth zugesprochen würde, soll auff Befehl des Ober-Hauptmanns, der Obrste Landrichter zwo oder drey Personen vom Adel zu sich nehmen, auff dasselbe Guth einziehen, und denselben, so das Guth erhalten hat, einweisen, und solche Einweisung ins Guth soll standhaftig und ordentlich gehalten werden.

Für solche Einweisung soll der Eingewiesene, den es angehet, dem Landrichter von einem hundert, wie er sonst von dem Guth die Schätzung erlegt, einen Gulden geben, und sonst alle andere Nothdurfft darreichen.

Kein Inwohner, weder er selbst, weder durch andere, soll keinerley Weise auff den andern muthwillig oder fürseglig Greiffen, Einreiten, Gehen, oder ihme ohne ordentliches und Rechtliches Erkenntnis, Gewalt und Schaden zufügen, bey Verlust Leibes und Gutes.

Und da jemand zum Landrecht verwiesen wäre, und ohne Vorbewußt und Willen der Herren Richter, muthwillig seine Klage erlösen liesse, der selbe soll von wegen solches begangenen Muthwillens, von dem Herrn Hauptmann und Landrichtern gestrafft, und nach ihrem Erkenntnis dem Beklagten die Schäden und Unkosten zu erlegen angehalten werden.

Und da der Beklagte die Klage angehört hätte, und ohne Verwilligung der Herrn Landrichter davon gieng, soll er hinwiederum erfordert, und gleichfals gestrafft werden.

Wer der Sachen verlustig erkennet wird, der soll alle Schäden, Zeugen, Zehrungen, Amptsführungen, und andere Gerichts-Unkosten, nach Erwegung und Befindung der Herren Richter, dem Gegenparth zu entrichten schuldig seyn.

Die Unkosten aber sollen dermassen erkannt werden, die Gerichts-Spesen, und was dem Land-Schreiber Amtswegen vom Auslösen wegen der Aufschübe, Abschriften, Belernungen,

Sechster Theil.

3333333333



nungen, Zeugführungen und dergleichen gegeben wird soll passieren. Was aber bey den Landrechten, und auff dem Hin und Herreisen verzehret wird, dasselbe soll ein jeder, dafern es von den Herren Richtern für billich erkant werden soll, zu vorn erweisen.

So jemand das Ampt auff eine Gränge, Rännen, oder zu einer andern Besichtigung führet, sollen daselbsten alle Unkosten an Speise, Trank und Fourage, so durch den Herrn Hauptmann und Landrichtern verzehret wird, ordentlich aufgeschrieben, und alle Stück mit Nahmen eingesezt, und vom Landrichter unterzeichnet, auch von dem Anweiser ausgelegt werden, was nun an solchem Orte der Landrichter unterschreibet, demselben soll geglaubet, und hernach für richtige Speesen und Unkosten passiret werden.

Was aber auff Botenlohn, Ampts-Schreiben und Befehliche gegeben worden, dasselbe soll ein jeder Herr oder Rittersmann bey seinem gutten und reinen Gewissen anzeigen, und für Schaden achten.

Bürger und Bauers-Leute sollen zwar ihre Schäden und Unkosten durch glaubwürdige Personen auff Endes Statt bezeugen, jedennoch aber die Schäden, so einen Beweis erfordern, sollen auff Erwegung und Erkenntnis des Herrn Hauptmannes und Richter bey dem Beweise verbleiben.

Ihro Königl. Majestät soll durch Ihrer Majestät Ober-Hauptmann Procuratoren, oder durch einen andern Vollmächtigen, laut der Befreyung für diesem Landrechte zugestehen, und den Inwohnern dieser Fürstenthümer, Kränze und Herrschafften, in Sachen, so liegende Gründe, Geld oder Schulden belanget, dafern Ihro Maj. zu diesem Landrecht verwiesen, zu antworten und recht zu werden schuldig und pflichtig seyn.

Da aber jemand aus den Inwohnern, den Herrn Hauptmann in etwas beschuldigen und fürnehmen wollte, soll er in eigener Person gestehen, und des Rechtlichen Austrages erwärtig seyn.

Ihro

Ihro Königl. Majestät soll auff keinen Inwohner ohne Erkenntnis, Verhör und Rechtlichen Ausspruch dieses Landrechts mit Gewalt verfahren, so auch das Ober-Ampt keinesweges thun soll, sondern in allem, was gegen einem jeden Mitwohner entweder von Ihro Königl. Majestät, oder aber von den Aemptern fürgenommen wird, soll anders nicht, denn nach Ordnung des Rechts verfahren werden.

In Ihrer Königl. Majestät liegende Gründe und Cammer-Güter, sollen die Inwohner, wie auch einer dem andern ohne Augenscheinlichen Beweis keinen Einfall thun.

Die Bauers-Leute sollen auch ohne sonderlichen Beweis und Zulass in ihrer Herrn liegende Gründe und Wälder keinen Einfall thun.

Es soll auch keiner mit hinterhaltenen Briefen dasselbe, so er nicht im Besiz oder Nus gehabt, als nehmlichen Ihrer Königl. Majestät oder andere Inwohner des Landes liegende Gründe erhalten, und bekommen, und ein solcher Brieff soll unkräftig seyn.

Was aber Außländer, und die im Lande nicht angesessen seyn, anbelanget, welche auff die Inwohner klagen wollen, die sollen Bürgen setzen, daß sie dem Rechten allerseits nachkommen, und sich zu Jederzeit stellen wollen, damit auch den Inwohnern wider sie, wessals man sie beschuldiget, für diesem Landrecht verholffen werden könne.

Da sie aber Bürgen nicht bekommen könnten, sollen sie bey Verlust, Frau, Ehr und Glauben verbunden werden, daß sie dem Recht allenthalben wollen nachkommen, jedoch wie es zu jederzeit der Herr Hauptmann nebenst den andern Richtern für billich erkennet.

An statt eines andern soll niemand ohne Geschäfte Ihrer Königl. Majestät für dieses Recht mit Schriftlicher Vollmacht fürtreten, sondern ein jeder, so für diesem Recht zu thun hat,

333 333 333 3 2

soll



soll seinen Freund, oder welcher ihm sonst gefällig, alldar zur Stelle selbst vollmächtigen.

Auff die Inwohner dieser Fürstenthümer, Kränze und Herrschafften, sollen keines Ausländischen, oder eines Einheimischen, wes Standes er sey, Vollmächten auff Haupt-Briefe (ohne gutten Willen) auch sonst keine andere Sachen und Gaben erkaufft, oder von jemanden auff Gewinn und Verlust angenommen werden, es sey dann zuvorn solcher Gaben Erkauffung oder Annehmung Gerechtigkeit, durchs Obriste Landrecht erkant, und solche Gabe und Macht verwilliget, zugelassen, und durch die Cangeley bestättiget worden.

Im freyem Geleite, soll aus den Inwohnern, so er bescheiden oder zum Recht verwiesen, keiner klagen, auch nicht antworten, es sey dann, daß er aus dem Geleite trete.

So jemandes von Königl. Majestät, oder aber von Ihrer Majestät Statthaltern ein Geleite hätte, und dasselbe selbst bräche, und etwas dagegen thäte, derselbe soll des Geleites keinesweges genüssen. Da er aber angäbe, daß er wider das Geleite nicht gehandelt, und dasselbe verführete, soll er dabey geschüzet werden, ein jeder solcher soll das Geleite bey sich haben.

Der Königl. Majestät Procurator soll allezeit, weil das Recht gehalten wird, und die Herrn Richter nicht aufstehen zur Stellen anwesend seyn, und gutte Auffacht haben, auch wanns Ihre Königl. Majestät liegende Gründe und andere Nutzbarkeiten betreffen will, fleißig auffmercken, damit er hieninnen Ihrer Königl. Majestät nichts verabsäume, sondern alles beantworte, vertrete, und die Billigkeit darauff erlange, auch in des Herrn Belernung aller Sachen indeneck mache, Beförderung bitte und erwarte.

Abredungen und Abschiede, die auff beyder Parthen gutte Bewilligung und Heimgeben gemacht werden, sollen von den Parthen ohne einige Widerrede, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten werden.

Articulus

## Artic. XXIX.

### Von Todschlägen.

**S**o irgend ein Herr oder Rittermäßiger Mann etwa einen vom Leben zum Tode brächte, soll derselbe anderswo nicht Rechtständig gemacht werden, sondern soll für dem Herrn Hauptmann und dem Ober-Recht antworten, da er sich desselben nicht ausführet, soll er nach Erkenntnuß des Ober-Rechts gestraffet werden.

Da aber ein Herr oder Rittermäßige Person etwa in einer Stadt, auff eines Herrn Edelmanns, oder der Stadt Grund und Bodem einen Mord begienge, und daselbsten auff frischer That ergriffen würde, so sollen die Bürger, oder ja die Aempter ihn mit der Schärffe nicht angreifen, sondern ihn mit billigen Gefängnuß verassen, und alsobald dem Ober-Hauptmann des Herrn oder Adelsmannes That anzeigen, hierauff soll der Herr Hauptmann mit etlichen vom Adel Rath halten, und des Herrn oder Adelsmannes That wohl erwegen, so wohl die Personen mit Gefängnuß oder Selbstnuß verassen, damit er sich für das Recht gestelle, und wegen der Mordthat, wie gemeldet, gerecht werde.

Da aber ein Bürger oder Bauersmann, wo es auch wäre, einen Mord begienge, und daselbsten eingezogen wäre, soll er daselbst dieser That halben gerecht werden. Da er aber darüber nicht eingezogen worden, soll er nirgend anderswo, als für seinem ordentlichen Recht und Richter gehören, und wider ihn mit Recht verfahren werden.

So ein Mörder, es sey bey welchem Recht es wolle, es sey auff eines Herrn oder Edelmannes, oder einer Stadt Grund und Bodem angetroffen, und mit einem offenen Ampts-Brieff des Herrn Hauptmanns übereilet würde, soll ein jeder schuldig

333 333 333 3

seyn,



seyn, sich mit dem Mordthäter zuvor gewissern, daß er Rechts- ständig gemacht werde.

Da er aber dasselbe nicht thäte, und den Mörder nicht vor- gewisserte, so soll derselbe, so den Mörder nicht vorgewissert, und muthwillig davon kommen lassen, wegen des Mörders Antworten, und nach Erkenntniß des Herrn Hauptman- nes, und der andern Richter mit einer Geld-Straffen belegt werden.

### Artic. XXX.

#### Ansprüche der Ehren.

**S**o jemand einen wegen Anspruchs der Ehren und gutten Gerichtes beklaget, und der vom Herrn Hauptmann erfordert würde, so soll der Kläger alsobald in seiner Klage und Beschuldigung die Ehren-rührigen Nachreden von Wort zu Worte einverleiben, und nahmbafft machen, damit der Beklagte wider die Klage sich mit Gegen-Zeugen zu verse- hen wisse.

Da aber der Beklagte zum Handel und Tage-Leistung nicht erschiene, soll er zum andern mahl vom Herrn Haupt- mann erfordert werden, damit er gestehe, und die Straffe, so ihm von dem Herrn Landrichter bey dem ersten Recht zuerken- net, erdulde und leide, so er aber auch zum andern mahl nicht erschienen, soll auff ihn gleich einen der sich wider das Recht se- het, gegriffen werden.

Ein Anspruch der Ehren ist, als wenn einer einem andern einen Verräther nennet, oder ihn am Geschlecht verspricht daß er nicht ehrlich gebohren sey, oder daß er was Böses wider seine Ehre gethan hätte, oder daß er nicht ein aufgeführter Beschrie- bener wäre, auch da einer öffentlich einen andern für einen Bau- ren schilt; Item, einen ein Hurenkind, Untreuen, Berndt- hart, oder ja öffentlich einen Dieb hiesse.

So

So man aber ein Weibes-Bild eine Hure schilt, und solches nicht darbrächte, so soll derselbe, so einen solchen unbeweislichen Anspruch der Ehren gethan, der Gescholtenen und Verleum- den einen Abtrag thun, nach Erkenntniß des Herrn Haupt- manns, und der andern Landrichter mit Gefängniß und zu- gleich am Gelde gestrafft, auch zu Entrichtung aller Schäden und Unkosten vertheilet werden.

Was über dieses mit andern Schandworten beschiehet, sie mögen gleich seyn, wie sie immer wollen, dieselben mag ein jeder Kläger, nachdem einer den andern geschändet, entweder bey dem Recht, oder bey dem Ober-Ampt dieser Länder, eiffern, klagen, und gebührlichen rechnen. Und da derselbe auf den, so er beschuldigte, darbrächte, daß er die Worte von ihm geredet ha- be, und der Beschuldigte dasselbe nicht nach Recht verführen möchte, daß er die Worte billich von ihm geredet habe, und ihn also schänden mögen, so soll der Kläger in vollkommenem Land- rechte an seinen Ehren versorget, und der Beklagte vom Herrn Hauptmann und andern Richtern gestraffet werden, er soll auch deme, so er versprochen, mit Mund und Gelde nach Er- kenntniß der Herrn Richter einen Abtrag thun.

Da aber einer dem andern anzeigete, daß dieser etwas von dir geredet, und dich geschändet hätte, so soll derselbe denen, wel- chen es angehet, durch zwei Rittermäßige Personen und einen ausgeschnittenen Zettel beschicken, und von demselben, so er ge- schändet, die Worte erfragen, und ein jeder so disfalls beschickt, ist schuldig in vier Wochen durch einen aufgeschnittenen Zettel und zwei Personen vom Adel einen rechten unverdeckten Be- scheid und Antwort zu geben. Da er aber, wie gemeldet, in vier Wochen keine Antwort gäbe, so soll derselbe Macht haben, denselben der öffentlich und gnugsam das nicht widersprechen, und zum Ausspruch sich nicht bekennete, wegen der Schand- wort ihn zu beklagen, und disfalls, wie oben gemeldet, sich einer gegen dem andern verhalten.

Auff



Auf welchen die ausgeschüttete Schmähungen, und Schandungen darbracht werden, der soll nach Erkenntniß des Herrn Hauptmanns, und der andern Richter, am Gelde gestraffet werden, welche Busse dem Herrn Landrichter gehören soll, eben derselbe soll auch dem Geschmäheten einen Abtrag thun, und ihm alle Schäden und Unkosten nach Erkenntniß entrichten und abgelden.

So jemandes einen aus den Herren Richtern angrieffe, und es Rechts oder Ampts-Sachen betreffen wollte, daß er nehmlichen was Untreuliches wider Recht gehandelt hätte, das selbe aber auf ihn nicht verführen könnte, so soll er des Halses verlustig seyn, da ers aber auff ihn darbrächte, soll der Beschuldigte die gedachte Busse und Straffe leiden.

Und solches Versprechen soll alsbald bey dem ersten Landrecht, welches nach der Versprechung gehalten wird, ohne Behehlff einigerley überflüssigen Aufschübe und Aufzüge verführet werden.

### Artic. XXXI.

#### Vom Gezeugniß.

**D**ie Zeugnisse sollen also genommen werden, welcher ein Zeugniß bedarff zu einer Sachen, so schon angefangen, denn so fern die Sachen für dem Ampte oder Rechte nicht angefangen, soll kein Zeugniß gegeben werden, soll erstlich einen offenen Brieff, sonst General genennet, bitten, und allda anzeigen, vom weime er Zeugniß, und von welches Sachen er es bedarff, darauff soll ihm solches General gegeben werden, darinnen die Person, welche er zum Zeugen bedarff, auff die Sache, worzu er sie bedarff, soll angedeutet seyn, und auff solch General soll ein jeder sein Zeugniß ablegen, auch seine Unterthanen zum Zeugniß stellen.

Die Herren und Adels-Personen, so ferne es Ehr, Hals und

und Land-Güter nicht betrifft, mögen unter ihrem Siegel in einem verschlossenen Brieffe ihr Zeugniß ertheilen, jedoch daß sie solches bey ihrer Seelen und guttem Glauben thun.

Wann es aber die Ehre, den Hals und Land-Güter anlanget, soll ein Herr und Rittermäßiger Persönlichen mit auffgereckten Fingern, wie bräuchlichen, einen Körperlichen End thun, und das Zeugniß mündlich ablegen, oder aber da Ers auff einem Zettel Schriftlich übergebe, soll es zwar gelten, aber es soll alsobald öffentlich abgelesen, und daß deme also seye, durch den leiblichen End bestättiget werden.

Ein jeder, so Zeugen führet, soll das Gegentheil mit dem er zu thun hat, darzu erfordern lassen, und in seinem Beywesen, da er erfordert, und darbey seyn will, die Zeugen beschuldigen.

So aber der Beklagte den Zeugen etwas fragen will, das soll bey seinem Willen und Wohlgefallen stehen. Und wenn der Zeuge des Klägers Beschuldigung vernommen, und vom Gegentheil auch etwas befraget wird, soll er in beyder Anwesenheit den End thun, und nach gethanen Ende sollen beyde Parthen abtreten, damit sie beyderseits nicht hören, was der Zeuge aussaget. Und solch Zeugniß soll von denen, so es aufnehmen, verschlossen, und versiegelt werden, damit es von Niemanden, als allein für dem Recht abgelesen werde.

Da jemand eines Inwohners Unterthanen zum Zeugen bedürffe, und das General deme, des die Unterthanen seyn, gebührlich fürzeigte, soll der Inwohner seine Unterthanen, wohin sie Zeugführer bedarff, alsobald stellen, und der Zeugführer soll einem jeden Zeugen von der Meile zweene Groschen und nichts mehr geben.

Es mag auch der Zeugführer neben deme, mit einem ausgeschnittenen Zettel eine billiche Busse am Gelde, doch nach Gröfse der Sachen, auff dem, von welchem er Zeugniß begehret, oder ja von seinen Unterthanen wegen nicht Bestellung setzen;

Sechster Theil.

Aaa aaa aaa aa

Also,



Also, da einer dem andern die Zeugen nicht gestellte, er die Buße verfallt. Da er aber billige Ursachen hätte und bewiesete, daß er die Zeugen nicht habe stellen können, soll er der Buße loß seyn.

Die Zeugen sollen anderswohin nicht gezogen werden, sondern für das Landrecht auf die Grängen für den Landrichter, oder vor hierzu verordnete Personen.

In jedem Kreise sollen drey Eltesten aus der Ritterschafft welche das Ampt hierzu verordnet, und mit Endes Pflichten hierzu verbunden, die Zeugnisse abhören, und die Aussagen versiegelt und zugemacht, denen so es bedürffen, ausgeben, jedoch sollen allezeit die Zeugen auff wenigste vierzehn Tage für dem Recht und Landrichter oder andern hierzu verordneten Personen abgehört werden, an dem Orte und denen Stellen, so ihnen vom Landrichter oder denen hierzu verordneten Personen ernennet seyn, so fern aber die Nothdurfft vorhanden, und die hierzu verordnete Personen solches erkennen, mögen sie die Zeugen zu jeder Zeit abführen.

Von Abhörung der Zeugen soll man dem Herrn Landrichter, oder denen hierzu verordneten Personen die Gebühr, und also von einem jeden Zeugen vier Groschen abgeben.

Wo der Zeugenführer Stadt-Leute zu Zeugen bedarff, soll er dieselben gleichfals durch das General für das Stadt-Ampt bringen lassen, und ebenmäßig, wie oben vermeldet, mit dem Zeugniß verfahren.

Da aber vonnöthen wäre, daß Personen auff einer Stadt auff die Grängen und Rāne, oder aber für das Landrecht nach Nothdurfft und Wichtigkeit der Sachen sich Persönlich stellen müßten, so soll der Bürgermeister mit den Rathmannen es also verfahren, damit die Zeugen bey obgemeldter Pœn sich dahin stellen.

Wenn Stadt-Leute von einem Herrn oder Adels-Manne oder von ihren Unterthanen ein Zeugniß bedürffen, so soll solch Zeug-

Zeugniß ihnen erfolgen unter einer Buße, wie oben vermeldet.

Bauers-Leute sollen auff Herrn, Adels-Personen und Bürgers-Leute, wie auch auff ihre Unterthanen, wegen eines Zeugniß keine Buße setzen.

Es soll kein Inwohner im Lande einen Zeugen dinge, oder ihn lehren und anführen, was und wie er zeugen soll, auch soll er ihm nicht wehren, oder von der Wahrheit abführen, bey welchem Zeugenführer solches befunden wird, der soll nach dem Erkenntniß der Herrn Landrichter gestrafft werden.

Bei welchem Zeugen auch etwa eine Verführung und Falschheit befunden wird, der soll am Halse gestrafft werden.

Von frembden Leuten niedern Standes aus andern Königreichen, soll kein schriftliches Zeugniß angenommen werden, sondern wer da frembde Leute zu Zeugen führen will, soll sie für das Landrecht stellen, daselbst sollen sie ihre Aussage, wie oben bemeldet, ablegen.

Wer irgend ein Zeugniß aus Böhme, Mähren, Schlesien, und Lausitz bedürfftig ist, vom weme es immer wäre, der solle es ihm nach Brauch und Ordnung eines jeden Landes zuwege bringen, und wenn es also ordentlich ausgegeben wird, soll es seinen Fortgang haben.

Eines jeden Zeugniß soll sonderlich geschrieben, und was er in einer oder der andern Sachen ausgesaget, klärlich gesetzt seyn.

Alle Personen, so die Zeugen hören, examiniren und einzeichnen, sollen Verendet seyn, und Niemand soll solche Aussagen offenbahren, auch keine Copey davon behalten, auff welche das Widerspiel darbracht wird, soll nach Erkenntniß des Oberrechts gestrafft werden.

Welcher einen Zeugen beschuldigte, daß er ein falsch Zeugniß geben hätte, und auff ihn nicht darbrächte, ein jeder solcher soll nach Erwegung der Sachen vom Ober-Recht gestrafft und gebüßet werden.



Wer zum Ewigen Gedächtniß ein Zeugniß bedarff, der mag zwar Zeugen führen, doch anderswo nicht, als allein vor dem Ober-Ampt und in der Cangeley, da sollen solche Zeugnisse, unter des Herrn Ober-Hauptmanns Secret ausgefertigt werden.

Gemeinschaffter und ungetheilte Brüder, können in denen Sachen, so sie zugleich betreffen und angehen, einer dem andern nicht zeugen.

So wohl die Ehe-Leute, wie auch der Sohn dem Vatter, und der Vatter dem Sohne nicht.

Die Geistliche Personen sollen auff das General auch ihr Zeugniß abgeben, wie ihre geistliche Ordnung solches mit sich bringet.

### Articulus XXXII.

#### Von den Gränken und Ausgießung der Wasser auff andern Grund und Boden.

**S**ichs zutrüge, daß etliche Mitwohner umb Rähnen und Gränken, Gründe, und Wasser führen, oder Ausgießung der Teiche zu thun hätte, und mit einander in Zwierracht stünden, so sollen sie es zuvorn dem verordneten Hauptmann anzeigen, der Hauptmann aber soll 3. Personen vom Adel zu sich nehmen, und den Parthen einen Tag ernennen, auff den Strittigen Ort und Stelle kommen, und allmüßlichen Fleiß vorwenden, damit solcher Zwiespalt geschlichtet, der strittige Ort außgemessen, Koppisen auffgeworffen, und die Parthen zufriede gestellet werden.

Da aber der Zwiespalt durch obbeschriebene Personen nicht könnte hingelegt werden, oder aber da es etwan Ihro Königl. Majestät Grund und Boden betreffen wollte, und derowegen durch ein Gräng-Recht darinnen erkennet werden müste, so soll der Ober-Hauptmann, oder so er wegen Königl. Geschäfte oder

oder Krankheit halben nicht Persönlich zu entgegen seyn könnte, eine andere geschworne Person aus den Landrichtern an seiner Statt auff sein Verordnen, samt allen Richtern auff den strittigen Ort und Stelle sich verflügen.

Wenn aber die Sache nicht schwer oder wichtig wäre, so sollen nur etliche Personen aus den Landrichtern, welche dem strittigen Ort am nächsten angesessen, mit dem Hauptmann gleich wie das Landrecht allezeit verordnet, auff die Stelle verreisen.

Und wer zu Besichtigung der Gränken vom Oberrecht ernennet und verordnet ist, der soll keinesweges aussen bleiben, sondern auff angesetzten Tag und Mahlstadt bey der Busse gehen Marck, dieselben in die allgemeine Läden niederzulegen, sich einstellen, von welcher Straff niemand entfrenet seyn soll, es sey gleich der Landrichter oder ein Land-Schöppe, wenn er nur nicht mit Krankheit behaftet, oder mit Herrn-Befehl zurück gehalten worden, auff welche Fälle er entschuldiget seyn soll, so er nur diese Ehehaften bey nachstfolgenden Landrecht nothdürftig erweist.

Und wenn also die Landrichter auff dem strittigen Ort, darum es zu thun ist, ankommen, sollen erslich die Parthen ihre Zeugen fürstellen, welche absonderlich und ein jeder insonderheit sollen gefragt werden, zuvorn aber und ehe die Gränken oder Wasser-Flüsse angewiesen worden, sollen sie den End thun.

Die Ende sollen von den Zeugen auff den Rähnen, Vermöge der alten Gewonheit, abgenommen werden.

Die Herrn oder Ritterstandes Personen, sollen stehen mit auffgehabenen Fingern, ohne Behre und mit blossen Haupte den End ablegen.

Die Bürger, Standes Personen aber Kniend mit blossen Haupt, auffgehabenen Fingern, und ohne alle Gewehr.

Die Bauers-Leute sollen sich bis auffs Heinde aufziehen,  
Aaa aaa aaa aa 3 und



und in ein Grab, welches einer Ellen tieff ausgegraben seyn soll, niederknien, auff dem Haupt einen Rasen haben, kein Gewehr oder Messer bey sich tragen, und also im Grabe kniende einen Eyd thun.

Von einem jeden Zeugen, der für die Herrn Landrichter geführt wird, sollen dem Landrichter 4. Groschen gegeben werden, ingleichen sollen für die, welche für die verordneten Landes Personen geführt, auch 4. Groschen erfolgen.

### Artic. XXXIII.

#### Die Gränz - Eyde.

**I**ch N. gelobe und schwöre Gott dem Allmächtigen, daß ich eine rechte Gränze gehen, auch anweisen soll und will zwischen den Gütern N. und N. und will die rechte gewisse Wahrheit sagen, zu welchem Gut das strittige Stück, umb welches es zu thun ist, eigentlich gehöre, und von Alters her gebraucht worden, so wahr mir Gott helffe, durch Jesum Christum meinen Seligmacher, Amen.

Wenn nun der Eyd abgelegt ist, soll erstlich der Kläger die Gränze oder sonst die Wasser führen, und Vertämmung führen und anweisen, hernach soll dem Beklagten seinen Gegenbeweiß zu vollführen auch zugelassen werden.

Doch soll man fleißig Auffacht haben, was für Zeugen fürgestellt werden, was sie für Alters und Wohlverhaltens seyn, ob auch irgend einer an seinem Herrn oder Weibe untreu worden, oder aber zuvormals falsch gezeuget, oder sonst einen Betrug oder Diebstahl öffentlich gethan, denn solche sollen zu keinem Zeugniß zugelassen werden.

So aber ein Parth irgend einen Fürgestellten tadelt und schändet, und seinem Zeugniß nicht Statt geben will, soll er bald auff der Stelle ehe denn der Zeuge seinen Eyd ableget, solches thun, und bey Straffe zwanzig Mark angeloben und zusagen,

sagen, daß er dieses geschändeten Zeugen Untüchtigkeit bey den nachstkommenden Landrecht genugsam beweisen wolle, so er nun solches auff ihn nicht darbrächte, soll er die vorgemeldte Straffe halb den Zeugenführer, und die andere Helffte dem Zeugen abführen.

Und wenn der Ober-Hauptmann, Landrichter und andere Richter, die strittige Sachen, um welches es zu thun ist, mit aller Gelegenheit ordentlich beschauet und beritten, sollen sie in solchem Zwietracht mit ganzem Fleiß auff die Brieflichen Urkunden, Gewonheiten und Gebrauch, es sey in Wälden, Gräseren, Obstnütungen und Wasserläufften gute Auffacht geben, denn auch den Besiz und Abnutzung wol erwegen, und drittens genaue Nachfrage halten, wie ein Parth das Eigenthum dieses Gutes oder Grundes an sich bracht.

So aber die Gränz-Anweisung so gar dunkel und verdeckt wäre, daß man die rechte Wahrheit Augenscheinlich nicht erkennen könnte, so soll der Ober-Hauptmann, Landrichter und andere Richter zu Erhaltung guten Friedes, aus den geführten Zeugnissen und ihren Gutachten Gränz Koppizen auffwerfen, oder andere Zeichen machen lassen, welche fest und unverrückt zu ewigen Zeiten ohne alle fernere Widerrede sollen gehalten werden.

Und wenn disfalls die Gränzen entschieden werden, so sollen beyde Parthen die Unkosten und Schäden, so wegen der Ampts-Führung hierauff erlauffen, zu gleichen Theilen tragen.

Da aber ein Parth an der Gränz-Anweisung unrecht befunden worden, soll dasselbe dem, welche die Sache erhält, alle Schäden und Unkosten, auch die, so auff die Ampts-Führung erlauffen, gut machen und entrichten.

Und welcher das Ober-Ampt und die Richter auff die Gränzen oder Rännen führen will, derselbe soll zu vorn dem Obristen Landrichter 15. Mark erlegen.

Wann das Ampt auff eine Gränze oder Rännen verrei-

sete,



sete, und ein Parth muthwillig aussen bliebe, und auff angezeiheten Tag und Mahlstadt sich nicht finden liesse, so soll nichts desto weniger das gehorsame Parth gehört, die Gränge geführet und angewiesen, auch die Koppisen auffgeworffen werden, und der Ungehorsame soll dem gehorsamen Parth alle Schäden und Unkosten zu richten schuldig seyn, was auch all dar erkannt und ausgeset oder verkoppiset worden, soll richtig gehalten werden.

Wer ein Gräng-Mahl oder rechten Rann umackert oder einwürffet, derselbe soll dem Herrn desselben Grundes zehen Mark verfallen seyn.

So einer Koppisen einhacket, oder Gräng-Zeichen aushacket, derselbe soll nach des Herrn Hauptmanns und Landrichters Erkenntniß an Leib und Gut gestrafft werden, desselben gleichen soll auch dieser die Busse abzugelten schuldig seyn, der ohne Willen und Vorbewußt seines Segentheils Koppisen schüttet oder Gräng-Zeichen machet.

#### Articulus XXXIV.

##### Von Anhaltung der Schuld-Leute.

**E**ine ungewöhnliche Anhaltung, welches oft in Städten sich begiebet, soll auff keines Herrn oder Rittersmannes Unterthanen oder Diener Schuld halben erfolgen, ehe denn es bey seinem Herrn auff dem Grunde, da er geseßen ist, ordentlich gesucht und geklaget worden.

So einer Schuld bey einem auff dem Dorffe hätte, und derselbe nicht zahlen wollte, so soll derselbe, Bürger, oder wer er sey, zuvorn seinem Herrn klagen, der Herr soll ihm innerhalb vierzehnen Tagen zu zahlen anbefehlen, oder so es der Herr einer Nothdurfft befindet, ihn sich verbürgen lassen. Wenn nun die Zeit ohne Zahlung hinschliche, und der Gläubiger den Schuldmann in der Stadt anträffe, so soll er ihn anhalten, biß er die

Zahl

Zahlung, so wohl als auch alle die darauff erlauffenen Schäden und Unkosten erlanget.

Da er aber sich verbürget hätte, und die Stadt meidete, soll der Gläubiger solches dem Ober-Hauptmann anmelden und klagen, welcher unverzüglich ihm zu seiner Gerechtigkeit und Zahlung verhelffen soll.

Auch wegen anderer Sachen halben, soll man auff der Herren Prälaten und Ritters-Leute, Unterthanen und Leuten nicht ohne Ordnung und Recht greiffen, sondern wer zu einem andern einige Klage und Beschuldigung hat, der soll ihn vorhin für seinem Herrn fürnehmen und verklagen, der Herr aber soll schuldig seyn die Billigkeit ohne unnöthige Unkosten schleunig zu verfügen, auch Schulden halben, innerhalb 14. Tagen, wie oben bemeldet, seine Unterthanen zur Zahlung zu bringen.

#### Articulus XXXV.

##### Von Geistlichen Personen.

**D**ie Geistlichen Personen sollen wegen ihrer Land-Güter, auch anderer Sachen halben für dem Landrecht dieser Fürstenthümer ihr Recht schleunig erlangen.

#### Articulus XXXVI.

##### Von Zand und Schlägereyen in Städten.

**A**ines Herrn, Prälaten oder Rittersmannes Unterthaner, in einer Stadt etwas verbroche, es sey mit Haar-Rauffen, oder daß er sonst in der Stadt einen Hader anfinge, einen solchen mögen die Bürger in die Haft nehmen, und ihn zu seines Herrn Händen versichern, von ihm aber sollen sie keine Busse nehmen.

So es aber einen Mord und Blut Wunden, oder andere

Sechster Theil.

Bbb bbb bbb bb

Ca



Sachen, so den Hals betreffen, belangen wollte, soll ein solcher Verbrecher an dem Orte, wo er gesündigt, und auff frischer That ergriffen wird, seinem Verbrechen nach abgestraft werden, jedoch soll kein Recht ohne Vorwissen seines Herrn über ihn ergehen.

Da er aber an dem Orte nicht ergriffen würde, soll Er minderst anderswo angeklaget und gerechtfertiget werden, als bey seinem ordentlichen Rechte, wo er angefaßt.

Dafern ein Herr oder Rittermäßige Person, durch Hader oder Aufruhr in einer Stadt etwas verbrähe, gegen denselben sollen sich die Bürger, laut der Landes Privilegien, wie obgemeldet, allerseits verhalten.

So aber ein Herr oder Rittermäßige Person oder ihrer Unterthaner einer, über einen Bürgersmann wegen einer Mordthat, Verwundung oder anderer Sachen halben eine Klage zu führen hätte, sollen sie solche bey dem Raths-Recht, dafern sie daselbst Recht und Billigkeit zu erlangen haben, anbringen und befördern.

So aber ein Herr oder Rittermäßige Person, von einem Bürgersmanne in der Stadt, entleibet würde, soll solche Todtschlags Sache bey dem Landrecht anbracht und ausgeübet werden.

Da sichs auch beträffe, daß irgend ein Bürger auf eines Herrn oder Adelmans Grund und Boden sich in etwas vergriffe, so soll disfalls auch, wie von Herrn und Rittermäßigen Personen oben gemeldet, gegen die Stadt-Person verfahren werden.

### Articulus XXXVII.

#### Von Städten und Stadt-Personen, welche Land-Güter haben.

**S**Ann eine Stadt oder ein Bürger ein Land-Guth erkaufft hätte, oder Pfands-Weise solches hielte, oder ander-

anderley Rechtsmäßiger Weise an sich gebracht hätte, so soll die Stadt oder dieselbe Person aus diesem Gutte alles das thun und leisten, was der Landes Brauch mit sich bringet, jedoch höher nicht, dann nach des Gutes Abnugung.

Und da jemand solche Innehabern dieser Güter in etwas beschuldigen und zu Rechte vernehmen will, sollen sie für dem Obristen Landrecht gestehen, und daselbst einem jeden gerecht werden, und gegen dem Kläger mit keinerley Freyheit sich widern oder schützen.

Ingleichen da irgends ein Herr oder Rittermäßigen Standes Person in einer Stadt ein Haus hätte, oder kaufte, und sich der Stadt Nutzbarkeit gebrauchen wollte, demselben soll es nicht gewehret werden, doch daß er alle Geschoß, Wachten und andere Darlagen in der Stadt wie ein ander Bürger und Nachbar gebe und zahle.

Zum Stadt-Rechten aber zu schwören, oder in Stadt-Aemptern sich einzumischen, soll er zu Verkleinerung seines Standes von den Bürgern keinesweges gezogen werden, was er aber unter den Stadtrecht hat, von demselben muß er auch für dem Stadt-Ampte gerecht werden, die Freyen Häuser sollen mit ihren Rechten zu ihrem Ampt gewiesen werden.

### Articulus XXXVIII.

#### Von Schulden und Bürgschafften.

**S**As Schulden und Bürgschafften anbelanget, es sey um waserley Schulden und Geld-Sachen es immer wolle, da soll die Alte Ordnung gehalten werden.

Wie sich jemand verschreibet, angelobet und verbindet, also soll ein Jeder laut der Verschreibung und Bürgschafft, auff angezeigte Zeit seiner Verschreibung, Angeloben und Innsiegel, ein sattes Genügen thun, und dasselbe himwiederumb befreyen.

So aber der Selbst-Schuldiger seiner Verschreibung nicht

Bbb bbb bbb bb 2

genug



genug thäte, sind seine Bürgen derofelben genug zu thun schuldig, wie sie nun einmahl dasselbe gutwillig über sich genommen, also sollen sie sich auch hinwiederum los machen.

Difals allerley Verschreibungen und Bürgschaften, es sey an Briefen oder Bürgen zu verneuen oder zu ändern, sollen sie genug zu thun schuldig seyn.

Und da sie sämtlichen laut der Verschreibung büßen müssen, und der Selbst-Schuldige oder seine Bürgen aus derofelben gemahnet, nicht zahlen wollten, soll der Glaubiger die Obrigkeit oder das Ampt ersuchen, und seine in Händen habende Verschreibung fürlegen, darauß soll die Obrigkeit Schleunig und unverzüglich die Billigkeit verschaffen, den Selbst-Schuldiger oder seine Bürgen, nach Erwehung ihrer Personen erfordern und im Losament mit Gelübniß verfassen, und sie von dannen nicht kommen lassen, bis daß sie der Verschreibung und geleisteten Bürgschaft in allem ein Genügen gethan, ihre Innsiegel und unterzogene Nahmen ordentlich ausgelöst, auch die Schäden, laut der Verschreibung abgeführt.

In solchen Schuld-Sachen soll es zu aller Zeit bey dem Erkenntniß des Ober-Ampts und der Herren Landrichter, wie und wie lange gegen einer jeden Person also verfahren werden solle, verbleiben.

Wer von Jemanden eine Summe Geldes ohne Bürgen auffnimmt, da soll der Glaubiger von dem Selbst-Schuldigen, eine Verschreibung unter seinem Innsiegel, und mit seiner eigenen Hand unterschrieben nehmen, da aber der Selbst-Schuldige nicht Schreiben könnte, so soll wegen gewissen Zeugniß die Verschreibung unter zweyen Innsiegeln Rittersmäßigen Personen, neben dem Selbst-Schuldigen ausgefertigt werden, auf eine solche Verschreibung, wenn sich einer dermassen damit versehen, soll vom Ober-Ampt verholffen, und Landrecht die Zahlung dem Schuldiger zuerkant werden.

Auff Kauffmanns und andere unordentliche Register, diereil

diereil sich in solchen vielmahl Irrungen befinden möchten, soll die Zahlung nicht zu erkant werden, will aber ein Kauffmann oder Bürger einem Herrn oder Adel-Standes Personen etwas borgen und glauben, so soll er sich, wie obbemeldet, mit einer Verschreibung versehen.

So einer mehr Schuldig wäre, als er Güter hätte, und seine Nahrung austrüge, die Bürgen aber, und seine andere Gläubiger ihn beklagten, und einer für dem andern das Seine gerne erlangen und haben wollte, so soll keiner unter ihnen einen Vorzug oder Vortritt haben, weder der zu vorn, noch der zuletzt geklaget hat.

Demnach aber die zusehender geklaget, und darbey Mühe und Unkosten aufgewendet haben, sollen zuvorhin ihre aufgewendete Unkosten heraus nehmen, was er hernach wegen des Handels verzehret, stehet auff des Herrn Hauptmanns, oder der Richter Erkenntniß.

Da aber einer sein Guth den Bürgen übergäbe, und solches bey der Cankelen verschreiben liesse, und andere ihn auch vormals gelobet, und das Ihrige für ihn geben müssen, solches auch beweiset, so sollen die Ersten samt den Letzten zu gleichem Theil des Gutes gelassen werden.

So jemand den Selbst-Schuldiger oder seine Bürgen ums Geld mahnete, und sie Schriftlich oder Mündlich schelten wollte, soll er sie anders nicht, als Geld Lügner heißen, und ihnen unter die Augen sagen, daß sie ihn ums Geld fälschlich betrogen hätten, wann aber der Selbst-Schuldige oder seine Bürgen zahlen und ihrer Verschreibung allerseits nachkommen, soll ihnen dasselbe Schelten an ihren Ehren unschädlich seyn.

Wenn aber einer mit mehrern Schmach-Reden wider sie verführe, so soll der Selbst-Schuldige oder die Bürgen nach der Zahlung, der Glaubiger für dem Ober-Hauptmann oder Landrecht fürnehmen, allda derselbe, so übermäßig geschmähet, dem Geschmäheten nach Ermäßigung des Oberrechts einen Abtrag



thun. Schändet aber einer den andern unordentlicher Weise, dann er wegen des gezahlten Geldes Rechtlichen thun können, derselbe soll mit dem Gefängniß gestrafft werden.

Da jemand nach dem Abgestorbenen einen um Geld mahnete, und des Verstorbenen Verschreibung, wie auch der Bürgen Siegel hätte, die Bürgen auch ihre Petschier zwar sehen, sich aber gleichwohl nicht erinnern könnten, daß sie für dem Abgelebten in Bürgschaft eingelassen, oder ihr InnSiegel auff solchen Brieff gedruckt hätten, und Kläger dasselbe mit keiner Unterschrift oder andern Briefe des Selbst-Schuldigen Verstorbenen, oder auch wie es nach Verstorbenen Handbräuchlich und Rechtens ist, mit Glaubwürdigen Zeugniß nicht beweisen könnte, und also keine treue Hand wäre, durch welche die Schuld an ihn kommen, auch befindlichen, daß ohne Willen der Bürgen solches beschehen, oder nach des Selbst-Schuldigen Tode, die Petschier etwa hinterlistig anderwärts abgenommen, und hier unordentlich auffgedruckt oder angehängt worden wären, und die Bürgen solchen Brieff und Siegel nicht Statt geben wollten, so soll eine solche Verschreibung und Schuldforderung für untüchtig und unkräftig erkannt, und der, so sie fürleget, soll nach Erkenntniß der Herrn Richter hierum gestrafft werden.

Gleichfalls soll auch der, so abgelösete, caskirete oder durchstochene oder zerschnittene Briefe für diesem Rechte fürlegete, und darauff mahnete, von den Herrn Richtern seine Straffe haben.

Die weil es auch üblichen, daß Briefe gemacht werden, in welchem man aus guttem freyen Willen entweder Ruhende oder Liegende Güter, oder aber auch Haus-Rath, Kleinoder oder baar Geld einem andern übergiebet; Als sollen solche Briefe, darinnen ein gleichmäßiger gutter Wille und Übergabe enthalten, auff ein Pergament oder Pappier unter Sechs Petschieren oder Secreten Redlicher gutter Leute ausgefertigt, und

und das vergewissers solchen gutten Willens soll voran gedruckt werden.

Hat einer Theilungs-Briefe, Veredungen oder andere Verschreibungen auff Land-Güter, oder aber auch Königl. Briefe und Bestättigungen, die ihm ordentlich gegeben worden, behanden gehabt, und ihm dieselben entweder verbrennet, oder durch andere Ungefälle wegkommen wären, und er in deroselben geruhiglichen und ordentlichen Besitz und Geniß wäre, beweiset einer dieses, und kans für dem Ober-Ampt und dem Landrecht darbringen, demselben sollen seine Güter nach Erkenntniß des Rechts bey der Cangelen dieser Fürstenthümer bestättiget und bekräftiget werden.

Wer eine Verschreibung hat auff das Einlager gerichtet, in welcher er bey der nicht Zahlung auff das Einlager ermahnet würde, und er, laut der Verschreibung ins Einlager sich machte, derselbe soll auff sich und das Roß in Tag und Nacht nicht mehr als 18. Schlesische Groschen zu verzehren Macht haben.

So jemand vor einen in einer Verschreibung Bürge wäre, soll er Schuldig und Verpflicht seyn, demselben allen in der Zeit, wie die Verschreibung lautet, ein Genügen zu thun.

Da aber einer in der Bürgschaft länger nicht stehen wollte, soll er es dem Selbst-Schuldigen und dem Gläubiger ein Viertel Jahr für der Zeit durch einen offenen Brieff unter seinem und zweyer vom Adel Petschaft und Zeugniß aussagen.

Und da der Selbst-Schuldige solches verschwiege, und der Gläubiger, der die Aussage weiß, sich hierinnen anderwärts nicht versorgete, und die Zeit der Verschreibung vorüber laufen ließe, so soll solcher Bürge, der den Aussage gethan, so bald die Zeit der Verschreibung verlaufft, in solcher Bürgschaft weiter zu Hausen nicht verpflichtet seyn.

So jemand einen Schuld-Brieff oder Bürglichen Vorsorg auff baar Geld zu samt den Zinsen hätte, darinn auch zugleich



gleich eine Buße mit begriffen wäre, und er aber solchen Brieff und Schuldforderung, laut der Verschreibung mit Zinsen und Bußen nicht gebrauchet noch darauß gemahnet, oder auch wie nicht angemeldet, solche Verschreibung soll nach dreien Jahren und achtzehn Wochen verschwiegen seyn, und keine Krafft mehr haben, es wäre denn, daß es unmündige Waisen, oder solche Personen, so im Lande nicht wären, betreffen wollte; Auf solche Fälle soll es bey dem Erkenntniß des Herrn Hauptmanns und der Richter stehen und verbleiben.

Was aber Schulden und alte Widerkäuffe belanget, sie seyn entweder mit Haupt-Briefen, Bestättigungen der Canszellen oder anderley Weise verschrieben, dieselben Schulden samt den Zinsen, wie sie eigentlich seyn, und wie die Verschreibungen oder Briefe lauten, sie sind gleich Geistlich oder Weltlich, sollen zu bestimmter Zeit entrichtet werden, wie einer in deroselben rechtem Besiz und Nutz ist.

### Articulus XXXIX.

#### Von den Aussprüchen und Abschieden des Landrechts.

**S**Er einen Spruch oder Abschied des Landrechts nicht annehmen, noch darob beruhen, sondern demselben öffentlich entgegen gehen und widersprechen wollte, derselbe soll nach Erkenntniß des Herrn Hauptmanns und der andern Richter am Leibe oder Guthe ohne alle Gnade gestrafft werden.

Da aber einer den Abschied annehme, und demselben nicht nachkame, sondern dem Abschiede zu entgegen seinem Widerparth etwas zum Verdruß thäte, so mag derselbe solchen Wider sinnigen um eine Summa Geldes anklagen. Darauß das Landrecht solche Klage nicht verschieben, sondern alsbald hören soll, und da sich also befindet, daß einer wider den Abschied etwas

was gethan, und etwa eine Unbilligkeit gebrauchet hätte, so soll das Landrecht dem Beklagten die Buße, oder die in der Klage benannte Summa Geldes zuerkennen, daß er sie dem Kläger erlege, doch nach Grösse und Wichtigkeit der Sachen, wie es das Recht für billich erkennet.

Die gemachten Aussagungen, so die Partheyen vollmächtig heimgegeben, wie auch die gutwilligen Verträge, welche öffentlich ohne alle Ausführung gemacht werden, und zwischen den Partheyen verschrieben, versiegelt und bestättiget, oder ja auch durch Copeyen verzeichnet werden, die sollen stett, fest und unverbrüchlich gehalten werden, und wo irgend eine Parth, demselben nicht nachkame, mag eine gegen die ander gleichfals, wie von den Abschieden oben gemeldet, procediren und seinem Recht nachkommen.

### Articulus XL.

#### Vom verübten Hochmuth und Gewalt-Thaten.

**S**A einer dem andern irgend einen Hochmuth und Muthwillen mit Schlägen verwunden, Wald-Verhauung, Teichfischung, Wiesen, oder Graß-Abhauung, Getrandenehmung, Bachfischung, oder Abstrickung eines Stückes Grundes anfügere, und bewiese, so mag ein solcher um eine Buße oder Stücke Geldes angeklaget werden, und dem Beklagten solls das Land-Recht zuerkennen, daß ers dem Kläger nach Befindung des Rechtes am Gelde soll abführen.

Wer die Landes Ordnung und dessen Recht verwirft, und jemanden einige Gewalt thut, und mit Gewalt führe, ein jeder solcher soll nach Erkenntniß des Oberrechts und seiner That nach an Leib und Guthe gestrafft werden.

So jemand wegen Hochmuth und Muthwillen, oder anderer Widerwärtigkeit beschuldiget würde, und bis zu dem dritten



ten Rechts-Tage nicht gestünde, solcher soll wegen des Ungehorsams für schuldig erkannt, und wie obgemeldet, gestraffet werden.

Da aber jemand einen wegen verübten Hochmuths und Muthwillens oder Widerwärtigkeit beschuldigte, und dasselbe, wie zu Recht genugsam nicht erwiese, derselbe soll mit Gefängniß gestrafft werden, soll auch dem Beschuldigten den Schaden nach Wichtigkeit oder Größe der Sachen, und Erkenntniß des Oberrechts mit Gelde erstatten.

### Articulus XLI.

#### Von Hüttung und Schäden, so durchs Viehe geschehen.

**S**o jemand eines andern Viehe in erwachsenem Geträude oder Gras beträffe, soll er dasselbe Viehe eintreiben, und den Schaden mit seinen Geschwornen Leuten besichtigen, oder so der Schaden groß wäre, mit den Grang-Nachbarn beführen, und was diese Leute erkennen, soll der, des das Viehe ist, bezahlen, oder die Bezahlung verbürgen, so bald es auch ein Parth begehret, soll das eingetriebene Viehe, doch auff genugsame Bürgschaft frey gelassen werden.

Da aber das Viehe im Schaden befunden, und dasselbo nicht eingetrieben werden könnte, soll er nichts desto weniger, da er solches beweisen könnte, was Viehe den Schaden gethan hat, den zugefügten Schaden beführen, und wegen Entrichtung der Schäden bey deme, des das Viehe ist, anhalten.

Da aber irgends ein Viehe, als Rosse, Ochsen, und Kühe, auff der Winter und Sommer-Saate bis auff Mitfasten betroffen und eingetrieben wird, soll von jedem Rinde am Tage zu einem Groschen, des Nachts zu zweene Groschen, und von einem jeden Schaaffe, Ziegen, Schweine und Gänse zu zwey Hellern gegeben werden.

Hüttet

Hüttet jemandes in Hecken und gehegten jungen Hüttungen, so soll er vom grossen Viehe, als Rossen, Ochsen, Kühen, von jedem 1. Groschen, von einem Schaaffe, Ziegen, 2c. 2c. 6. Heller abgelten.

In Eichen und Bucheckern, von jedem Viehe Klein oder Groß zu 6. Hellern.

Da jemand einem andern seinen Grund verbiete, und denselben Viehe auff seinem Grunde beträffe und eintriebe, so soll auff schlechter Wende vom Ros und Viehe nicht mehr, denn zu 4. Hellern, von Schaaffen, Ziegen und Schweinen, zu 1. Heller genommen werden.

Wann jemandes Viehe eintreibt, so bald es das Parth begehret, solls auff billliche Einheimische Bürgen, oder aber wohl anbesessene Personen aus einem andern Dorffe heraus gegeben, und der Schaden, wie oben bemeldet, erkannt werden.

Da aber der, des das Viehe ist, bis an dritten Tag dasselbe nicht ausbürgen wollte, so soll der, deme der Schaden geschehen, denselben besichtigen lassen, und das Viehe bey sich behalten, will er hernach das Viehe haben, soll er den Schaden, wie er beführet, Dreyfach zahlen.

Und so ers wiederum bis an dritten Tage bleiben liesse, und die Schäden nicht zahlen wollte, so soll derselbe, so das Viehe eingetrieben, Macht haben, seinem Gefallen nach ein Stücke zwey, drey, oder viere bey sich zu behalten, und was für seinen Schaden genugsam stehet, Eigenthümlich zu haben, und mit demselben seines Gefallens zu gebahren.

Wenn aber einer das Viehe, so er durch zwey tüchtige Personen hierüber ersucht, ohne billigmäßige Ursachen auff Bürgen nicht ausgeben wollte, so soll er deme, welchem das Viehe ist, Zehen Marck an kleinem Gelde verfallen seyn, und das Viehe ohne alles Entgeld wieder heraus geben, auch da irgend ein Schaden geschehen wäre, ihme denselben erstatten.

Wer etwa Vieh ausbürget, und auff ferners Ansuchen  
Eccccc 2 der



der Bürgschaft nicht ein Genügen thun will, derselbe soll für einen leichtfertigen Menschen gehalten, und bey der Gemeine nicht geduldet werden.

Deßgleichen auch dieselben, so einem das Viehe, welches man eintreiben will, wieder abjagen, oder heimlich aus den Gerichten oder Haffstadt hinweg nehmen, sollen für leichtfertige Leute geachtet, und bey der Gemeine nicht gelitten werden, sollen auch über das nach Erkänntniß des Herrn Hauptmanns und des Landrechtes, den Schaden denen, so sie das Viehe abgenommen, mit Geld erstatten.

### Artic. XLII.

#### Von Fehdern.

**D**a jemand einem Herrn oder Rittermäßiger Person absagte, und er Einwohner des Landes, und unter dem Landrecht gefessen wäre, ob er gleich in demselben Absagen keinen Schaden gethan hätte, und laut des Land-Friedens, auff ertheiltes Geleite, nicht gestehen, noch sich ausführen, weder auch dem Rechte nachkommen wollte, derselbe soll förderlich seine Ehre und Leib verlieren, und seine Güter sollen Dero Königl. Majestät verfallen seyn.

Und wenn die Güter an Statt Ihrer Königl. Majestät eingezogen werden, und auff denselben etwa Beschwerden hafftet, als Leibgedinge, oder andere Rechtmäßige Schulden, oder das jemand für einen richtig gebürget hätte, so sollen sie, was Rechtlich erwiesen wird, und das Guth austragen kan, dessen billich genießen.

Und welcher aus den Landsassen, wes Standes er wäre, einen öffentlichen Fehder behauset und fördert, gegen einem solchen soll gleichfals, wie oben von dem Fehder gemeldet, verfahren werden.

Wo Fehder und Lands-Verderber erfraget und erforschet werden,

werden, sollen sie von jedermann verfolgt und Rechtständig gemacht werden, und denen so ihnen nachsehen, und sie Gefangen nehmen, solls an ihren Ehren keinen Schaden oder Nachtheil bringen, wer aber solchen Land-Verderbern selbst nicht nachsetzt, oder ihnen nachzuehlen nicht zuläßet, der soll nach Erkänntniß der Herrn Landrichter abgestraft werden.

Was Personen Niedrigen Standes betrifft, so irgend einer deroeselen absagte, Dräu-Briefe, Brände oder Väsamen anhinge, auch wie obbemeldet, dem Land-Frieden gemäß, sich nicht erzeigen wollte, derselbe soll am Leben gestraft werden, und den Hals verfallen seyn, sein Guth aber soll seinem Herrn anheim fallen.

### Articulus XLIII.

#### Von Müßiggängern und Umlauffern.

**D**erweil Männiglichen Kund und Wissend ist, daß durch die Hausirer, Müßiggänger, Umlauffer, Gartknechte und andere so nicht arbeiten wollen, er sey beweibet oder nicht, dann auch durch ihre Eigensinnigkeit, Müßiggang, Spielen, ja Diebstal den sämtlichen Kraysen, und andern umbliegenden Landen, viel unordentliches Wesen und Schäden zugefüget werden. Derowegen wo solche unarbeitsame Leute und Müßiggänger erkundet und betroffen, soll man sie in keiner Gemeinde dulden, auch bey keinem Mitwohner haufen, es sey in Städten, Städtlein, Dörffern oder andern Orten, sondern man soll sie abweisen, und Schleunig abfertigen, ihnen auch keine Gärtnerey oder Mierung zulassen, bey Zehen Marck Straff, so in die Gemeine Landes-Lade kommen soll.

CCCCCCCC 3

Artic.



## Articulus XLIV.

## Von Kriegs- Diensten.

**E**s soll kein Mensch oder Landsaß dieser Fürstenthümer aus dem Lande, wider Ihre Königl. Majestät Rücken, und sich durchaus in keine Kriegs-Bestallung, wider dieselbe einlassen.

Wer aber aus dem Lande zeucht, und wider Ihre Königl. Majestät, oder aber wider das Land dienet, und von Königl. Majestät oder von den Herrn Landrichtern, unter dem Landes-Siegel erfordert würde, und er nicht erschiene, noch des angenommenen Dienstes sich entfremdet, derselbe soll seiner Erbschaft, auch aller Anfälle, die er hat, oder haben möchte, verlustig seyn, und seine Güter, da er irgends eine hätte, und von seinem Geschwister abgetheilet und abgestattet wäre, sollen Ihrer Königl. Majestät anheim fallen, so er aber unabgetheilet wäre, soll sein Guth und Antheil seinen Brüdern oder Schwestern so im Lande seyn, zuwachsen.

Es wäre denn, daß er etwa auff einem Hause, oder in einer Stadt belagert wäre, und also auff Erforderung von seinem Kriegs-Dienste nicht loß werden, noch im Lande erscheinen könnte, auff solchen Fall soll er seiner Güter und Anwartschaft nicht benommen, noch ihm an seinen Ehren, einiger Mangel, oder Schaden zugefüget werden.

## Artic. XLV.

## Von Ubelthätern.

**I**n Ubelthäter auff weissen Botmäßigkeit er begriffen, und zu gefänglicher Haft gezogen wird, daselbst soll er gerechtfertiget und gestraffet werden; Es wäre denn, daß derselbe Grund-Herr den Gefangenen gutwillig ausgeben, und denselben in eine Stadt ihn zu Richten, übergeben wollte. So

So jemand über einen Ubelthäter die Gerichte oder Gefängniß begehret, sollen jedwede Gerichte, den Ubelthäter Vier Wochen lang in der Haft halten, und wohl zusehen, daß er nicht entkomme, jedoch soll der, welcher die Gerichte begehret, für die Schäden und Unkosten stehen, auch Bürgen setzen.

Da aber der, so das Gefängniß begehret, dem Rechten nicht nachkame, und Vier Wochen fürüber streichen ließe, sollen die Gerichte nach Aufgang Vier Wochen, den Gefangenen weiter zu halten nicht verpflichtet seyn, sondern ihn auff billiche Bürgen und einen Uhrfrieden ausgeben, doch das es zuvorn dem Ober-Ampte, und deme, so ihn einziehen lassen, angezeigt, und hierauff weiters Bescheides erwartet werde.

Auff schlechte Anklage und Beschuldigung, soll ohne genügsamen Beweis, auff keine Person mit Schärffe der Rechte gegriffen werden.

Es soll auch keinem Kläger oder Angeber, oder auch deme, so einen Ubelthäter mit der Schärffe will angreifen lassen, verstattet werden, daß er ihn nach seinem Gefallen zu Peinigen und zu Martern befehlen wollte, sondern dasselbe soll bey dem Erkenntniß derer hierzu verordneten Personen stehen, welche Nachricht geben sollen, wie und wie lange er eigentlich in der Pein und Marter soll gehalten werden.

Ben eines Ubelthäters Anstrengung und Peinigung, soll man auff keine Person, sie sey gleich Herrn, Adels, oder Bürger Standes selbst nachfragen, sondern so jemandes seinen Schaden nachforschen will, mag er es dem Voigte, oder denen Personen, so bey der Scharffen Fragen sitzen, Schriftlich überantworten, und sie sollen die Erkündigung einziehen, und deme, so es gebetten und begehret, anzeigen und zubringen.

Da sich zutrüge, daß ein Ubelthäter, auff eine Person, sie sey Herren, Ritters oder Bürger-Standes, auch sonst etwas bey der Peinigung bekennete, soll derselbe nicht bald hingerichtet, sondern seine Uhr-Sicht soll dem Ober-Hauptmann zu seiner



seiner Wissenschaft, und der Ubelthäter zu seiner Hafft, übergeben werden. Darauß soll der Herr Hauptmann die beschuldigte Person, und auff welche der Ubelthäter bekennet der Nothdurfft nach erfordern, und ihr anbefehlen, daß er sich da wider Ehrlichen ausführe, daß es ihme von den Herrn Landrichtern nach gerühmet, und wohl gesprochen werden möge.

Der Ubelthäter aber soll in seiner Gegenwart, auff welchen er bekant, umbracht und hingerichtet werden. Da aber derselbe nicht gestünde, soll nichts destoweniger der Ubelthäter gerichtet werden, und soll bey dem Erkenntniß des Oberrechts stehen, zu erwegen, wie wider den, so nicht gestanden, würde zu verfahren seyn.

Jedoch auff eines oder zweyer Ubelthäter Bekänntniß, soll auff einen Herren, Rittermäßigen, oder wol-verhaltenen Bürger, der vorhin unverdacht, mit Schärffe des Rechts nicht gegriffen werden.

Auch soll auff keines Herrn, Prälaten, Edelmannes, oder Stadt Unterthanen, mit der Schärffe des Rechts nicht verfahren werden, es wäre denn zuvorn seinem Herrn die Ursache seiner Gefänglichen Hafft angemeldet.

### Articulus XLVI.

#### Von den Unterthanen, Verwänseten, und Dienst-Boten.

**A**lle Bauren-Güter sollen gekauft und verkauft werden, und soll kein besetzt Guth mehr bleiben.

Wann eines Herrn, Prälaten, Edelmanns oder Bürgers Unterthanes sein Guth verkauft, soll der Herr von ihm keinen Abzug nehmen, sondern ihn mit Weib und Kind frey passiren, auch ihme eine Rundschaft unter seinem Siegel geben lassen, damit ihn ein anderer hinwegwiederumb annehmen könne, weil ohne Rundschaft niemand eines andern Unterthanen,

nen, bey Straff Zehen Markk deine, des der Unterthener gewest ist, zur Unterthänigkeit annehmen darff. Aber von Schuldheissen, freyen Kretschmarn und Müllern, soll dem alten Herkommen nach, der Auff und Abzug, als von Zehen Markken ein Markk genommen werden.

Ein jeder Unterthener, wenn er sein Guth verkauft, solls also verkaufen, daß es auffs längste in Zehen Jahren gezahlet werde; Auff weitere Jahre und Aufzüge soll keinem zu verkaufen zugelassen werden, wegen vieler Unrichtigkeit, welche bey Bauer-Gütern, so langwieriger Zahlung halben sich erlauffen; Doch mag ein jeder Bauer sein Guth auffs beste und theureste verkaufen, als er kan.

Wenn ein Unterthener dem Herren nicht gefället, und ihn unter sich nicht leiden will, so soll der Bauer zu verkaufen pflichtig seyn. Will er aber nicht verkaufen, oder mit dem Verkauffen säumet, so mag der Herr durch geschworne Grang-Leute, das Guth Taxiren lassen, dieser Taxa nach soll ers verkaufen, oder mags der Herr selbst bezahlen.

Bauren Söhne, welche sich auff ein Handwerck begeben wollen, die sollen von ihren Herrn auffs Handwerck gelassen werden, und von einem solchen soll der Herr nicht mehr, als dem alten Gebrauch nach, Zehen Markk annehmen.

Die Bauren auff Dörffern sollen nicht mehr Schaaffe halten, denn auff eine Hube, über Winter fünf und zwanzig Schaaffe, jedoch mit des Herrn Willen; Die Schulzen aber und Freyen, welche Briefe auff ihre Huben haben, darinnen eine Schaafftrift benennet ist, die sollen nicht mehr auff eine Hube über Winters, als ein hundert Schaaffe halten, es wäre denn, das einer mit was mehrern befreyet wäre, und solches mit richtigen Briefen beweisen könnte, der soll solches billich genießen.

Keines Herrn Unterthener, oder Bauersmann, soll sein Guth Stückweise ohne Wust und Willen seines Herrn verkaufen,  
Sechster Theil. Ddd ddd ddd dd kauffen,



kauften, oder sonst versetzen oder befehlen lassen, welcher solches thut, soll seinem Herrn fünf Mark Straff erlegen, und der es kauft, darauff leihet, soll dem Grund-Herrn das alles verfallen seyn.

Da irgend eines Bauern Tochter auff ein ander Guth, unter einen andern Herrn, mit Willen der Freundschaft und Einwilligung des Herrn sich verheyrathen und dahin ziehen wollte, soll ihr solches von ihren Erb-Herrn zugelassen und verstatet, auch ohne einige Darlage frey passiret werden; Doch soll der Herr, unter welchen sie sich begiebet, ihren Erb-Herrn mit einem freundlichen Schreiben um solche Freylassung begrüssen.

Bauers Söhne und Töchter, welcher viel in einem Hause seyn, und die Eltern ihre Wirthschaft ohne sie versorgen können, dieselben mögen die Herrn um billigmäßige Belohnung zu Dienste nehmen, denn sie den Herrn für andern zu dienen verpflichtet.

So irgend ein Erbe oder Magd vom Grund entlieffe, und ein Jahr und Sechs Wochen sich nicht wieder einstellt, oder sich mit dem Erb-Herrn in der Zeit nicht vertrüge, derselbe und die solches thut, soll alles das, so ihnen nach des Vatters und Mutter Tode zuständig, gänzlich verlieren.

Aus den Haus-Leuten und Hausgenossen soll keiner auff einen Grund, ohne des Herrn Bewilligung angenommen, auch nicht frey gelassen werden, sondern wenn eines das Jahr ausgesessen, so er und sie Erben nicht wären, soll er sie wider ihren Willen nicht auffgehalten werden.

Es soll kein Herr seinen Unterthanen schlagen, oder sonst mit unbilllichem Gefängniß straffen, sondern Menschlich und Christlich mit ihnen handeln; Da es aber auff Jemanden befunden würde, daß er Unchristlich und Tyrannisch mit seinen Unterthanen umgienge, derselbe soll nach des Herrn Hauptmanns und Vandrichter Erkänntniß, gestraffet werden.

Es

Es soll der Herr auff seinem Gute und Grunde das Spielen und andern Muthwillen verhüten und abschaffen, damit die Leutlein das Ihre nicht unnützlich hinbringen, noch ihrer Nahrung abkommen, auch Weib und Kind nicht in Armuth stürzen.

So einer eine Unterthanin ohne des Herrn und ihrer Eltern Willen, aus dem Dorffe entführet, derselbe soll dem Grund-Herrn Zehn Mark verfallen seyn, und die Unterthanin soll das alles, was sie vom Vatter und Mutter zu gewarten hat, und ihr gebühren will, gänzlich verlieren.

Ein jeder Herr soll auff seinem Grund und Bodem das Fluchen, Schelten, allerley Schand und Schmach-Wort, so wohl die unnützen verdächtigen Zusammenkünften und Nacht-Tänze verwehren, mag auch disfalls über seine Unterthanen seines Gefallens nothdürfftige Straffen aussetzen.

## Articulus XLVII.

### Von Wassern und Flüssen.

**I**n Wassern und Flüssen, soll sich ein jeder gegen dem andern also verhalten, daß nehmlichen ein jeder, so er ein Wasser auff seinem Grund und Bodem findet, Macht haben solches zu fangen und auffzuhalten, so fern er solches für eine Nothdurfft befindet.

Aber rinnende Wasser, Bäche und Flüsse, mag zwar ein jeder aus seinem Grund und Bodem zu seiner Nothdurfft auffhalten und herum führen, soll aber gleichwohl dieselben in den alten Strom und Fluß an dem Orte, wo er auff eines andern Gut einfället, wiederum führen und gehen lassen. Da aber einer nur ein Ufer hat, da soll das Wasser, aus dem Fluß ohne Willen seines Nachbarn nicht führen.

Dddddd ddd dd 2

Artic.



## Articulus XLVIII.

Von den Fahrwegen und Land-  
Straßen.

**S**ahrwege und alte Land-Straßen, welchen die Leute nachziehen, sollen allenthalben frey seyn, damit ein jeder daselbst gehen, Reiten und Fahren möge, Neue Wege oder Fußsteige sollen den Zoll-Städten, und denen wes der Grund und Boden ist, zu Schaden und Nachtheil nicht gemacht werden.

Und wer den neuen Wegen oder Fußsteigen nachzöge oder ginge, der soll vom Grund-Herrn verbürget werden, und der Verbrecher soll nach Erkantnuß des Herrn Hauptmanns und Oberrechts dem Grund-Herrn am Gelde eine Erstattung thun.

Solche Fahrwege, welche bey hohlen oder krummen Wegen und Flüssen auff die Rähnen, wo zweene Rähnen in die Nachbarschaft zusammen stossen, dadurch die Leute wegen Ungleichheit der Wege darauß nicht fahren können, und hierdurch eines andern Nachbarn Gut und Grund fahren müssen, sollen auch frey seyn; Und wer von Alters-hero auff seinem oder einem fremden Grunde die Wege zu bessern, oder Hülffe darzu zu thun verpflichtet, der soll dieselbe noch jeko bessern, und Hülffe darzu leisten.

So jemand einen Weg mit einem Teich-Graben verdammet und verderbet, derselbe soll den Weg bessern und also halten, damit die Leute unverhindert ohne Schaden überfahren können.

Viehe treiben und Gassen auff den Dörffern, sollen wie vor Alters, gehalten werden, welche niemand soll enger machen, damit jeder des Viehe-Triebs und der Gassen sich frey gebrauchen und genießen möge.

Wer aber sein Dorff und seinen Grund alleine hat, derselbe

bemag ihm die Viehe-Treibe und Gassen halten nach seinem Willen und Wolgefallen, welches ihm nicht soll gewehret werden.

## Articulus XLIX.

## Von Verkauf allershand Wirthschafftssachen, auch Mauth und Zoll davon.

**S**Erren, Prälaten und Rittermäßige Stände, mögen frey an allen Orten dieser Fürstenthümer ihre Fische zu Märkte führen und verkauffen lassen, es sey wenig oder viel, ohne Männigliches Hinderung und Verbot.

Inglichen sollen gedachte Personen oder Stände samt ihren Unterthanen von deme, was sie immer aus ihrer Wirthschafft zu Märkte führen, treiben, tragen und verkauffen lassen, auch was sie ihnen zu ihrer Nothdurfft einkauffen keine Mauth noch Zoll geben; Welches aber hernach damit handeln und wandeln, die sollen, wie vor Alters, den gebührenden Zoll und Mauth davon entrichten.

## Articulus L.

Von den Klagen der Unterthanen, über  
ihre Herren.

**E**ines Herrn, Prälaten oder Rittermäßiger Person Unterthaner, soll die Königl. Majestät mit Klagen über seinen Herren gar nicht anlauffen, damit höchst ermeldte Ihro Königl. Majestät mit solchen unnöthigen Klagen und Überlauff nicht gesäumt, oder aufgehalten werde.

Dafern ein Unterthaner etwas zu Klagen hat, soll er seine Beschwerden an den Herrn Ober-Hauptmann und Landrichter gelangen lassen, und alldar des Rechtlichen Austrages und seiner Erstattung erwarten, und der Herr Hauptmann



soll neben den Landrichtern des Unterthanen Beschwer mit allem Fleiß unverzüglich hören und erwegen, und da ihm von dem Herrn irgend ein Unrecht beschehen wäre, ihn zu gnugsamer Erstattung anhalten.

Ingleichen so irgend ein Muthwill bey den Bauren gegen ihre Herren verspüret würde, soll derselbe wiederum nach Erkenntniß des Landrechts abgestraffet werden.

### Articulus LI.

#### Von den Verwandsen Bauer-Kindern.

**A**uff welchem Gut Kinder verwänsen, die sollen von dem Erb-Herrn oder Ampt gnugsam versorget werden, damit ihnen dasselbe, was ihnen Erblichen zugefallen, nicht wegkomme, entwendet oder verrücket, sondern vielmehr dasselbe vermehret werde, und wegen solchen Wänsen-Geldes sollen die Eltsen, wie in etlichen Dörffern bräuchlichen, alle Jahr bey dem Recht Rantung thun, und Rechenschaft geben.

### Articulus LII.

#### Vom Dienst-Gesinde.

**E**in Landsasse dieser Fürstenthümer, soll eines andern Gesinde nicht behausen, noch dasselbe vor enthalten, oder vom Herrn abwendig machen, auff welchen es erwiesen wird, daß er fremde Gesindlein abgehalten oder behauset hätte, mag von deme, des das Gesinde gewesen ist, um Zehen Mark angeklaget und beschuldigt werden.

Auch soll kein Gesinde zu Dienste angenommen werden, es bringe denn zuvorn ein Bekantniß oder Rundschaft von seinem Herrn, und zeige sie für, um Zehen Mark soll der gestrafft werden, welcher ein Gesinde ohne Rundschaft und Beweis annimmt.

So

So jemand nach seinem Unterthanen, Diener oder Gesinde, welches ihm abgehalten worden, schickete, und derselben, bey deme sichs auffhielte, soiches nicht ausgeben wollte, soll solcher, so oft zu ihm geschickt wird, dem Herrn, des der Unterthaner, Diener oder Gesinde ist, allemahl Zehen Mark verfallen seyn.

Nach einem Unterthanen, oder Diener, sollen zwei glaubwürdige Personen abgeschickt werden, damit allemahl zweene andere, und wiederum andere abgefertiget werden, will aber jemand mehr Personen abordnen, soll es bey seinem gutten Willen stehen.

### Artic. LIII.

#### Von den Müllern.

**B**ey den Müllern soll ein jeder Herr, Prälat oder Rittermäßiger Mann, anordnen und verfügen, damit eine rechte Waage und Maas mit denselben Armen und Reichen, Recht zu thun gehalten werde. Mit den Mühlhellen, und Ausmengen, sollen sie das nehmen, was von Altershero ausgeset, und darüber keine andere Zahlung oder Sazung auff die Leute dringen noch anlegen.

Da sichs aber befundete, daß einer wider den Brauch und öffentliche Bewilligkeit, etwas mehrers, denn ihm zuständig, genommen, und von den Leuten Geld gefordert, so oft einer darüber betroffen wird, soll er seinem Herrn allemahl Zehen Mark verfallen seyn. Weme er aber mehr, als sichs zurecht gebühret, abgenommen, demselben soll ers Vierfach zu zahlen verpflichtet seyn. Und wer seiner Nothdurfft und Nahrung halben, etwas ein oder aus der Mühlen führet, soll davon einigen Zoll oder Mauth abzugeben nicht schuldig seyn.

Artic.



Artic. LIV.  
Von den Juden.

**E**s soll kein Herr, Prälate oder Rittermäßiger Mann, Städte oder Dörffer mit Juden besetzen, oder dieselben annehmen ohne sonderliche gnädigste Bewilligung der Königlichen Majestät.

Keines Herrn, Prälaten, Rittermäßigen Mannes, oder andern Unterthanen, sollen die Juden ohne sonderliche Bewilligung des Grund-Herrn, auff Bucher kein Geld leyhen.

So aber irgend ein Jude ohne Willen des Herrn den Unterthanen etwas fürliche, soll er die Summa, so er hergeliehen, gänzlich verlohren, und der Bauer oder Unterthane soll dem Herrn die Summa, so er vom Juden bekommen, verfallen seyn.

Und der Jude soll von einer Mark Wöchentlich mehr nicht, als zweene kleine Heller nehmen; So er aber mehr nähme, soll er der Haupt-Summa verlustig seyn, und der Bauer soll ingleichen alles, was er vom Juden überkommen, seinem Herrn verfallen seyn.

Die Juden sollen nichts Gestohlnes einkauffen, da aber das Seine, so er verlohren, bey einem Juden erfragete und findete, soll es der Jude anzeigen, und den Verkäufer, von wem er bekommen, nahmhafft machen, und das dem also erweisen, und nichts destoweniger das Verlohrene für dem Ampt einlegen.

Da aber vom Juden der Verkäufer nicht angezeigt, noch nahmhafft gemacht wird, soll ihm, welcher das Seine bey dem Juden erkennet, und daß es sein ist, richtig beweiset, dasselbe ohne einiges Entgeld wieder gegeben werden.

Beschluß.

**U**nd diese Landes-Ordnung, wie sie Articuls Weise oben beschrieben, ist mit gnädigster Einwilligung der Königl. Majest.

Majestät zu Böhme, auch mit Beliebung aller Landsassen, der Herrn Prälaten und Rittermäßigen in den Fürstenthümern Oppeln und Rattibor angenommen worden, nach welcher sich ein jedweder zu verhalten, und darnach zu richten verpflichtet seyn soll.

Was aber in dieser Landes-Ordnung und angezogenen Fällen in einem oder mehr Articulen, ausdrücklich nicht erkläret, noch wirklich hinzu gesetzt, oder etwas von demselben nicht wohl verstanden werden könnte; Dasselbe alles, soll jederzeit bey dem Erkenntnis des Herrn Hauptmanns und Landrechten stehen und beruhen, und was daselbst für billich erkannt, erwogen, und durch einen Ausspruch oder Abschied erkläret werden wird, das soll stett, fest, und unverbrüchlich gehalten werden.

Die Königliche Bestättigung oben beschriebener Landes-Ordnung.

**D**ieweil wir auff ihre an uns gethane hohe und fleißige Bitte, geneiget und erkennen, daß dieser Stände und Fürstenthümer, auch darzu gehörender Kränser, Rug, Bestes und Frommen hieran belegen; Auch sie wissen können, wornach sie sich in künftigen Zeiten zu richten und zu halten hätten; So haben wir mit gutem Bedacht, auch unserm gutten Wissen, und mit Rath unsrer lieben Getreuen, aus Königl. Böhemischen Macht, und als Obrister Herzog in Schlessien, gedachten Ständen und Landsassen, obgemeldter Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, obbeschriebenes Recht und Landes-Ordnung beliebet, erneuert, und mit diesem Brieffe, als Böhemischer König, und Oberster Herzog in Schlessien wohlwissentlich in allen ihren Puncten, Clausulen, und Articulen, wie sie uns fürgeleget worden, bestättiget; Be-

Sechster Theil.

Eee eee eee ee

lieben,



lieben, erneuern und bestättigen dieselbe hiermit kräftiglich, und wollen eigentlich, daß dieselbe von Jedermann erkennet, angenommen, auch unverbrüchlichen gehalten werde solle, für uns, unsere Erben und Regierenden Königen zu Böhmeim und Obrister Herzog in Schlessien, auch zu Oppeln und Rattibor, und für Manniglichen ganz ungehindert; mit dieser fernern angehefften gnädigsten Erklärung, wenn unser Ober-Hauptmann, Landrichter und oftgedachte Stände, der mehr bemeldeten Fürstenthümer, Oppeln und Rattibor, so ist seyn, oder ins künftige seyn möchten, zu irgends einer Zeit etwas in dieser Landes-Ordnung, wie solches die Nothdurfft weisete oder erforderte, vermehren oder mindern wollten, daß sie allezeit, doch mit unser gnädigsten Verwilligung, auch mit unserer Erben, und Regierenden Könige zu Böhmeim, so wohl obristen Herzogen in Schlessien, zu Oppeln und Rattibor, Genehmhabung, solches thun mögen.

Hierum befehlen wir allen Landsassen und Unsern Unterthanen, aus allen Ständen des Königreichs Böhmeim, und Herzogthums Schlessien, unsern lieben Getreuen, so isz seyn und ins künftige seyn werden; Daß sie mehr ermeldte Stände, gedachter unserer Erb-Fürstenthümer Oppeln und Rattibor, so anjeko seyn, und noch kommen mögen, bey diesem unserm Wohlmeinen, und ihrer erneuerten, und von uns bestättigten Landes-Ordnung, ohne einigen Nachklang und Verhinderung, jetzt und zu Ewigen Zeiten erhalten, und ihnen darinnen keine Verhinderung oder Eintrag selbst thur, noch ihnen durch andere zu thun verstaten, bey Vermeidung unserer Königl. Ungnaden, auch unserer Erben der Regierenden Könige zu Böhmeim, und Obristen Herzoge in Schlessien, auch zu Oppeln und Rattibor, ernster Straffe; Jedoch soll diese unsere gnädigste Begnadung und Bestättigung, uns an unserer Hoheit und Regalien auch unsern Erben der Cron Böhmeim, und künftigen Obersten Herzogen in Schlessien, so wohl zu Oppeln

Oppeln und Rattibor, so jeko seyn und ins künftige seyn werden, ganz unschädlich und unnachtheilig seyn.

Zu mehrerm Zeugniß und Bestättigung, haben wir unser Königliches Insiegel an diesen Brieff hangen lassen, und uns mit eigen Händen unterschrieben. Geben auff unserm Schloß zu Prag, am St. Michaelis des Erst-Engels-Tage, im 1562. Jahre, unsers Römischen Königreichs im Zwey und Dreyßigsten, und der andern im Sechs und Dreyßigsten.

## CCXCXI.

Anno 1724. den 7. Sept. Kaiserl. Declaration der Sanction de Anno 1709. wegen der Interessen in Processu Cridæ.

**D**Er Röm. Kaiserl. etc. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cangler und Rätthe, bey Dero Königlichem Ober-Ambt im Herzogthumb Ober und Nieder-Schlessien; Entbiethen etc. Und mögen denenselben hiedurch nicht verhalten, wasgestalt Ihro Kaiser-und Königliche Majestät Unser Allergnädigster Herr Uns sub dato 21. erst abgewichenen und präsentato 3. gegenwärtigen Monaths allergnädigst bedeutet haben, wie daß dieselbte auff die, bey derselben beschene Anfrage: ob die untern 23. Augusti 1709. allergnädigst emanirte Pragmatical-Sanction von denen Interessen, welche durch drey Jahre nach einander ante motum Concursum Creditorum veressen, oder auch die, moto & durante Concurfu zum Theil angeschwollen zu verstehen sey? Untern Neun und Zwanzigsten Julij gedachten 1723. Jahres Allergnädigst rescribiret hätten, daß, gleich wie moto jam Concurfu Creditorum die Interessen nicht siftiret wurden, sondern einem jeglichen Creditori tam priori quam posteriori als denen in solchem Fall keine Mora oder Cul-



pa in Eintreibung derer Interessen imputiret werden könnte, in so weit die Massa Cridæ zulänglich wäre, lüssen; also auch die obmentionirte hierinfallß emanirte Pragmatica nur von denen ante motum Concursum in Præjudicium derer Posteriorum Creditorum nicht eingetriebenen oder angeschwollenen Interessen disponiren thue: Anbey aber allergnädigst anbefohlen diese Dero über erwehnte Pragmaticam gethane allergnädigste Erklärung in denen Fürstenthümern und Districten des hiesigen Landes gewöhnlicher massen publiciren und hernach in Judicando & classificando verfahren zu lassen; Wann dann diese Allergnädigste Kaiserl. Declaratoria oder Erklärung in Zukunft zu einer gemeinen Landes-Richtschnur seyn soll, folgbahr dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist. Als wird solche ob Hoch- und Wohl-gedachten Herrn Fürsten und Ständen wie auch deren selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten hiedurch zu dem Ende kund auch bekannt gemacht, umb nicht allein hernach das weitere zu männiglicher Wissenschaft aller Orthen zu bringen, und gehörig zu publiciren; Sondern auch darob zu seyn, damit sothane Declaratoria so wohl in Judicando, als auch bey denen Concurfibus Cridæ in Clasficando durchgehends beobachtet, auch darüber feste Hand gehalten werden möge. Urkund 1c. Geben Breslau den 7. Septembris Anno 1724.

CCC.

Anno 1724. den 25. Sept. Kaiserl. Ober-Ambt  
Patent, wegen der Tuch-Policey.

**D**er Röm. Kaiserl. 1c. 1c. Wir würcklich und geheimde Rätthe, Cammerer, DIRECTOR, Cansler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthum Ober und Nieder-Schlesien; Entbiethen 1c. Und ist denen

nenselben unentfallen, was für eine Policeny-Ordnung Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr, zu Unterbrechung des dem allgemeinen Wesen so schädlich als übermäßigen Kleider-Prachts in diesem Dero Erb-Herzogthum Schlesien zu Jedermänniglicher Wissenschaft und Beobachtung zu publiciren unterm 12. Julij längst-verlittenen 1718. Jahres Allergnädigst anbefohlen; Wann dann Allerhöchst-befagte Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät sothane Policeny-Ordnung um den noch immerfort währenden Luxum in gebührende Schranken zu setzen, nunmehr zur würcklichen Execution gebracht wissen wollen, so haben Dieselbte dannhero vermöge eingelangten Allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 1. und hiesigen präsentato den 17. Septembris fortschreitenden Jahres allergnädigst resolviret, daß

Primò Von dem 1. Monaths-Tag Martij des nächst-künftigen 1725. Jahres anfangend, nur bloß und allein die in Majori Dignitate stehende Geistlichkeit, dann die Herrn und Ritter-Standes-Personen, wie auch die würckliche Kaiserl. Rätthe, für sich, ihre Ehegenossen und Kinder des Ausländischen Tuchs zur eigenen Bekleidung sich gebrauchen mögen, von allen übrigen Landes-Inwohnern aber kein anders Tuch, als welches in unserm Erb-Herzogthum Schlesien, oder aber in unserm Erb-Königreich Böhmen, Erb-Marggrasthum Mähren, oder in der Erb-Gravschafft Glas fabriciret werden, zu ihrer Kleidung und Nothdurfft genommen, auch

Secundò In conformitate der unter dem 17. Februarii des 1716. Jahres ergangenen Verordnung keine Liberey mit Gold und Silber ausgemacht, vielweniger darzu ein anderes, als in obgedachten Landen fabricirtes Tuch gebrauchet, auff alle Ubertretung aber

Tertiò Aller Orthen ein wachsames Auge gehalten, auff dessen Befund förderist die wider diesen Verbot verfertigte Kleydung confisciret; und von jeden Orts Obrigkeit sub hasta

See eee eee ee 3

ver.



verkauft, ein Drittel von dem dafür gelösten Gelde dem Denuncianten gegeben, das übrige aber zu der Kaiserl. Allergnädigsten Disposition aufbehalten, quartaliter die Individual-Consignation deren in Commisum verfallenen Sachen, und die Berechnung über das gelöste Geld dem Königlichen Ober-Amt eingesandt, folgar Allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät davon ein Extract zu handen Dero Königl. Böheimischen Hof-Canzelen zugesendet, und der Kaiserlichen Allergnädigsten Disposition darüber erwartet, dann auch nebst dieser Confiscirung.

Quarto Ein solcher der sothaner Inhibition zuwider, wissenlich jemanden der dessen nicht berechtigt ist, etwas von Ausländischen Tuch verfertigt, oder verkauft, gestalteten Dingen nach, arbitrariē bestraft werden solle. Damit aber

Quinto Gegenwärtige Policē-Ordnung gebührendst allergehorsamst nachgelebet werde, so werden nicht allein die bestellte Tuch-Inspectores auf die Contravenienten genaueste Obacht zu tragen haben, sondern auch

Sexto Die Schneider-Meister von denen Obrigkeiten und Magistratibus locorum zu unnachbleiblicher Observanz mehr angezogener Policē-Ordnung, und daß sie diejenige, so Arbeit von frembden Tuch bey ihnen bestellen, zu kennen sich befleißigen, mithin für Ubertretung der Policē-Ordnung, und der darauff gesetzten Straff sich hüten sollen, nachdrücklich zu erinnern seyn. Wie dann vorhin Allerhöchst besagt Ihro Kaiserliche und Königliche Majestät auch ferners und

Septimo Um aus dem Weg zu raumen, damit unter dem Prætext, als wann die Inwohner, so Tuch kauffen, und sonderlich die Schneider, und andere Handwerker, so die Tücher verarbeiten, das Inländische Tuch von dem Ausländischen nicht wohl unterscheiden könten, kein Unterschleiff erzieget und geduldet werde, hiermit Allergnädigst wollen und befehlen, daß von denen Tuch-Händlern oder Verkäufern das Stück  
oder

oder Ellensweis verkauffende Tuch mit einem besondern von ihnen darzu haltenden eigenen Bleyzeichen, woraus, ob es Aus- oder Inländisch zu erkennen sey, jedesmahl bey dem Verkauf bemercket werden solle. Und gleich wie nun letztlich mehr Allerhöchst besagt Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät es ein- für allemahl dabey allergnädigst bewenden lassen, daß diese Dero Allergnädigste Resolution und Policē Ordnung mit dem auf den 1. Martij nechstkünfftigen 1725. Jahres allergnädigst ausgesetzten Termin den Anfang unnachbleiblich nehmen, und diese in würckliche Execution gesetzt, folgar durch öffentliche Patentes dem Herkommen nach, im Lande publiciret; im Gegentheil aber auch, und weilen Ihro Kaiserl. Majestät darwider weder die Kauffmannschaft noch sonst einige Einwendung anzuhören, viel weniger aber einigen Recurs zu verstaten Allergnädigst gemeynet seynd, dahin gesehen, und aller Orten genaue Obacht auff das im Land zu befolgen kommende Tuch-Regulament, damit die Landes-Inwohner auch mit tüchtigen Waaren versehen werden mögen, getragen, feste Hand darüber gehalten, und was für gute Effectus von sothanen Instituto sich ergeben werden, auch wie die etwa wahrnehmende Defectus bey sothanem Tuch-Regulament zu verbessern seyn möchten, von Zeit zu Zeit allergehorsamst berichtet werden solle. Als wird solches Ob- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch Derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, auch sonst Männiglich hiermit kund gemacht, mit der angehengten Ober-Ämtlichen Verord- und ernstlichen Erinnerung auch Ermahnung diese Kaiserl. Allergnädigste Policē-Ordnung, wie obstehet, nicht allein jeden Orts ohnverzüglich zu Männiglicher Wissenschaft und Pflichtschuldigster Beobachtung fernerweit zu bringen, und zu publiciren, sondern auch, nachdem diese zum Besten des Landes und Wohlfahrt des gemeinen Wesens gereicht, durchgehends darüber feste Hand zu halten, und auff die etwa vorgehende Unter-



terschleiff, absonderlich aber auff die Ubertreter aller Orten ein wachsames Auge zu führen, und in Summa die Landes-Inwohner (welche hievon specialiter nicht eximiret, sondern dieser Policen-Ordnung unterworfen seyn) von Schaden und Nachtheil alles Ernstes zu warnen, auch sich nirgends durch etwa vorschützende Recurs oder andere Einwendungen (allemassen diese nicht zugelassen werden) irre oder von denen Transgressoribus abwendig machen zu lassen, sondern dem Allergnädigsten Befehl und Ausmessung hierinnfalls das Pflicht-schuldigste Genügen zu thun, und den etwas sich ereignenden Anstand dem Königl. Ober-Ambt jedesmahl ohnverzüglich anzuzeigen. Zu dessen mehrer Urkund und Befräftigung 2c. Geben Breslau den 25. Septembris Anno 1724.

## CCCI.

Anno 1724. den 9. October Kaiserl. Resolution, daß die Juden keine Christliche Dienst-Bothen halten sollen.

**D**er Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und Rätthe bey Dero Königlichem Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen 2c. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was massen Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr bey müßfälliger Wahrnehm- und Erwegung der Inconvenientzien und üblen Folgerungen, welche aus Verstattung derer von Christlichen Dienst-Bothen dem Jüdischen Geschlecht leistenden Diensten, leyder zu entstehen pflegen, vermöge Dero, de dato Wienn den 22. Septembris und hiesigen präsentato 1. Octobris dieses lauffenden Jahres eingelangten Allergnädigsten Rescripts in Genaden resolviret haben: Daß die Ju-

den

den derer Christen, zu ihrer Bedienung, sich in Zukunft nicht gebrauchen: weder auch diese bey sich beherbergen, denen Christen aber, solche Bedienung, unter was für einem Prætext es immer seyn möge, keines weges gestattet werden solle; Uns anben Allergnädigst befehlende diese Dero geschöpfte allermildeste Resolution durchgehends im Lande kund zu machen, und damit derselben unnachbleiblich nachgelebet werde, diß Orths allergehorsambst darob zu seyn, auch behörige Vorkehrung zu thun; Wann dann durch diese Kaiserl. Allergnädigste Resolution nebst denen besorglichen üblen Sequelen auch die Aergernuß, (welche ein wahrhafter Christ, über derley, bey einem Unglaubigen, wie die Jüdenschaft ist, und zwar umb einen schñoden Gewinn, Dienste anzunehmen kein Abscheu tragenden Neben-Christen billig haben muß) benommen wird; Und daher so heylsam, und desto mehr Pflicht-schuldigst zu befolgen ist; Als thun Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, auch sonst Männiglich sothane Kaiserl. Allergnädigste Resolution hiemit zu dem Ende von Könighen Ober-Ambts wegen kund machen; Umb nicht allein solche fernerweit zu männiglicher Wissenschaft aller Orthen zu bringen, und durchgehends im Lande, sonderlich an denen Orthen wo Juden wohnhaft seyn, wie die Ober-Ambtliche Verordnung zugleich ist, zu publiciren; Sondern auch darüber jeden Orths feste Hand zu halten, und auff die Ubertretere, daß ist, so wohl auff diejenige Christliche Dienstbotten, welche in Jüdischen Dienste zu wider dieser heylsamb-Allergnädigsten Ausmessung, entweder verbleiben, oder sich etwa auff neue zu Juden vermietthen wollen, als auch auff die Juden, die derley Christliche Persohnen würcklich in Diensten haben, oder diese sich dennoch anzunehmen gelüsten lassen möchten, ein wachsames Auge zu halten, und weder ihnen Christlichen Dienstbotten sich in die Dienste zu denen Juden zu begeben, noch denen

Sechster Theil.

Sff fff fff ff

Juden



Juden sie Christen in ihre Dienste aufzunehmen, oder dieselben zu beherbergen einigerley Weise zu gestatten, solcher gestalt aber dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl auch benötigten Falls mit Ergreifung wider die Renitenten zulänglicher Straff durchgehends ein aller-gehorsambst-Pflicht-schuldigstes Genügen zu thun. Zu Urkund ic. Geben Breslau den 9. Octobris Anno 1724.

## CCCII.

Anno 1724. den 27. Novemb. Kaiserl. Ober-  
Ampts-Currenda wegen Fortsendung der auff  
die Galëeren Condemnirten Malefiz-  
Personen.

**D**er Röm. Kaiserl. ic. ic. Entbierthen denen  
Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen die-  
ses Landes, ic. Und wird denenselben aus der, un-  
term dato 27. ten Julij gegenwärtigen Jahres beschienenen Ober-  
Amptlichen Publication vorhin erinnerlich beywohnen, waser-  
len Allergnädigste Resolution Ihro Kaiser- und Königl. Ma-  
jestät, Unser Allergnädigster Herr wegen zukünftiger Re-  
flectirung bey sich ereignenden derley Verbrechen, welche mit der  
Fustigation und Relegation angesehen zu werden verdienen,  
an statt dieser auff die Galëeren-Straff à proportion des be-  
gangenen Delicti auff mehr oder weniger Jahr, dann der zur  
Lieferung nach Wienn solcher Condemnatorum von Dero  
Königl. Böheimbischen mit Dero Oesterreichischen Hoff-Cans-  
ley concertirten Überbringungs-Zeit, auch was bey sothaner  
Überlieferung sowohl wegen Kleidung derselben, als auch son-  
sten mehr zu beobachten seye.

Wann nun allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königl.  
Majestät mittels Dero in Sachen d. d. 24. ten abgewichenen, und

20. ten gegenwärtigen Monaths anderweit eingelangten Aller-  
gnädigsten Rescripts, zu Verhütung aller hierbey besorglichen  
Unordnung, und etwa sich bey der Dahin-Lieferung ereignen  
mögenden Verstoffes ferneres Allergnädigst resolviret haben:  
Daß in Zukunft mit sothaner Dahin-Lieferung derley Delin-  
quenten (angesehen Selbte Usq; ad Ultimam Septemb.  
unfehlbar zu Fiume, als dem letzten Abgabs-Orth schon ein-  
treffen müßten) alleinahl dergestalt, daß sie nicht ehender, als  
im halben April und nicht später als biß den 15. ten oder längstens  
20. ten Augusti allda in Wienn eintreffen sollen, die Sache ver-  
anstaltet, und so oft eine dergleichen verfaßte Abschiedung gesche-  
hete, zu jederzeit Ihro Kaiserl. Majestät hiervon die vorläuffi-  
ge Nachricht wenigstens Acht Tage vor deren Einlangung gege-  
ben, und diesem Bericht die Sentenzen vorhin verordneter  
massen, Respectu eines jeden Delinquentens in Duplo, nebst  
Beschreibung ihrer Personen beygeschloffen, dem jenigen aber,  
so die Obsorg über die bewürkende Lieferung überkommt, die  
Instruction dahin, umb womit Selbter bey Eintreffen in  
Wienn bey Dero Königl. Böheimbischen Hoff-Cansley sich  
alsogleich melde, gegeben werden solle; Solchemnach aber  
deme zu Folge das Weitere bey Dero Königl. wie auch andern  
Aemtern zu verfügen, und sich hiernach, dann der obangerüg-  
ten vorherigen publicirten Verordnung gemäß, Pflichtschul-  
digst zu verhalten, in Gnaden anbefohlen. Und nun diesem  
Allergnädigsten Befehl nachzukommen die allerunterthänigste  
Obliegenheit erfordert;

Als wird sothan anderweit allergnädigst emanirte Kai-  
serl. Allergnädigste Resolution ob Hoch- und Wohlgedachten  
Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetz-  
ten Obrigkeiten und Beampten hierdurch zu dem Ende gleich-  
falls kundt gemacht, umb solche mit der vorhin publicirten  
wohl zu combiniren, und so wohl ein als die andere bey der Vor-  
fallenden Abschiedung derley zu denen Galëeren condemnirten



Delinquenten, jeden Orths, dem Buchstäblichen Inhalt nach, genau zu beobachten; Insonderheit aber jedesmahl vor der Abschiedung sothaner Maleficanten dem Königl. Ober-Ambt die gefällte Urtheil und Beschreibung ihrer Person, damit solche mehr allerhöchst befohlenen Massen vorläufig allergehorsamst eingesendet werden können, in Duplo ohnfehlbar anhero einzuschicken, und solchergestalt dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl das Pflichtschuldigste Genügen zu thun. Auff daß sich aber Niemand mit der Unwissenheit in Zukunft zu entschuldigen haben möge: So ist diese Currenda aller Orthen bey der Vorzeigung gewöhnlicher Massen zu unterschreiben. Zu Uhrkund ic. Breslau den 27.<sup>ten</sup> Novemb. Anno 1724.

## CCCIII.

Anno 1724. den 5. Decembr. Kaiserl. Ober-Ambts-Currenda wegen verbotener Neben-Märkte bey Wahlfahrten und Kirchmessen; item wegen verbotener Hausirung der herumvagrinen Krämers-Leuthe und Juden.

**D**er Röm. Kaiserl. ic. ic. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ic. Und wird denenselben guttormassen erinnerlich beywohnen, aus was für Beweg-Ursachen man an Seithen des Königl. Ober-Ambts das hievor schon emanirte Verboth wegen Hausir- und Herumbvagrung der frembden Kauff- und Krämers-Leuthe in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien durch die unterm 3.<sup>ten</sup> Julij Anno 1721. publicirte Patenten zu erfrischen veranlaßt worden seye.

Nun dann bey Uns von denen mit Jahr-Märckts-Freyheit,

heit begabten Städten und ansässigen Handels-Leuthe beschwerfende angebracht worden, wasgestalten sothaner neuerter inhibition ohnerachtet, die verbotene Neben-Märkte, sonderlich bey Wahlfahrten, Kirchmessen, und anderen öffentlichen Zusammenkunften, wie auch das Hausiren und Verkauffen in Häusern derogestalt über Hand nehme, daß sie Handels-Leuthe und treuherzige Contribuenten mit dem Verkauff ihrer Waaren dardurch völlig zurückgeschlagen, und zu fernerweitigen Ertragung der Onerum Publicorum ohnfähig gemacht wurden, zu geschweigen, daß auch derley herumvagrinen Krämers-Leuthe ihre Waaren gemeiniglich ohne Abgeltung des Kaiserlichen Zolls und Accis in das Land herein zu practiciren oder an sich zu bringen, und dadurch das Publicum zu defraudiren pflegen, solches aber zu unterbrechen der ohnumgänglichen Nothwendigkeit fern will;

Als beschiehet hiemit an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beamten, sonderlich aber in die Landes-Aempter und Regierungen die respective Ober-Ambtliche Erinner- und Verordnung, mit allem Nachdruck darob zu seyn, und sogleich die erforderliche Vorkehrung zu thun, womit alle dergleichen verbotene Neben-Märkte so wohl bey Kirchmessen als Wahlfahrten außer daß bey diesen die mit Bildern und Rosen-Kränzen, und andern zur Andacht gehörigen Sachen handelnde Krämer, dann die Wachs-Kerzler und Pfeffer-Küchler öffentlich feyl haben mögen, bey gemeßener Pöen, so die Obrigkeit des Orths, weilen Sie solches zuläßet, und nicht verhindert, zu erlegen haben wird, abgestellt, wie auch das Hausiren und Verkauffen in Häusern denen herumvagrinen Krämers-Leuthe, so Juden als Christen, bey Confiscirung ihrer herumtragenden und betretenden Waaren unterbrochen, und dadurch die denen Städten zukommende öffentliche Jahrmärkte befördert, mithin Land und Städte desto besser



in Contributions-fähigen Stande erhalten werden mögen. Gegenwärtige Currenda aber ist gewöhnlicher massen zu unterschreiben. Zu Uhrkund ic. Breslau den 5.<sup>ten</sup> Decemb. Anno 1724.

## CCCIV.

Anno 1724. den 28. Decembr. Kaiserliche Ober-Ambts-Currenda wegen des vor die auff die Galèeren condemnirte Delinquenten auffgerichteten Sammel-Plazes zu Jägerndorff.

**S**Er Röm. Kaiserl. ic. ic. Entbiethen denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ic. Und ist denenselben annoch gutter massen erinnerlich, was wir wegen der die Fustigation und Relegation verdienten und hinfort an statt dieser Straff zu denen Galèeren im Lande condemniret werden sollenden Delinquenten unterm 27.<sup>ten</sup> Julij und 27.<sup>ten</sup> Novembr. publiciret und verordnet, und welcher Gestalt Wir dabey, weilen diese Delinquenten dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl gemäß, auff einmahl nach Wienn so viel möglich abgeschicket werden sollen, ein Orth oder Sammel-Plaz (wo diese Delinquenten zusammen gebracht, und sodann daraus abgeföhret werden könten) zu benennen, biß zur Zeit der vorkommenden derley Delinquenten, Uns Ober Ambtlich vorbehalten haben.

Nun dann Zeither beym Königl. Ober-Ambt ein und ander Stand (allwo dergleichen zu denen Galèeren condemnirte Delinquenten würcklich verhanden) sich gemeldet, und man dannenhero zum Sammel-Plaz die Stadt Jägerndorff für erdeute Delinquenten, wegen der bequemen Situation zu determiniren und zu benennen, auch wegen der Behaltnuß, und was

was sonst dießfals erforderlich, das Nöthige (weßhalben sich mit dahsigem Rath zu vergleichen seyn wird) zu veranstalten befunden.

Als haben Wir solches Ihnen ob Hoch und wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten hierdurch kund machen wollen, auff daß man aller Orthten, wo derley zu denen Galèeren condemnirte Delinquenten verhanden, sich hiernach zu richten, und dieselbe nach Anleitung ermeldter Patenten mit allem gehörig versehen, auff ermeldten Sammel-Plaz, doch sonder alle Beschwer und Unkosten besagten Magistrats jedes mahl binner dem halben April zu liefern, und dieselbe von daraus längst den 15.<sup>ten</sup> biß 20.<sup>ten</sup> Augusti eines jeden Jahres nach Wienn in dahsiges Zucht-Haus (weilen diese weiter ins Jahr hinein in Wienn nicht angenommen werden) zu bringen keinen Umgang nehmen möge.

Diese Currenda ist aller Orthten bey der Vorweisung zu unterschreiben. Zu Uhrkund ic. Breslau den 28.<sup>ten</sup> Decembris Anno 1724.

## CCCV.

Anno 1725. den 2. Eebruar. Kaiserl. Ober-Ambts-Patent wegen der Vieh-Staupe.

**S**Er Römischen Kaiserl. ic. ic. Wir würcklich geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cantzler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober und Nieder-Schlessien; Entbiethen, ic. Und wird denenselben vorhin auch leyder zum Theil aus eigener betrübten Erfahrung mehr als zu wohl bekannt seyn, wie schwehr abermahl das Land von geraumer Zeit her mit dem



dem Ubel der leydigen Staupe unter dem Horn-Viehe umwiffend woher eigentlich befallen werde, und obwohlen man bey hiervon erhaltener Nachricht anseithen dieses Landes Gouverno die benöthigte Sorgfalt getragen, und gehöriger Orthen die ungesaumbte Verfügung gethan, auch unter andern Vorsorgen den Einlaß des Pohlischen Horn-Viehes (so bald die daselbst verspührte Infection allhier ruckbahr worden) längst der hiesigen Landes-Grängen, ohne die gewöhnliche Besichtigung, und sonst gebrauchte scharffe Præcaution, dann darüber erlangten Ober-Amtlichen Passes, ernstlich verbothen; umb dieses Malum gleich Anfangs in der ersten Brutt zu dämpfen; So ist doch solches über alle diese gemachte Anstalt und Gegen-Verfassung, dennoch wider Vermuthen so weit kommen, daß, wie die eingezogene Nachrichten aufweisen, von vielen Orthen, wo nicht ganze Heerden bey Herrschaft und Unterthanen, dennoch ein merckliche Anzahl davon bereits verunglücket worden; dabey aber zu besorgen, daß, weil es an theils Orthen, dem Verlaut nach, noch dato anhaltet, darauf noch üble Folgerungen entstehen dörrften.

Nun traget man zwar dieses Orths keinen Zweifel, es werden aller Orthen, sonderlich wo dieses Ubel noch verspühret wird, oder aber zu besorgen seyn dörrfte, die, in denen disfalls in Anno 1714. den 4. Septembr. und ferners von Zeit zu Zeit publicirten Ober Amtlichen Patenten heylsamb vorgeschriebene Præcautiones: mit baldiger Absonderung solchen falls des krankten von dem gesunden Viehe, schleiniger tieffer Vergrabung mit Haut und Haar des umgefallenen, Wegschaffung des davon vorhandenen Düngers oder Müßs, und Überschüttung mit genugsamer Erde des Orths, wo das Umgefallene begraben ist; gehörig beobachtet, und sonst dem Inhalt in allem genau nachgelebet werden; Allermassen auch hierdurch nachmahlen die Aempter und Regierungen, insonderheit, wo noch etwas verspühret wird, deshalb die incumbirende

birende Sorgfalt und ein wachsames Auge zu tragen, bey schwerer sich aufladenden Verantwortung, alles Ernstes erinnert werden;.

Alldieweil aber diese Vorsorgen allein, wie es das Ansehen gewinnet, nicht zulänglich genug zu seyn scheinen, sondern über diese noch auff andere Mittel, wodurch das befallene oder erkrankte Viehe etwa curiret, und erhalten, folgbahr das noch fürwehrende Malum vollends gedämpffet werden könne, fürzulegen, und nöthige Vorsorge zu tragen ist. So hat man von obtragenden Landes-Gouverni wegen, nach gehabter Deliberation der Nothdurfft zu seyn befunden, eine Zusammentretung von erfahrenen Land-Wirthen, die das Unheyl selbst betroffen, und etlichen bewehrten Medicis allhier, welche nicht allein die, von denen verunglückten Orten im Lande eingezogene Nachrichten und Beschaffenheit der Sach, wohl zu erwegen, und die Ursach und Eigenschaft der Krankheit, dann woher diese Viehe-Staupe eigentlich den Ursprung nehmen möge, zu erforschen: Sondern auch die nöthige Hülfsmittel, durch welche etwa dem krankten Viehe, so viel möglich wieder gerathen, so fort aber das Ubel getilget werden könnte, aufzufinden gehabt, zuveranlassen;

Sintemahlen nun aber diese, nach dessen Vollzug und gepflogener Überlegung, den Befundt, wie sich bey diesen Landverderblichen Unfall jeden Orths, von Seithen der Landwirthschafften, sowohl wo das Malum noch nicht verspühret wird, als wo solches etwa schon eingerissen, wegen tragender gutten Obacht und nöthiger Anstalt zu verhalten; und was für Mittel und Arzney dem befallenen und krankten Viehe nach Beschaffenheit der Umstände zu gebrauchen, in dem sub Sig: O. nachstehenden Unterricht angezeigt, und den Gebrauch, nach Beschaffenheit des Zufalls umständlich beschrieben. Solchemnach aber man der gänglichen Hoffnung lebt,

Sechster Theil.

Ggg ggg ggg gg

daß



daß, wann oberwehnte hiebevör publicirte Præcautiones eines theils, andern theils aber auch die hieben komende Curativ- und Präservativ-Mittel wie es ohne dem eines jeden Land- Wirths eigenen Nutzen concerniret, vorgeschriebener massen vor die Hand genommen, und gehörige Sorge getragen werde, das Land von offtbefagter Viehe-Staupe mit der Hülffe Gottes wohl wieder werde befreuet, und das Malum, wo dieses noch etwa befindlich, vollends getilget werde.

Als thun wir solches ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten, und Beamten hiedurch eröffnen, umb sich jeden Orths besonders wo noch einiges Merckmahl von oberwehnter Viehe-Staupe obhanden, nicht allein das betrübte Exempel der dardurch bereits verunglückten Mitt-Stände und armen Landes-Inwohnern zu Herzen gehen zu lassen, folgbahr unsere dießfällige weitere Sorgfalt und Ober-Ambtliche Vorsehung nebst denen bengefügtten Hülffs-Mitteln und Unterricht derer Medicorum Männiglich fernerweit bekannt zu machen, sondern auch mit allem Ernst darob zu seyn, und embsiges Einsehen zu haben, damit sich hiernach gebührendes Verhalten, und darauß der ehemahlige Gesundheits-Stand unter bemelsten Horn-Viehe wieder hergestellt, mit dem aber das Land von dieser empfindlichen Plage hinwegwiderumb möge befreuet werden. Urkund dessen 1c. Geben Breslau den 2. Eebruarij Anno 1725,

Sub

Sub Sig. O.

## Nützlicher und nothwendiger Unterricht,

Wie sich ein jeder Haus- und Land- Wirth bey jegiger grassirender ansteckender Viehe-Staupe zu verhalten, damit er sein Vieh gegen solche bewahre, und wann er damit verunglücket, wie er sich alsdann zu verhalten habe.

**S**ilen es bey ansteckenden und giftigen Kranckheiten viel leichter und sicherer ist, sich vor solchen zu bewahren, als von denselben, wann man damit befallen, sich wieder zu befreien, so solle ein jeglicher Haus- und Land- Wirth, sobald von einer ansteckenden Viehe-Seuche ein Gerüchte entstehet, außs allerfleißigste verhüten, damit auff seine Gründe, Wiesen und Felder kein frembdes Vieh gelassen, noch viel weniger bey seinem Haus und Hoff durchgetrieben werde. Er solle auff seinen Nachbarn genaue Achtung haben und sobald, sich bey demselben etwas von diesem Ubel verspühren ließ, mit demselben alle Gemeinschaft, sowohl unter den Menschen als Viehe aufheben, und weilen man wahrgenommen, daß der leydige Geis, absonderlich an den Pohlischen Grängen etliche Leuthe dahin getrieben, daß, da sie unter ihrem Vieh dieses Ubel verspühret, sie das jenige, so noch gesund schiene, alsobald an andere Dertter geführet, und umb einen spottwohlfehlen Preys verkauffet, womit der Kauffer seines Geldes nicht allein, sondern auch dieses und seines übrigen Viehes beraubet wor-

Ggg ggg ggg gg 2.



worden, darumb die Land-Wirthe sich absonderlich in acht zu nehmen, daß sie bey solcher Zeit kein frembdes noch unbekanntes Vieh einhandlen, absonderlich aber, wann ihnen solches umb wohlfeylen Preys angetragen wird. Weilen dann nun gewiß daß die ansteckende Viehe-Seuchen nicht von sich selbst unter dem Vieh entstehen, sondern allezeit anderswo herein geschleppt werden, so ist auch das einzige Mittel sich gegen solche zu bewahren, daß man die Einschleppung solches Giftes auff alle Weise verhüte, darumb alle Land-Wirthe auff dieses eine besondere Absicht zu machen.

Solte es aber dennoch geschehen, daß ohnerachtet aller dieser gehabter Vorsorgen dieses Ubel jemandes Vieh ergreiffe, so solle dessen erste Sorge seyn, daß er das krancke Vieh von dem Gesunden wohl unterscheide, wozu folgende Zeichen die Gewisheit geben: Nemlich so bald ein Vieh sein gewöhnliches Futter nicht mehr frisst, traurig und thämlich wird, den Kopf hängt, kuzet, und nicht mehr wiederkäuget, so kan er versichert seyn, daß dieses die Staupe an dem Halße habe. Darumb soll er solches alsobald von dem Gesunden absondern, und an einem Orth, wo kein ander Vieh hinkommt, von einem Menschen, der nicht viel zu andern Leuthen, und gar nicht zu anderen gesunden Vieh sich nähere, verpflegen lassen, auff das gesunde Vieh muß er unterdessen genau Obsicht haben, damit wann sich unter solchem mehrere Krancke mit vorgesezten Zeichen, absonderlich aber, wann sie nicht wiederkäuen, befinden, solche alsobald absondere, und an das Orth, so vor die inficirte verordnet, verschaffe, und dann auff folgende Weise mit den Patienten verfare.

Erstlich soll er ihnen das Maul mit Eßig und Salz wohl aufwaschen, darauff die Wammen unter dem Halß durchstechen, in das Loch einen harenen Strick, oder auch ein Stückel Christwürg hinein fügen lassen, damit es zum Athern und Fluß komme, nach diesem soll dem Vieh Futter vorgelegt werden,

den, welches nach Beschaffenheit der Zeit auß guttem, und mit Klee vermischtem Graß, oder anderen grünen Sachen, als Kraut, Rieben, und dergleichen Gekräute, so das Vieh gerne frist, bestehen kan; Wann aber wegen Umstände der Zeit an grünen Futter Mangel, so muß dem truckenen allemahl was geschrottene, es sey von Korn, Gersten- oder Haaber- oder auch Weizen-Kleyen gemischt, mit etwas Salz bestreuet, wohl angefeuchtet und gewärmt gegeben werden; zum Ordinari-Trand ist nichts bessers, als Wasser mit Weizen, oder andern Kleyen gekocht, wovon so viel nöthig, doch allemahl laulich kan gegeben werden.

Thut nun das Vieh auff diese Weise Speiß und Trand zu sich nehmen, so darff man umb andere Arzney nicht viel bekümmert seyn, dann das Vieh durch die selbst, Krafft seiner Natur viel ehender die Kranckheit überwinden wird, als wann man es mit unnöthigen, und vielmahl schädlichen Arzneyen plaget; sollte aber das Vieh auff diese Verpflegung weder essen noch trincken, so muß man fortfahren, demselben das Maul öfters mit Salz und Eßig auszuwaschen, und dann andertens bedacht seyn, wie man mit Arzney helfen könne. Woben vorläuffig zu erinnern, daß man durch öftere Erfahrung an dem rohen Spieß-Glas zwar die beste Hülff gefunden, aber auch bey dessen Gebrauch wahrgenommen, daß, wann es dem trächtigen Vieh in seiner rohen Substanz eingegeben wird, von demselben die Kälber abtreibe; Diesem aber vorzukommen ist eine gang sichere Weise bekannt worden, solches nicht allein ohne Schaden, sondern mit größtem Nutzen sowohl Vieh als Menschen zu Contagions-Zeiten zugebrauchen, und zwar auff folgende Weise:

Man soll zuvor seinen Patienten wohl betrachten, und darauff mercken, ob er mehr Hitze oder mehr Kälte habe, wann die Hitze überhand genommen, so soll man ein Pfund rohes Spieß-Glas nehmen, solches in grobe Stückel zerschlagen, in



ein leinen Tüchel binden, in einen darzu bequemen neuen Topff legen, und folgende Wurzel, und Kräuter darzu thun, nemlich Scorzoner-Wurzel, Pestilenz-Wurz, Liebstöck-Wurz, wieder Todt-Wurz, Gentian-Wurz, jedes 2. bis 3. Loth, Haselstauden-Knospen, Hollunder-Beeren, jedes eine Handvoll, Scordien, Weinrauthen, und Cordebenedicten Kraut, jedes 2. Handvoll, diese Species werden mit 6. Maas, oder 12. Quart Wasser gesotten, und bis auff die Halbscheid eingekocht, von diesem Medicat-Wasser soll dem Krancken des Tages zweymahl ein halbes Quart, mehr oder weniger, nachdem er beschaffen, allemahl warm eingegeben werden, nach diesem läst man ihn ein paar Stunden ruhen, und versucht mit Darreichung etwas Futters, ob er fressen möge, er fresse nun oder nicht, so continuiert man dannoch, das Medicat-Wasser so lange des Tages zweymahl zu geben, bis es sich mit dem Zustand ändert.

Ließe sich bey dem Patienten mehr Kälte als Hitze verspüren, so thut man folgende Wurzel und Kräuter zu dem Spieß-Glas, nemlich Angelica-Wurz, Meister-Wurz, Osterlucye, Kalmus-Zittwer- und Diptan-Wurzel, jedes zwey Loth, Lohr- und Bacholder-Beeren jedes drey Loth, Salbey- und Lachen Knobloch-Kraut, jedes bis 3. Hand voll mit 12. Quart Wasser bis auff die Halbscheid eingekocht, und wie das vorige gebraucht; wäre das arme francke Vieh neben der bösen Seuche mit einem Husten und Ruzen behaftet, so soll man dem rohen Spieß-Glas folgende Kräuter befügen, nemlich Alland-Wurz, Lungen-Wurz, Fenchel-Wurz, Bibernel und Nattro-Wurz, Süßholz, Ehrenpreß, Aposterin- und Lungen-Kraut, jedes nach Maas und Gewicht wie bey vorigem.

Hätte aber das francke Vieh einen Durchbruch, so können folgende Species mit dem Spieß-Glas genommen werden, Tormentill-Wurzel, Natter-Wurz, Schwarz-Wurz, Breitweggrich-Wurz, Eichenlaub, Ephew-Breitweggrich und Läschel-Kraut, von jedem so viel als nöthig. Wann sich ein

ein Aufschlag mit Rauden, Beulen, oder Geschwieren hervor thäte, so müste man mit vielen Mediciniren gemacht thun, und die Sache der selbst Krafft der Natur überlassen, damit dieselbe in Austreibung des Giffts nicht versthöhret würde, und würde genug seyn, wann man benebst dem gutten Futter, den auß Kleyen gemachten Ordinari-Trand in seiner Bereitung, das Spieß-Glas zusezen thäte. Was die Cur der Rauden, Beulen, und Geschwieren betrifft, so ist dessentwegen nicht viel Rumm zu haben, dann solche nach überwundenen Gifft von sich selbst ohne Auflegung Schmier oder Pflaster wieder gehenlet werden.

Wann das francke Vieh nebenst, der giftigen Seuche auch mit Würmern geplaget wird, so ist gegen solche das beste Mittel, das man in Bereithung des Medicat-Wassers ein halb Pfund lebendigen Quecksilber dem Spieß-Glas befügen, und miteinander sambt den anderen Specereyen zum Gebrauch kochen lassen. Woben zu mercken, daß man mit einem Pfund Spieß-Glas und halben Pfund Quecksilber vor eine Wirthschafft genung habe, die besagte Arzney darauß zuverfertigen: darumb diese zwey Stuck, wann sie einmahl gebraucht, nicht zuverwerffen, sondern zu weiterem Gebrauch aufzubehalten.

Wer nun auff diese Weise seinem mit der ansteckenden Seuche verunglückten Viehe zu helfen sich bemühen sollte, dem kan man zwar nicht versprechen, daß sie damit alle genesen werden, weiln solche Medicin, so da in der Pest allen geholffen hätte, oder allen helfen werde, weder erfunden ist, noch wird gefunden werden, so wird sich doch weisen, daß diese Manier unter allen andern die beste ist.

Wollte aber jemand damit nicht zufrieden seyn, so segen wir noch einige auch von andern probirte und bewehrte Arzneyen hieben.

Man nehme mit Nitter præparirtes Spieß-Glas 2. Loth, vermische



vermische solches mit Wagen-Schmier oder Hollunder Saft, und gebe es dem Vieh, oder an Platz dessen Türkischen Pfeffer 1. Loth, Englisch Salz und Eöllnische Krebde, jedes 2. Loth zu einem Pulver gemischt, und mit einer Brod-Schmitte eingegeben.

Nun ist endlich die Frage, was von Purgiren, und Aderlassen, in dieser giftigen Pest-Geuche zu halten? darauß ist die kurze Antwort, daß derjenige, so da weiß, was die Pest-Geuche eigentlich sey, niemahlen darzu rathen werde; darumb diese Mittel so wohl in der Cur, als Präservacion können vorbey gegangen werden; absonderlich, da gewiß ist, daß keine Arzney in der Welt so kräftig, welche weder Menschen noch Viehe gegen das Pestilentialische Gift könne sicher machen; doch bestehet die wahre Präservacion darinnen, daß man sich und sein Vieh also in acht nehme, daß keinem ein so verderbliches Gift möge beygebracht werden.

NB. Wie das verreckte Vieh tieff in die Erde zuverscharen und wienach auffgehörter Viehe-Staupe das in den Ställen, und bey den Leuten in ihren Kleidern hinterbliebene Gift zu vertilgen, ist schon vorhin durch verschiedene Ober-Ambtliche Decreta verordnet und anbefohlen worden.

### CCCVI.

Anno 1725. den 8. Februar. Kaiserl. Ober-Amts-Currenda wegen auff gewisse Weise zugelassener Hausirung der Inländischen Juden.

**E**r Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Entbiethen denen Hoch- und Eöblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes 2c. Und geben denselben hierdurch zu vernehmen, welcher gestalten bey Uns die Hierländische Judenschafft

schafft durch verschiedene Klagen und Beschwerführungen angebracht, wie nach Selbte, Occasione des, wegen der unzulässigen Neben-Märkte, dann frembder Krämer, Hausirer und Juden unterm 5<sup>ten</sup> Decembr. nechsthin per Currendas erfrischten Ober-Ambtlichen Verboths wider ihre Privilegia und bisherige Observanz an verschiedenen Orthen in Fortstellung ihres Handels und Gewerbs gehemmet werden wollten, dabeynebens gehorsamlich bittende, bey sothaner ihrer Nahrung, umb die Onera publica ferner ertragen zu können, Ober-Ambtlich geschützet zu werden.

Nun dann obberührtes Verboth, wie nur von denen Frembden und Außländischen Krämern und Hausirern, also auch nur von denen frembden und Außländischen Juden zu verstehen, mithin auf die Hierländige Judenschafft nicht zu extendiren ist;

Als haben wir solches ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten, besonders aber denen Aemthern und Regierungen zur Nachricht und weiters benöthiten Vorsehrung, womit, umb obberührtes Verboths willen gedachte Hierländige Judenschafft in ihrem Gewerbe und Hausiren nicht gehemmet, übrighens aber gleichwohlen auff die Abstellung deren unter obgedachten 5<sup>ten</sup> Decemb. verbotenen Neben Märkten, sowohl respectu der Juden als Christen reflectiret werden möge, hiermit kundt thun und anfügen wollen.

Wormit aber auch unter dem Nahmen der Hierländigen Juden andere frembde Juden sich des Hausirens auff dem Lande nicht anmassen mögen; so werden diejenigen respective Aempter und Regierungen, oder auch Grund Obrigkeiten, unter welchen mehrgedachte Hierländige Juden stehen, allemahl so oft ein oder der andere von ihnen sein Gewerbe anderweitig im Lande wird treiben wollen, Selbtem einen gefertigten Paß oder Attestatum (worinnen der Jude mit Nahmen benennet, wie auch von Person beschreiben werden solle) zu ertheilen ha-

Sechster Theil.

Hhh hhh hhh hh

hen,



ben, auff daßlerlich aller Orthen darmit legitimiren könne, also daß ohne solcher Uhrkund keinem Juden das Hausiren in diesem Herzogthumb Schlessen verstatet seyn, sondern in Betretungs-Fall derley frembden Juden die bey sich habende Waaren weggenommen, arrestiret, und so gleich anhero berichtet, dahingegen aber auch die mit sothanen Pässen oder Attestatis versehene Inländische Juden mit ihren Waaren sowohl auff dem Lande als auch in Städten von denen Magistratibus passiret, und disfalls ungekränckter gelassen werden sollen. Womit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese Currenda aller Orthen bey der Vorzeigung zu unterschreiben. Zu Uhrkund 2c. Breslau den 8.<sup>ten</sup> Februarij Anno 1725.

## CCCVII.

Anno 1725. den 11. Martij Kaiserl. Patent,  
wegen Geld-Gold- und Silber-Auß- und  
Einfuhr.

**SS** Carl der Sechste 2c. 2c. Entbiethen 2c.  
Es ist auch auß denen in Unserm Erb-Herzogthumb Schlessen allbereit verschiedentlich publicirten Patenten, und zwar sub datis den 3. Novemb. und 12. Decemb. 1695. dann ferner Anno 1699. und den 19.<sup>ten</sup> Octobris Anno 1701. lezlich aber den 20.<sup>ten</sup> Martij des 1710. Jahrs männiglich bekant, mit was für Nachdruck und Ernst die Ausfuhr sowohl der guten Münz- und Species-Gelder, als auch der Bruch-Silber, und anderer dergleichen Pagamenten in frembde, und Unserer Bortmäßigkeit nicht unterworffene Länder, sub poena Confiscationis aut Commisli, auch anderer Leib- und Lebens-Straffe verboten, und welcher Gestalten zu Beförderung des Commercij sothane Inhibition nach und nach in Kaiserlichen Gnaden limitiret worden. Sientemahlen aber bey Uns mißfällig vor-

vorgekommen, daß die darbey abgezielte heylsame Intention nicht erreicht, sondern zu des Publici höchsten Schaden, durch Mißbrauch vorbesagter Limitation, und hierauff allzuhäufig gestattete Ausfuhr, so wohl Unserer Species-Gelder, als guter Schied-Münz, der Geld-Mangel aller Orthen in besagtem Unserm Erb-Herzogthumb, ohnerachtet Wir von Jahren zu Jahren eine namhafte Quantität guter Sorten in Unseren Münz-Häusern prägen lassen, dergestalt hervor gebrochen, daß in Unseren Rent- und Steuer-Aemtern, auch Inländischen Comercio deren fast keine mehr zu sehen, sondern auch schon bey grossen Zahlungen, die geringe Land-Münzen mit höchsten Schaden Unsers Erarii, und des Commercii. in Vorschein kommen: welchem ferners einreissenden Ubel dann in alle Weege ernstlich vorzubiegen ist;

Als wollen Wir dergleichen schädliche Unternehmungen von nun an mit allem rigore abgestellet, und nicht allein die vorige disfalls erlassene Münz-Patenten kräftigst bestätiget, und erfrischt, sondern auch hiermit ernstgemessen statuiren haben: daß furohin niemand, wer der auch seyn mag, ohne Unterschied des Standes, und der Condition, bevorab die Kauff-Handels- und Gewerbs-Leuthe, ingleichen die Wechsel-Gebere, als durch deren Hände das mehriste Geld lauffet, sich nicht nur bey unaufbleiblicher würcklicher Confiscation, sondern auch sub poena Tripli, und gestaltten Sachen und Befund nach, bey Leib und Lebens-Straff, weder selbst, oder durch jemand anderen, ohne producirung eines Original-Passes (welcher nicht anderst, als nach vorhero, in loco der Versendung, bey unserem Kaiserl. Münz-Ambt, wo aber dasselbe nicht ist, bey Unseren Kaiserlichen Zoll-Aemtern, beschehener Revision und Versieglung der Gelder, wie auch nach vorgegangener schriftlichen Anmeldung bey Unserm Königlichen Landes-Gubernio, und darauff bey der zu diesem End ex Politico & Camerali bestellten Commission, über die Passir-las-



sung erfolgter Deliberir- und Verwilligung, gratis, jedoch keines Weegs auff Unsere Gold- und Silberne oben benannte Species-Gelder, als Kaiserliche Ducaten, ganze, halbe, und viertl Thaler zu ertheilen, und von Unserer Königlichen Cammer aufzufertigen, und hinaus zu geben seyn wird?

Wie dann übrigens, ob? und wie ausser dem loco Gubernii, auff dem Lande, bey ein- oder anderer weiter entlegenen Handels-Stadt das Arbitrium der Paß-Aufgebung pro bono Comercii, einzuraumen seyn werde? das weitere des nechstens reguliret werden soll) weder Geld, noch Gold- oder Silber-Pagamenten, auß Unseren Erb-Königreichen und Landen (inner welchen jedoch die freye Verführung, auch Unserer Kaiserlichen Species-Gelder, allein anderst nicht, als mit vorhero beschehener Anmeldung, und erhobenen Paßier-Zetteln, unverwehrt ist, und seyn solle) in andere, frembden Potentien unterworffene Derther, es treffe gleich viel oder wenig an, heimlich oder öffentlich, aufzuführen sich unterstehen, dergleichen auch die Jubelierer, Goldschlager, Drath-Ziehene, Gold- und Silber-Arbeithere, weder Pagament- noch Bruch-Silber, auß besagten Unseren Erb-Landen versenden, noch auch einige Münz-Sorten, wie die immer Nahmen haben, und unter was für einem Prætext es seyn mag, brechen und verschmelzen, und derowegen alle Obrigkeiten, Aempter, Münz- und Zoll-Bediente, aller Orthen, besonders auff denen Gränzen und Abweegen, hierauff dergestalt invigiliren sollen, damit wider obangeregtes Verbott nichts attendiret, und da sich dannoch diesem Allergnädigsten Befehl zu wider ichtwas ereignete, solches alsobald denuntiiert, und mit obiger Bestrafung wider die Delinquenten auch ihre Helffere und Mit-Wissere, denen Patenten gemäß verfahren, und wiewohlen auch dergleichen Commissum nicht auff frischer That betroffen, sondern erst nachhero, wann das Corpus Delicti schon ausser Landes, angegeben würde, dannoch der Transgressor durch Unseren Köni-

Königlichen Fiscalen, bey gehöriger Civil-Instanz, zur Patentmäßigen Staff gezogen werde; Wie dann insolchem Fall sowohl Unserem Fiscali die gewöhnliche Quota zugetheilet, als denen Denuncianten, nebst Verschweigung ihres Nahmens, nicht nur von dergleichen, und allen anderen in würcklichen Contraband verfallenen Gelder und Pagamentern, sondern auch von der pro differentia Delicti andictirten Geld-Straff jedesmahl die Helffte aufgefollget werden solle.

Nachdem aber auch Zeithero bey Ausführung der guten Gelder der höchst-straffbare Abusus eingerissen, daß nicht nur Unsere obenbenannte Species-Gelder, wider ehemahlige Edicta, ohne Scheu, auch wohl mit übermäßigen Lagio, außgewechslet und verführet, sondern hingegen auch die ringhaltige frembde kleine Land und andere bereits ehehin verruffene Münz-Sorten in unsere Länder herein practiciret, die vorhin devalvirte aber über das reducirte Quantum angenommen und aufgegeben worden; Als solle künftighin das devalvirte Geld über den abgewürdigten Werth weder aufgegeben, noch angenommen, dann aber alle dergleichen wucherische Aufwechslung, Aufwipp- und Rüppen der gutten Geld-Sorten, wie auch die Einführung der verruffenen, oder anderer schädlichen kleinen Land-Münzen, mit ebenmäßiger Straff angesehen, und umb diesem letztern Unterschleiff vorzukommen, künftighin alle einführende Waaren bey der ersten Gränz-Zoll-Statt, angesaget, und allda, ohne weitere Ablad- und Deffnung der Packen, von neuen die Küsten und Packen, damit intermediö Locò usque ad Locum depositionis keine Deffnung oder Abladung beschehe, gezehlet, beschrieben, und sigilliret, sodann in Loco, wo solche der Proprietarius ablegen lasset, genau revidiret, und dafern etwas von dergleichen verruffenen, oder schädlichen kleinen Land-Münzen darbey befunden würde, solche ohne Anstand confisciret, und der Transgressor noch darneben mit fernerer Straff beleget werden; Woben  
Hhh hhh hhh hh 3 jedoch



jedoch die Reisende Persohnen wegen des mit sich führenden Reis- und Zehr-Geldes, so der vorhabenden Reise, und seinem Stand oder Character proportionirt ist, ohne gegründeten Verdacht, auff denen Gränzen keines Weegs aufzuhalten seynd:

Solchemnach ist an Unser Königlich Ober-Ambt in Schlesien, wie auch an alle und jede Unsere Königliche Landes-Haupt-Mannschafften, Aembter, und Regierungen, Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Edel-Leuthe, Burgermeister, Rathsmannen, auch andere Civil-und Militar-Obrigkeiten, und dervselben nachgesetzte Aembter, besonders aber an Unsere Ober-und Gränz-Zoll-Bediente, Aufschauer, Strassen-und Zoll-Bereiter, wie auch Post-Beförderer, und sonst an jedermanniglich Unser Ernstlicher Gnädigster Befehl hiemit, nicht allein von dergleichen verbottener Ausfuhr des Geldes, wie auch aller Gold-und Silber-Pagamenten, auß hiesigen in frembde, und anderen außwertigen Potentien unterworfenen Länder (massen aus frembden in unsere Länder allerley, in Unserem Gebieth und Landen gangbahre, und nicht devalvirte gute Gold-und Silber-Münz-Sorten frey und ungehindert, dann auch Unsere eigene Species-und andere Gelder gegen obiger Präcautel auß einem Unseren Königlichen Böheimbisch-und Oesterreichischen Erb-Land, in andere Unsere Erb-Länder eingeführet werden können) und was sonst Unsere Ernst-gemessene Inhibition mit sich bringet, bey Vermeidung obberührter Straff, sich gänzlich zu enthalten, und vor Schaden zu hütten, sondern auch, denen es obliegt, hierauff genaue Obacht zu haben, und daferne jemand, so hierwider zu handeln sich unterfangen thäte, betreten würde, den Ubertreter sowohl, als derley bey demselben befundene Münz-Sorten, Gold-und Silber-Pagamenten, wann kein Passier-Zettel darüber produciret werden könnte, also gleich anzuhalten, und gehörigen Orths weiters anzugeben, damit über sothanen Verbott veste Hand

Hand gehalten, die dagegen andickirte Straffen ohne Remission eingebracht, und andurch unserer disffälligen allergnädigsten Aufmessung vollständiges Genügen allergehorsamst geleistet werden möge. Das meynen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefes 2c.

CCCVIII.

Anno 1725, den 26. Martij Kaiserl. Sanction,  
wegen der Delinquenten Recours pro  
Gratiā.

Der Römischen Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cansler, und Rätthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Herzogthumb Ober-und Nieder-Schlesien; Entbiethen denen Hoch-und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, 2c. 2c. Und ist denenselben vorhin gutter massen bekannt, mit was für Landes-Fürstlicher Obsorg Allerhöchst-gedacht Ihre Kaiserl. und Königl. Majestät das Justitz-Weesen, besonders in Criminalibus, aller Orthen beförderter wissen wollen; Weßhalber dann auch Selbte auß Gelegenheit deren bey verschiedenen in diesem Herzogthumb Ober-und Nieder-Schlesien befündlichen Hals-Gerichten, theils in Instruir-und Verführung des Criminal-Processus, theils in Executione des, denen Delinquenten zu erkannten Todes-Urtheils, vorbey gegangenen Irrungen, auff die Restringir-und bessere Einrichtung dieser Hals-Gerichte Allergnädigst bedacht seynd:

Nachdeme nun aber auch sich ergeben, daß die von denen Delinquenten so häufig interponirte Recursus pro Gratia, mehrern Theils nur zu blosser der Sachen Verzögerung ergriffen worden, Allerhöchst-gedacht Ihre Majestät aber derley Weiterungen abzustellen Allergnädigst beschloffen;

Als haben Dieselbte immittels zu deren Restringirung,  
und



und respective kürzerer Instruir- und Begleitung gedachter Recursum pro Gratia, vermöge Dero unterm 8. & præs: 18. Martij dieses fortschreitenden 1725. Jahrs an das Königliche Ober-Umbt erlassenen allergnädigsten Rescripti, in Gnaden zu verordnen beliebt; Daß einem jedem Delinquenten die zu solchem Recurs in der Josephinischen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung ausgesetzte 14. tägige Frist zwar zu statten kommen, und ansonsten das fernere was darinnen deßhalb enthalten ist, observiret, auch die sämtliche Magistratus und Gerichte, zu allen dessen genauer Beobachtung angehalten. Dahingegen die denen Gnadens-Werbern ex Officio bestellende Rechts-Freunde, wann sie oder sonst wer anderer an der dießfälligen Verzögerung quò quo modò die Schuld trageten, empfindlich bestraffet, Da aber der Delinquent binnen der 14. tägigen Zeit sich pro Gratia nicht meldete, solchen falls das weithere, vi Josephinæ, vorgekehret, bey Ergreifung des Gnaden-Weegs aber entweder ein Rechts-Freund demselben ex Officio, zu Formirung des Recursus pro Gratia, bestellet, und die Gnadens-Schrift gehörigen Orths eingereicht, oder aber, da in loco kein Rechts-Freund, oder kein anderes hierzu taugliches Subjectum sich befandete, durch den Syndicum, in beyseyn zweyer auß dem Rath deputirten Commissarien, die von ihm Delinquenten anführende motiva, ordentlich protocolliret, und auffgemercket, solches Protocoll auch entweder von dem Recurrenten selbst, oder wann selbter des Schreibens nicht kundig, von jemanden andern durch ihn hierzu erbethenen unterschrieben, und nachgehends dieses, sambt denen ex visceribus Actorum Inquisitionaliu zu extrahiren kommenden linderenden Umständen, und was sonst dem Delinquenten zu statten kommen kunte, ohne einiger Verwehlung eingeschicket werden solle.

Ferner haben auch mehr Allerhöchst-erwehnt Ihrö Kaiserl. und Königl. Majest. vermöge obangezogenen Allergnädigsten

digsten Rescripti, zu mehrer Restrangirung erdeuter häufigen Recursum, Dero Königlichen Appellations-Cammer ob dem Prager-Schloß die völlige Cognition, Macht, und Gewalt über diese Recursus pro gratia, auß Dero gesambten Königlichen Böheimbischen Erb-Landen, zu arbitriren, auff drey Jahre solcher Gestalten Allergnädigst einzuraumen und zu verlassen befunden, daß furohin sothane Recursus:

Erstlich respectu Criminum atrocissimorum, als Assassiniij, Parricidij, Infanticidij, Latrocinij, Veneficiij, Bestialitatis, Robariæ, Sacrilegij. Dann

Andertens respectu der übrigen Delictorum, als, in Crimine Blasphemæ, Sortilegij, Homicidij, Furti-Sodomæ, Incendij, Adulterij, Perjurij, Raptus, Stupri, Bigamiæ, procurati Abortus, und sonst in all- und jeden die Todes-Straff nach sich ziehenden Verbrechen; Und auch

Drittens respectu anderer pœnam mortis nach sich nicht ziehender Missethaten, an gedachte Apellations-Cammer dirigiret und begleitet, und von selbter, ob der Recursus pro gratia zuzulassen? oder aber abzuschlagen sene? dijudiciret werden solle; doch seynd hievon die Personæ honoratiores, welche in diesen und derley Delictis den Recursum pro gratia nehmten, per expressum eximiret, so daß ihnen der Zug in via gratiæ an Ihrö Kaiserliche und Königliche Majestät allerdings unbenommen bleibet.

Wie dann auch Allerhöchst dieselbte sich die Bestrafung des Criminis læsæ Majestatis, Seditiois, nebst anderen in das Publicum tieffeinlauffenden diesen gleichen Speciebus Delictorum (welche ohne dem, nach Inhalt obberührter Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, jedesmahlen alsogleich Ihrö Majestät allergehorsambst zu hinterbringen seynd) noch ferner hin allergnädigst vorbehalten.

Wie nun diese dem Publico höchst erspriessliche Kaiserliche Allergnädigste Vorsehung in allweg pflicht-schuldigst zu befolgen



gen ist; Also haben wir solche ob Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten, sonderlich aber denen Landes-Ämtern und Regierungen hierdurch kund thun wollen, auff daß selbte bey denen angestellten Hals-Gerichten, diese Allergnädigste Ausmessung so wohl de restrictione & modalitate instruendi Recursus pro gratia, als auch was wegen deß in obspecificirten Delictis an erdeute Königl. Appellations-Cammer durch die aufgesetzte drey Jahr in via gratiae zu nehmen habenden Zugshalber vorgeschrieben worden, weither zu verfügen, und in würckliche Observantz zu bringen, auch womit es zugleich denen Delinquenten zur Richtschnur beygebracht werde, das behörige vorzukehren wissen, und nicht unterlassen mögen.

Zu Uhrkund 2c. Geben Breslau den 26. Martij, Anno 1725.

## CCCIX.

Anno 1725. den 9. April Kaiserl. Resolution,  
daß Schildwachten bey Leib- und Lebens-  
Straffe nicht angegriffen werden  
sollen.

**S**Er Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cangler und Rätthe, bey Dero Königlichem Ober-Ambt im Herzogthumb Ober und Nieder-Schlesien; Entbiethen denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, 2c. Und ist Denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was massen Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, zu künftiger Verhüttung der höchst sträflichen Violirung derer Schildwachten in Dero Gesamten Königl. Böhmeimischen Erb-Landen, daß niemand die ausge-

setzte

setzte Schildwachten zu lacesiren, vielweniger dieselbe anzugreifen, oder auff ein andere Weiß zu offendiren sich unterfangen, sondern ein jedweder dieselben für höchst privilegirt, und contra Insultatores mit besondern Sanctionibus poenalibus munirte Personen ansehen solle, per Patentes publiciren: und darinnen die Angreiff- und Offendirung derenselben unter Lebens-Verlust, in Dero Allerhöchsten Mahmen untersagen zu lassen, vermöge Dero d. d. 9. ten Monaths Martij nechsthin emanirten Allergnädigsten Rescripts resolviret haben; Uns anben befehlende, daß Wir sothane Patenten verfassen, und denenselben die, für obige Immunität nebst der für die Contravenienten ausgesetzten Lebens-Straff inferiren, folgbahr solche zu jedermanns Wissenschaft und künftiger Warnung hergebrachter massen durchgehends im Lande kund machen lassen sollten; Wann dann die in das Publicum einlauffende Schildwachten denen Rechten nach an sich höchst privilegirt seynd, und daher diese Kaiserl. Allergnädigste Sanction zu deren Sicherheit und Allerseithigen Manutenirung angesehen, folgbahr auch jeden Orths Pflicht-schuldigst zu befolgen ist; Als thun Wir sothane Kaiserl. Allergnädigste Resolution, und respective Sanction. Ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten hiedurch zu dem Ende kund machen, auff daß dieselbe nicht allein aller Orthen fernerweit publiciret, und zu männiglicher Wissenschaft gehörig gebracht, sondern auch jeden Orths derselben Pflicht-schuldigst nachgelebet, und darüber wider die Transgressores feste Hand gehalten, solcher gestalt aber dem Kaiserl. angefügten Allergnädigsten Befehl ein Pflicht-schuldigstes Genügen geleistet werden möge. Zu dessen Uhrkund 2c. Geben Breslau den 9. ten April Anno 1725.

Si iiii iiii 2

CCCX.



## CCCX.

Anno 1725, den 12. Aprill Erneueretes Saliter-  
und Pulver-Patent.

**S** Er Römischen Kaiserl. rc. rc. Wir würcklich  
und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR,  
Cansler, und Rätthe, bey Dero Königlichen Ober-  
Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Ent-  
biethen, rc. Und mögen Denenselben hierdurch nicht ver-  
halten, welchergestaltten Allerhöchst-befagt Ihro Kaiserl. und  
Königl. Majestät, vermittels unterm 27. Martij kauffenden  
Jahrs an uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti, und deme  
von Ersten besagten Monaths beygefügtten offenen Patents,  
uns in Gnaden bedeutet, wienach die Erfahrung gegeben  
hätte, daß bey denen so lang obgewesten schweren Kriegen,  
das in grosser Quantität erforderliche Pulver in sehr hohen-ja  
öffters in excessiven Preys gestiegen, und nicht einmahl, der  
Nothdurfft nach, bezubringen gewesen sene, wo doch solches  
in Dero Erb-Königreichen und Landen zur Gnüge, auch umb  
viel leichtern Werth als anderwärtig erzeiget werden könte, also  
daß hierzu umb so mehrers Hand angeleget werden müste, als  
bey einem, überlang oder kurz etwa ausbrechenden Krieg, zu  
dessen glücklicher Fortführung, unter anderen Militarischen  
Gegen-Verfassungen und Geräthschaften, das Pulver ein  
ohnumbgängliches Requisitum-das Essentiale hiervon aber,  
bekandter massen, der Saliter, sene, mithin Dero besondere  
Allerhöchste Vorsorg seyn wolle, auf daß die vor ehemahlen ver-  
mittels Dero Kais. Hoff-Kriegs-Raths, unter der Obacht De-  
ro Obristen Land- und Hauss-zeug-Ambts, schon in sehr nutz-  
lich- und vergnüglichen Stand hergestellt- und in ziemlichen  
Gang gebrachte Pulver- und Saliter-Weesens-Einrichtung  
noch besser empor, und in rechtschaffenes Aufnehmen, auch  
bestän-

beständigen Flor, zu Dero und des gemeinen Weesens best-an-  
gedenlichem Nutzen, und kräftigen Beschützungs-Vorrath,  
gebracht werden möge; Umb dieses nun desto verlässlicher ins  
Werck zu setzen, und womit künftighin aller Ein- und Verkauf  
des in erdeut Dero Erb-Königreichen und Landen erzeigen-  
den Saliters und Pulvers Dero ohne dem belasteten Kaiserl.  
Erario zu einiger Erleuchtung, privative zustehen solle;  
Als haben Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. und Königl. Ma-  
jestät, dessentwegen nicht allein die in Sachen bereits unterm  
17ten Martij Anno 1691. und 5ten Junij Anno 1710. ergangene-  
dann seithero unterm 17ten Martij Anno 1713. und 4ten Sep-  
tembris Anno 1716. nochmahlen wiederholte Patenten auff ein  
neues nachdrucksam Allergnädigst bestättiget, sondern auch  
solche, und zwar nach erheischender Nothdurfft dieses Wercks,  
zu jedermanns deutlicher Wissenschaft dahin erweitert, Daß

Erstlich alle in Dero Erb-Landen-folglich auch in diesem  
Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien befindliche gegen-  
wärtig- und zukünftige Saliter-Werck-Stätte, und Pulver-  
Mühlen durch deroneu-resolvirten dießfälligen Administrato-  
rem Leopold Weiß mit behöriger Anmeldung bey denen Obrig-  
keiten, in Augenschein genommen, derer gutter oder schlechter  
Zustand wohl erforschet und nach Befund, mit Vorbedingung  
der erforderlichen Ratification, über die Lieferung tauglichen  
Saliters und Pulvers in die ausgefeste Kaiserl. Zeug-Häu-  
ser, in billlichem Preys contrahiret, und die gesambte Saliter-  
Sieder, auch Pulver-Werck-Meister über ihre furohin, ge-  
gen baare Contract-mäßige Bezahlung, beschehende Saliter-  
und Pulver-Erzeug- und Lieferungen an sothane bestimmte  
Zeug-Häuser, behörig angewiesen werden sollen.

Andertens werden à die Publicationis dieses verneuerten  
Patents alle diejenige, so in dem ganken Herzogthumb Schle-  
sien Saliter oder Pulver zu ihrem Gebrauch, oder Verhand-  
lung alla minuta, bedürfftig seynd, innerhalb drey Monathen



solche Nothdurfft keines weegs mehr bey denen Saliter-Verck-Meistern, oder Pulvermachern, sondern bey denen hierzu ausgezeichneten Kaiserl. Zeug-Häusern, oder denen gegen proportionirten Gewinn verlegenden Kauff- und Handels-Leuthen, erhandlen und erkauffen können, und mögen, als widrigenfalls die Ubertretere, oder sonst mit Unterschleiff bescheneidete Handlungen, und Einführung frembden Pulvers und Saliters, nicht nur mit Contrabandirung alles Vorraths, sondern auch nach ermessenden Umständen, mit Guth- und Leibes-Straffen würden beleet werden.

Drittens solle allen und jeden in diesem Herzogthumb Schlesien häußlich angesessenen oder wohnhaften Inn-Leuthen, die mit Pulver und Saliter bis anhero Handlung getrieben, so wohl Christen als Juden hiermit anbefohlen und aufgelegt seyn, ihren Pulver- und Saliter-Vorrath, bis auff die Zeit des präfigirten Termini, dem zu Nutzen des Kaiserl. Erarij reservirten privativen Pulver- und Saliter-Verlag zu verhandlen, den vernuthlich mehrern, und bis dahin ohnverschleißlichen Überschuß aber innerhalb obbestimmter drey Monatlichen Zeit in die Kaiserl. hier Landes-benannte Zeug-Häuser zu liefern, dahingegen ihnen Handels-Leuthen das überbringende Quantum an Pulver, nach dessen befindender Qualität, und nach dem von dem verstorbenen Kaiserl. Pulver- und Saliter-Inspectore, Johann Enginger, damahls bezahlten Preys, baar abgelöst, und mit Ihnen Handels-Leuthen des künftigen Verschleiffes halber, nebst Überlassung eines zulänglichen Handlungs-Gewinnes, das eigentliche tractiret und ausgemacht werden. Ferner solle

Vierdtens, aus besonders bewegend- und erheblichen Ursachen, der Verschleiß des Pulvers und Saliters alla minuta alleinig denen befugten Christlichen Handels-Leuthen zugestanden, folglich alle Juden hievon gänzlich, und zwar nicht allein unter der Contrabandirung, sondern auch, nach Befund

fund der Umständen, unter Leib- und Lebens-Straff ausgeschlossen, Nichtweniger

Fünftens allein denen Saliter-Siedern, so mit erforderlichen Patenten versehen, an allen Orthen und Enden (die Herrschaftliche Gebäude, dem alten Herkommen nach, ausgenommen) gegen proportionirter Contentirung deren betretenden Gründen (welcher wegen Sie Saliter-Graber jeden Grund-Herrn oder Besitzer zu indemnificiren, nehmlich die Derther, wo selbe Saliter-Erden ausgraben, hinwiederumb anzufüllen, auch da sie denen Gebäuden mit ihren Gräben Schaden zufügeten, solchen zu ersetzen, allerdings gehalten seyn, übrigens aber denen Unterthanen vexas zu verursachen, oder von ihnen Geld zu erpressen, sich enthalten sollen) zu graben verstatet, allen anderen aber, so dergleichen Patenten nicht vorzeigen können, es auff das schärfste verbothen, und eingestellt seyn. Weiter haben

Sechstens mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, Allergnädigst resolviret, daß denenjenigen, so Pulver oder Saliter, es seye zu eignem Gebrauch, oder zur Handlung, nöthig haben, solches aus Dero Zeug-Häusern eben in solcher Art, als es dero gewesener Saliter- und Pulver-Inspector obgedacht-verstorbenen Johann Enginger, ohne wider vorgekommener Klage, über dreyßig Jahr her indroductet, und gepflogen, in fortirten Vässeln, oder Lägeln, ohne geringste Vertheuerung, gegen behöriger Bezahlung, abgereicht, auch jedem Handelsmann sein wohlvergnüglicher Gewinn darbey gelassen, jedoch verbothen seyn, damit höher aufzuschlagen, und diese Nothdurfften, über den jetzt gangbaren Preys, zu vertheuren. Demnachst seynd

Siebendens von Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, Dero sambtliche Zoll und Mauth-Ambts, und alle andere Überreither und Aufseher, insonderheit diejenige, so auff denen Gränzen bestellet, befehlet und gevollmächtigt hierauff genaue



genaue Obacht zu tragen, und derley, Krafft dieses Patents, verbotene, und ohne ordentliche Boleten im Land betretende insonderheit frembde Saliter- und Pulver-Baare immediate wegzunehmen und zu confisciren; jedoch daß sie solche in das nächst-gelegene Kaiserl. Zeug-Haus einliefern sollen, und davon sowohl, als von der- denen Contravenienten so dann dieses Verbrechens halber dictirenden Geld-Straff das gewöhnliche Drittel zu empfangen haben werden. Und lassen es solchemnach auch

Achtens Allerhöchst-gedacht Ihro Majest. bey dieser rectificirten Einrichtung umb so viel mehr Allergnädigst bewenden; und wollen ernstlich und confirmatorie in Gnaden befohlen haben, daß an keinem Orth in diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, weder die Geist- noch Weltliche Obrigkeiten, auff ihrem oder ihrer Unterthanen Grund und Boden einigem andern das Saliter-Graben, oder Sieden gestatten sollen, oder mögen, als denen jenigen, so hierzu von dem Kaiserl. Wienerischen Obristen Land- und Haus-Zeug-Ambt ordentlich auffgenommen, und zu diesem Gewerbe, mit gewöhnlichen Patenten, zu ihrer Legitimation, versehen seyn werden; welche Saliter-Sieder, und Pulvermacher aber in ihren Orthten keine Fleisch-Band, oder Wein- noch Bier-Schank auffzurichten, oder auff einige Weiß denen Herrschaftlichen- oder sonstigen Befugnissen, und Einkünften den mindesten Eingriff zu thun, sich unter keinerley Vorwand unterstehen sollen; dabey allen und jeden gnädigst und ernstlich anbefehlende, dieser gemessenen Verordnung in allem gehorsambst nachzukommen, und dargegen im geringsten nichts zu unternehmen, noch von anderen dargegen zu handeln zu verstaten, als lieb einem jeden ist, die schwere Kaiserl. Ungnad zu vermeiden; Zumahlen Allerhöchst die Selbte nicht unterlassen würden, auff derer Ubertretere Haab und Güter zu greiffen, ja wohl gar, nach gestaltn Sachen mit Leib- und Lebens-

bens-Straff gegen Sie verfahren zu lassen, so daß jedermann sich hinnach zu richten, und den dießfälligen Kaiserl. Allergnädigsten und ernstlichen Befehl, Will, und Meynung gehorsambst zu vollziehen wissen würdet.

Wie man nun von seithen des Königl. Ober-Ambts diese Kaiserl. Allergnädigste und ernstliche Aufmessung zu Ob- Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten und sonstigen Jedermannnlichen Wissenschaft und Befolgung hierdurch kund gethan haben will; Also werden annebenst die Obrigkeiten und Beamten bevorderist aber die Landes-Aemter und Regierungen hierdurch nachdrucksam erinnert, darob veste Hand zu halten, und nicht zu verstaten, daß bey Vermeydung obberührt Allerhöchsten Kaiserl. Ungnad, und ausgesetzten Straff, in einigerley Weise darwider gehandelt werde. Zu Urkund ic. Geben Breslau den 12. Aprill Anno 1725.

CCCXI.

Anno 1725. den 18. Aprill Kaiserl. Sanctio Pragmatica daß in Vormundschafts- und anderen Rechnungs-Differentien, die Mängel-Ausstellung loco libelli gehalten werden solle.

Der Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cangler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, 2c. Und geben denenselben hierdurch Ober-Ambtlich zu vernehmen, was gestalt Ihro Kaiserl. und Königliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, auff die bey Deroselbten beschebene Anfrage ob in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien die Vormundschafts-Räyungen, oder aber die Sechster Theil. Kkk kkk kkk kkk heimh-



darauf formirte Mängel-Aufstellungen in Actione Tutelæ pro libello genommen wurden, unterm dato Wienn den 16. Martij, und hiesigen præsentato 1. currentis in vim Pragmaticæ Allergnädigst resolviret haben, daß in Casibus Controversis die Mängel-Aufstellungen so wohl in denen Vormündschafft- als auch andern Rächttungs-Sachen allzeit pro libello angesehen und gehalten werden sollten; Uns anbey allergnädigst anbefehlende diese Dero allergnädigst abgefasste Resolution im Lande zu Jedermänniglichen Wissenschaft und künftiger Richtschnur gewöhnlich zu publiciren. Wann dann diese allergnädigste Vorsehung zu Instruir- und Beförderung der in Vormündschafft- und andern Rechnungs-Sachen vorkommenden Processen heilsam gereicht, und dannenhero dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl die Pflicht-schuldigste Folge zu leisten ist; Als wird ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten diese in vim Pragmaticæ emanirte Kaiserliche Allergnädigste Resolution hiermit kund gemacht, mit der beigefügten Ober-Ämptlichen Verordnung, daß solche aller Orten zu männigliches Wissen in dem Lande fernerweit publiciret, und in denen vorkommenden Process-Sachen, wegen der so wohl Vormündschafft- als andern Rechnungen für ein Cynosur oder Richtschnur gehalten, auch bey denen Gerichts-Stellen darauff jedes mahl Pflicht-schuldigste Beobachtung geführt werden solle. Zu Urkund 2c. Geben Breslau den 18. April Anno 1725.

## CCCXII.

Anno 1725. den 9. May. Kaiserl. Rescript  
daß frembde Werber eingezogen und bestraft  
werden sollen.

Der Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und  
heimbde

heimbde Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cangler und Rätthe bey Dero Königlichen Ober-Ämpt im Herzogthum Ober und Nieder-Schlesien; Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, 2c. Und wird denenselben noch guttermassen erinnerlich seyn, was von Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Herren, unterm vier und zwanzigsten Januarij des abgewichenen Siebenzehnhundert Ein und zwanzigsten Jahres, auff verschiedene Deroselben zugekommenen Nachrichten, auch einige beygebrachte particular-Casus, wie daß hin- und her in Dero Königlichen Böheimbischen Erb-Landen frembde Werbere, theils von selbst, theils durch andere befließentlich bestellte Inn- und Außländische Unterhändler, an- und unangesessene, besonders aber wohl-gewachsene junge Landes-Innwohner und Unterthanen zu Annehmung auswärtiger Kriegs-Dienste mit Antragung grosser Hand-Gelder, und anderer Anreizungen auffzureden, auch wohl mit Verbergung der eigentlichen Absicht unter Auffdingung in andere Haus- und Herren-Dienste an sich zu locken, folgendes außser Landes zu führen sich unterstanden, zu Abhalt- und Bestrafung sothaner frembden Werber im Lande allhier verhänget, und publiciret worden. Nachdem aber die letzte Zeit her es mit der Vermessenheit dergleichen Leute, denen eingelauffenen Berichten nach so weit gekommen, daß die Kaiserl. Unterthanen so gar mit Gewalt aus dero hiesigen Land, entweder auff Weg und Strassen, oder auch in ihren Wohn-Häusern selbst angefallen, und darauff zu frembden Kriegs-Diensten entführt worden, welches vormahls nie erhörte Unternehmen aber eben so, als wie ein offener Raub anzusehen ist. So haben allerhöchst besagt Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät unterm dato Wienn den 18. ten abgewichenen Monaths Aprilis, und hiesigen præfendato 6. ten gegenwärtigen Monaths May Rescribendo allergnädigst statuiret; daß im Fall wider besseres Verhoffen der-

Rtttttttt 2

gleichen



gleichen violenti abductores sich in dero Königlichen Böhme-  
bischen Erb-Landen ferners einfinden sollten, dieselbe in conti-  
nenti in Verhaft genommen, zu dem nächsten Stadt-Gericht,  
und daselbst wider die Summarie, auch poena laquei zu verfahren,  
also gleich geliefert, oder auch, da sie flüchtig würden, oder  
sich etwa gar widersetzten, ohne Bedenken todt geschossen werden  
sollten; Uns anben Allergnädigst anbefehlende diese De-  
ro Allergnädigste Verordnung im Lande durch öffentliche Pa-  
tenten zu publiciren, und damit hierauf durch alle und jede  
nachgeordnete Instantien, Obrigkeiten und Magistraten die ge-  
naueste Obsicht getragen werde, die behörige Vorsehrung aller-  
gehorsamst fernerweit zu thun. Wann dann diesem Kaiserl.  
Allergnädigsten Befehl, der zur Sicherheit des Landes, und der  
Landes-Innwohner Hehl sambtlich angesehen, die Pflicht-  
schuldigste Folge allergehorsamst zu leisten ist; Als wird diese  
Kaiserl. und Königliche Allergnädigste Resolution ob Hoch-  
und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch  
derenselben nachgeordneten Obrigkeiten und Beamten hiermit  
Ober-Ambtlich kund gemacht, damit solche nicht allein ander-  
weit aller Orthen zu männiglicher Wissenschaft gebracht, und  
öffentlich affigiret, sondern auch auf die gewaltthätige frembde  
Werber und Abductores der hiesigen Landes-Unterthanen  
ein wachsames Auge geführet, die Betretende ergriffen, und in  
die nächste Stadt geliefert, folgbahr wider diese und die Flüchti-  
ge, auch sich Widersetzende, mit der oben Allergnädigst aufge-  
druckten Straff verfahren, und über diese Kaiserl. Allergnä-  
digste Pœnal-Satzung feste Hand gehalten werden möge.

Uhrfund 12.

Geben Breslau den 9. May

Anno 1725.

CCCXIII.

## CCCXIII.

Anno 1725. den 24. May Sanctio Pragmat.  
daß die frembden Possessores derer Land-Güter von  
Anno 1701. an das Incolat, sub Poena Confisca-  
tionis binnen 6. Monathen erwei-  
sen sollen.

**D**er Röm. Kaiserl. 12. 12. Wir würcklich ge-  
heimbe Räte, Cammerere, DIRECTOR, Cansler  
und Räte, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Her-  
zogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Entbiethen de-  
nen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen die-  
ses Landes, 12. Und wird denenselben noch gutter massen  
erinnerlich seyn, was gestalt mittels verschiedener, sowohl von  
Weyl. Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät Leopoldo Primo,  
Glorwürdigsten Andenkens, im längst zurück gelegten Sie-  
benzehnen Hundert Ersten Jahr, den 11. Martij, und von auch  
Weyl. Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät Josepho Primo,  
Hochseeligster Gedächtnuß Anno 1710. den Siebenden Augusti,  
dann von Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät Unsern Aller-  
gnädigsten Herrn Selbst unterm 11. Augusti im abgewichenen  
1712 Jahr ergangener Allergnädigster Rescriptorum, und da-  
rob von Zeit zu Zeit publicirter Ober-Ambtlichen Patenten im  
Lande Pragmaticaliter statuiret worden, daß keine Extranei  
zu Erkauffung einiger Land-Güter ohne vorherige Erlang-  
und Vorzeigung des ad Possessionem Bonorum Immobilium  
daselbst erforderlichen Incolats zugelassen, und auch dieselbige  
Ausländer, welche sich etwa bereits possessionirt gemacht, an-  
noch zu dessen Erwerbung angewiesen werden sollten.

Wann nun aber Allerhöchst-gedacht Jhro Kaiserl. und  
Königl. Majestät wienach Dieselbte bey verschiedenen Bege-  
benhei-

Rff fff fff ff 3



benheiten die Aufferachtsetzung obgedachter Allergnädigsten Satzungen mißfällig wahrgenommen, vermöge Dero anderweit sub dato Laxenburg den 7. und hiesigen Präsentato 23. gegenwärtigen Monaths May emanirten Allergnädigsten Rescripts Uns allermitdest zu erkennen gegeben, und dannenhero, zu dessen künftigen Unterbrechung, und umb die Contemptores sothan Gesaggebiger Aufmessung zur Pflichtmäßigen Schuldigkeit zu bringen, pro futura lege ac Pragmatica denuò in Genaden statuirt haben, daß alle und jede Ausländer, welche nach dem Verbott de Anno 1701. in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien, in was für einem Fürstenthumb oder Standes-Herrschaft, wie es immer heißen, oder wo es seyn möge, keines davon ausgenommen, ohne daß irgends von Deroselbten und zwar durch Dero Königl. Böheimische Hoff-Canzley erhaltene Incolat (dessen Verleihung Seiner Majestät als Könige zu Böhmen, und Obristen Herzoge in Schlesien ex supremo Jure Territoriali alleine zukommt) sich sesshaft gemacht, und zur Possession deren Land-Gütter, auf was für eine Weis, auch durch was für Regierungen oder Aempter es immer geschehen seyn möchte, admittirt worden, sich à die Publicationis dieser Dero gegenwärtigen Allerhöchsten Landes-Fürstlichen Resolution innerhalb sechs Monathen mit dem bey Dero Königl. Böheimischen Hoff-Canzley gesuchten und erhaltenen Incolat bey Ihren vorgesezten Aemptern oder Regierungen unnachbleiblich legitimiren, als im widriger dessen Entstehung sothan ihre Gütter und Possessiones pro bonis Caducis angesehen, mithin Dero Königl. Fisco anheimb gefallen seyn, und von ihme eingezogen werden sollten;

Wie dann auch Allerhöchst Dieselbte sothane Pragmatical-Sanction quoad futuros Possessores also und dergestalt extendirt haben wollen, daß, wann künftighin über kurz oder lang ein Ausländer ein solches Land-Gutt ohne daß vorher von Ihro Majestät mittels Dero Königl. Böhmischen Hoff-Canzley

Canzley erhaltene Incolat, an sich bringen, und besitzen wollte, sothanes Gutt eo ipso nicht weniger in Dero Königl. Fisco verfallen seyn sollte; Uns anben Allergnädigst anbefehlende diese Dero Allergnädigste Pragmatical-Sanction hergebrachter massen im Lande zu publiciren, und so dann auff dessen genaue Befolgung nicht nur selbst die fleißige Acht zu haben, sondern zugleich allen im Lande befindlichen Landes-Hauptmannschaften, Aemptern und Regierungen die gleichmäßige Invigilirung nachdrucksam einzubinden; Und nun diesem Allergnädigsten Befehl gehorsamste Folge zu leisten, die Allerunterthänigste Pflichtschuldigkeit erfordert;

Als haben sothane neu-emanirte Allergnädigste Sanctionem Pragmaticam Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten hiedurch kund machen, anbenebenst aber dieselbe alles Ernstes erinnern wollen, nicht allein solche jeden Orts zu männiglicher Wissenschaft anderweit, und da es zu Verhütung der, von 1701. Land-Gütter, ohne hierzu von Allerhöchst-befagt Ihro Kaiserliche Majestät ausgewircktes Incolat, an sich gebrachten Possessorum Extraneorum Nachtheil und Schadens gereicht, öffentlich und ohne Zeit-Verlust zubringen; Sondern auch Sie erwehnt ausländische Besizer derley Immobilien oder Land-Gütter zu warnigen; Im übrigen aber aller Orthen auff die Pflicht-schuldigste Befolgung genau und fleißige Obacht an Seithen der Aempter zu haben, und sich bey dessen Nachbleibung oder (wider Verhoffen) bezeugende Conniventz selbst keine Verantwortung aufzuladen. Urkundt dessen 2c. Geben Breßlau den 24. May, Anno 1725.



## CCCXIV.

Anno 1725. den 11. Junij Kaiserl. Ober-  
Ampts-Currenda wegen der Böhmisches Krämer,  
daß sie Hausiren mögen.

**E**r Röm. Kaiserl. r. r. Entbiethen denen  
Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen  
dieses Landes, r. Und geben denenselben hierdurch  
zu vernehmen, was Gestalten Occasione derer, wegen des de-  
nen frembden Krämer verbotenen Hausirens jüngsthin er-  
theilten Ober-Amtlichen Patenten, sich verschiedene Irrun-  
gen ereignet, so daß auch einige davon, besonders aber die Krä-  
mer und Butten-Träger von der Graßlich-Salmischen Herr-  
schaft Hainzbach aus Böhmen, sich dikhfalls bey allerhöchst be-  
sagt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät zu beschweren Anlaß  
genommen. Nun dann Allerhöchst dieselbte d. d. 7. May  
& präsentato 10. Junii Anni Current. Allergnädigst rescribiret  
und anbefohlen, daß unter dem Nahmen der Frembden nicht  
auch die aus Dero Königlichen Böhmeibischen Erb-Landen  
seyende Krämer und Hausirer verstanden, sondern diesen, wann  
anders sie pro talibus gnügl. legitimiren können, ihren Han-  
del in hiesigem Lande zu treiben, unverwehret seyn solle.

Als haben Wir solche Allergnädigste Declaratoriam ob-  
gedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen,  
wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten,  
besonders aber denen Landes-Aemtern und Regierungen zur  
Nachricht und weiterer Vorsehrung, auch womit unter dem  
Nahmen dieser aus denen Königlichen Böhmeibischen Erb-Lan-  
den seyenden Krämer-Leute, keine frembde Hausirer einschlei-  
chen mögen, zu genauer Obacht, hiermit Ober-Amtlich kund-  
thun und anfügen wollen. Zu Uhrkund r. Breslau  
den 11. ten Junij Anno 1725.

CCCXV.

## CCCXV.

Anno 1725. den 21. Junij Kaiserl. Patent,  
wegen des Tabacks.

**W**ir Carl der Sechste, r. r. Entbiethen  
N. N. allen und jeden Unseres Erb-Herzogthums  
Schlesien Inwohnern und Unterthanen, was  
Würden, Stands, Ampts, oder Wesens die seynd, und haben  
Wir euch ohne dem bereits mittels deren unterm 23. Martij des  
1723. Jahrs emanirten, und in Unserm Erb-Herzogthumb  
Schlesien publicirten Patenten gnädigst zu vernehmen gege-  
ben, aus was triftigen Ursachen Wir zur Errichtung selbst-ei-  
gener Kaiser-Königlich- und Landes-Fürstlicher Taback-Man-  
ufacturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupff- und  
Rauch-Taback unter Unserem Nahmen, auch Kaiser-Köni-  
gliche und Landes-Fürstlicher Freyheit fabricirt und verkaufft  
werden sollen, bewogen worden.

Wie zumahlen aber Wir mißfällig vernehmen müssen,  
was für Schaden, und Nachtheiligkeiten Unseren nun würd-  
lich errichteten Taback Manufacturen theils durch die häufige  
und täglich sich vermehrende Defraudationes, und Einschwär-  
kungen, theils aber durch die höchst-sträfliche Vermisch- und  
Verfälschungen deren von Unseren Manufacturen fabricirten  
Tabacken bißhero zugewachsen: Also zwar, daß Wir eine  
ohnumbgängliche Nothdurfft zu seyn befunden, obbesagt-Un-  
ser emanirtes Patent nicht allein hiemit zu erneuern, sondern  
auch zu Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten selbes in ver-  
schiedenem nachfolgenden Puncten zu vermehren, und zu ver-  
schärfen; Dahero setzen und wollen Wir

Erstens, daß die unterm 23. Monaths Martij 1723. Jahrs  
in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien emanirte und publi-  
cirte Taback-Manufactur-Patenten in ihrer Krafft und Wir-  
kung

Sechster Theil.

LIIIIII



kung, in wie weit hierunter darvon nicht abgegangen wird, allerdings verbleiben; Allermassen wir auch selbes nochmahlen durch gegenwärtiges Patent erfrischen und bestättigen, anben auch ernstlich anbefehlen, das der in denen vorhin unterm 27. Martij des 1714. Jahrs in gedacht Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien in Sachen des Taback-Ausschlags publicirten Patenten einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Taback nunmehr, in Ansehung dieses Unsers Manufactur-Wercks, lediglich eingestellt seyn solle: Also zwar, daß von dem letzten Augusti dieses 1725. Jahrs an gerechnet, in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien keiner, was Stands, Wurden, oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen Taback, er seye zum Rauchen oder Schnupfen, Einheimisch, oder Fremdbder, er habe Nahmen, oder Gebrauch, wie er immer will, verkauffen solle, er seye dann von Unserer Kaiserl. Hoff-Cammer darzu bestellet, und mittels eines ertheilenden, und bey Ausgang eines jeden Jahrs zu erneuern kommen den Lizenz-Zettels authorisiret; der nun hierwieder handeln, und ohne gemeldter Befugnuß einigen Taback verkauffen würde, solle in die Straff der Confiscation alles befindlichen Tabacks, und 10. Reichs-Thaler Geld von jedem sowohl verkaufften, als unverkaufften befindlichen Pfund Taback verfallen seyn; Nicht weniger solle

Andertens keiner, wer der auch seyn mag, in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien nach obbestimmter Zeit einigen sowohl fabricirt-als roh-oder unfabricirten Taback kauffen, als von denenjenigen, welche vorerwehnter massen von Unserer Kaiserl. Hoff-Cammer darzu bestellet, berechtiget oder befugt seynd, und dieses ebenfalls sub pœna Confiscationis des gekaufften Tabacks, über welche Confiscation der Ubertreter noch darzu mit einer Geld-Straff pro 12. Reichs-Thaler von jedem Pfund erkaufften Tabacks belegt werden solle. Damit aber jedermanniglich sich für Schaden desto besser zu hüten, mit-

mithin, ob der Verkaufser des Tabacks hierzu befugt, oder nicht befugt seye, wissen möge, als werden obgedachter-massen denenjenigen, welche aus denen Kauff- und Handels-Leuthen man nach der annoch zwischen Unserer Königlichen Böheimbischen Hoff-Canzley und Kaiserl. Hoff-Cammer zu pflegen kommenden Ein-Verständnuß zu dem Taback-Verschleiß berechtiget wird, gedruckte, und jährlich erneuerte Lizenz-Zetteln gratis ertheilet werden, welche die andurch befugte Trafficanten und Verkaufser in ihren Handlungs- oder Kramer-Läden, und Gewölbern öffentlich affigiren, und andurch zu jedermanniglicher Nachricht, und Wissenschaft, sich legitimiren sollen. Damit aber

Drittens allen ditzfälligen Unterschleiffen desto besser vorgebogen werde, als verordnen Wir Gnädigst, daß, da bey jemanden ein unplumbirt-mithin eingeschwärzt-oder ansonsten verdächtiger Taback angetroffen würde, ein solcher zu Nahmhafft-machung des Verkaufers (damit auch dieser nach Befund zu gebührender Straf gezogen werden könne) angehalten; widrigens aber, da ein derley Eigenthumber des Tabacks seinen Verkaufser, von dem er den Taback gekauft, nicht benennen sollte können, derselbe an statt des Verkaufers zugleich in die Straff gezogen, mithin nebst der nach Inhalt §. 2. verurtheilten, auch mit der §. 1. für die unbefugte Verkaufser ausgesetzten Straff belegt werden solle. Und dieses hat gleichen Verstand respectu deren betrettenden unbefugten Verkaufsern, welche jedesmahlen zu Nahmhafft-machung deren ihnen bekannten Kauffern (damit auch diese mit der Straff angesehen werden können) angehalten werden sollen.

Viertens widerholen Wir hiemit dasjenige, so in vorigen unterm 23. Martij 1723. emanirten Patenten §. 2. von Uns bereits Gnädigst verordnet worden, daß nehmlichen die Einfuhr alles frembden so fabricirt-als unfabricirten Rauch- und Schnupf-Tabacks (er seye hernach zu verkauffen, zu verschicken,



ken, oder zu eigenem Gebrauch) bey hiernach gesetzter Straff gänglichen eingestellet, und verbotten seyn solle: solcher gestalten jedoch, daß denenjenigen, so an einige Sort ausländischen Taback's (welche in Unseren Taback-Manufacturs-Niederlagen etwan nicht zu finden seyn möchten) gewöhnet seynd, zum Behuff ihrer Gesundheit oder Neigung, durch Unser Taback-Consumptions-Ambt gegen Erlegung der von jedem Pfund Taback gesetzten Taxæ ein gewöhnlicher Paß, umb sothanen Taback hierauff selbst beschreiben, und einführen zu können, wird ertheilet werden. Wobey wir doch zu Unterstützung des Comercii in Unserem Erb-Herzogthumb Schlesien annoch dahin gnädigst reflectiret haben wollen, daß, weil es sich zu Zeiten ergeben könnte, daß ein-oder anderer Unserer Kauff-und Handels-Leuthen, umb den Verschleiß ihrer habenden, besonders aber deren in Unseren Erb-Länden selbst fabricirten Waaren zu facilitiren, solche gegen eine Parthey frembden Taback's zu verstecken, und zu barrattiren die Gelegenheit findete: einem solchen dieses, jedoch der gestalten zu thun frey stehen solle, daß er von diesem seinen getroffenen Baratto-Handel Unserer Schlesischen Taback-Consumptions-Administration, noch vor Einfuhr solch erhandelten Taback's in das Land, die Anzeige, bey widrigens erfolgender Straff der Confiscation, zu dem Ende thue, damit selbe ihm hierauff den erforderlichen bey denen Grängen zu produciren kommenden Paß ertheilen möge; auff welchen Paß ein dergleichen Kauff-und Handels-Mann sothanen Taback in Unser Erb-Herzogthumb Schlesien zwar einzuführen, an keinem anderen Orth aber, als allein zu Breslau in dem von der Kauffmannschaft sich allda zur Niederlaag und Depositirung derley Taback's, selbst anschaffenden eigenen Gewölb (welches ihr gegen deme, daß sothanes Gewölb mit einem doppelten Gesperr versehen seye, wovon der eine Schlüssel allstets in Händen Unsers Taback-Consumptions-Amtes, damit ohne wissen derselben weder einiger Taback hinein, noch

heraus

heraus gebracht werden könne, verbleiben solle, zu halten hiemit erlaubet wird) abzulegen bey Confiscation des Taback's und einer Straff pr. 10. fl. von jedem Pfund verstattet seyn solle; Wornach ihr Unserer Taback-Consumptions-Administration solch erhandelter Taback vor all anderen zu Kauff angetragen werden solle; da aber der Taback derselben nicht anständig wäre, oder sie des Kauffs nicht eins werden könnten, solle solcher Taback bey Gelegenheit von seinem Eigenthumber wiederumb ausser Unsern Erb-Länderen ad distrahendum sicher versühret werden können, mithin nur als ein Transito-Guth angesehen, auch anmit bey der Ausfuhr die §. 11. vorgeschriebene Vorsichtigkeit, und daß derjenige, so derley Taback ausser Land versühret, von der letzten Gräng-Mauth ein Attestatum, daß der Taback nach Inhalt des Passes hinaus geführt worden, beybringe, genau beobachtet werden. Gleich wie nun der Taback-Handel oder Verschleiß allein denen, so mittels deren erlangenden Lizenz-Zetteln hierzu berechtiget werden, künftighin verstattet wird, als solle hingegen

Künftens keinem sothanen Handels-Leuthen einigen anderen Rauch-oder Schnupff-Taback zu verkauffen erlaubet seyn, es seye dann derselbe aus Unserer in jedem Land errichteten Haupt-oder der ihm nechst gelegenen Filial-Niederlag (welche letztere künftighin auß erheblichen Ursachen von Unserer Taback-Consumptions-Administration, auch jenen, so keine Kauff-Leuth oder Kramer seynd, gegen deme, daß solche dem alla minuta-Verkauff renuntiiren, anvertrauet werden sollen) erkaufft und abgenommen, mithin von der Niederlag gehörig plumbirt und signiret worden. Wobey Wir annoch die gnädigste Vorsehung dahin thun wollen, womit in denen Filial-Niederlagen eine von Unserer Haupt-Administration authentisirte Tariffa (wie hoch nemlichen eine jegliche Sorte von Taback zu erkauffen komme) affigiret werde; Und sollte ein Filialist sich etwan dahin vergehen, daß er den Taback höher, als

III III II 3

der



der Werth in sothaner Tariffa aufgesetzt ist, verkauffte, wird er für jedes Pfund 12. Gulden poenæ nomine zu erlegen, und der disffällige Denunciant die Halscheid davon zu participiren haben. Was nun weiters die nutzbahre, und daher nach der Convenienz Unserer Unterthanen zu vermehren abzielende Pflanz- und Anbauung des Tabacks in Unseren Erb-Königreich Fürstenthumben, und Landen, und sonderlich in diesem Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien belangt, da wollen Wir

Sechstens zu mehrerer Verhütung alles Unterschleiffs und Vortheilhaftigkeiten, auch damit alle erforderliche Taback von gutter Qualität im Land erzieglet werden, daß niemanden, wer der auch immer seyn möge, in Unseren Erb-Königreich Fürstenthumb und Landen einigen Taback ohne Wissen und Erlaubniß unseres Kais. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Consumptions-Ampts anzubauen gestattet seye, und solle dannenhero, wie es ohne deme in denen unterm 23. Martij des 1723. Jahrs publicirten Parenten §. 1. vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedencket, bey denen von gedacht-unserem Kais. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Consumptions-Ampt bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben, das Orth, und die Größe desselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auff Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunter vermeldter Straff ein Anbau-Zettel (so jedwedern, dafern wider den zu dem Taback-Anbau anzeigenden Grund noch in andere Weg kein Bedencken obhanden, auf Anmelden ohne einiger Tax gratis verabsolget werden solle) erheben, den sodann fedsenden Taback aber, (ohne das mindeste hievon in andere Weg zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkauffen, und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu vereusseren, oder zu vertuschen) in unsere Kais. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Manufacturen zur Einlösung getreulich überbrin-

bringen, wofür einem jeden der billige Werth, gleichwie Wir auch über den in vorigen Patenten §. 9. angesetzten Preiß allbereits einen höheren aufgeworffen haben, also gleich baar bezahlet werden solle. Dafern nun jemand wider solch-unser Gebott handlete, und entweder ohne Licenz einen Taback anbaute, oder aber den rechtmäßig-angebauten zum Theil oder gänzlich distrahirete, und in die Einlösung nicht bringete: so solle der erstere umb den angebauten völligen Taback, und noch darüber umb 10. Reichs-Thaler, der andere aber für jedes Pfund verkaufft-oder vorbesagter massen consumirt-oder auff immer endentliche Weise von sich gelassen-und vertuschten Blätter-Taback umb 10. Gulden gestrafft werden. Auff daß nun auch der Vermög Unserer vorigen Patenten verbottenen Neben-oder Windel-Fabricirung mittels Spinn-Mahl-oder anderer Zurichtung des Tabacks, zum Vorschub Unserer Taback-Manufacturen gebührend vorgebogen und gesteuert werde; So gebieten Wir

Siebendes alles Ernsts, daß niemanden in Unseren Erb-Landen, mithin auch in diesem Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien einigen Rauch-oder Schnupff-Taback, wie der immer Rahmen haben möge, zu spinnen, oder auff einigerley Weiß zuzurichten, und zu fabriciren sich unterfange, und wollen, daß solche fabricirung insgemein nur allein in-und durch gedacht-Unsere Kais. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Manufacturen beschehe; zu welchem Ende, und damit dieses desto gewisser erfüllet werde, ordnen, und befehlen Wir ferners, daß vorderist die bißhero gebrauchte Hand-Mühlen, und andere dergleichen Werk-Zeug zu Vermeidung alles Unterschleiffs, womit der Taback heimlich in denen Häusern, Scheuren, Kellern, Mahr-Höfen, oder anderen Dertheren, und zwar öfters zu Schaden des Consumenten betrüglich fabriciret und gemahlen worden, bey nachfolgender ohnaußbleiblichen Straff hiemit gänzlich abgeschaffet, und verboten seyn; Dahero



Dahero auch innerhalb vier Wochen à Dato Publicationis dieses Unseres Gnädigsten Befehls unseren in jedem Land bestellten Taback-Consumptions-Administrationen, oder dem nächst-befindlichen von gemeldetem Amte dependirenden Officianten vorbesagte Hand-Mühlen, und andere dergleichen Werck-Zeug zur Versiegung richtig angezeigt, und so fort auff Verlangen, gegen Ersetzung des billigen Werths, in die Einlösung gegeben werden sollen. Gleichwie Wir nun obgedachter massen Gnädigst resolviret, daß fürhin (ausser denenjenigen, so besonders hierzu bestellet seyn werden) niemand mit Taback handeln solle; als erfordert hingegen die Billigkeit, daß die übrige wegen ihres im Vorrath etwa habenden Tabacks ausser Schaden gesetzt werden, und haben Wir dahero Gnädigst anbefohlen, daß

Achtens denenjenigen, welchen man weiters die Erlaubniß mit Taback zu trafficiren nicht ertheilen wird (dafern sie den übrig-habenden Taback nicht ausser unsere Erb-Länder verschicken oder verföhren wollten) solch ihrer mit Ende Augusti des 1725. Jahrs befindlicher brauchbarer und unverdorbener Vorrath (welchen sie bey folgendes erwehnter Straff vom letzten Augusti gleicherwehnten 1725. Jahrs angerechnet, innerhalb 14. Tagen unserem in jedem Land angestellten Taback-Consumptions-Amte, oder jeden Orths nächst-befindlichen Officianten richtig angeben, und schriftlich-specificirter einreichen sollen, gegen authentischen erweislichen eigenen Kosten, nebst dem 8. pr. Cento Gewinn abgelöst werden sollen) solcher gestalten zwar, daß denenjenigen, deren Vorrath mehr nicht als 1000. fl. oder weniger betrage, die baare Bezahlung also gleich bey Übernehmung des Tabacks geleistet, die übrige hingegen, deren Vorrath über 1000. fl. ausmache, (zumahlen diese sothanen Vorrath ohne deme nicht auff einmahl hätten verkaufen können) den vierdten Theil des Betrags bey der Ablösung also gleich baar überkommen, respectu deren übrigen

3. Theil

3. Theilen aber in denen nächst-folgenden 4. Quartalen mit gleichen ratis befriediget werden sollen. Damit aber

Neuntens Unser Erarium mit Abnehmung des bey ein- und anderen vielleicht befindlichen verdorbenen und der Menschlichen Gesundheit schädlichen Tabacks nicht beschweret werden möge, als haben Wir Gnädigst verordnet, daß in jedem unserer Erb-Länder durch unsere daselbstige politische Stellen ein-oder anderer Taback-verständiger Negotiant deputiert, und ad hunc Actum beendiget werde, welcher nebst unseren alldasigen Taback-Consumptions-Administratoren sonderlich in denen Haupt-Städten so wohl die in die Einlösung bringende, als bey denen mit Taback zu negociiren weiters berechtiget werdenden Handels-Leuthen befindlichen Taback genau durchsehe, und untersuche, folgsam die unbrauchsam- und verdorben zu seyn befindliche Taback (nach deme solche versiegelt, und also gleich in Verwahrung genommen worden) Gerichtlichen angebe, damit solche, als ein dem Publico höchst-schädliches Materiale gänglichen vertilget werden möge. Und damit nun

Zehendens allem deme, so hievor von uns Gnädigst anbefohlen worden, sonder Unterbruch und Widersässigkeit gehorsamer Vollzug geleistet, dieses unser Patent nach seinem Inhalt allweg befolget, und jene, so sich dargegen zu handeln vermessen, zu der von uns vorgesehenen Straff alles Ernsts angehalten, folgsam unsern bey diesem Taback-Manufactur-Werck aufgestellten Beamten all-nöthige Hülff und Beystand unverzüglich geleistet werden möge; dahero wollen und verordnen Wir, daß zu mehrerer Fest- und Sicher-Stellung all-obiger Puncten alle und jede Geist- und Weltliche Obrigkeiten, cujuscunque status aut conditionis die seynd, denen hierzu bestellten Amte-Leuthen, oder deren Untergebenen, all-nöthigen Vorschub und Assistentz willig und ohne mindestem Vorschub leisten, mithn, daß bey Vorkommung einer Überschreitung unsers Gebotts die Visitation, jedoch mit Vorwissen der

Sechster Theil.

Minim minim minim minim

dasigen



dasigen Orths-Obrigkeit, oder wenigst Beziehung des Richters, Amtmanns oder Geschwornen (als welche auff Verlangen berührter Officianten alsogleich mit- und an die Hand zu gehen haben) oder im Fall der von diesem beschehenden Anmeldung, und hingegen von dem Richter, Amtmann, oder Geschwornen erfolgender Verweigerung, oder Verschiebung des Mitgehens, von denen Amt-Leuthen, oder ihren Untergebenen für sich allein, und zwar aller Orthen, wo der Taback pflaget auffbehalten zu werden (es seye hernach in deren Unterthanen Häusern, Kellern, Gewölbern, Kauff-Manns-Gewölbern, Kramer-Läden, Births-Häusern, Mühlen, Mayr-Höfen, und dergleichen) vorgekehret, nicht weniger die fahrende Wägen, Butten, Krären, Winckl, und dergleichen beyobhabenden Verdacht jederzeit zu visitiren verstatet, und bey etwa sich ereignender Renitenz, oder betrettender würcklichen Verschwörung, solches alsogleich der dasigen Orths-Obrigkeit angezeigt, und von selbter alsobald so wohl zu Einbringung des verfallenen Taback-Guts, als der verwürckten Straff, also gewiß zulängliche Hülff geleistet, als im widrigen die Herrschafft, oder dero Beambte bey denen Landes-Aemtern und Regierungen belanget, allda die Beschaffenheit der unterlassenen Asistenz oder gar Renitenz untersucht, und im Fall sie Herrschafft keine zulängliche Entschuldigung beybringen könnte, von selbter das verfallene Taback-Gut in natura, oder der Betragende Werth dessen, sambt der von dem Verschwärger verwürckten Straff, nebst allen verursachten Unkosten ohnabläßlich eingefordert, auch nach Beschaffenheit deren Umständen (sonderlich da unsere Officianten mit Worten, oder gar Thätigkeiten übel tractiret worden wären) mit einer wohlgemessenen und exemplarischen Straff ohnnachlässlich belegt werden solle. Beynebens

Eilfften wollen Wir auch wegen des Consumo und Transito des durch unsere Erb-Länder führenden Rauch- und Schnupff-Tabacks insgemein folgende Verschung in gegenwärti-

wärtigem unserm offenen Patent gemacht haben, daß nemlich alles obstehende, so von verbottener Einfuhrung des fremdden so roh-als fabricirten Tabacks gemeldet worden, anderst nicht, als von jenen, so in unsere Erb-Königreiche Fürstenthum und Länder zum daselbstigen Verschleiß und Consumo eingeführet wird, zu verstehen, und keines Wegs auf den per Transito durchführenden Taback zu extendiren seye. Allermassen dann einem jeden gegen vorhin süblich gewester Transito-Gebühr, noch ferners fremdden Taback durch unsere Erb-Länder zu führen zwar erlaubt seyn, dabey aber jedoch auch alle Vorsichtigkeit gebrauchet werden solle, damit unter dem Vorwand des Transito zu Präjudiz und Schaden unserer Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstl. Taback-Manufactur keine Ablad- und Ver Silberung daselbst practiciret werde; Dannenhero es künfftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle, daß ein jeder, so Taback führet, oder traget, das durchführende oder tragende Taback-Gut mit Benennung deren Stücken und Numeren bey der ersten Gränz-Mauth, wo er unsere Kaiserliche, Königliche, und Landes-Fürstliche Erb-Länder betritt, getreulich ansagen, solches Gut plumbiren, petchieren, oder versiegeln lassen, ein Attestatum oder Paß darüber (welche jedwederem ohne geringster Bezahlung umsonst zu ertheilen ist, in was Küsten, Kübeln, Fässern, Säckeln, oder Gefäß der Taback gepacket seye, von dem hierzu bestellten Beambten nehmen, solches folglich ohne das mindeste hievon bey Confiscirung des Guts, und annoch anbey von jedem Pfund 20. Reichs-Thaler zu erlegen habender Straff im Land ab- und nieder zu legen, weniger zu veralieniren) in der letzten Mauth, wo solcher Taback wider aus denen Erb-Ländern geführt wird, produciren und abgeben, worauff sodann von dem Beambten ein- und anderes, ob nemlichen nichts von dem specificirten Gut hinweggekommen, und im Land ab-oder von un-

Mmm mmm mmm mmm 2 plum-



plumbirtem Gutt zugeladen seye, genau, und behutsam besichtigt und examiniret werden solle; Aufß daß aber

Zwölffens die Ubertreter dieses unsers Patents von der in allen Begebenheiten vorgesezten Straff Wissenschaft haben, und Unsere nachgesetzte Instanzen und Obrigkeiten selbe zu der verwürckten Straff ohnnachlässlich anhalten, und die gebührende Assistentz bey schwehrer Verantwortung darnach leisten mögen, als wollen Wir, wie es mit denen Straffen zu halten seyn solle, über jene, so bereits in vorgehenden sis enthalten, annoch ferners dahin die Verordnung gemacht haben, nemlichen, daß allen denenjenigen, welche sich wider diese Unsere Ordnung einigen frembden roh- oder fabricirten Taback nicht als ihr eigenes Gut, sondern für andere einzuführen unterfangen wurden, bey allmahliger Betretung, oder da man es auch über kurz oder lang in Erfahrung bringet, das eingeführte Gut als ein ipso facto richtiger Contraband abgenommen, Schiff, Roß, und Wagen, oder all- dasjenige, worinnen der Taback befindlich, verfallen, und nebst deme von dem Fuhr- Fracht- oder Schiff- Mann der Eigenthümer des Tabacks, damit selbter zur gebührenden Straff gezogen werden könne, alsogleich angezeigt werden solle.

Wann aber jemand einen ihm selbst zugehörigen frembden roh- oder fabricirten Taback, mit eigenen Händen oder frembden Zug, oder in andere Weg einführen, und hereinbringen sollte, wird nicht allein erstbesagter massen das Gut, sambt Wagen und Pferd in Contraband gezogen, und verfallen, sondern anbey der Eigenthümer von jedem Pfund 12. Rthl. zur Straff zu bezahlen schuldig seyn.

Wie ingleichen all- diejenige, welche den frembden Taback roh- oder fabricirter Sorten bloßhin bestellen, und durch andere einführen lassen, ohngeacht deme, daß sie solchen Taback nicht überkommen, sondern vor der Ablegung in Con-

tra-

traband gezogen worden, dennoch von jedem Pfund des Bestellten, und würcklich eingeführten Taback- Guts, zwölf Reichs- Thaler Straff ohnweigerlich erlegen sollen; Und

Da uns verlässlichen vorkommet, daß vielmahlen und zum öfftern die so schädliche Taback- Einschwärzungen durch Knecht, Fragner, und anderes Herrnloses Gesindel, auch Juden erfolgt, bey welchen wegen ihrer Mittel- Losigkeit die von Uns vorgeschriebene Straff nicht allzeit zu erholen ist, als verordnen und setzen Wir hiemit, daß all- diejenige, so dieses Unser Patent entweder mit der Einfuhr oder in andere Weg überschreiten, und die verwürckte Straff zu bezahlen ohnfähig seynd, das erstemahl, als sie betreten werden, auff drey Monath ohne Eisen, das anderte mahl aber auff sechs Monath mit würcklicher Anschlagung Eisen und Banden in Unseren Festungen bloß gegen Reichung der nöthigen Alimentation zur harten Arbeit angehalten, und allenfalls selbe sich dennoch des Taback- Einschwärzens nicht enthalten, und ferners also völlig überzeuget wurden, nach Befund und Umstand der Sachen noch schärffer am Leib, auch mit würcklicher Landes- Verweisung, nicht minder diejenige, welche den eingeschwärzten Taback anderen verhausiren, und heimlich verschleiffen helfen, mit eben dieser Straff, wie vorhin von denen, so den Taback einführen, gemeldet worden, an Geld oder respective am Leib, diese aber so bloßhin ohne anderen Beytrag deren Taback- Verschwärzern zu Auffenthalt des Tabacks Gelegenheit geben, willkührlich bestraft werden sollen.

Was nun aber den der Zeit als einen Vorrath in unsern Ländern befindlich- oder künftighin als ein eingeschwärztes Gut betretenden Taback anlanget, wollen Wir gnädigst, daß wegen des Vorraths alles roh- und fabricirten Tabacks, so zu folge §. 8. dieses Unsers Patents Unseren Taback- Consumptions- Administrationen nicht angezeigt worden, wann

Mmm mmm mmm mmm 3

auch



auch solcher zum eigenen Gebrauch oder Verkauf verschwiegen worden wäre, in Contraband verfallen, und anbey von dem Eigenthümer für jedes Pfund 10. fl. Straff erlegt, da aber derley ohnangesagt und verschwiegener Taback, oder theils desselben vor der über kurz oder lang beschehenden Denunciation wäre verkauft worden, nebst dem Werth des verkauften Guts 10. Rthl. Straff von jedem Pfund bezahlet werden sollen.

Gleicher gestalten, wann zu einiger Zeit, nicht als ein verschwiegener Vorrath, sondern auff eine immer erdenkliche andere Weise, ein von jemand, wer der auch seye, heimlich ins Land gebrachter, mithin von Unserem Manufactur-Umbt nicht plumbirt oder signirter Rauch- oder Schnupff-Taback, er mag solchen gleich zum Verkauf oder eigenem Gebrauch, überkommen haben, gefunden, oder über kurz oder lang, wann selbter auch solchen Taback entweder selbst schon verbraucht, oder verkauft hätte, in Erfahrung gebracht wurde, dem solle das befundene Gut, oder da solches nicht mehr vorhanden, der Werth dessen in Contraband gezogen, und anbey der Eigenthümer vor jedwederes Pfund mit 12. Rthl. bestraft, diejenige aber, welche sothane Straff Anmuth halber nicht erlegen könnten, nach Ausweisung Unserer wegen der Einfuhr vorgeschriebenen Leibs-Straff, jedoch dafs falls mit Erwägung der Umstände, und nach Qualität der betretenden Person verfahren werden.

Da sich hingegen jemand unterstehen sollte einigen Taback heimlich zu fabriciren, zu stossen, zu mahlen, oder zu spinnen, wann es auch schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, derselbige solle nebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks, und deren zur Zurichtung gebrauchten sammentlichen Instrumenten, noch in eine wirkliche Geld-Straff per 20. Rthl. von jedem befindlichen Pfund Taback, so oft sich einer dessen vermesset, verfallen seyn, der Angeber aber niemahlen

nahm-

nahmhaft oder kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Denunciation genugsam fundiret wäre, zur Erkenntnuß der dritte Theil der eingezogenen Straff zugeeignet, dahingegen der Denunciant (wann er seiner Denunciation mit erforderlichen Proben den Verstand nicht leisten könnte) nach rechtlicher Erkenntnuß abgestraffet; Ingleichen

Dreyzehendens von Unserer Miliz allen erst recensirten Punkten also gewiß gehorsamst nachgelebet, und hierwider keiner Dingen gehandelt werden, als im widrigen gegen die Ubertreter auff beschehendes Anzeigen die militärische Affistenz sogleich willfährigst geleistet, und wider selbe mit aller Schärffe verfahren werden solle; wo Wir benebens allbereit Gnädigst verordnet haben, und darob halten lassen werden, damit die Miliz aus Unserer Manufactur diese Nothdurfft des Tabacks aller Orthen in guter Qualität zulänglich haben, und in dem allgemeinen Preiß sich verschaffen könne. Damit nun

Vierzehendens sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als hätte er dieses Unsers Befehls und gegen die Ubertreter vorgesehenen Straffe keine Wissenschaft getragen, als sollen diese Patenten von Zeit der Publication längstens innerhalb vierzehn Tagen bey allen in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien befindlichen Herrschaften durch deroselben Haupt- oder Umbt-Beuthe, ihren Unterthanen öffentlich vor- und abgelesen, und deme also gewiß nachgelebet werden, als im widrigen, und da im Fall einige Unterthanen schuldig betreten, und sich wegen nicht beschehener Publicir- und Verlesung dieses Unsers Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, der Regress wegen der verwürckten Straff bey solchen Herrschafts-Beamten gesucht und eingefordert werden solle.

Befehlen darauß obbenannten allen und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, insonder-

der-



derheit aber unserm Königl. Ober-Ambt, und anderen denenselben nachgesetzten, auch anderen Privat-Obrigkeiten, in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien, daß sie ob diesem Unseren neuen Patent festiglich halten, obgedachte Unsere hierzu bestellende Ambt-Leuthe, und ihre subordinirte Beambte kräftiglich schützen, schirmen, und Handhaben, sie darwider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern denenselben auff gebührendes Anmelden willig beegnen, auch wider die Ubertreter schleunige Hülff und Aufrichtung ohn-gesäumt verschaffen, und dieses Unser General-Patent vor einen solchen special-Befehl, welcher in dazumahligem Casu nöthig seyn, und erfordert werden könnte, allzeit nehmen sollen, als im widrigen Fall bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe hernach solche gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein-oder anderen Privilegien, oder Freyheiten, so ohne deme mit diesen Unseren Taback-Manufacturen ganz keine Connexion haben, oder auch auff andere Weise und Auslegung dieses Unsers Patents, dessen sich doch niemand bey sonst fürgehender ernstlich-und empfindlicher Bestrafung unterstehen solle, so wohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen wurde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die daraufflauffende Unkosten, von der gleichen Obrigkeit oder Beambten gesucht, forderist aber wider diejenige, welche sich etwa unterstehen würden, die wegen Unserer Kaiserl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen angeordnete Beambte, oder hierzu brauchende Officianten, Über-reuter, Über-geher, Aufschauer oder dergleichen gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar realiter oder verbaliter, oder sonst libell zu tractiren, als ungehorsame Vassallen und Unterthanen, auch Verächter Unserer Lands-Fürstlichen Autorität, mit der in Rechten statuirten Beschwärden und grossen Bestrafung durch unsere Cameral-Procuratores und

Fisca-

Fiscales verfahren werden solle. Dann dieses ist Unser Gnädigst-auch ernstlicher Will und Meynung, wornach sich jeder zu richten, und für Schaden zu warnen wissen wird. Gegeben in Unserer Stadt Wienn, Anno 1725. den 21. Junij.

## CCCXVI.

Anno 1725. den 9. Julij Königl. Ober-Ambts-Currenda wegen der Pulver-Mühlen und Saliter-Stampen.

**S**Er Röm. Kaiserl. rc. rc. Entblethen denen Hoch-und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, rc. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welcher Gestalten allerhöchst besagt Ihro Kaiser-und Königl. Majestät über dasjenige, so lezthin unterm 12.<sup>ten</sup> Aprillis Anni Currentis wegen des Saliters publiciret und anbefohlen worden, unterm 26.<sup>ten</sup> Junij neuerlichst in Gnaden rescribiret, daß binnen Vier Wochen a die præsentati hujus.

I. Alle und jede Pulver-Stampffe specificē, an was für einem Wasser, und bey was für einem Orth solche gelegen? Mit wie viel Schüsser selbe versehen? Wie viel Meister, Gesellen, oder andere Leuthe darauff arbeiten? Wie sich selbe nennen? Und von was Profession diese Pulvermacher sonst noch seyn? Von was Zeithero dieser oder jener Pulver-Stampff gearbeitet werde? Wohin sie den Verschleiß des erzeugten Pulvers gehabt? Und wie hoch Sie den Centner nach denen Sorten des Pulvers verkauffet? Desgleichen

II. Wieviel Saliter-Hütten, und wo Selbe würcklich befindlich, und mit wie viel Kessel in jeder gearbeitet werde? Dann, was für Qualitæt Saliter in jeder gesotten, auch was für eine Quantitæt des Jahres beyläuffig aufgebracht werde? Auch

III. Ob die Magistratus der Königl. Städten umb dem  
Sechster Theil.                      Nnn nnn nnn nn                      Werck



Werck einen guten Vorschub zu geben, mit Erbau- und Auf-  
richtung mehrer Pulver-Mühlen gegen einem leidentlichen  
Preis sich beeiffen möchten? allergehorsambst berichtet wer-  
den solle.

Solchem nach wollen ob Hoch- und Wohlgedachte Her-  
ren Fürsten und Stände, wie auch dererelben nachgesetzte O-  
brigkeiten und Beampte, beforderist aber die Landes-Vlembter  
und Regierungen, über obige Passus die gehörige Nachrichten  
von denen Behörten, jedoch mit aller Verlässlichkeit, und mit  
dem Beysatz, daß Sie in Verschweigungs-Fall nicht allein ihre  
dermahlen habende Pulver-Stampen und aller zu Erzeugung  
des Pulvers verhandenen Materialien, nebst dem Vorräthi-  
gen Pulver verlustig, sondern auch vor das künfftige einige  
Pulver-Stampffen zu halten, unfähig erkläret werden, und  
dem Denuncianten die Helffte des Contrabands an Geld gerei-  
chet werden solle, förderamst abfordern, auch solche binnen dem  
präfigirten Vier Wochentlichen Spatio dem Königl. Ober-  
Ambt, zu Abfassung des hierüber weiter zu erstatten habenden  
allergehorsamsten Berichts, ohnfehlbar einschicket. Auffdaß  
nun die Unwissenheit Niemanden schirmen könne, wird gegen-  
wärtige Currenda aller Orthen, wo solche zum Vorschein kom-  
met, gewöhnlicher massen zu präsentiren und zu unterschreiben  
seyn. Zu Urkund &c. Breslau den 9.<sup>ten</sup> Julij Anno 1725.

### CCCXVII.

Anno 1725. den 3. Augusti, Königl. Ober-  
Ampts-Currenda der Kaiserl. Resolution wegen  
der Türkischen Handlung.

**E**r Röm. Kaiserl. &c. &c. Entbiethen denen  
Hoch und Eöblichen Herren Fürsten und Ständen dieses  
Landes &c. Und ist denenselben nicht zu verhalten, wel-

welcher Gestalten allerhöchst gedacht Ihro Kaiser-und Königl.  
Majestät auff Vernehmen, wie nach einige Türkische Unter-  
thanen und Handels-Leuthe in Deroselben Kaiserl. Erb-Län-  
dern sich mit ihrer Handelschafft so weit extendireten, daß Sie  
eines Theils auch außer denen Markt-Zeiten ihre Waaren  
alla minuta zu verkauffen, mit solchen zu Hausiren, auch so gar  
jene Waaren, so Sie in einem Dero Erb-Landen erkaufft, in  
dem andern Erb-Land hinwiederumb zu verschleiffen sich ange-  
masset, solches aber zu grossen Schaden des Landes Fürstl.  
Mauth Regalis und mercklichen Abbruchs des Erb-Ländischen  
Handel-Standes gereichete, und der Verkauf alla minuta aus-  
ser denen Markt-Zeiten ein Bürgerliches Gewerb, auch denen  
Türcken durch den errichteten Commerciens-Tractat keines  
weges, sondern nur der freye Handel all in grosso gestattet wor-  
den seye, wie Sie Türcken dann auch mit keinen anderen Waa-  
ren, als welche Sie aus Türcken bringen, in denen Kaiserl. Erb-  
Landen zu handeln befugt: Andern Theils aber, daß eben  
durch die Türcken das Del in grosser Menge aus denen Levan-  
tischen Insuln in die Kaiserliche Erb-Lande eingeführet, und  
von Ihnen durch verschiedene Arglistig und Gewinnssichtige  
Weise die Gelder eingewechselt, folgendes ohne erhaltenen Päs-  
sen aufgeföhret, und durchgeschwärzet, mithin so wohl die  
Erb-Länder an denen Baarschafften entblöset, als der Ver-  
schleiff des, aus denen Kaiserl. Ländern, nehmlich: denen Kö-  
nigreichen Neapel und Sicilien kommenden Dels, empfindlich  
gehemmet wurde, unterm 9.<sup>ten</sup> dieses abeylenden Monaths Ju-  
lij Allergnädigst rescribiret und anbefohlen haben, daß diese  
von denen Türcken untermaste Beeinträchtigung des Com-  
mercii in allen Dero-Erb-Landen abgestellt, und ihnen Tür-  
ckischen Handels-Leuthen, außer denen Markts-Zeiten, we-  
der zu Hausiren noch alla minuta zu handeln, oder andere  
Waaren, als ihre Türkische zu verkauffen, fernerhin gestattet  
seyn, sondern denenjenigen, so hierinnfalls betreten würden,

Nnn nnn nnn nn 2

die



die Waare weggenommen und Confisciret werden solle. Zu solchem Ende, und womit man auch gesichert seyn möge, daß die Türcken mit keinen andern, als ihren eigenen Waaren handeln, haben mehr allerhöchst Ihre Majestät in Dero Erb-Königreich Hungarn, und andern Erb-Landen, bereits zu verordnen sich Allergnädigst gefallen lassen, daß an denen Gränz-Mauthen bey deren Ankunfft jedesmahlen fleißig nachgesehen werden solle, ob ihre einführende Waaren eben diejenige seyn worauff Sieben Betretung derer Kaiserl. Gränz-Verther die Pässe von denen Commendanten und die Mauth-Zettel von denen Mauth- und Dreyßigist-Einnehmern genommen haben? Wie dann auch die in denen Kaiserl. Erb-Landen erkauffte und in Türcken ausführende Waaren bey Betretung der Ersten Haupt-Mauth obsigniret, die Species in dem Cameral-Paß angemercket, und an dem Gränz-Orth nachgesehen, wie auch die Ballen und Küsten abgezehlet werden sollen, ob Selbe mit dem auff dem Paß-Brieff annotirten Quanto eintreffen? Und das Siegel ohnverlezt seye? Zu welchem Ende dann auch, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, denen Kaiserl. Mauth- und Gränz-Zoll-Aemtern, die Türkische Unterthanen und Handels-Leuthe auf obangeregtes Verboth zu weisen anbefohlen worden, mit der ferneren Auflage, daß Jynen Türcken, weilen Sie meistentheils des Lesens der Teutschen Sprach unkündig, der Inhalt sothanen Verbots mündlich angezeigt, und daß dieses beschehen, von dem Gränz-Mauth-Ambt in den ertheilenden Mauth-Zettel angemercket werden solle. Allermassen dann auch ferner, so viel obgedacht Türkisches Dehl anbetrifft, Ihre Kaiser- und Königl. Majestät künftighin dessen Einfuhr in die Teutschen Erb-Länder, bey Straff des Contrabands verbothen haben wollen; Auch womit die unzuläßige Geld-Ausfuhr möglichster massen eingestellt werde, sollen nicht allein die Türkische Unterthanen und Handels-Leuthe Ihre ausführende Waaren, den denen Kaiserl. Mauth-

Aemb-

Aemtern zu packen, allda beschauen, und obsigniren zu lassen, gehalten seyn, sondern es solle auch bey Ertheilung derer Pässe, jedesmahlen was sowohl der Werth deren Waaren, so der Türkische Unterthan eingeführet hat, und wiederumb auszuführen Willens ist, betragen habe, von darumben fleißig nachgesehen werden, auff daß, da die ausführende Waaren den Preis deren eingeführten nicht erreichten, folglichen, wie ganz glaublich, der Überschuß in baaren Gelde durchgeschwärtzet werden wollte, man auff solchen mehrere Obsorg haben, und in Betretungs-Fall, nicht allein das durchschwärtzende Geld zu Confisciren, sondern auch wider den Ubertreter dieses Allerhöchsten Verboths mit empfindlicher Straffe zu verfahren wissen möge.

Wie nun allerhöchst befagt Ihre Kaiser- und Königliche Majestät diese den Türkischen Handel und Wandel, in Dero Erb-Landen betreffende, Allergnädigste Resolution, gehörig zu publiciren in Gnaden anbefohlen, auch derselben die Pflicht-schuldigste Folge zu leisten ist.

Also haben wir solche ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, sonderlich aber denen Aemtern und Regierungen, damit Sie, wann künftighin derley Fälle mit denen Türkischen Handels-Leutchen sich ereignen sollten, sich hiernach zu verhalten wissen mögen, hiemit kund thun wollen.

Auff daß nun Niemand dießfalls sich mit der Unwissenheit schützen könne, wird gegenwärtige Currenda aller Orthen bey der Vorzeigung gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Zu Uhrkund ic. Breslau den 3.<sup>ten</sup> Augusti Anno 1725.

Nnn nnn nnn nn 3 CCCXVIII.



## CCCXVIII.

Anno 1725. den 6. Augusti, Kaiserl. Resolution, von Berruffung der frembden Land- und Schied-Münzen.

**D**er Römischen Kaiserl. 1c. 1c. Wir würcklich geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cansler, und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Amte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, 1c. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welcher gestalten Allerhöchst-befagt Jhro Kaiserl. und Königl. Majest. aus unermüdeter Landes-Väterlicher Ob- und Nachsichtigkeit vor das beste Dero Erb-Königreich und Landen, unterm 24ten des nechst abgewichenen Monats Julij inlebenden Jahrs allergnädigst resolviret, und zu publiciren, in Gnaden anbefohlen. Nachdemahlen in Dero Königl. Böheimbischen Erb-Landen vielerley auswärtige sehr ringhaltige Land- und Schied-Münzen in grosser Menge anzutreffen, bey solchen aber, vermöge der von Dero Kaiserl. Münz-Probiern gemachten Aufziehung, in dem innerlichen Werth, ein Verlust an Hundert Gulden, respectivè zu Funffzehen, bis Funff und Zwanzig Gulden heraus kommete, und solches Ubel in ermeldten Königl. Böheimbischen Erb-Landen umb so mehr zunehmete, als bereits in einigen benachbarten frembden Landen, zu Devalvir- und Berruffung sothaner ringhaltigen Münz-Sorten unlängst geschritten, hierdurch aber derer selben Zufluß und Einschleppung in erdeute Erb-Lande noch stärker veranlaßet worden wäre, mithin die ohnumbgängliche Nothwendigkeit, diesen bevorstehenden empfindlichen Landes-Schaden von dero treu gehorsambsten Ländern und Unterthanen, in

in Zeiten abzuwenden, erfordern wollte, daß von nun an alle und jede frembde Land- und Schied-Münzen (worunter jedoch die auswärtige Species-Gelder nicht zu verstehen, als welche noch der Zeit, wie vorher in Cursu gelassen werden) gänzlich verruffen seyn sollen, dergestalten daß hinführo in diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien keine andere als in Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät eigenen Erb-Ländern geprägte Land- und Schied-Münz gangbahr und gültig, alle übrige frembde Land- und Schied-Münzen aber (mit alleiniger Ausnahm derer Pohnischen Kreuzer, so noch dermahlen, und bis auff weitere Kaiserl. Allergnädigste Resolution, aus besondern Ursachen, in dem Commercio dieses Herzogthumbs Schlesien fortgehen werden) ungültig und verbotnen seyn sollen; Und sintemahlen auch vermöge eingelangten sicheren Nachrichten, die in dem Königreich Hungarn geprägte so genante Polturen oder Poltracken in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien allzuhäuffig zu befinden, und dem hier-ländigen Handel und Wandel nachtheilig zu seyn beginnen; So haben Allerhöchst-gedacht Jhro Majest. aus besonderer Consideration vor das Schlesische commercium, auch diese Hungarische Poltracken allhier im Land mit zu verruffen Allergnädigst resolviret, wo doch übrigens selbige in andern Dero Erb-Landen in ihren Gang und Werth verbleiben. Womit nun aber die treu-gehorsambsten Landes-Inwohner, sich deren verbotnenen Land- und Schied-Münzen zu entledigen und selbige ausser Landes anzubringen, mithin dem etwa ihnen sonst erwachsenden Schaden dadurch vorzukommen, Zeit und Gelegenheit haben mögen; So wollen mehr Allerhöchst-gedacht Jhro Kaiserl. und Königl. Majest. einen Vier-Monathlichen Terminum von dem Tag dieser Publication Allergnädigst angeßet und anberaunter haben; inner welchen Termino jedermann die verruffene frembde Land- und Schied-Münzen aus diesem Herzogthumb Schlesien fortzuschaffen



schaffen beflissen seyn solle; Wohingegen aber auch immittelst binnen dieser Vier-Monathlichen Zeit, gedachter Münzen sich annoch im Land zu gebrauchen, und selbst an denjenigen, der Sie annehmen will, zu bringen, erlaubt, und unverbotten seyn wird. Nicht minder wollen Allerhöchst Dieselbte noch weiter, umb sothane Entschütt- und Anwehruung desto mehr zu facilitiren, in Gnaden verstaten, daß in denen Steuer-Aemtern, wann an dem abführenden Contributions-Quanto, zwey Drittel in gangbarer, unter der Berruffung nicht begriffener Münz erlegt würden, der dritte Theil in denen jetzt verruffenen Sorten entrichtet werden möge; welches Drittel dann auch das General-Steuer-Ambt, und folgendes auch die allhiefige Kaiserl. Bancalitäts-Repräsentation und Erarium, innerhalb dieses Vier-Monathlichen Termini anzunehmen, gehalten seyn solle; Nach Verflüssung dieser vier Monathen aber, solle, wie oberwehnet, die Devalvir- und Berruffung dieser frembden Schied-Münzen ihre völlige Krafft und Würkung erreichen, und ausser besagter Pohnischen Kreuzer, keine frembde Land- und Schied-Münzen, wie Sie immer Nahmen haben, noch auch erwehnte Hungarische Poltracken mehr gangbar und gültig seyn. Welchemnach dann alle fernere Einfuhr und Einschleppung der hierdurch verruffenen frembden, Land- und Schied-Münz von nun an wie ungleichen die schon vorhin per Patenten öftters verbotene ausser Landes-Schleppung der eigenen Kais. und Königl. Münz-Sorten, widerholter auf das schärfste, unter der in jetzt-besagten vorigen Patenten enthaltenen Pœnalitæt, nochmahlen hiermit untersaget, und darob von seithen der Landes-Aemter und Regierungen alle genaue Obacht und Vigilanz zu halten, auch diesfalls wieder die Transgressores mit der Patent-mäßigen Straff zu verfahren, behörig, und so mehr erinnert wirdet, als offthöchst-besagt Ihro Maj. vermittels Dero Kaiserl. Hoff-Cammer, denen im Land angestellten Cammeral-Beamten und Zoll-

Zoll-Bedienten eine gleichmäßige genaue Obacht und gehörige Anzeigung Allergnädigst mitgeben lassen hätten. Diesem allein nach haben wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und sonst jedermänniglich diese Allergnädigste Kaiserl. Resolution und Aufmessung hiemit kund thun, und womit ein jeder sich binnen dem von unten gesetztem dato anzurechnen kommenden Vier-Monathlichen Termino der verbotenen und devalvirten frembden Schied-Münzen zu entschütten, keine dererselben einzuführen, dahingegen aber auch keine Kaiserl. Species-Gelder aus dem Land zu schleppen, solchbahr sich vor Schaden zu hüten wissen möge, hierdurch Nachrichtlich anfügen, die Landes-Aemter, Regierungen, und Obrigkeiten aber, umb hierauff fleißig zu invigiliren, und wider die Transgressores Patent-mäßig mit der ausgesetzten Straff zu verfahren, unter einem Ober-Ambtlich erinnern und ermahnen wollen. Urkund 2c. Geben Breslau, den 6. Augusti, Anno 1725.

## CCCXIX.

Anno 1725. den 9. August. Oelsnisch- und  
Bernstädtische Neue Confirmirte Landes-Einrich-  
tung, nebst der Canzelen-  
Taxa.

**S**ir Carl der Sechste, 2c. 2c. Bekennen Offentlich mit diesem Brief, und thuen kund Jedermänniglich, wie daß Uns die gesamte Stände des Oelsnischen Fürstenthums, Allergehorsamst zuvernehmen gegeben, was massen zwischen denen Hochgebohrnen, Unseren Oheimben, Fürsten und lieben Getreuen, Carl Friedrich, und Carl, Herzogen zu Württemberg und Teck, auch zur Oelsnischen Sechster Theil. Do o o o o o o o und



und Bernstadt in Schlesien, Grafen zu Mompelgard, und Herren zu Heidenheimb: Dann, Ihnen Ständen, gewisse Abhandlungen, über verschiedene, Sie Stände, und daselbstigen Fürstenthumbs Angelegenheiten concernirende Einricht- und Aufmessungen beschehen, solche aber von Ihnen, Ständen, nebst einer daselbst hievor mit Fürstlicher Bewilligung eingerichtete Cangelley-Tax zur künftigen Observanz zusammen getragen, und verfasst worden seye, mit Allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten über sothane in Fürstenthumbs Sachen gemachte Einrichtungen Unsere Allergnädigste Confirmation allermildest zuertheilen;

Wann wir nun solche Ihre Allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen, und erwogen, daß obberührte von Uns, auch nachgehends bey der Sachen erfolgten gehorsambsten Vortrag in verschiedenen Passibus modificirt, und geänderte Verfassungen zum Besten des Oelschnischen Fürstenthumbs, und der daselbstigen Ständen abziehen, Uns und Unserm Gerichtsamben aber unpräjudicirlich seyen;

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutten vorgehabten zeitigen Rath, und rechten Wissen, in obberührtes Gesuch gnädigst gewilliget, und diefemnach sothane Aufmessung, nebst der berührten Cangelley-Taxe folgender gestalten confirmiret. Als

### Primo.

Solle die Bestellung der Landes-Eltisten und Landes-Deputirten künftighin dergestalt eingerichtet werden, daß bey Abgang eines oder des anderen, allemahl in Erwehl- und Constituirung eines andern, per Majora der gesamnten Stände zwey Subjecta, und zwar aus demselben Reichbilde, wo ein Landes-Eltister abgegangen, präsentiret, die Präsentation aber also gefasset werde, und geschehe, daß ein jeder nach vorhero per Currendas beschehener Notification der diffälligen Vacanz,

canz, sein Votum in Oelke zum Lande binnen Sechs Wochen und drey Tagen versiegelter einschicke, welche eingeschickte, und gesamlete Vota von dem ganzen Landes-Collegio und Deputirten eröffnet, alsdann die zwey Subjecta, so die Majora haben, obbedeut Beeden Fürstlichen Häusern übergeben, und so fern auff die vorgeschlagene zwey Subjecta die Vota gleich fielen, solche per sortem dirimiret, wann aber nur einer die Majora, andere zwey oder drey hingegen gleiche Vota hätten, sodann unter diesen noch einer per sortem gezogen und nebst dem ersteren präsentiret, solches auch in dem Fall, wenn Drey oder Vier Personen gleiche Stimmen hätten, observiret werden solle.

### Secundo.

Est mit Einwilligung Beeder Fürstlichen Häuser beschloffen worden, daß nach der von denen Ständen vorgestellten Incompatibilitat der Fürstlichen und Landes-Functionum fernerhin niemand der eine Fürstliche Charge bekleidet, in das Landes-Collegium admittiret, vielweniger Einem der nicht Rittermäßig possessioniret ist, bey dem Landes-Collegio eine Charge zubekleiden verstattet, noch Selbter dabey tolleriret & vice versa ein gleichmäßiges observiret werden solle. Ubrigens wann die Landes-Räntung abgenommen worden, solle selbige auff derer Fürstlicher Häuser Verlangen durch die abtretende Cassa und einige andere Ordinair-Deputirte zur Fürstlichen Cangelley in Oelke ad revisionem, ob etwas dabey zu erinnern, gebracht, und, was bey der Abnahm vorgegangen, referiret, auch nachgehends wann solches geschehen, die Räntungen wieder zuruck genommen werden, welches alles aber zu keinen Eingriff in die Landes-Cassam angesehen seyn solle. Und nachdem auch

### Tertio.

Ratione Conjunctionis Personarum, in wie weit dieselbe  
Doo ooo ooo oo 2 hin



hinkünftig in dem Landes-Collegio zu admittiren einige Anfrage geschehen, und umb derselben Erörterung in Futurum gebeten worden: Als hat man solches dahin einzurichten beliebt, daß hinfrohin kein Schwieger-Vater und Eydam, auch kein Vater und Sohn zusammen concurriren, sondern dafern einer von Beyden bereits in Collegio wäre, die Vota auff die Personas exclusas bey einigem Abgang nicht gerichtet, übrighens aber wohl zwey Brüder mit dieser Restriction admittiret werden, daß beede Brüder zugleich bey der Cassa und pro Tempore der Accisen Deputation als Cassa Deputirte, weder Ratione Ordinis, noch per Substitutionem in Abwesenheit des der Zeit ordinari Cassa Deputirten zu admittiren. Sonsten sollen

## Quarto.

Jede Fürstliche Häuser nicht entgegen seyn, daß in Casibus Extraordinariis derer Landes Anlagen, und von dem Königlichem Ober-Ambt ausschreibenden Steuern, wie bey dem dono gratuito und dergleichen so immediat an ermeldte Häuser gemuthet werden, mit denen von dem gesambten Fürstenthumb authorisirten Membris super modo communiciret werde, worbey aber das Werck dergestalt zu fassen, damit die dießfällige Collecta das Ober-Ambtlich ausgeschrieben- oder anverlangte Quantum keines weges übersteige. Wie ingleichen

## Quinto.

In Casibus ordinariis nicht nur ein oder zwey Membra, sondern das ganze Collegium nebst denen ordinari Landes-Deputirten, in extraordinari Fällen aber, und das ganze Fürstenthum angehenden Landes Angelegenheiten die gesambte Stände adcitiret werden.

## Sexto.

Gegen Bestellung derer Deputatorum ad Publica, soll ins-

instünfftige dahin gehörig reflectiret werden, daß keiner ad Publica gelange, welcher nicht e Gremio des Schlesischen Fürstenthumbs und mit einem Ritter-Guth possessio-niret ist.

## Septimo.

Ratione Locationis, oder in Verpachtungs-Fällen versichern die Fürstlichen Häuser die Ritterschafft nullo modo zu graviren, sondern vielmehr auff selbige allen Regard zu machen. Und

## Octavo.

Auff alle weise dahin bedacht zu seyn, damit die Steuer-Reste bey denen Städten binnen Sechs Wochen a die Publicationis dieser Einrichtung mit Zuziehung einiger Landes-Glieder untersucht, und so fort nach der von Ihro Kaiser- und Königlichen Majestät im Lande Schlesien publicirten Executions-Ordnung executive eingetrieben werden.

## Nonno.

Den Beytrag der March-Speesen Respectu der Fürstlichen Güter concernirende, so haben solche gleich denen Adelichen bey denen Marchen, Einquartirungen, und Vorgespann, alles unweigerlich mitzutragen, die verordnete Commissarii aber durchgehends dahin zu sehen, womit die einmahl im March gravirte zu anderer Zeit wieder subleviret werden mögen.

## Decimo.

Gegen der grossen Cangelley Taxa: Wann Kinder bey Lebens-Zeiten der Eltern sich in die Güter theilen, oder auch selbst einander solche abkauffen, bleibet es bey dem, den ersten Augusti Sechzehn hundert zwey und neunzig beliebten Abkommen sub N<sup>o</sup>. 4<sup>to</sup>. daß in solchen Fällen Sie nur die Helffte der

Deo ooo ooo oo 3



der grossen Cansellen-Taxæ zu geben, wann aber nur ein einziger Erbe nach der Eltern Tod übrig, so die immobilia der Eltern antretet, Er zwar von der grossen Cansellen-Taxæ exempt, jedoch dahin gehalten seyn solle, bey der Fürstlichen Regierung solches anzumelden und zugleich die Confirmation darüber auszubitten und aufzulösen. Und ist so viel diese Taxæ anreicht, hauptsächlich zu beobachten, daß wann solche von denen etwa in Communionen amnoch stehenden Kindern Respectu der an Sie von Ihren Eltern gediehen, oder überlassenen Güter einmahl entrichtet worden, dieselbe nachgehends in Casu Separationis, und da aus Ihnen ein- oder das andere sothane Güter allein, oder auch ein- oder das andere Guth vermöge der unter sich gemachten Theilung, übernehmete, nicht nochmal und aufßs neue gefordert, noch vielweniger doppelt gezahlet, sondern bey deme so vorhin schon Taxæ Nomine bezahlet worden, es gelassen oder in Abheisch- und respective Entrichtung besagter Taxæ der Casus majoris natus aut Separationis erwartet werden solle. Hingegen ist wegen der verstorbenen von Adel nachgelassenen Wittiben

### Undecimo.

**B**eschlossen, daß dieselbte wie bißhero nicht mehr pro extraneis gehalten, sondern von denen Receptions-Geldern gänzlich exempt seyn, woben dennoch wegen des reservirten Lehen-Mannes dieses zu observiren, daß wann ein Guth verkauft, und von dem Verkäufer ein solcher Lehen-Mann in dem Kauff-Instrumento reserviret und ausgezogen worden, ihm solches nach der, wegen derley reservirten Lehen-Mannes in dem Herzogthumb Schlesien publicirten Kaiserlichen Allergrnädigsten Aufmessung, folgendes in andern Fürstenthümern eingeführten Observanz allerdinges zustatten kommen sollen. Die Kinder aber derer Dels- und Bernstädtischen Landsassen, sollen niemahls pro extraneis in Abforderung obmen-

obmentionirter Receptions-Gelder gehalten werden, ausser wann sie sich im dassigen Fürstenthumb jemahls possessionirt gemacht, und das erkauffte oder ererbte Guth ohne Reservierung obangeregten Lehen-Mannes wieder veralieniret. Ad

### Duodecimum.

**R**atione der Cansellen-Sportuln, bleibet es bey dem von denen Ständen überreichten Entwurff, ausser was Ratione derer Testamentorum enthangen, daß nemlich wann Kinder Erben seynd von 1000. Thlr. 1. Thlr. und dieses biß 30000. Thlr. also 30. Thlr. obschon das Vermögen weit höher, dennoch ein mehrers nicht gegeben werden solle. Wann aber Collateral-Erben, Sie von 1000. 2. Eheleuthe von 1000. 3. Extranei hingegen so nicht im Fürstenthumb wohnen, von 1000. 4. ganz Frembde aber, so ausser Schlesien im Fürstenthumb eine Erbschaft abholeten von 1000. der Cansellen 10. Thlr. entrichten sollen, jedoch daß wann gleich solche über 30000. Thlr. sich belauffet, dennoch nicht mehr als 30000. Thlr. zu vergeben, oder die Cansellen-Taxa von solchen Quanto der 30000. Thlr. zu entrichten komme, und solle es bey diesem Aufsatze sein unveränderliches Verbleiben haben. Was quoad

### Decimum Tertium.

**D**ie Auffertigung derer Confirmationum über erkauffte Güther anlangt, solle alles dasjenige was in denen alten Confirmationibus zu befinden, in die neuere inseriret werden, statt des in einigen Documentis befindlichen Pohlischen Rechts aber, bey Auffertigung neuer Confirmationum all dasjenige was zu Regalien eines vollkommenen Ritter-Guths, als Ritter-Sitz, Ober und Nieder-Gerichte, Jagden, Stellwerck, und was deme anhängig gehöret, ver-schrieben und in besagte neuere Confirmationes wann nicht etwan der angrenzende Nachbar, oder jemand anderer ei-nige



nige dergleichen Jura darauff zu exerciren befugt, mithin kein Præjudicium Tertij darbey zu besorgen wäre, eingetragen, und die Processus auff's kürzeste gefasset werden.

### Decimo Quarto.

**S**ollen die alldortige Stände gleich wie es Ihnen ihre Ultimas Dispositiones bey jeglichem Judicio zu deponiren biß anhero frey gestanden, also auch fernerhin dabey gelassen, und wenn ihre dießfällige Dispositiones Ultimæ mit denen erforderlichen requisitis & Solennitatibus versehen seynd, bey ihrem wohlhergebrachten Privilegiis, und der Delßnischen Landes-Ordnung nach, geschützt werden. Gleich wie dann auch

### Decimo Quinto.

**I**ze Delß- und Bernstädtische Ritterschafft Ratione der Bedienungen der Fürstlichen Wittiben, und sonsten wider ihre Privilegia nicht sollen graviret, auch wenn ja jemand von selbiger zu einiger Bedienung requiriret würde, selbter nicht per Currendam sondern durch Particulair-Schreiben jederzeit erfordert werden. Quoad

### Decimum Sextum.

**W**ann ein Luctus Publicus und etwas anderes vorfiele, solle die Verordnung so wohl an den Lehns-Herren und Collatorem, als auch die Intimation an dem Pastorem geschehen, niemahls aber das Erarium der Kirchen, noch auch das Publicum von neuem darmit graviret werden. Bey dem Articulo

### Decimo septimo.

**S**alt es wegen der Kirchen Visitation sein Bewenden, daß solche Generaliter mit Zuziehung einiger Exgremio des Fürstenthumbs nach aller Möglichkeit schleunigst fortgestellt werde.

Decimo

### Decimo Octavo.

**W**egen des Zolles und desselben Einrichtung, in soweit die Fürstliche Häuser darzu berechtigt, wie auch in Usu & Possessione seynd, und worinnen keine Abänder- und Erhöhung, noch vielweniger aber die Introducirung, neuer Imposten und Auflagen verstatet wird, bleibet es bey dem in Anno Sechzehen hundert zwen und neunzig gefassten Schluß, daß sowohl die Delßnisch- als Bernstädtische Noblesse Sie verführen, ihre verkauffende oder bereits verkaufte Consumptibilien inn- oder ausser dem Fürstenthum von allen Fürstlichen Zöllen gänglich exemiret, auch die Unterthanen, wann Sie das Ihrige in Delß-Bernstadt, Juliusburg und andere Reichbild-Städte brächten, von aller Zoll-Abgabe befreiet seyn, was aber die Vextere ausserhalb des Fürstenthumbs verführeten, wie vorhin das Ihrige, jedoch daß solches nicht doppelt geschehe, verzollen sollen. Worbey aber auch Niemanden, so in anderen angelegenen Herrschafften und zugleich im Delßnischen possessioniret ist, die aus solchen zum Delßnischen Fürstenthumb nicht gehörigen Herrschafften zu faulen Kauff verschickende Effecten unter dem Prætext, als wenn sie im Delßnischen zugewachsen, frey hindurch zu führen verstatet, sondern dergleichen Landsaß, aufrichtig selbte zu verzollen gehalten, Niemand auch befugt seyn solle, jemanden aus einer anderen Herrschafft unter dem Delß- oder Bernstädtischen Paß das Seinige frey mit durch zu bringen, sondern alle dießfalls besorgende Unterschleife in Præjudicium der Fürstlichen Häuser bey unnachbleiblicher Straff zu vermeiden; Wobey dann per expresseum an Seiten der Fürstlichen Häuser dieses vorbedungen worden, daß bey Einführung in das Fürstenthumb der frembden Bier und Weine, ausser derer von Adel ihrem Hauß-Truncke, der gewöhnliche, und in dem dießfälligen Privilegio gegründete Zoll unnachbleib-

Sechster Theil.

Ppp ppp ppp pp

bleib-



bleiblich zu entrichten, inzwischen aber die befundene Excesse nach beschener Restitution mit Nachdruck bestraft; Ingleichen das neuerlich aufgebraachte Markt-Recht gänzlich wieder casiret, und die Transgressores ernstlich gestrafft werden sollen.

### Decimo Nono.

**D**ie Abschaffung der Juden anlangende, ist solche in so weit resolviret, daß wann ein Christ sich findete, der den Pacht (so aber vermöge Kaiserlichen Allergnädigsten Generalien keinesweges auf die Zölle oder was sonst per Generalia & Pragmaticas zu verpachten verbothen, zu verstehen ist) eben so hoch als der Jude bezahlte dieser abgeschafft, und so fort der Christ vor dem Juden darzu admittiret werden solle.

### Vigesimo.

**E**nige Eingriffe in die Ober-Gerichte solle Niemand besorgen, jedoch aber in billigen Sachen denen von einander dem andern etwa gravirten Unterthanen der Niemanden verschränkte Landes übliche und gebührende Recursus (doch nicht per modum Appellationis an die Fürstliche Häuser) verbothen seyn. Und weilen

### Vigesimo Primo.

**D**ie Stände wegen der Huben, und deren wieder aussetzung ertheilten Resolution zu frieden, so sollen auch nach dero Desiderio, jedoch daß der vorsehenden Steuer Rectification, oder der dießfalls angeordneten Commission nicht minder dem Systemati contributionali, und der Landes Verfassung, auch Kaiser- und Königlichen Resolutionibus in contribuendo in nichts derogiret werden, alle Huben so von Anno Sechzehn hundert zwey und neunzig, wann dießfalls die Specification eingereicht seyn wird (so längstens binnen

Jahr

Jahr und Tag von dato der Allergnädigsten Confirmation geschehen solle) zu denen Dominiis geschlagen worden, zur Conservation der Integrität des Landes wiederum aufgesetzt werden. So soll auch

### Vigesimo Secundo.

**D**enen Vormündern bey ausbittenden Recognitionibus zu dero künftigen Legitimation billich gefuget, und denen Mündeln, wenn sie nicht erhebliche Mängel aufzustellen haben, wider Ober-Vormundschafftliche Decreta und Resolutiones ihre Vormündere mit ohnnöthigen Processen zu defatigiren, und vergebliche Vexas zu machen keinesweges verstattet, sondern diese allerdings wider sothane ungebührliche Insultus geschützt auch bey anbringenden Kleinigkeiten nicht erst zu schriftlichen Verfahren angehalten, sondern mit mündlichen Resolutionibus, es wäre dann, daß sie es schriftlich zu belegen nöthig hätten, versehen, jedoch der Zug an die Obere Instantien ein- und andern Theil frey stehen und gelassen werden; Wohingegen auch die Mündel wohl versorget, ihr Nutzen und Bestes beförderet, die Vormündere zu ihrer Schuldigkeit, dann richtiger Abführung der Jährlichen Rantungen angehalten, und zu solchem Ende die dießfällige Kaiser- und Königliche jetzt, und künftige Pragmatica- und Resolutiones genau beobachtet werden sollen. Nicht weniger

### Vigesimo Tertio.

**D**ie Ausbittende Commissionen schleunig ertheilet, und mit tüchtig- auch possessionirten Commissariis versehen werden. Und sientemahlen

### Vigesimo Quarto.

**D**ie verlangte Repräsentation an die Kaiserliche Cammer wegen der Zoll-Bereuter ihrer Excessen bereits ergangen

PPP PPP PPP PP 2

gan



gangen, so ist nöthig, den Entschluß hierauf ex parte des Fürstenthums bey dem Kaiserlichen Hof zu suchen, da sodann auch benöthigten Falls eine gleichmäßige Instanz und Urgirung der Sachen von denen Fürstlichen Häusern beschehen soll.

### Vigesimo Quinto.

**S**eyndt dem Fürstenthumb zwey Weichbild-Tage, einer gegen St. Johann. Baptista, und der andere gegen St. Michaelis erlaubet, doch da im Oelschnischen einer gehalten würde, selbter auch in Bernstadt, Trebnis, und Constadt, und wenn einer zu Bernstadt gehalten, solcher zugleich in Oelke, Trebnis, Constadt, nur daß Sie, Stände, vorhero die Fürstliche Häuser darumben requiriren, und diese den eigentlichen Tag darzu aussetzen, die Conventus auch ohne des Landes und der Cassa aggravio, und ohne Liefer-Gelder beschehen, folgendes jeder vor sich und aus seinem Beutel zehre, vorgenommen, bey allem deme aber dem Landes Collegio kein Präjudiz zugezogen werden solle; Der Hofe-Richter im Stroppischen würde vorizo nicht zu resolviren seyn, doch aber sollen ob necessitatem, weil bey ereigenden Todes-Fällen wegen der Versiegelung es sehr nöthig und erforderlich zu seyn scheinen will, Landt-Höfe, Gerichts-Assessores sowohl im Trebnisichen, als Constädtischen, so viel als nöthig gesetzet werden; Wegen mehrer Landes-Pfänder aber, wären weiter anständige Vorschläge zu thuen. Alldieweil man auch

### Vigesimo Sexto.

**D**ie Zeithero wahrgenommen, daß fast alles was nur einem oder dem andern in particulari begegnet, und die sammentliche Ritterschafft nicht angegangen, gleich pro Causa Communi angesehen, und als Causa Communis, da es doch keine gewesen, tractiret worden, so würde vor allen Dingen in dergleichen Fällen von denen Ständen wohl zu überlegen seyn, ehe man es Communitar angiebet, ob es auch Causa Com-

Communis? Damit denen Fürstlichen Häusern kein Präjudiz zugezogen, oder auch da man es citra æquitatem davor gehalten, und Causam Privatam pro Communi fingiret, der Cursus Justitiæ deswegen nicht gehemmet werden möge.

### Vigesimo Septimo.

**D**ie verlangte Revision der Oelschnischen Landes-Ordnung, und Beförderung in Druck, solle ohne weiteren Aufschub, aller Möglichkeit nach beschleuniget, und in gutter Ordnung gesetzet, bey solcher auch dasjenige, so die Königliche Generalia und Pragmatical-Sanctiones in Mund führen, genau beobachtet, und derselben so lang nachgelebet werden, bis etwa Ihro Kaiser- und Königliche Majestät (als welcher, qua Obristen Herzogen in Schlesien das Jus Supremæ Legis Ferendæ & quod inde dependet, & illi annexum est, alleinig verbleibet) über die Einführung eines in dero Erb-Herzogthum gleich durchgehenden Rechts sich Allergnädigst entschließen möchten. Was aber

### Vigesimo Octavo.

**D**ie Ver-Endung derer Landes-Eltisten oder Land Räte, und derley Officianten, zu Observirung des Landes Interesse betrifft, solche solle in Beysein eines Aufschusses vom Lande mit gleicher Vinculirung derer Landes Deputirten unausbleibend erfolgen. Die

### Vigesimo Nono.

**E**rlangende Extradirung der Landes Räkungen an die Landes-Deputirten, so deutlich als solche von denen Landes-Eltisten abgegeben ist, wird zwar verwilliget, jedoch wegen anderer dahin entschieden, daß einem jeden sein Extract daraus gegeben werden, und so jemand einen Scrupel darin finden möchte, ihm in dem Land-Hause die Rechnung aufschlagen zu lassen, und seinen Scrupel zu benehmen frey stehen.



stehen. Ansonsten aber damit man sich in sothanen Rantungen nöthigen falls gleich und klar ersehen könne, solche ordentlich und richtig geführet, und gehalten werden sollen. Demnach auch

### Trigesimo.

**D**ie Einschränkung, daß mehr als 10. Fl. in Landes Angelegenheiten von Niemanden, wer der auch seye, aufgenommen werden sollen, ohnmöglich bey genauester Überlegung practicable zu seyn, erschienen, immanen zuweilen ob summum in mora periculum zu einer dem Fürstenthumb höchst-nützlichen Sache 20. 30. 40. 50. Fl. in continenti zu geben resolviret werden müssen, die Cassæ Deputirten auch, so solches verwilligen, denen Fürstlichen Häusern, und dem Lande dergestalt verbunden, daß Sie des Fürstenthumbs Beste beobachten, zugleich auch possessioniret, und davor genugsam stehen, consequenter ex omni parte Fidem vor sich haben, auch da man in solchem Frangenti erst einige Landes-Deputirte darzu convociren sollte, mehr Unkosten als die Post austrüge, darauff gehen würden, einfolglich dem Fürstenthumb dadurch mehr Schaden als Vortheil zugezogen werden dürfte, also die Sache dahin einzurichten, daß wann Summum in mora periculum zum Besten, und Nutzen des Fürstenthumbs bis 50. Fl. ohne Verantwortung aufgeborget, außgegeben, und in Rechnung nebst Beyrückung der Causalis warumben dieses Geld aufgenommen worden, gebracht werden möge; Jedoch solle solches nicht allzu oft beschehen. Die

### Trigesimo Primo.

**E**rlangende exacte Specification derer contrahirten Landes-Schulden, nebst umständlicher Nachricht, wie selbige aufgenommen, und wohin sie verwendet worden, ist in der den 20. Julij Anno Siebenzehnen hundert Sieben, abgefaßten Resolution bereits erörtert, daß nehmlich die in Commune bonum des Fürstenthumbs gemachte Landes-Schulden,

den, bey denen Rantungen jedesmahl mit benennet, und die Ursach dieser Auffnahm, dann wie und wohin ein solche nützlich an- und verwendet worden, angezeigt, mithin nicht nöthig seye eine absonderliche Specification zu ertheilen; Jedoch sofern ein oder der andere ein billiges Dubium hätte, könnte selbter gar wohl sich in der Landes Rantung, worinnen die Ursache der Auffnahm, und Aufgabe befindlich zur Gnüge ersehen.

Es sollen aber dergleichen Land-Schulden ohne die höchste Noth, und sonderlich wenn das pressirte Contributions-Werck es nicht erforderte, keines weges contrahiret, und allenfalls auff deren Wiederbezahlung durch leidentliche Anlagen gehörig reflectiret werden. So soll auch

### Trigesimo Secundo.

**D**ie Verandung des jetzigen Ober-Einnehmers einzurichten nicht unterlassen, sondern ohne Verzug bewirket, und

### Trigesimo Tertio.

**E**iner so nicht Ritter-Standts, und mit dem Incolat schon vor Alters oder noviter von Ihrer Kaiserlichen Majestät versehen ist, zu Erkauffung eines Ritter-Sizes admittiret werden.

### Trigesimo Quarto.

**W**ann über der Meile Handwercks-Leuthe gefunden würden, soll ihnen kein Nachtheil geschehen, wann aber unter der Meile etwelche befindlich, und sie in keine Zeche bey denen Städten sich begeben, würde gegen selbte das Meilen-Recht und die darüber ergangene Decreta beobachtet werden müssen.

### Trigesimo



## Trigesimo Quinto.

**D**er Bauren Brau-Holz-Fuhren, weil von einer Herrschaft auff die andere nicht zu argumentiren, nochweniger ein Universal-Werck daraus zu machen, sondern eines jeden Privilegia zu examiniren, folglich sie ad Forum Contradictorium gehören, so kan auch positivè nichts geschlossen werden.

## Trigesimo Sexto.

**I**n Casibus und Vorfällenheiten, wo deren Aufrichtung die Cassæ-Deputation allein zu übernehmen sich nicht getrauet, sollen zu menagierung der Unkosten nur jederzeit Sechs Landes-Eltike, worunter schon die Drey Cassæ-Deputirten begriffen, nebst denen Actuariis der Geistlichen Stifter und Drey ordinari Landes-Deputirten sambt einem von Städten adcitiret, bey der Landes-Räntung aber der ganze Conventus nebst denen ordinari Landes-Deputirten, auch ermeldten Actuariis der geistlichen Gestifter und Städte verschrieben werden; In dem Passu

## Trigesimo Septimo.

**A**ber, bleibt es bey voriger Aufmessung daß bey geringeren Dingen nur eine Person von Städten in magis arduis & majoris momenti aber zwey Personen admittiret werden sollen. So soll es auch

## Trigesimo Octavo.

**I**n Eintreibung der Steuer-Restantien nach der publicirten Executions-Ordnung nicht ermangeln, und zu solchem Ende die Consignation derer morosorum gehöriger Orthen mit dem förderksamsten abgegeben werden.

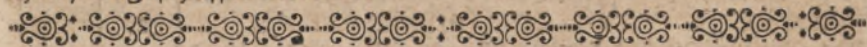
## Trigesimo Nono.

**S**olten die kleine Platscher, und Wind-Müller sich zu einer

einer Zeche zu halten unverbunden seyn, auch denen grossen Müllern, so im beständigen Wasser liegen, ebenfalls frey stehen, ob sie sich zur Zeche halten wollen, oder nicht. Wie ingleichen die ehemahls auffgerichtete Mühlen-Ordnung de novo mit dem förderksamsten publiciret werden.

## Quadragesimo.

**D**ie Einlagerer sollen keinesweges geduldet, sondern aufgesucht und durch den Stadt-Vogt specificiret, dann das unnütze Gesindel dem Lande keine Beschwerde zu machen, abgeschaffet werden.



# Fürstlich - Melknische Lanßley = TAX.

|                                                                                                                                                                 | Rthr. | Egl. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| <b>S</b> or eine Confirmation über ein Adeliges Guth und Ritter-Sig ohne Unterscheid eines Einheimischen und Fremden, wann das Kauff-Præmium unter 10000. Rthr. | 4.    | —    |
| Über 10. biß 20000. — — —                                                                                                                                       | 6.    | —    |
| Von 20. biß so hoch es komme. — — —                                                                                                                             | 10.   | —    |
| Vor eine Confirmation über einen Kauff- und Miethungs-Contract auf Pappier in duplo.                                                                            | 2.    | —    |
| Vor eine Confirmation über ein Frey-Haus, oder Garten mit dem Kauff-Instrument von dem höchsten Werth. — — —                                                    | 4.    | —    |
| Vor geringeren. — — —                                                                                                                                           | 2.    | —    |
| Sechster Theil. — — — — —                                                                                                                                       | Vor   |      |



|                                                                                                     | Rthr. | Egl. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| Vor eine Verzicht wann das Quantum 1000 Rthr. erreicht.                                             | 1.    | —    |
| Wenn es über 1000.                                                                                  | 2.    | —    |
| Wenn es über 10000. und darüber.                                                                    | 3.    | —    |
| Vor einen Consens von 1000. Rthr. ohne einige andere Cansley-Sportuln.                              | 6.    | —    |
| Vor Casfirung eines Consensus.                                                                      | 2.    | —    |
| Vor einen Leib-Gedings-Brief, worunter schon die Aufsertigung mit begriffen von 1000. Rthr.         | 1.    | —    |
| Vor eine Donation inter vivos mortis causa in duplo.                                                | 2.    | —    |
| Von denen Abschieden in Concurfibus Creditorum tanquam in Causa miserabili von 100. Thln.           | —     | 8.   |
| Vor ein Interlocut von jedem Theil.                                                                 | 1.    | —    |
| Vor ein Definitiv-Bescheid ohne Unterscheid.                                                        | 2.    | —    |
| Vor eine Declaratoria.                                                                              | —     | 20.  |
| Vor eine Recognition in forma probante.                                                             | —     | 15.  |
| Vor eine Recognition wegen præstirten homagij ohne Unterscheid eines Einheimbischen oder Fremdbden. | 1.    | —    |
| Vor einen geschlagenen Arrest, sowohl vor die Recognition als Insinuation zusammen.                 | —     | 15.  |
| Vor die benöthigte Abschrift von Bogen.                                                             | —     | 2.   |
| Vor eine Recognition über eingelegtes Testament.                                                    | 1.    | —    |
| Wann ein Testament publiciret, oder ad notandum & Cassandum zurück genommen wird.                   | 1.    | —    |
| Vor authentische Abschriften eines Testaments.                                                      | 1.    | —    |
| Vor eine gemeine Recognition.                                                                       | —     | 8.   |
| Vor Apostolos reverentiales & refutatorios.                                                         | 1.    | —    |
| Vor eine Acten-Collation oder Inrotulation.                                                         | 1.    | —    |

Vor

|                                                                                                                                      | Rthr. | Egl. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| Vor einen Geburths-Brief ohne Unterscheid auff Pappier.                                                                              | 1.    | —    |
| Wann solcher auff Pergament verlangt wird, werden die gehörige requisita à parte bezahlet.                                           | —     | —    |
| Vor ein Executions-Decret.                                                                                                           | 1.    | —    |
| Vor ein Decret über einen Alimentations-Aussatz.                                                                                     | —     | 15.  |
| Vor ein Immissions-Decret in ein Adeliges Gut.                                                                                       | 1.    | —    |
| Vor ein Decretum an das Depositorium wegen aufzahlender Gelder von 100. Rthlr.                                                       | —     | 3.   |
| Vor ein Decret ad transigendum vel alienandum.                                                                                       | 1.    | —    |
| Vor ein gemein Decret, samt der Abschrift.                                                                                           | —     | 8.   |
| Vor einen Ehren-Versorg ohne Unterscheid.                                                                                            | —     | 20.  |
| Vor ein Loß-oder Steck-Brief.                                                                                                        | 1.    | —    |
| Vor einen durch Interposition der Fürstlichen Regierung getroffenen, und per recognitionem confirmirten Vergleich von jedem Exemplar | 1.    | —    |
| Vor einen Erb-Vergleich oder Confirmation Brüderlicher Theilung von jedem Exemplar.                                                  | 1.    | —    |
| Von Publication eines Informat - Urtheils oder Haupt-Bescheides von der Pragerischen Appellations-Cammer ohne Unterscheid.           | 1.    | —    |
| Vor das Schreiben an die Pragerische Appellations-Cammer wegen überschickten Acten.                                                  | —     | 20.  |
| Vor ein Tutorium oder Curatorium.                                                                                                    | 1.    | —    |
| Vor eine Vollmacht.                                                                                                                  | —     | 15.  |
| Vor ein Transumpt oder vidimus in forma Authentica vor 1. Bogen.                                                                     | —     | 10.  |
| Von denen übrigen in Ansehung der Vidimirung von Bogen.                                                                              | —     | 3.   |
| Vor ein Subhastations-Patent.                                                                                                        | 1.    | —    |

Daaaqaaqaa 2

Von



| Von Affigirung eines Patents so von Fremb-<br>des hergebracht wird.                                                                             | Rthr. | Egl. | Den. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|------|
| Bor eine Subdional-Citation.                                                                                                                    | 1.    | 12.  | —    |
| Bor eine Intervention oder Recommenda-<br>tion.                                                                                                 | —     | 15.  | —    |
| Bor Aufsertigung eines Rotuli.                                                                                                                  | 1.    | —    | —    |
| Von jeder Position worüber der Zeuge ver-<br>höret.                                                                                             | —     | 2.   | —    |
| Von jeden Interrogatorio.                                                                                                                       | —     | 1.   | —    |
| Bor eine Resolution wegen remittirter<br>Taxæ der Gerichtlichen Inventur.                                                                       | 1.    | —    | —    |
| Bor ein Attestatum ohne Unterscheid.                                                                                                            | —     | 15.  | —    |
| Bor ein Commissoriale.                                                                                                                          | —     | 15.  | —    |
| Bor einen einfachen Befehl, Citation oder<br>Tage-Zettel.                                                                                       | —     | 6.   | —    |
| Von einem Extraneo.                                                                                                                             | —     | 8.   | —    |
| Von einer Commun doppelt, und also                                                                                                              | —     | 12.  | —    |
| Bor gemeine Resolutiones ohne Unter-<br>scheid.                                                                                                 | —     | 6.   | —    |
| Bor Copenliche Abschriften von Bogen                                                                                                            | —     | 2.   | —    |
| Von denen Depositur-Geldern ohne fernere<br>Discretion von Thlr.                                                                                | —     | —    | 4.   |
| Dem Registratori Aufschlage-Gebühr von<br>Jahren, wann die Parthen solches anzu-<br>zeigen nicht vermag.                                        | —     | —    | 8.   |
| Von einem Extraneo doppelt.                                                                                                                     | —     | —    | —    |
| Bor Zurückforderung gewisser Product<br>von Stück.                                                                                              | —     | 1.   | —    |
| Bor judicialische Tradition eines verkauff-<br>ten Gutes, oder Fundi ohne Unterscheid<br>eines Einheimischen oder Frembden von<br>jedem Theile. | 1.    | —    | —    |

Vor

Vor einige Recognition wegen eingetrete-  
ner Bürgschaft, item Cession.

Carl Friedrich H. & W. O.  
Carl H. zu Bernstadt.

**C**onfirmiren, und bestättigen solche in Krafft dieses  
Briefes aus Landes-Fürstlicher Macht, und Voll-  
kommenheit, als, Regierender König zu Böhemb,  
und Obrister Herzog in Schlesien.

Mainen, Sezen, Ordnen, und wollen, daß sothane  
Ausmeß- und Einrichtungen in vorerwehnten Fürstenthumb  
Dels gehalten, und beobachtet werden sollen, jedoch Salvò  
Nostrò Jure Regiò & Supremò Ducali.

Und gebiethen hierauff allen und jeden unseren nach-  
gesetzten Obrigkeiten, Inwohnern und Unterthanen, was  
Würden, Stand, Ampts, oder Wesens die in Unserm  
Erb-Herzogthumb Schlesien seynd, insonderheit aber Un-  
serm Königlichen Ober-Ampt, oft besagte Delsnische Lan-  
des-Stände, bey sothanen Einrichtung- und Aufmessun-  
gen wie auch der obbeschriebenen Cansley-Tax, dann der  
von Uns hierüber gnädigst ertheilten Confirmation zu schüt-  
zen und schirmen, darwider selbst nicht zu handeln, noch  
solches anderen zu verstatten, so lieb einen jeden seye, Un-  
sere schwere Straff und Ungnad zu vermeiden.

Zu Uhrkund dieses Brieffs 1c. Im Jahr Chri-  
sti 1725. den 9. Augusti.

Daa aaaa aaaa 3

CCCXX.



## CCCXX.

Anno 1725. den 27. Septemb. Kaiserl. Ober-  
Ambt-Patent, daß den Juden nichts, ausgenommen  
die Brandtwein-Häuser, bey Straffe 1000.

Ducaten, von innen benannten Regalien ver-  
pachtet werden soll.

**S**Er Römischen Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich  
und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR,  
Cangler, und Rätthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt  
im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbie-  
then, 2c. Und demnach Ihro Kaiserl. und Königl. Ma-  
jestät, Unser Allergnädigster Herr, bey Wahrnehmung, daß  
denen Juden der im Land publicirten bekannten Inhibitoria-  
lien ungeachtet, an theils Orthen, die Mauthen, Mühlen,  
Bräu-Häuser, auch die Mayer-Höfe oder Forwerge gleich-  
wohl an theils Orthen in Bestand gelassen wurden, un-  
term dato Neustadt den 20. und präsent. 26. gegenwärtigen  
Monaths zu erkennen gegeben, was massen dieselbte, die dar-  
wider bereits ergangene Allergnädigste Generalien genau be-  
obachtet wissen, wieder die Transgressores aber mit Scharf-  
fe verfahren haben wolten, solchemnach aber in Gnaden an-  
befohlen, sogleich im Lande per Patenten zu publiciren, daß  
sich keine Obrigkeit, weniger aber ein Beamtler mehr unter-  
fangen sollte einiges Immobile, es seyen nun Mauthen, Müh-  
len, Schäffereyen, Bräu-Häuser oder Mayer-Höfe denen  
Juden (als welchen bloß allein die Brandtwein-Häuser und  
ein mehrers nicht zu überlassen gestattet seyn solle) bey Straff  
Ein Tausend Ducaten in Bestand oder Besiz zu lassen, auch  
wo etwa bisher ein Jud in einigen dergleichen Bestand oder  
Besiz sich würcklich befandete, daß solcher alsogleich unter  
obiger

obiger Straff aufgehoben werden solle; Worüber Wir als  
Gouverno nicht allein ex Officio fleißige Obacht zu tragen,  
sondern auch die Landes-Aemter und Regierungen genau zu  
invigiliren, sonderlich aber Dero Königl. Fisco, daß er deß-  
halben embsig nachforsche und die Contravenientes sine re-  
spectu Personarum zu obiger Straff (wovon auch die Denun-  
ciantes ihre Quotam haben sollten) per Actionem Fiscalem  
actionire, mitzugeben, unter einsten auch obigen Patenten  
noch beizufügen hätten, daß Allerhöchst-befagt Ihro Kay-  
serl. und Königl. Majestät auch neben denen contraveniren-  
den Obrigkeiten, noch à parte die Wirthschaffts-Beamten,  
welche disfalls Theil hätten, mit einer empfindlichen Leibes-  
Straff belegen lassen würden; Und nun dieser Allergnädig-  
sten Renovir-Erneuer-auch Verschärfung Eingangs er-  
wehnten Verboths die Allerunterthänigste Folge Pflichtschul-  
digst zu leisten ist; Als haben Wir solches Ob-Hoch-und Wohl-  
gedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben  
nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten hierdurch kund  
machen, auch die selbte sich so thaner Erfrischung des Aller-  
gnädigsten Kaiserlichen Verboths aller Orthen nicht allein  
Pflichtschuldigt zu unterziehen, und von fernerer Verpach-  
tung eines von ernannten Regalien an erbeute Juden; Son-  
dern auch die etwa ein oder andern Orths annoch befindliche  
derley Pachtung, (außer der Brandtwein-Häuser allein) bey  
der angedroheten Straff aufzuheben, auff die Contraveni-  
enten besser als bishero geschehen ein wachsames Auge zu ha-  
ben, und die Betretere beyin Königlichen Ober-Ambt, da-  
mit von denenselben die ausgesetzte Straff gebührend eingee-  
fordert werden möge, sonder Verzug anzuzeigen. Wie  
dann auch die Königliche Fiscales und Cammer-Procurato-  
res hierin falls ihre Pflicht durch fleißige Nachforschung jeden  
Orths gehörig zubeobachten, und sich dardurch von aller un-  
verantwortlichen Connivenz zu hüten wissen, die Denun-  
cianten



cianten aber, (deren Nahme jedesmahl verschwiegen werden soll) sich der obausgesetzten Quota für die Anzeige derer Übertreter zu getrösten haben werden. Zu Urkund, 2c. Geben Breslau den 27. Septembris, Anno 1725.

## CCCXXI.

Anno 1725. den 5. October, Kaiserl. Ober-  
Ambt-Patent, daß mit 1. Januarii 1726. das corrigirte  
Gold- und Silber-Gewichte in ganz Schle-  
sien introducirt werden solle.

**D**er Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und  
geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cangler  
und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Amt im Her-  
zogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen, 2c.  
Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welcherge-  
stalten Allerhöchst-befagt Ihre Kaiserliche und Königliche  
Majestät, in Fortstellung Dero ohnermüdeten Landes-Väter-  
lichen Obsorg vor das Beste dieses Dero Erb-Herzog-  
thums Ober- und Nieder-Schlesien, unter anderen auch das  
bisher hier Landes im Handel und Wandel gebräuchige  
Gold- und Silber-Gewicht untersuchen haben lassen; Wobey  
es sich dann geäußeret, daß die kleinere Sorten, gegen die nun-  
mehr in Dero Kaiserlichen Münz allhier pro Cynofura  
auffbehaltende Patrone, jede Marck umb Einen Denar, die  
Stück- oder grosse Gewichter aber Ein Hundert Marck alle-  
mahl umb drey- bis vierdthalb Loth different und zu leicht be-  
funden worden. Da nun dem Publico sowohl, als anforderist  
dem Commercio daran gelegen, womit in dem Gold- und  
Silber-Handel die aller accurateste Gleichheit derer Gewicht-  
Sorten introducirt, und mit deme, die so wohl zwischen Inn-  
ländern als respectu der Ausländer dißfalls wahrgenomme-  
ne

ne Diffidenz völlig behoben, folgbahr der gutte Credit des  
hierländigen richtigen Gold- und Silber-Gewichts, confer-  
viret werde. Als haben mehr Allerhöchst-gedacht Ihre  
Kaiserliche und Königliche Majestät, vermittelst Dero d. d.  
Wienn, den 25. nechst abgewichenen Monaths Septembris  
an uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti in Gnaden resol-  
viret und ausgemessen, daß oben-berührtes in diesem Her-  
zogthumb Schlesien bishero im Gebrauch gewesene Gold-  
und Silber-Gewicht, mit Ende dieses Siebenzehnhundert  
Fünff und Zwanzigsten Jahrs durchgehends so wohl in O-  
ber- als Nieder Schlesien abgeschafft, und bey Straff des  
Contrabands im Handel und Wandel nicht mehr usitiret, da-  
hingegen der Gebrauch des nach obgedachter Patrone durch  
allhiefiges Kaiserliche Münz-Amt neu-cimentirte Gold- und  
Silber-Gewichts, jedoch ohne Steigerung des bisherigen  
Preyses, mit Anfang des instehenden 1726. Jahrs, sowohl  
bey Kauffern und Verkaufere, als auch bey Gold-Schmie-  
den und anderen Gold und Silber-Arbeitern, mithin im gan-  
zen Land eingeführet werden solle. Diesemnach wird obge-  
dachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen,  
wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamb-  
ten, beforderist aber denen Magistratibus in Städten sothane  
Kaiserliche und Königliche Allergnädigste Aufmessung mit  
der beygefügtten Ober-Amtlichen Erinner- und Verordnung  
hiemit kund gethan, daß Selbte nicht allein dererselben Be-  
werckstellung sich angelegen halten, mithin das bisherige  
Gold- und Silber-Gewicht mit Ende dieses Jahrs abschaffen,  
sondern auch darob seyn sollen, womit wenigstens bey jeder  
Stadt, wo Gold-Schmiede oder Gold-Arbeitere vorhanden,  
ein solches von hiesigem Kaiserlichen Münz-Amt neu cimen-  
tirte Gold- und Silber Gewicht angeschafft, und pro Cyno-  
fura, nach welchem die übrigen Gold-Schmiede ihre Gewich-  
ter ordentlich abziehen zu lassen hätten, auffbehalten werden,  
Sechster Theil. Rrr rrr rrr rr mit



mithin à 1.<sup>mo</sup> Januarij ermeldten 1726. Jahrs bey Straff des Contrabands, kein anderes als derley neu-cimentirtes Gold- und Silber-Gewicht, jedoch ohne erhöhung des Preyses, im Handel und Wandel gebraucht, und mit dem offtl. Allerhöchst-gedacht. Ihro Kayserslichen und Königlichen Majestät disffällige Allergnädigste Intention vollkommentlich erreicht werden möge.      Urfundlich 2c.      Geben Breslau den 5. Octobris Anno 1725.

## CCCXXII.

Anno 1725. den 8. October Königl. Ober-Ambts-Currenda wegen Separirung der Invaliden, und ihrer Abschiede.

**S**Er Röm. Kaysersl. 2c. 2c.      Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, 2c.      Und ist denenselben nicht zu verhalten, wasgestalten zu besserer und zuverlässlicherer Eintheilung, wie ingleichen auch zu mehrerer Verpflegungs-Erleichterung derer in die verschlossene Städte theils schon verlegt, theils noch zu verlegen kommender abgedankten Soldaten es nöthig seyn wolle, diejenigen Invaliden, welche zu einiger Arbeit an noch fähig, von denen, die ihr Brodt selbst zu verdienen nicht im Stande seyn, zu separiren, und zugleich: Ob, und welche darunter im Lande possessioniret? eine verlässliche Nachricht einzuziehen; Und sientemahlen nun hierunter des gesambten Landes, insonderheit aber derer Städte beste verfiret, folgsam, daß sothane Separation des allernächsten vorgenommenen, und die anbeynebenst verlangte Aufkunfft auch je ehender erfolge, erforderlich ist;

Als haben Wir ob Hoch- und wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgefestete Obrigkeiten und

und Beambte hiemit respectivé erinnern, denenselben Ober-Ambtlich bedeuten, und mitgeben wollen, auff daß nach vorhergänger Besichtigung von jeden Orths bestellten Land- und Stadt Chyrurgis sothane Separation ohne Anstand vorgenommen, und der Befund dessen sowohl, als was für possessionirte unter gedachten Invaliden, und wo dieselbe sich befinden, ohne einzigen Verzug anhero berichtet, wie nicht weniger die bey jedem Ambte und Regierung, oder auch sonst bey denen particular-Steuer-Aemtern, und Grund-Obrigkeiten niedergelegte Abschiede, und Schub-Zettel eingesendet werden mögen.      Diese Currenda aber ist jeden Orths, wo Sie vorgezeigt wird, gewöhnlicher massen zu unterschreiben.      Urfundlich 2c.      Breslau den 8<sup>ten</sup> October Anno 1725.

## CCCXXIII.

Anno 1725. den 8. October Königl. Ober-Ambts-Currenda, Niemanden, ohne erlangtes Incolat ein Lehn- oder Land-Guth zuzulassen.

**S**Er Röm. Kaysersl. 2c. 2c.      Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes 2c.      Und ist denenselben vorhin aus denen, von Zeit zu Zeit emanirten Kayserslichen Allergnädigsten Pragmatical-Sanctionen bekannt, was massen Niemand in dem Lande zu Erkauffung eines Land-Guts zugelassen werden solle, Er habe dann zuvor das Jus Indigenatus oder Incolatus von Ihro Kaysers- und Königl. Majestät erworben und ausgewürcket.

Wann dann aber bey Ihro Kaysers- und Königl. Majestät glaubwürdig vorkommen, was massen ein und andern Orths in dem Lande derley Außländisch und zur Possession unhabilitirten



tirten Personen die Lehen von theils Aemptern und Regierungen zu Erkauffung dergleichen Land-Güter und derselben Besitz, ermeldt Dero im Lande publicirten Kaiserl. Allergnädigsten Sanctionum ungeachtet, ertheilet wurde; Einfolgsam allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät bey dessen Wahrnehmung untern dato 25<sup>ten</sup> abgewichenen und präsentato 3<sup>ten</sup> gegenwärtigen Monaths Underweit allernädigst rescribiret, und Dero Königl. Ober-Ambt anbefohlen, bey allen Fürstenthümern und Standes-Herrschaften Ober-Ambtlich noch einst zu publiciren, daß Niemand anderer, als welcher entweder vorhin ein Incolats-Fähige eingebohrne Standes-Person ist, oder aber von Allerhöchst Deroselbsten das Incolat erworben, und erlangt habe, zu einiger Belehnung, vielweniger aber zu wirklicher Land-Güter-Besitzung zugelassen werden könne noch solle, und kein Landes-Ambt oder Regierung ohne Ausnahm, eines widrigen in præjudicium Dero allerhöchsten Regalien bey Vermeidung schwerer Abntung, sich nicht zu unterfangen hätte, in Dero Allerhöchsten Nahmen nachdrücklich nochmalen zu inhibiren, und damit dawider nichts attendiret würde, darob zu seyn. Und nun diesem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl die allergehorsamste Folge Pflichtschuldigt zu leisten ist;

Als haben Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten solches hiemit Ober-Ambtlich kund machen, anbey aber dieselbe hierdurch alles Ernstes ermahnen und erinneren wollen, diese allermildeste Renovir- und Erfrischung oberwehnten Kaiserlichen Allergnädigsten Verboths nicht allein ohnverzüglich jeden Orths ferner bekannt zu machen, sondern auch denselben die Pflichtschuldigte Folge zu leisten, und fernerhin dawider Niemanden die Lehen, ein Land-Guth ohne zuvorher erlangtes Incolat zu erkauffen, von Seithen der Aempter und Regierungen, bey der angedroheten scharffen

Animad-

Animadversion zu vergleichen, und darüber aller Orthen feste Hand zu halten. Diese Currenda ist aller Orthen, wo sie vorgezeigt wird, gehöriger massen zu unterschreiben. Zu Uhrkund ic. Breslau den 8<sup>ten</sup> October Anno 1725.

## CCCXXIV.

Anno 1725. den 31. Octob. die Endes-Formul der Leinwand und Schleyer Inspectorum.

**S**Er Römischen Kaiserl. ic. ic. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cankler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Entbieten ic. Und ist denenselben nicht zu verhalten, welcher gestalten Allerhöchst-besagt Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr dd. 16. & præf. 28. abeylenden Monaths Octobris anni currentis in Gnaden rescribirt und anbefohlen, daß über die lezthin im Druck publicirte Leinwand- und Schleyer-Ordnung, auch das dahin gehörige Juramentum und Endes-Notul derer in sothaner Ordnung öftters berührter Leinwand- und Schleyer-Inspectorum durch einen Nachtrag im Druck gebracht werden solle. Allermassen dann solches lautet wie folget:

**Und**

Vor die Leinwand- und Schleyer-Inspectores.

**I**ch M. N. schwere zu Gott einen Christlichen And; Demnach Ihro Kaiser- und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, eine besondere Leinwand- und Schleyer-

Rrr rrr rrr rr 3

Schleyer-



Schleyer-Ordnung in diesem Dero treu-gehorsambsten Erb-  
Herzogthumb Schlesien, wornach sich künfftighin die Negoti-  
anten und Fabricanten, auch Schau-Meister, Sammler, Mäc-  
ler und Umbträger zu richten haben, publiciren, und anben  
zu deren besserer Manutenenz gewisse Inspectores constitui-  
ren zu lassen befunden, Ein Hoch-Löbliches Königlich Com-  
merciens-Collegium aber mich zu einem solchen Inspectore  
bey einem gewissen District gnädig benennet, daß ich solchem  
nach bey diesem Amte zu förderst Gott, und hiernächst die  
Kaiserliche Leinwand- und Schleyer-Ordnung vor Augen ha-  
ben, gegen die Negotianten und Fabricanten mich aller Be-  
scheidenheit gebrauchen, dasjenige, was zu Aufrechthalt-  
und Emporbringung des bisherigen Negotij, Abstellung des  
Betrugs, und genauer Beobachtung gegenwärtigen Patents  
gereichen kan, mir äußersten Fleißes angelegen seyn lassen, auff  
das Gebahren der subordinirten Schau-Meister wohl Acht  
haben, auff öffentlichen Wochen-Märkten zuschauen, auch bey  
den Kauff-Leuten nachfragen, ob die Waare rechtmäßig ge-  
schauet, gemessen und gesigelt werde, die betroffene Bevor-  
theilungen sogleich abstellen, oder bedürfftigen Falls dem Kö-  
niglichen Commerciens-Collegio, von welchem ich ratione hu-  
jus Officij die alleinige Dependenz habe, denunciiren, über  
die von denen Schau-Meistern Wochentlich erhebende und  
eingegangene Siegel-Gelder richtige Berechnung führen, und  
Monatlich eine Confignation darüber nebst dem baaren Gel-  
de zu Händen gleich-gedachten Königlichen Commerciens-  
Collegij einsenden, auch mich von dem alle weder durch  
Gunst noch Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am al-  
lerwenigsten aber durch Beschenkungen und Gaben abwen-  
dig machen lassen solle und wolle. So wahr mir Gott helffe!

Solchenmach haben Wir Obgedachten Hoch- und Löbli-  
chen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selbst  
nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonsten jeder-  
mann-

männlich, dem es zu wissen nöthig, sothanen von ermeldten  
Leinwand- und Schleyer-Inspectoribus wirklich abgelegten  
Aid durch gegenwärtigen Nachtrag fund thun, und im ü-  
brigen dieselbe nochmahlen auff Eingangs gedachte Leinwand-  
und Schleyer-Ordnung Ober-Ambtlich anweisen wollen.  
Urkundlich. Geben Breslau den 31. Octobris, Anno 1725.

## CCCXXV.

Anno 1725. den 10. Decembr. Kaiserl. De-  
claratoria wegen des Verbothes, daß die Juden  
keine Christen zu Dienst-Bothen ha-  
ben sollen.

**D**er Römischen Kaiserl. etc. Wir wirklich  
und geheimbe Räte, Cammerere, DIRECTOR,  
Cansler, und Räte, bey Dero Königlichen Ober-  
Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Ent-  
biethen, etc. Und mögen Denenselben hierdurch nicht ver-  
halten, was massen bey Ihro Kaiserl. und Königl. Majest.  
Unsern Allergnädigsten Herren, vermöge Dero d.d. 26. legt  
abgewichenen Monaths Novembris eingelangten Allergnä-  
digsten Rescripts, die sambtliche, so wohl zu Prag, als auch  
im Marggraffthumb Mähren befindliche Judenschaft occa-  
sione deroselbten den 22. Septembris emanirten, allhier im  
Lande aber den 9. Octobris abgewichenen 1724. Jahres durch  
öffentliche Patentes publicirten Allergnädigsten Resolution,  
Krafft welcher denen gesambten im Königreich Böhemb, und  
dessen incorporirten Erb-Landen wohnenden Juden, die  
Christliche Bedienung ernstlich untersaget worden, allerun-  
terthänigst supplicando eingekommen, und allergehorsambst  
gebeten erstgedachte Allergnädigste Verordnung dahin aller-  
mildest zu erklären, daß der darinn enthaltene Verbott allein  
auff



auff diejenige Dienste, so unter dem Nahmen deren in würcklichem Gold, Kost und Bett stehende Dienst-Botten begriffen, zu verstehen, einfolgsamb auff jene Operas und leistende Dienste, die da keinen beständigen Aufenthalt und Wohnung bey ihnen Juden erfordern, noch einige Untergebenheit nach sich ziehen, nicht zu extendiren sey; Wie nun aber Allerhöchst-befehlth Ihr Kaiserl. und Königl. Majestät, Krafft eingangs erwehnt Dero Allergnädigsten Rescripts es bey Dero ehemahligen allerhöchsten Verbott noch fernerhin quoad operas ferviles allerdings bewenden lassen; Also was im Gegentheil die Operas liberales, artificiales, Commercialles, & Mechanicas anreichet, nachdem solche kein dergleichen Knechtliche Bedienungen in volviren und in dem gemeinschaftlichen Umgang unvermeidlich seynd, auch in vorigen Verbott nicht untersaget worden, so soll ihr Jüdenschaft unverwehrt verbleiben, forderist in Kranckheit, und andern Nothfällen, Christliche Medicos, Chyrurgos, Apotheker und Heb-Ämnen, besonders wo derley unter ihnen nicht anzutreffen (die Christliche Saug-Ämnen jedoch hiervon gänzlich ausgenommen) zu ihrer Hülff zu ersuchen; Dann auch in Commerciis Vorfällenheiten mit Christlichen Personen Handel- und Wandel zu treiben: zur Zu- und Abführung derer Waaren, Christlicher Fuhr-Leuthe, Handlanger und Helfer sich zugebrauchen, dergleichen zu ihrer Bekleydung und Lebens-Unterhalt von denen Christen die erforderliche Bedürfnus sich herbey zuschaffen, mithin über haubt respectu derer Operarum, liberalium, artificialium, Commercialium, und Mechanicarum der Christlichen Hülffleistung sich zu bedienen; Wie dann auch mehr Allerhöchst-befehlth Ihr Kaiserl. und Königl. Majestät ferner Allergnädigst gestatten, daß die Juden an denen Sabbaths-Tagen, was die Behaizung der Zimmer, Anzünd- und Auflöschung der Lichter, und andere vermög ihres Gefahes ihnen nicht zugelassene Fälle

Fälle anbetrifft, ihnen durch Christliche Manns-Personen (allermassen die Weibs-Leuthe dießfalls gänzlich ausgenommen seynd) die Handbietung wiederfahren möge, jedoch dergestalt, daß hingegen sich keiner unterfange Christliche Dienst-Botten, Mann-oder Weiblichen Geschlechts zur Bedienung auff-und anzunehmen, noch auch die zugelassene Christliche Handlanger, weder andere Christen unter einigerley Prätext bey sich über Nacht zu beherbergen, bey unnachbleiblicher Straff, daß derjenige Jud, so dieser Allergnädigsten Kaiserl. Resolution in ichtwas zu wider handeln würde, das Erste mahl Dreyßig-das Anderte mahl Sechzig Thaler verwürcken, und endlichen das Dritte mahl mit würcklicher Abschaffung aus dem Lande angesehen werden: Von gleich gemelter Geld-Straff aber dem dießfälligen Denuncianten alle mahl das Drittheil gebühren solle; Anbey Allergnädigst befehlende diese Dero Allergnädigste Resolution zu unnachbleiblichen Verhalt der hierländigen Jüdenschaft aller Orten anzufügen und kund zu machen, denen Obrigkeiten und Magistraten aber derjenigen Städte, in welchen sich Juden befinden, ernstlich einzubinden, auff die Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und sonderlich, damit die Juden-Wohnungen zur Abends-Zeit versperret gehalten, und kein Christ über die Zeit, und so weit es in dieser Kaiserl. Allergnädigsten Resolution nicht erlaubt ist, darinnen geduldet werde, die schuldige Obacht zutragen; die Ubertreter hingegen zur obigen Gefah-mäßigen Bestrafung ziehen zu lassen. Als thun Wir ob Hoch-und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten sothane Kaiserl. Allergnädigste Erklärung und Resolution hiemit kund machen, nebst dem Ober-Ämbtl. respectiv gesünnen und ernstlichen Verordnung, nicht allein solche aller Orten, insonderheit wo Juden befindlich, fernerweit zu publiciren und ad valvas publicas zu affigiren, sondern

Sechster Theil.      SSS SSS SSS SS



dern auch darüber jeden Orths ein wachsamtes Auge zu halten, und die transgredirende Juden zur gebührenden Straff nach Ausmessung dieses Patents unnachbleiblich zu ziehen; und darwider keinesweges handeln zu lassen. Zu Uhrfund 2c. Geben Breslau den 10. Decembr. Anno 1725.

## CCCXXVI.

Anno 1725. den 24. Decemb. Kaiserl. Ober-  
Ambt: Patent, wegen der Flachs-  
Ausfuhr.

**D**er Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und Rätthe, bey Dero Königlichem Ober-Amt im Herzogthumb Ober und Nieder-Schlesien; Entbiethen 2c. Und ist denenselben gutermassen erinnerlich und bekandt, welcher gestalten vermöge derer unterm 22. Martij Anno 1717. publicirten Ober-Ambtlichen Patenten, aus denen daselbst § 8. angeführten Motivis, Allerhöchst-besagt Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät die Flachs-Ausfuhr aus diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien in frembde- und anderen Potenzen zugehörige Länder, generaliter und ohne Unterscheid, bey unnachbleiblicher Confiscation des Flaches selbst, auch gestalten Dingen nach, bey Verlust der Pferd und Wagen, ernstlich zu verbiethen bewogen worden; Nachdem aber dieses Land einige Jahr hero durch reichlichen Zuwachs an Flachs von dem Allerhöchsten gesegnet worden, so daß auch solches Materiale dermahlen durch die Innländische Spinner völlig nicht verarbeitet und consumirt werden kan, auch daran, dem Allerhöchsten seye Dank, ein solcher Vorrath im Land vorhanden, daß ohne Abbruch der hierländischen Manufacturen, denen Ausländern mit der nöthigen Quan-

Quantität gar wohl gefuget werden könne, und nunmehr Allerhöchst-besagt Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät auff die Dero Selben von hieraus beschehene, wiederholte Allerunterthänigste Vorstellung, und in aller mildester Beherzigung so wohl ermeldter Umstände, als auch des hieby obwaltenden Commercij, vermittels Dero dd. Wienn den 17. und hiesigem præs. 23. Decembris, dieses zu End eylenden 1725. Jahrs an uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti, sothanes Verboth wiederum in Gnaden aufgehoben, und die freye Ausfuhr des Flaches aus diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien auff ein Jahr dergestalten allermildest verstattet haben, daß bey Ausgang des frey lassenden 1726. Jahrs, folgbahr mit Primo Januarij des künftigen 1727. Jahrs die Ausfuhr dieses Materialis ipso facto wiederum unter denen vorigen Contraband- und andern ausgemessenen Straffen, gesperrt seyn solle; Als haben Wir Obgedachten, Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten, und sonst jedermaniglich sothane Allermildeste Kaiserl. und Königl. Resolution wegen auff das instehende 1726. Jahr Allergnädigst erlaubter Flachs-Ausfuhr, zur erforderlichen Nachricht hierdurch kund thun, mithin denen Aemtern, Regierungen, Magistratibus, wie auch Gräng-Zoll- und Accis-Officianten, welchen bißhero die Aufsicht, auff die verbotnen geweste Flachs- und Werk-Ausfuhr obgelegen, Ober-Ambtlich mitgeben wollen, wormit sie denjenigen, so sich dieser allermildesten Eröffnung und der Flachs-Ausfuhr durch mehr verführtes 1726. Jahr prävaliren wurden, keinesweges hinderlich zu seyn, sondern durch selbige Zeit den Flachs ausser Landes pasiren zu lassen, dahingegen aber auch eines Theils, wormit diese rohe Materie, wo möglich, im Land verarbeitet, und ohne Noth nicht ausgeführt werde, erforderliche Aufsicht zu tragen, andern Theils aber, und da mittler Zeit ein anderes nicht erfolgen sollte, mit ersten Januarij



fünftigen 1727. Jahrs wiederum die vorige Hemmung off-  
berührter Glachs Ausfuhr zu bewürcken wissen mögen.

Urkundlich 2c.      Geben Breslau den 24. Decembris,  
Anno 1725.

### CCCXXVII.

Anno 1725. den 31. Decemb. Kaysersl. Reso-  
lution, wegen Relegir- und Bestrafung der  
Delinquenten.

**D**er Römischen Kaysersl. 2c. 2c. Wir würcklich  
und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR,  
Cangler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im  
Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Enbiethen 2c.  
Und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was massen Aller-  
höchst-gedacht Ihre Kaysersliche und Königliche Majestät ver-  
möge Dero dd. 4. & præs. 23. Decemb. abenlenden 1725. Jahrs  
an uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti, Dero unterm 8.  
Novembris 1720. geschöpffte, und darauff den 2. Decemb. selbi-  
gen Jahrs durch Ober-Ambtliche Patenten im Land publicirte  
allergerechteste Resolution, daß diejenige Ubelthäter, so ihres  
begangenen Verbrechens halber aus denen Königlichen Böh-  
heimischen Erb-Landen verwiesen zu werden, verdienet, wann  
ihnen aus diesem ins gesambt oder einem derselben die Relega-  
tions-Straff zuerkannt worden, ipso facto auch aus denen ge-  
sambten Ihre Majestät zuständigen teutschen Erb-Landen für  
relegirt gehalten werden sollen, dahin noch weiters extendiret,  
daß die also relegirte Delinquenten nicht nur aus ermeldtem  
Königlichen Böhmischem und Teutschen, sondern auch aus de-  
nen Königlichen Hungarischen Erb-Landen, dann von dem  
Kayserslichen Hoff-Lager pro relegatis zu halten seyen. Die-  
seinnach werden obgedachte Hoch- und Löbliche Fürsten und  
Stände,

Stände, wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Be-  
ambten, womit solches genau beobachtet, und Ihre Kaysers-  
liche und Königliche Majestät dießfallige Allergnädigste Auf-  
messung Pflichtschuldigt befolget werde, sich angelegen halten.

Und ist denenselben auch ferner guter massen erinnerlich,  
welcher gestalten die im Jahr 1706. respectu der Hals-Gerichte  
unterm 10. May emanirte und den 19. dito Ober-Ambtlich an-  
gefügte Kaysersliche Allergnädigste Aufmessung, Krafft wel-  
cher die Facinorosi, so indistincte von ein- oder dem andern  
Hals-Gericht ad fustigationem cum relegatione condemnirt  
worden, nicht etwa aus einem Stand oder Stadt allein verwie-  
sen, sondern aus dem ganzen Herzogthumb Ober- und Nie-  
der-Schlesien, und aus allen Kayserslichen Erb-Landen ver-  
bannet und relegirt seyn sollen, durch die occasione potestatis  
relegandi ultra Jurisdictionem, bey ein so andern Gerichte  
ereignete Anstände, hiernach unterm 10. Novembris 1721. dann  
19. Februarij 1722. ausgefallene allergnädigste Resolution da-  
hin restringiret worden, daß ad interim, und bis zu anderwei-  
tig Allergnädigster Aufmessung, alle in diesem Herzogthumb  
Schlesien befindliche Stände und Städte, welche mit dem Jure  
gladij zwar versehen wären, jedoch specialiter das Jus relegan-  
di facinorosos ultra districtum Jurisdictionis nicht hätten, in  
jenem Fall, wann ein oder anderer bey ihrem Gericht gefäng-  
lich insitzender Inquisit ob gravitatem delicti, mit einer derglei-  
chen sich ultra Jurisdictionem & potestatem extendirenden  
Landes-Verweisung angesehen zu werden verdienet hätte, eine  
solche Criminal-Begebenheit de casu in casum an die Königliche  
Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß bringen, und  
derselben hierüber schöpffende Entschliffung vorhero erwarten  
müssen.

Nachdemahlen nun Allerhöchst-gedachte Ihre Kaysersliche  
und Königliche Majestät diese Dero erlassene Allergerechteste  
Interims-Resolution, mittels eines anderweitigen unter oben  
berühr-



berührten 4<sup>ten</sup> & præf. 23. Decembris dieses zu Ende gehenden Jahrs uns zugefertigten Allergnädigsten Rescripti, dahin in Gnaden determiniret, daß es bey obangezogener Ausmessung von 11. May, Anno 1706. fernerhin verbleiben, mithin die in dem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien befindliche Hals-Gerichte, respectu der jenigen Delictorum, welche mit der Verweisung aus dem ganzen Land angesehen zu werden verdieneten, zu andictirung solcher Relegations-Straff ex tota provincia zu schreiten, zwar befugt seyn, jedoch in casibus arduis vel dubiis an ermeldte Königliche Appellations-Cammer zu Prag umb Belehrung recurriren, bey andictirung der Relegations-Straff aber allemahl ad qualitatem personæ & Sexus hauptsächlich reflectiren sollen. Unerwogen allerhöchst-erwehnt Ihro Kaiserliche und Königliche Majestät.

Primò bey der von deroselben respectu deren Einheimischen Delinquenten, so hierzu tauglich seynd, an statt der Fustigation cum relegatione eingeführten Gallern-Straff, mit sothaner Fustigir-und Relegirung keine andere als frembde vagabundos Mann und Weiblichen Geschlechts angesehener und was

Secundò die in einigen Delictis betrettende Einheimische Weibs-Bilder anlangt, in so lang zu ihrer Züchtigung keine andere Straff außfindig gemacht werden würde, dieselbige an statt der Fustigation und Relegation, mit einem dem Verbrechen commensurirten Opere Publico vel Dominico, oder auch mit einer Arbeit im Zucht-Haus abgestrafter haben wollen. Vorbey dann auch allerhöchst dieselbre

Tertiò die bishero in Ufu gewesene Particular-Relegationes extra certum Districtum Jurisdictionis, nochmahlen gänzlich aufgehoben, und da hingegen weiters statuiret haben, daß hinführo an statt derley vormahls in Ufu gewesenen Particular Relegationum, jederzeit auf ein dem Delicto proportionirte Gemeine oder aber Herrschaftliche wie auch im Zucht-Haus

zu verrichten kommende Arbeit in judicando gegangen werden solle.

Als wird mehr gedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, besonders aber denen Aemtern und Regierungen oben recensirte Kaiserliche Allergerechteste Resolution und respective nunmehr auf das Königreich Hungarn, wie auch respectu des Kaiserlichen Hoff-Lagers extendirte Relegationen zur Nachricht, und Pflichtschuldiger Beobachtung hierdurch kund gethan, auff daß selbige nicht allein selbst hinnach bey derley vorfallenden Criminal-Begebenheiten in judicando, pro gravitate delicti, aut pro qualitate sexûs & personæ, wider die Facinorosos wie? zu verfahren wissen, sondern auch, damit ein solches bey denen Hals-Gerichten beobachtet, und darwider in keine Weiß gehandelt werde, ein wachtsambes Auge tragen mögen. Uhrkundlich 2c. Geben Breslau den 31. Decembris, Anno 1725.

### CCCXXVIII.

Anno 1726. den 3. Januarij, Kaiserl. Ober-Ambt-Patent, da das Hausiren Christen und Juden verbothen wird.

Der Römischen Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cantzler, und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen 2c. Und wird denenselben in frischer Gedächtnuß beywohnen, aus was für Beweg-Ursachen im Jahr 1718. und 1721. unterm 3<sup>ten</sup> Julij, auff eingelangten Kaiserl. Allergnädigsten Befehl, das überhand nehmende herum-vagiren im Lande, und sogenannte Hausiren der frembden Kauff- und Kramers-Leuthe, besonders aber der Savoyarden, Bäyer-Länder, und dergleichen fremb-



frembden Herumbtrageren Ober-Ambtlich widerholter verbothen worden, so daß man auch der gänglichen Zuversicht gewesen, es würde diesem nicht allein zum Abbruch der hierländigen bürgerlichen Nahrung, sondern auch zu Schmäherung des Kaiserl. Zoll-Regalis, und der Accisen, gereichenden Ubel (allermassen gemeiniglich die von sothanen frembden Krämern herumbtragende mehrste Waaren ohne Zoll und Accis ins Land practicirt zu werden pflegen) mit genugsamen Nachdruck gesteuert worden seyn. Nachdemahlen aber dieses Hausiren und Verkauffen ausserhalb der gewöhnlichen öffentlichen Jahrmärkten, nicht allein von frembden Christen und Krämern, sondern auch von frembden Juden, in Städten so wohl, als auff dem Land, niemahlen so starck als vor jeso in Schwang gegangen, allermassen Selbte ohne Unterscheid fast alle Waaren in die Häuser tragen, auch selbe von Orth zu Orth auff Wagen herumb führen, und bey Hochzeiten, Kindtauffen, Kyrmessen, und dergleichen, auch so gar an jenen Orthen, die mit keiner Jahrmärkts-Gerechtigkeit versehen seynd, zu feilem Rauff öffentlich auszulegen, kein Bedencken tragen, wodurch dann nicht allein der Städtischen- und Jahrmärkts-Berechtsambkeit ein starcker Abbruch, sondern auch dem Landes-Commercio selbst der gröste Nachtheil zugefüget wird; Als haben Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserliche und Königliche Majestät zu Unterbrechung dessen, mittels Dero unterm 27. Novembris abgewichenen Jahrs an uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti sothane Patenten widerholter zu erfrischen, und dahin zu extendiren befunden, daß nicht allein denen Inn- und Außländischen Schotten, Engel- und Niederländern, Italianern, Frangosen, Savoyarden, und anderen dergleichen Krämern, sondern auch, und zwar absonderlich, allen frembden Juden, mithin gleichfalls denen Böhmischen, Mährischen, und allen anderen Juden, welche nicht in diesem Herzogthumb Schlesien sub Indictione stehen, und per expressum, zum Handel

del und Wandel in diesem Land nicht privilegiret seynd, alles Hausiren in Städten und Dörffern, bey Hochzeiten, Kindtauffen, und anderen Zusammenkunfften, bey Straff des Contrabands, verbothen seyn, wie auch die jenige Christen, so anstatt der Juden, dieser ihre Waaren herumb zu tragen, und selbige auff eigenen oder anderer Christen Nahmen zu verkauffen sich erkühnen würden, nebst contrabandirung sothaner Waaren mit Arrest bestraffet, auch weilen ohne genaue und beständige Obacht diese heylsambe Vorsehung bald widerumb ausser Augen gesetzt werden dörfte, von denen auff der Reys stets begriffenen Garn-Revisoribus und Überreuthern, gegen Genüßung des Denuncianten-Drittels die Inspection über das unbefugte Hausiren getragen, und derley Vagabunden, so im Land nicht bürgerlich angesessen, aller Orthen angehalten, so fort aber dem Königl. Commerci-Collegio zur Bestrafung denunciiret werden sollen. Diesemnach wird obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, sothane Allergnädigste Aufmessung und widerholt-erfrischtes Verboth hierdurch fund gethan, denen Aemtern und Regierungen aber besonders mitgegeben, in dieser das Publicum afficirenden Sach ein wachtsambes Auge zu tragen, und nicht allein selbst derley frembde Hausirer und Land-Parthierer auff's möglichste abzustellen, und dißfalls gedachten Garn-Revisoribus und Überreuthern hülfliche Hand zu biethen, sondern auch die Vorkehrung zu thun, wormit ein gleiches von allen Städten, Obrigkeiten, Grund-Herrschaften, Scholz und Gerichten beschehe, und von allen diesen ermeldten Revisoribus, wider die Contravenienten, auff Ansuchen, hinlängliche und schleimige Assistentz geleistet, und nicht etwa durch verbothene Connivenz, schwere Verantwort- und darauff folgende harte Bestrafung zugezogen werden möge. Urfundlich 2c. Geben Breslau den 3. Januarij, Anno 1726.



## CCCXXIX.

Anno 1726. den 14. Januarij, Kaiserl. Ober-  
Ambt-Patent, von einem neuen Garn-  
Reglement.

**E**r Römischen Kaiserl. r. r. Wir würd-  
lich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR,  
Cangler und Rätthe, bey Dero Königlichen Ober-  
Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Ent-  
biethen, r. Und geben denenselben hierdurch zu verneh-  
men, welchergestalt Allerhöchst-gedacht Jhro Kaiser- und Kö-  
nigliche Majestät nach eingeholten, und von gehörigen Stel-  
len erhaltenen gehorsambsten Berichten, mißfällig wahrge-  
nommen, daß, unerachtet die selbte, zu Verhütt- und Abstel-  
lung derer, mit dem hiesländischen Garn von denen betrüge-  
rischen Spinnern, und andern eigenmüßigen Leuten verü-  
benden schädlichen Vortheilhaftigkeiten, bereits unter dem 14.  
Junij 1708. dann wiederum den 27. Septembr. 1714. und letz-  
lich den 22. Martij 1717. geschärfte Ober-Amts-Patentes in  
Druck fertigen, und publiciren, auch eine gewisse umständ-  
liche Aufmessung beyfügen lassen, wie jetzt ermeldte Spinner  
ihre Weiffen einzurichten, und was sie so fort wegen Länge des  
Garnes so wohl, als bey jedem Stück gewöhnlichen Anzahl  
der Zaspeln, Strehnen und Fäden unnachbleiblich zu beobach-  
ten hätten, dennoch biß dato keine zulängliche Remedirung  
verschaffet, noch die sträffliche Verfälschungen ermeldten Gar-  
nes gänglichen unterbrochen, vielmehr durch Abschiedung des  
untüchtigen Garnes der Landes-Credit geschmälert, auch ver-  
mittels der Garn-Händler über verschiedene Neben-Wege  
das Garn ausser Landes geschleppt, mithin das Zoll-Regale  
defraudiret worden.

Wann

Wann dann Jhro Kaiser- und Königliche Majestät die-  
sem dem Commercio, und gutten Beruf der Landes-Manu-  
facturen zu merklichem Nachtheil gereichenden Unfug mit  
Nachdruck abzuheffen, unter einstens aber denen bey dem  
Garn-Handel selbst eingerissenen mannigfaltigen Mißbräu-  
chen, verbotenen Monopoliis, unzulässlichen Vorkauffle-  
ren, und schädlichen Aufschleppungen kräftig zu steuern,  
allergnädigst gemeinet seynd;

Als haben Dieselbte vermittelst an Uns unter dem 11.  
Decembr. des abgewichenen 1725ten Jahres emanirten Aller-  
gnädigsten Rescripti, im Lande zu publiciren anbefohlen, daß  
nach deutlicher Maßgebung leztangezogenen Patents de An-  
no 1717.

Primó, keine andere, als durchgehends gleiche vier-ör-  
nichte, und der bisherigen Observanz nach, an der Länge ei-  
ne Breslauische Elle haltende (Weiffen gestalten das so ge-  
nannte Gnaden-Maaz hierdurch gänglich aufgehoben, und  
bey Straffe des Contrabands verbotnen wird) welche in Städ-  
ten von Raths-Deputirten, auff denen Dörffern aber von je-  
den Orthes Gerichten, mit einem besonderen Brand-Zeichen,  
doch ohne Entgeld zu bemercken, gebrauchet, solche jährlich so  
wohl in Städten, als Dörffern (wovon doch diejenigen, so zu  
denen Loth-Garnen gewiedmet, als welche bey der bisherigen  
Einrichtung vorjeko zu lassen, ausgenommen seynd) revidi-  
ret, und die unrichtigen verbrennet, zugleich aber die Ubertre-  
ter empfindlich bestraffet, annebenst auch

Secundó, eine gleiche Zahl der Fäden, also zwar, daß ein  
jedes über vier Hörner geweißtes Stück Garn, zwölf Zas-  
peln, jede Zaspel zwanzig Gebünde, jedes Gebünd aber zwanz-  
zig Fäden, ohne den geringsten Abgang habe, eingeführet,  
nicht minder eine jede Sorte von kleinem, groben, oder mit-  
tel-Garn absonderlich aufgeweißet, eines mit dem andern fei-

Et ttt ttt tt 2

nestwe-



nesweges vermenget, und die Spinner zu besserer Drehung derselben erinnert werden sollen. Hiernächst und nachdem

Tertio, die Erfahrung gezeiget, daß die hiebevorn in Vorschlag gebrachte Bestellung der Garn-Sammler, welche eines theils die Spinner zu Verfertigung tüchtigerer Garne mehr anstrengen, andern Theils aber die Ausländer von dem verbotenen Hausieren abhalten sollen, statt die heilsame Absicht zu erreichen, diesen widrigen Effect nach sich gezogen, daß viele von oberdeuteten Sammlern sich zum öfteren selbst mit falschen Garnen betreten lassen, und das herumvaginiren gedachter Ausländer dadurch keinesweges unterbrochen worden, über dieses auch bemeldte Garn-Sammler die erkaufte Garne, welche sie in die Städte zu feilem Verkauf bringen sollen, denen Dorff-Händlern selbst zugetragen, dadurch aber die Weber, nebst anderen Städtischen Fabricanten und Handwerckern in unverwindlichen Schaden gesetzt haben; Als sollen

Quarto, derley Sammler hiermit gänzlich abgeschaffet, und dahin ernstgemessen verwarniget seyn, sich in Zukunft alles Sammelns so gewiß zu enthalten, als im widrigen wieder sie mit Contrabandirung der betroffenen Garne irremissibiler, auch gestalten Sachen nach, mit noch empfindlicherer Antheilung verfahren werden wird, allermassen untereinsten die geordnete Garn-Revisores darauff ein wachsambs Auge zu führen, und die Contravenienten mit der vorgeschriebenen Straffe zu belegen hierdurch ernstlich angewiesen werden, doch bleibet

Quinto, in dem Gebürge, wo die Weber auff dem Lande wohnen, und zur Versendung dienliche Waare fabriciren, es bey der zeitherigen Einrichtung, daß, diesen Fabricanten zum Besten, die Sammler ferner geduldet, und auff eine gewisse Anzahl mit der gemessenen Instruction reduciret werden, daß sie, bey Verlust des Sammelns so wohl, als des Gar-

nes,

nes, ja bey Vermeidung empfindlicher Leibes-Straffe, die gesammelte Garne an niemand anderen, als die auff Dörffern in Leinenen Manufacturen arbeitende Handwercker, oder jene Städtische Handels-Leute, so ihr eigenes Garn-Negotium wissentlich führen, mithin denen unbefugten Dorff-Scholzen zu keinem Deckmantel dienen, zu überlassen Macht haben, hingegen und da

Sexto, diese Sammler oder andere Leute auff dem Lande die Garne von einer Hand in die andere, wie bißhero öfters geschehen, zu spielen, und dadurch das Städtische Commercium zu beeinträchtigen sich unterfangen, oder auch mit untüchtigen Garnen betreten lassen würden, nicht nur mit der Contrabandirung, sondern auch mit anderweitiger scharfer, und in die Augen leuchtender Animadversion von dem Königlichen Commerzien-Collegio gezüchtigt werden sollen.

Septimo, Soll zu noch mehrerem Behuff der in Städten wohnenden Züchner, Weber, und dergleichen Handwercker, an denen Markt-Tagen durch gewisse Stunden, und zwar vom ersten April. biß letzten Sept. biß neun, vom ersten Octob. biß letzten Martii aber biß zehen Uhr Vormittag der Vorkauff (so viel zu ihrer eigenen Nothdurfft und Manufactur erforderlich ist, gestalten ihnen aller Handel mit Garnen gänzlich, und bey Verlust der Waare, untersaget wird) gestattet, und deswegen ein gewisses Zeichen auffgesteckt, nach Verlauff solcher Zeit aber denen Inländischen Handels-Leuthen allein der Einkauf vorbehalten werden.

Octavo. Haben Ihro Kaiser- und Königliche Majestät nicht minder Allergnädigst erwogen, daß die Ausfuhr des rohen Bleich- und Weber-Garnes (worunter also die sogenannten Pack- oder leichte- auch Loth-Garne nicht mit begriffen, als deren freye Versendung in alle Wege unverschränkt bleibt) so wohl zu handgreiflichem Abbruch der Landes-Manufacturen, als auch empfindlicher Benachtheiligung so viel tau-

Ttt ttt ttt tt 3

send



send Bleicher unstreitig gereichen müsse; Dahero Dieselbte gnädigst gewöllet seyn, daß fñrohin die Bleich- und Weber-Garne anders nicht, als gegen einen ordentlichen Regierungs-Paß und Attestation der Stadt, in welcher es eingepacktet worden, ausser Landes passiret werden sollen. Und sintemahlen hiernächst

Nono, die Convenienz des Commerciens-Wesens in alle Wege erfordert, damit der Garn-Handel bey denen ausländischen Negotianten in guttem Ruhm und Credit erhalten werde, da hingegen die bisherige Erfahrung satzsam bekräftiget, welcher Gestalt durch die unverschränkte, auch zum Theil unbedachtsame Handlung, so die Dorff-Scholzen und gemeine Bauern mit erdeutetem Garn ausser Landes zeithero getrieben, der Weg zu vielen schädlichen Folgerungen, und sonderlich zu Abwürdigung der Waaren eröffnet worden seye, massen dergleichen Dorff-Händler, so sich keines rechten Sortiments befleißten, sondern das tücht-mit dem untüchtigen Garne vermengen, die Waaren in der Güte verkürzen, so fort aber in geringem Preiß verschleudern;

Als soll fñrohin keinem Dorff-Scholzen oder Bauern so wohl gebleichte, als rohe Garne zu versenden, oder damit ein ordentliches Negotium ausser Landes zu treiben zugelassen, vielweniger denenselben einige Verzollung gestattet werden: Dann gleich wie die Handlung, als die beste Quelle des Bürgerlichen Gewerbs billich zu achten; Also und damit solche nicht gänglich verstopffet, sondern vielmehr die so tieff verfälsene Städte durch Abstellung der bisherigen Beeinträchtigungen, bey ihrer Nahrung, gehandhabet werden mögen: So soll ins künftige von niemanden, wer der auch sey, kein Garn, es sey roh, oder gebleicht, anderswo, als in Städten, bey Tausend Reichsthaler Straff, gepacktet, mithin auch kein Pack-Haus auff dem Lande gestattet, weniger einiges Garn Summen-weiß auff Wagen, oder einige andere Art, ausser Landes,

Landes, und durch Abwege zu führen ferner geduldet werden. Und nachdem

Decimo, glaubwürdig verlautet, sambt einige vielleicht schlecht conditionirte Bürgerliche Negotianten denen Dorff-Händlern, gegen einer geringen Provision, allen Vorschub zu geben, und die Garne unter ihrem Nahmen aus dem Lande führen zu lassen, keine Scheu trügen: Als wird solch Unterlassen hiermit dergestalt verbothen, daß dergleichen vermessene, und die sträffliche elusiones aller erspriechlichen Ordnung befördernde Contravenienten, auff den Betretungs-Fall nicht nur mit empfindlicher Geld-Straff angesehen, sondern auch des Bürger-Rechts entsetzt, und künftiger Fähigkeit zur Handlung verlustiget werden sollen. Umb aber den Effect hiervon desto verlässlicher bewürcken, und die Contravenienten allen falles zu wohlverdienter Straff ziehen zu können; So werden jene Negotianten, welche Garn ausser Landes verschicken wollen, jedesmahl ein glaubwürdiges Attestatum, so die Magistratus, ohne Entgeld ertheilen werden, daß nemlich das Garn in der Stadt N. oder Städten N. N. gepacktet worden, mit Beyrückung des Orthes, wohin solches verführet wird, bey denen Regierungen und Aemtern zu produciren, daselbst eine Amts-Attestation (so gleichfalls bey scharffem Einsehen, ohne geringsten Entgeld, alsobald ertheilet werden muß) zu erheben, denen Fuhrleuten unfehlbahr zuzustellen, durch diese aber bey der Ausfuhr vorzuzeigen haben: Nicht minder sollen die Obrigkeiten, Magistraten, Wirthschaffts-Officianten, wie auch die Zoll- und Accis-Bedienten, ein wachtsambes Auge darob führen, folgbahr in Entstehung einer unverfälschten Legitimation, oder Bescheinigung das Garn anzuhalten, und es an gehörige Stelle, zur weiteren Vorkehrung schleunig berichten. So ist auch über dieses

Undecimo, fundbahr, daß die jederzeit verhasste Monopolia,



polia, und verbotene Vorkauffereyen, nicht allein die übrige Landes-Inwohnere, an ihrem Gewerbe merklich verkürzen, sondern auch die Freyheit des Commercii schädlich umschranken: Dannenhero, umb diesen Unwesen die abhelfliche Maas zu verschaffen; So seynd Ihro Kaiser- und Königliche Majestät Allergnädigst gewöllet, daß wie denen Spinern alle Freyheit, wo, auch wie, und wan selbige ihr Garn im Lande verkauffen wollen, vergünstiget, also hingegen denen Herrschaften erdeutetes Garn von ihren Unterthanen, wider derselben Willen, oder in einem geringern Preiß, als solches allda in der Revier gangbahr ist, zum Wiederverkauff an sich zu bringen, und zwar bey einer ebenmäßigen Straff von Tausend Reichsthaler, hiermit verbotnen, ingleichen überall (außer in denen Gebürgen, wie oben §. 5. außgemessen worden) das Hausiren auff dem Lande gänglich eingestellt bleiben solle. Ubrigens, und da

Duodecimo, zum Abbruch des Commercii sowohl, als zu Schmäherung des Kaiserl. Zoll-Regalis gereichen würde, falls das Garn durch Schleiff- und Neben-Wege, wie bißhero vielfältig geschehen, außer Landes zu schleppen ferner verstattet, und nicht vielmehr auff die genaue Beobachtung der ordentlichen Land-Strassen gesehen werden sollten;

Als ist Ihro Kaiserl. Majestät Allergnädigster Befehl, daß alle in dem Herzogthumb Schlesien gekaufte, und gepackte Garne, wann solche außer Landes gehen, durch die ordentliche Land-Strassen, bey Straff der Confiscation geführt, und niemahlen durch andere Wege, sondern bloß und allein durch die hohe Land-Strassen außer Landes gesendet werden sollen, immassen einem jeden Handels- und Fuhrmann obliegen wird, von dem Orth der Aufspackung dem nächsten Weg der hohen Strasse zuzufahren, in selbte einzurücken, und sofort in derselben Fortsetzung in das benachbahrte Land sich zu verfügen. Da hingegen, und weiln auch viel Garne aus Ober-

ber- und Nieder-Schlesien in die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, und andere Orthe zum verarbeiten gebracht werden, mit welchen, ohne merklichen Nachtheil der Fabricanten der Weg nach der Haupt-Land-Strassen nicht füglich genommen werden kan, so sollen die jenigen, welche sothanen Garn durch Neben-Wege zu führen genöthiget seynd, sich mit glaubwürdigen Attestatis entweder von denen Magistratibus oder ihren Obrigkeiten, daß nemlich derley Garne zu Verfertigung der Leinwandten gewiedmet wären, und im Lande verbleiben würden, bey Verlust der Waaren, versehen, und solche gehöriger Orthen vorzeigen, die Zoll-Städte nicht verbotener Weise umbfahren, auch alldar dasjenige, was oben von dem Garn-Packen verordnet worden, glaubwürdig zu bescheinigen schuldig und verbunden seyn: Allermassen nun diese heylsambe Vorsehrungen theils auff die Abstellung des, mit dem Land-Garn zeithero verübten mannigfaltigen Betrugs, als wordurch diese Waare außerhalb Landes merklich verruffen worden, theils auff die Schadloshaltung des, durch die Garn-Verschwärger sträfflich verkürzten Kaiserl. Zoll-Regalis, nicht minder auff die Wiederherstellung eines ordentlichen Commercij, und dann auff die gemeinsame Conservation vieler in Abfall aller Bürgerlichen Nahrung gediehenen Städten, auch anderer Landes-Inwohner abzielen; Als wird solches obgedacht Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gethan, auff daß ein jegliches Ambt, Stand, Obrigkeit, und Männiglich, dieses alles schuldig zu beobachten, gehörig einzurichten, auch darüber festiglich zu halten, und sich vor der verwarnigten Straff, und Anfertigung in acht zu nehmen wissen möge. Zu Urkund ic. Geben Breslau den 14. Januarii, Anno 1726.

Sechster Theil.

Uuu uuu uuu uu

CCCXXX.



## CCCXXX.

Anno 1726. den 7. Februar. Kaiserl. Ober-  
Amts-Currenda, wegen nicht verstatteter Juris-  
diction, oder Geld-Exaction der frembden  
Handwercks-Mittel wider die  
Schlesischen.

**E**r Röm. Kaiserl. r. r. Entbiethen denen  
Hoch- und Eöblichen Herren Fürsten und Ständen die-  
ses Landes, r. Und geben denenselben hierdurch zu  
vernehmen, welcher Gestalten allerhöchst besagt Ihro Kaiser-  
und Königl. Majestät bey Wahrnehmung, daß sich verschiede-  
ne frembde Handwercks-Mittel über die in diesem Herzog-  
thumb Schlesien befindliche Zunft und Zechen einiger Juris-  
diction anzumassen, und daher die Hierländige Handwercks-  
Personen bey sothanen Frembd- und Außländischen Mitteln,  
das Meister-Recht auszuwürcken sich erkühnet, unterm 4<sup>ten</sup>  
Januarij nechsthin solches denuo nachdrucksam zu verbiethen  
befunden, mit dem Besatz, daß es zwar bey der zwischen denen  
Hierländigen und Frembden Handwercks-Mitteln auff eine  
blosse Verbrüderung hinaus lauffenden Union der Zeit sein  
Bewenden haben könne, dahingegen denen frembden Zünften  
prætextu Jurisdictionis keine evocation der Zünfts-Genossen  
gestattet, weniger denenselben einigen Actum Jurisdictionis  
wider die Zechen, oder deren Individua in Schlesien zu exerci-  
ren, oder auch Geld-Exactiones zu thun zugelassen, und sol-  
chemnach allen Zünften die Auswürckung des Meister-Rechts  
bey denen frembden und Außländischen Mitteln nochmahlen  
untersaget werden solle.

Solchemnach werden ob Hoch- und Wohlgedachte Herren  
Fürsten un Stände, bevorderist aber die Aempter, Regierungen  
und

und Magistratus in denen Städten darob seyn, und fleißig invi-  
giliren, wormit sothanem Kaiserl. Allergnädigsten Verboth  
der oberwehnten Auswürckung des Meister-Rechts bey Auß-  
ländischen Mitteln, und weiteren Außmessung von denen hier  
Landes jedes Orths befindlichen Zünften und Handwercks-  
Personen genau nachgelebet, denen frembden Mitteln aber ei-  
nigerley Jurisdiction in die Hierländige Handwercks-Perso-  
nen nicht gestattet, vielweniger aber die mindeste Geld-Exaction  
mehrer-meldden frembden Mitteln hier Landes zugelassen wer-  
de. Diese Currenda aber wird gewöhnlicher massen zu unter-  
schreiben seyn. Zu Uhrfund r. Breslau den 7<sup>ten</sup> Fe-  
bruarii Anno 1726.

## CCCXXXI.

Anno 1726. den 11. Martij, Kaiserl. Ober-  
Amt-Currenda, wegen Beerdigung und Be-  
gleitung zum Grabe der Unehelichen  
Kinder.

**E**r Röm. Kaiserl. r. r. Entbiethen denen  
Hoch und Eöblichen Herren Fürsten und Ständen dieses  
Landes r. Und geben denenselben hierdurch zu ver-  
nehmen, welcher gestalten allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und  
Königl. Majestät zu Abstellung verschiedener wegen verwei-  
gerten Beerdigung, und Begleitung zum Grabe deren bey de-  
nen bezechten Verstorbenen ausser der Ehe erzeugten Kinder,  
theils Orthen in diesem Herzogthumb Schlesien, eingeschliche-  
ner Mißbräuche, wie auch zu Vermeyd- und Behebung alles  
weiteren Vorwurffs, so bey denen Zünften und Handwercks-  
Leuten, sich dießfalls ereignet, mittelst Dero unterm 28<sup>ten</sup> nechst-  
abgewichenen Monaths Februarii lauffenden Jahres an Uns  
erlassenen Allergnädigsten Rescripti in Gnaden resolviret und  
anbefohlen. Daß, was



Primò. Die Beerdigung anbelangt, nicht nur die per Subsequens Matrimonium eo ipso schon cohonestirte, oder auch die von Ihro Kaiser- und Königl. Majestät aus Dero Allerhöchsten Landes-Fürstlicher Macht legitimirte (welche denen legitime natis, ohne dem gleich zu achten seynd) sondern auch alle ausser der Ehe gezeigte Kinder, es mögen diese vor oder nach der erfolgten Verheyrahlung ihrer Mütter, mit Tode abgehen, ohnweigerlich durch jedes Orths bestellte Todten-Gräber begraben, auch diese allenfalls durch Arrest oder andere Zwangs-Mitteln darzu angehalten, und also darmit die bißhero sich ein und andern Orths bey der Beerdigung geueuferte widrige Un-Christliche Mißbräuche auffgehoben werden sollen; Was aber

Secundò, Die Begleitung zu Grab deren ausser der Ehe gebohrnen Kinder betrifft, da wollen mehr allerhöchst-gedacht Ihro Majestät daß diejenige, welche entweder per Subsequens Matrimonium, oder durch Dero allerhöchste Legitimation zu Ehren gebracht worden, so wohl bey Zünfften und Zechen, als sonst überall eben auff solche Art zu Grabe begleitet werden sollen, als alle andere Ehelich erzeugte Kinder; Wohingegen

Tertiò, respectu jener ausser der Ehe erzeugten Kinder, welche weder per Subsequens Matrimonium, noch durch die allerhöchste Kaiser- und Königl. Legitimation cohonestirt worden, da thun zwar Ihro Majestät die Begleitung sothaner Leichen, denen Zünfften und Zechen, mit welchen solches Kind, oder dessen Mutter einige Connexion hat, allergnädigst frey lassen und anheimb stellen; Würde jedoch (wie man vermuthend ist) bey gedachten Zunft und Zechen die Christliche Liebe und Schuldigkeit hierinnfalls vordringen, so ist Ihnen von höchst-erwehnt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät durch obangezogenes allergnädigstes Rescript aus allerhöchster Kaiser- und Königl. Macht zugleich vorbehalten worden, daß Sie sothane Begleitung ohne Contrahirung der allergeringsten Macul an Ihrer Ehre, und Handwercks-Berechtigkeiten, auch bey

bey gemessener Pœn wider diejenigen, so sie deshalb zu verunglimpfen, oder in einigerley Weise zu beirren sich erkühnen würden, Zunftmäßig, und Christlichem Gebrauch nach, verrichten können.

Solchemnach wird obgedachten Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, besonders aber denen Königlichen wie auch Landes-Aemtern und Regierungen obrecensirte Kaiserl. Allergnädigste Aufmessung hierdurch kund gethan, auff daß solche nicht allein durch die gehörten denen Zunft und Zechen angefügert, und derselben allerdings nachgelebet, sondern auch diejenigen, welche in einigerley Weise darwider etwas zu veranlassen sich unterfangen würden, zu gehöriger Abstrafung gezogen werden mögen. Gegenwärtiges Patent aber wird gewöhnlicher massen bey der Vorzeigung zu unterschreiben seyn. Zu Uhrkund 2c. Geben Breslau den 11. Martij, Anno 1726.

## CCCXXXII.

Anno 1726. den 14. Martij. Kaiserl. Declatoria, der den 19. Julij 1707. publicirten Pragmat. daß die Erndte-Ferien in Causis Apellationum & Revisionum nicht zu gutte kommen sollen.

Der Römischen Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheime Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Enbiethen 2c. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was massen bey Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn Dero Königliche Apellations-Cammer zu Prag, nach



nachdem dieselbe aus verschiedenen an Sie aus diesem Herzogthumb Schlesien in via Appellationis devolvirten Processen wahrgenommen: Daß die unterm 19. Julij Anno 1707. ratione derer nach dem Exempel des Königreichs Böhmen eingeführten Schnitt-Ferien vom 19. Julij bis 14. Augusti gewiedmete Zeit, nicht allein in Judicio Primæ Instantiæ, sondern auch in calibus Appellationum pro tempore utili gerechnet werde, allerunterthänigst angezeigt und gebethen, es möchten Allerhöchst dieselbte: daß gleich wie in besagt Dero Erb-Königreich Böhmeim erdeute Schnitt-Ferien in causis Appellationum & Revisionum nicht pro utilibus sed continuis diebus computiret wurden, also auch in diesem Jhro Majestät Erb-Herzogthumb Schlesien, obgedachte Pragmatical-Sanction de Anno 1707. dahin, daß die Schnitt-Ferien nur in denen Procesibus Primæ Instantiæ pro utilibus, in causis Appellationum & Revisionum aber, von Anbeginn bis zur Terminirung pro continuis diebus genommen werden sollten, in vim ulterioris Pragmaticæ Allergnädigst zu declariren, und sothane Declaratoriam im hiesigen gansen Erb-Herzogthumb Schlesien publiciren zu lassen. Wann dann Allerhöchst-besagt Jhro Kaysersl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr, was massen gedachte Pragmatical-Sanction de Anno 1707. ohne dem nur von denen Primam Instantiam constituirenden, und bemeldte Ferias Messales genüssenden Judiciis zu verstehen, solches auch schon in verschiedenen Casibus Particularibus von Deroselbsten Allergnädigst resolviret worden wäre, und in Dero Erb-Königreich Böhmeim dergestalten observiret würde, mithin mehr Allerhöchst-besagt Jhro Kaysersl. und Königl. Majest. damit eben auch in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien ein gleichmäßiges beobachtet werde, Allergnädigst gewöllet seynd, vermöge dero dd. 31. Monaths Januarij und præsentato 20. Februarij nechsthin eingelangten Allergnädigsten Rescripts zu erkennen gegeben, dabey aber in Genaden anbefohlen, diese  
Dero

Dero Allergnädigste Resolution zur gehorsambsten Befolgung bringen, einfolgsamb solche durch Dero ganges Erb-Herzogthum Schlesien gewöhnlicher massen zu jedermanns Wissenschaft in vim Declaratoriæ Pragmaticæ publiciren zu lassen, und so wohl selbst darüber feste Hand zu halten, als auch, damit ein gleiches bey allen Regierungen, Aemtern und Magistraten geschehe, das behörige an seithen des Königl. Ober-Amts aller gehorsambst vorzukehren: Und nun diesem Allergnädigsten Kaysersl. und Königl. Befehl hierinnfalls die Pflichtschuldigte Folge Allerunterthänigst zu leisten ist; Als wird Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herrn Fürsten und Ständen, wie auch derenelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten, sothane Kaysersl. und Königl. Allergnädigste Declaratoria, über die Anno 1707. den 19. Julij wegen der ausgesetzten Schnitt-Ferien emanirte Pragmatical-Sanction, hiedurch fund gemacht, damit solche nicht allein aller Orthen in dem Lande fernerweit zu männiglicher Wissenschaft publiciret, sondern auch so wohl von denen Aemtern und Regierungen selbst als allen andern Subalternen-Instantien in Zukunft gehörig beobachtet, und darüber feste Hand gehalten werden möge.      Uhrkundlich 2c.      Geben Breslau den 14. Martij, Anno 1726.

CCCXXXIII.

Anno 1726. den 18. Martij, Kaysersl. Ober-Amt-Currenda, wegen der Advocaten  
Unterschrift.

 Er Römischen Kaysersl. 2c. 2c.      Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes 2c.      Und ist denenelben gutter massen bekannt, was Allerhöchst besagt Jhro Kaysersl. und Königl. Majestät in der unterm 13ten Martij 1704. emanirten



ten Appellations - Pragmatica wegen nicht Annehmung bey Gericht einiger Schrifften oder Memorialien, so nicht von einem geschworrenen Advocato unterschrieben seynd, Allergnädigst anbefohlen, und welcher gestalten darinnen, daß auch kein Advocat eine von ihm selbst nicht concipirte Schrift sub poena arbitraria unterschreiben, oder im Fall er solche unterzeichnet hätte, dafür eben so vollkommen, als ob es sein eigenes Concept wäre, zu haften verbunden sein solle, in Gnaden Sanciret worden.

Nun dann diese Gefasgebige Aufmessung mehr allerhöchst gedacht Ihro Kaysers- und Königl. Majestät besage Dero unterm 12<sup>ten</sup> Februarij & präsentato 13<sup>ten</sup> Martij Anni Currentis an Uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti in allen Dero Königlichen Böhmeibischen Erb-Landen, mithin auch in diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien dahin Allergnädigst zu erneuern befunden: daß kein bey Gericht advocirender Rechts-Freund eine nicht von Ihm, oder seinem Principali selbst (falls Er zu concipiren fähig und im Stande ist) sondern von einem andern Rechts-Freund oder Schrift-Steller concipirte Schrift unter einer unausbleiblichen arbitrariſchen Straff, unterschreiben, falls Er es aber thäte, in solchem Fall derselbe nicht allein arbitrariē bestraffet, sondern auch eben so, als ob solches sein eigenes Concept wäre, dafür zu haften verbunden, und dieses letztere, daß Er nehmlich, für die unterschriebene Schrift zu haften schuldig, eben auff die, von dem Principali selbst concipirte- und von einem Rechts-Freund unterschriebene Schrifften verstanden seyn, und im übrigen es bey deme, daß keine Schrift bey Gericht ohne Unterschrift des Rechts-Freundes anzunehmen, sein Verbleiben haben solle.

Als wird diese Kaysersl. Allergerechteste Resolution obgedacht Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, besonders aber denen Aemtern und Regierungen hierdurch kundgethan, auff daß Selbst durch die Gehörten solche allen bey Gericht advocir- und patrocinirenden Rechts-Freunden, zur allerger-

gerhorsamst- und schuldigsten Befolgung zu bedeuten, wie auch Selbst und alle Instanzen und Gerichts-Stellen darüber feste Hand zu halten wissen mögen.

Gegenwärtige Currenda aber wird gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Zu Urkund 2c. Breslau den 18. Martij, Anno 1726.

## CCCXXXIV.

Anno 1726. den 26. Martij, Kaysersl. Ober-Ambts-Patent, wegen Aufsuhr der rohen Leder, und Beförderung der Zuchten-Fabrique.

**S**Er Römischen Kaysersl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheime Räte, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und Räte, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Entbieten 2c. Und ist denenselben gutter massen erinnerlich, welcher gestalten unterm 4. Martij Anno 1723. zu Emporbringung der hier Landes stabilirten Zuchten-Fabrique auff Kaysersl. Allergnädigste Verordnung unter anderen im Land publiciret, und anbefohlen worden, daß Primo denen sambtlichen Juden, wie sie Nahmen haben, das Samblen und Aufkauffen der Rauch-Leder in diesem Lande sub quocunque pretextu, wie auch der Handel und Wandel mit dieser Materia prima gänzlich und bey Ein Tausend Reichs-Thaler Straff, nebst Confiscirung des betreffenden Rauch-Leders, auch gestalten Dingen nach, bey empfindlicher Leibes-Straff verbotthen, und eingestellt, zugleich auch sonst alle etwa durch die Christen unter der Hand vor die Juden unternemen mögende Aufkauflereyen oder Verhöhlungen sothaner Inländischen Rauch-Leder scharff untersaget seyn; Gehester Theil. xxx xxx xxx xx Umb



Umb aber diesen auszuüben suchenden Bevortheilungen, desto besser vorzukommen, und gedachter Fabrique die benöthigte materiam primam zu verschaffen; Secundo verbotthen seyn solle, daß, biß auff weitere Verordnung, kein Innländisches Rauch-Leder, und zwar sub poena Confiscationis, ausser Landes geführet werde, jedoch die aus Pohlen und andern frembden Ländern kommende, und per Transito gehende, mithin in das commercium lauffende Rauch-Leder (welche gegen die vorgeschriebene Præcautel, so wohl durch Christen als Juden ausser Landes exportirt werden mögen) darunter nicht begriffen. Und Tertio, daß die Schuhmacher und andere Zunftten und Handwerker, welche im Zuchten arbeiten, dahin dispositiv vermöget werden sollen, womit Selbte die in mehr berührter Fabrique zubereitete und durch erforderliche Proben gnugsamb untersucht und geprüfte auch tüchtig befundene Zuchten vor denen Außländischen, abzunehmen, zuverarbeiten, und anzuwehren, bedacht seyn mögen. Wie nun Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät aus Dero fernerweitigen Allergnädigsten Vorsorg, umb das Land, durch Emporbringung der Commerciens und Manufacturen in florissanten Stand zu setzen abermahlen sub dato 28. Februarij, und hiesigem præsentato 17. Martij laufenden Jahrs, an Uns in Gnaden rescribiret, und sothanes Patent, wie hierdurch beschiehet, dahin zu erfrischen und zu declariren Allergnädigst anbefohlen, daß es bey obberührten Verboth respectu der Juden fernerhin verbleiben, mithin keinem Juden weder für sich, weder für Christen (ausser des dem Zuchten-Fabricanten Luther specialiter ertheilten Allergnädigsten Privilegij) der Einkauf des Leders sub poena Confiscationis verstattet -- Ingleichen, daß die Schuhmacher und übrige im Zuchten arbeitende Zunftten zu Abnahm und Verarbeitung der hierländischen Zuchten abermahlen und mit Nachdruck anvermöget -- Dahingegen obberührte biß-

hero

hero überhaupt verbotthene Rohe-Leder-Ausfuhr künftighin solcher gestalten moderiret werden solle, daß binnen denen Breslauischen vier Jahrmarckts-Zeiten, als Mitfasten, Johanni, Crucis-Erhöhung, und Elisabeth-Marck, jedesmahlen aus Nieder-Schlesien durch vierzehn aus Ober-Schlesien aber durch dreyßig auff einander folgende Tage die Ausserlandes-Führung derley schweren Innländischen Rind-Leder erlaubet, ausser solcher Jahrmarckts-Zeiten aber dessen Ausfuhr indistincte und fernerweit verbotthen seye. Also haben Wir obgedachten Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und sonst jedermänniglich sothane Allergnädigste Aufmessung hierdurch kund thun, und einerseits die Aempter, Regierungen und Magistratus, womit Selbte die Schuhmacher und dergleichen im Zuchten arbeitende Handwerker, wie auch die mit Zuchten handelnde Negotianten, damit Sie die in oberwehnter hier-Landes stabilirten Fabrique tüchtig und wohlgearbeitete Zuchten zu ihrer Arbeit und respectiv Verschleißung, vor denen frembden Zuchten, abnehmen, und im wiedrigen mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät disfalls andere Resolutiones zu fassen, keinen Anlaß geben, mit erforderlichen Nachdruck dispositiv vermögen, hiermit erinnern, anderer seits aber denen Zoll- und Accis-Officianten mitgeben wollen, daß Sie bey denen aufgemessenen Breslauer vier Jahrmarckts-Zeiten, Mitfasten, Johanni, Cruci, und Elisabeth, die schweren Innländischen rohen Leder (worvon jedoch die Kuh- und Kalben-Leder expresse ausgenommen und auszuführen verbotthen seynd) aus Ober-Schlesien jedesmahl durch 30. auff einander folgende Tage, aus Nieder-Schlesien aber durch vierzehn Tage ohne weiterem Paß, jedermänniglich ohngehindert ausser Landes zu passiren, nach Verlauff dieser aufgemessenen viermahligen Passirungs-Zeit aber, solche schwere

Exx xxx xxx xx 2

Inno



Innländische Kind-Leeder, wann es nicht etwa Pohlische oder andere frembde Leder di Transito wären, anzuhalten wissen mögen. Zu Uhrkund ic. Breslau den 26. Martij, Anno 1726.

CCCXXV.

Anno 1726. den 26. Martij, Kñhsrl. Ober-  
Ampts-Patent, wegen Aufrottung der  
Ziegeuner.

**S** Er Römischen Käyserl. ꝛ. ꝛ. Wir würd-  
lich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR,  
Canzler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-  
Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien,  
Entbiethen ꝛ. Und wird denenselben sonder Zweiffel, in  
frischer Gedächtnuß schweben, was für gemessene Käyserliche  
allergerechteste Sanctiones und Anordnungen, zu Aufkrott-  
und Vertilgung der Ziegeuner, und liederlichen, Mißgiggängig-  
Landfahrenden Gesindels, so offtermahlen in diesem Herzog-  
thumb Ober- und Nieder-Schlesien Ober-Ambtlich publiciret  
worden: also, daß man auch der gänglichen Zuversicht gewe-  
sen, daß solche, und besonders die unterm 17. Augusti Anno  
1703. dann die letzteren unterm 23. Junij 1721. geschärfften dieß-  
fälligen Pœnalien, zu Erreichung dieser heylsamben Intention  
hinlänglich seyn würden: Nachdemahlen aber aus denen an  
Ihro Käyserl. und Königl. Majestät eingelangten verschiede-  
nen allergehorsambsten Berichten sich ergeben, daß einerseits  
gedachtes liederliches Ziegeuner-Gesinde gleichwohlen wieder-  
rumb in Dero Königl. Böhmeimbische Erb-Länder einzuschlei-  
chen beginne, mithin die observanz sothaner pœnal-Parenten  
zerfallen seyn müsse, anderer seiths aber, daß in Bestrafung  
deren Ziegeunern, sich verschiedene difformitäten ereignet:  
Als

Als haben Allerhöchste die Selbte mittels Dero unterm 22. Januarij, und præf. 10. Martij gegenwärtigen 1726<sup>ten</sup> Jahre an uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti, nachmahlen, zu gänglicher Aufrottung derselben, die unnachbleibliche Befolgung erdeuthen Patenten, ernst=gnädigst anbefohlen, und zu dessen Bewirkung, wie auch zu Abwendung gemelter difformität, und zu Behebung des von Dero Königl. Appellations=Cammer ob dem Prager Schloß, wegen deren bereits bestrafften=mit abgeschnittenen Ohren betrettenen=doch aber verschiedene Aufflüchte suchenden Ziegeuner=Weibern, angezeigten Anstandes, alleraerchest resolviret, daß

Primo, die in denen Königl. Böhmeibischen Erblanden betrettene Ziegeuner annoch ferner, wie vorhin, Vogelfrey erklärt seyn, und darfür gehalten. Dahero dann

Secundo, wann sie in der Flucht und Verfolgung nicht zu ergreifen wären, sondern sich auff flüchtigen Fuß setzten, oder Widerstand thäten, und sich nicht ergeben wollten, selbst gleich in loco todt geschossen, oder sonst niedergemacht, wosern sie aber

Tertio ergriffen und fest gemacht werden könnten, in solchem Fall, ergriffen, und gefänglich eingezogen, und davon

Quarto, die schon erwachsene Manns-Personen mit dem Strang vom Leben zum Tode hingerichtet, Hingegen

Quinto, denen ziemlich starken, jedoch das Achtzehende Jahr ihres Alters (worinnen die discernirung bey diesen herumbstreichenden und keine glaubwürdige Zeugnuß ihres Alters habenden Gesindels, des Halß-Gerichts ermessen, umb solches aus dem Ansehen, Statur, Stärke, Verstand, und anderen Zeichen abzunehmen, überlassen wird) noch nicht haben mögenden Buben, wie auch allen erwachsenen, in einer Ziegeuner-Rott betrettenen Weibsbildern in dem Königreich Böhemb das rechte Ohr, in dem Marggraffthumb Mähren aber, wie ingleichen in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schles-



sien-dann in der Graffschafft Glatz das lincke Ohr abgeschnitten, dieselbe mit Stauppen-Schlägen belegt, und sodann, gegen einen geschwornen Hals-Revers (worinnen allemahl ihre wie auch ihrer Männer und Kinder Vor- und Zunahmen zu exprimiren, nicht minder derenselben Alter wenigstens benläufig, nebst umständiger Beschreibung ihrer Person und Gestalt benzusetzen ist) aus allen Kaiserl. und Königl. Erb-Landen auff ewig verwiesen, auch da

Sexto die, auff jetzt bemeldte Weise, mit der Fustigation und Relegation, nebst dem Ohrabschneiden zu belegen kommenden ziemlich starcke Ziegeuner-Buben und Weibs-Personen, ausser deme, daß sie im Land betreten worden, sich auch eines andern Verbrechens theilhaftig gemacht hätten, in solchem Fall dieselbe, nach Aufmessung deren eine härtere Bestrafung mit sich bringenden Rechten, angesehen, sonsten aber an derley ziemlich starcken Buben (welche das erste mahl mit Stauppen-Schlägen und Verweisung, wie auch Abschneidung des einen Ohrs bestraft worden, und obbemeldter massen, nach Ermessung des Hals-Gerichts noch nicht Achtzehn Jahr alt seyn möchten) bey der andermahligen Betretung, nebst Abschneidung des andern Ohrs, die Fustigations- und Relegations-Straffwiderhohlet, Herentgegen

Septimo, die zum ersten-oder anderten mahl mit einen-oder wohl auch beeden abgeschnittenen Ohren, oder mit einem an den Rücken befindlichen Straff-Kennzeichen in einer Rott betretene erwachsene Ziegeunerinnen ihrer hierdurch erzeugenden incorrigibilität halber, ohne Unterscheid, mit der Straff des Schwerdts angesehen werden sollen; Woben jedoch

Octavo, obermeldter Königl. Appellations-Cammer, so wohl in diesem Fall, als auch sonsten das arbitrium, welchen von denen ad poenam mortis condemnirten zu Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Gnaden-Thron pro gratia recurriren-

den

den Ziegeunern der Gnaden-Beg zu verstaten seye, oder nicht? unbenommen seyn wird. Auff daß aber

Nono dieses schädliche Ziegeuner-Gesinde desto ehender zu Stand Rechtens gebracht, und aufgerottet werde, so seynd mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Majestät allergnädigst gewöllet, daß allen Landes-Inwohnern, absonderlich aber denen Obrigkeiten und Beamten, wie auch Vorsteheren deren Gemeinden, bey Vermeidung der unten gesetzten Straff, obliegen solle, wann dergleichen Gesindel im Land, beforderist aber in denen Wäldern erblicket würde, solches alsogleich denen benachbahrten Derthern anzudeuten, und umb dieses Gesindel mit gesambter Hand zu Stand Rechtens zu bringen, einander Hülffe zu leisten; Dafern aber diesem Allergnädigsten Kaiserl. Befehl ein oder andere Obrigkeit, Beamter, oder Vorsteher einer Gemeinde nicht nachkommen, sondern sich saumselig erzeigen, oder sonsten jemand von denen Landes-Inwohnern denen Ziegeunern quocunque modo einigen Unterschleiff oder Aufenthalt verstaten thäte, so soll ein solcher mit Ein Hundert Ducaten Straff, (so Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät zu Bestreitung deren Criminal-Inquisitions-Unkosten Allergnädigst gewidmet haben wollen) belegt, und gestaltten Sachen nach, annoch à parte von dero Königl. Fisco actioniret, oder sonst in andere Wege zur gebührenden weiteren Bestrafung gezogen werden.

Wie nun mehr Allerhöchst-erwehnt Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät dieser von dero selben respectu der sammentlichen Königlichen Böhmeibischen Erb-Landen, umb in denen selben, wegen Bestrafung obgedachter Ziegeuner eine Uniformität zu introduciren, geschöpfften allergerechtesten Resolution auch in diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober und Nieder-Schlesien in allem auff's genaueste nachgelebter wissen wollen;

Also wird obgedachten Hoch- und Eöblichen Herren Fürsten und

und



und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und sonst Jedermänniglich obrecensirte weitere Kaiserl. Allergnädigste Ausmessung und Pragmatical-Sanction, wie es mit dem hier Landes sich betretten lassenden Ziegeuner Gesindel, und dessen Aufrott- und Bestrafung künftighin zu halten sene? Hierdurch, mit der Ober-Ambtlichen Verfügung kund gethan, damit nicht allein die Landes-Memb-ter und Regierungen selbst ex Officio feste Hand darüber halten, und die schuldigste fleißige Befolgung derselben sich angelegen seyn lassen, widrigens aber keine Verantwortung sich zuziehen, sondern auch die privat-Herrschaften dahin beflissen seyn mögen, auff daß durch gutte Correspondenz, sobald irgendwo, besonders aber in denen Wäldern einige dergleichen Ziegeuner-Rott, oder herumvagirendes liederliches Gesindel vermercket würde, daß solches alsogleich mit gesampter Hand angegriffen, und wie oben erwehnt, darmit verfahren, allenfalls auch die Anzahl dieses Gesindels zu groß wäre, solches zu schleuniger Vorkehrung der benöthigten Militar-Asistenz, ohne mindesten Anstand, dem Königl. Ober-Amt hinterbracht, und folgbahr durch solche hinlängliche Mittel und Wege, dieses Gesindel dermahleins völlig aus diesem Herzogthumb Schlesien ausgerottet werde. Allermassen dann auch diejenige Herrschaften oder Grund-Obrigkeiten, so hierinnfalls einige oscitantz bezeigen, oder unter dem lären Vorwand, sambt sie im widrigen sich einige Feuer oder anderen Beschädigung exponiren thäten, oder was es auch sonst für ein pretext seyn möchte, die berührten Ziegeunern, und allen herumstreichenden liederlichen Gesindel den mindesten Aufenthalt verstaten, oder einige conniventz bezeigen, und nicht alsogleich, wann sie deren einige auff ihren Grund und Boden, oder in der Nachbarschaft verspühren, solche zu gefänglichen Haft bringen, oder der Nachbarschaft davon Nachricht geben, und zu deren gemeinschaftlichen Angreiff- und Aufrottung die nöthige Anstalt nicht machen

den, noch bewürcken würden, der ohnfehlbahren Execution obberührter Geld-Straff, welche in solchem Fall alsogleich und unnachbleiblich eingetrieben werden wird, und annebens, wegen Ausserachtlassung sothanes widerholt- und ernstgemeßenen Kaiserl. Befehls, annoch einer besondern fiscalischen Anfertigung gewärtig seyn sollen. Zu Urkund 2c. Geben Breslau den 26. Martii, Anno 1726.

CCCXXXVI.

Anno 1726. den 24. Aprill. Kaiserl. Ober-Amts-Currenda, wegen Fortsendung der auff die Galëeren Condemnirten Delinquenten.

Der Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes 2c. Und ist denenselben aus denen von Zeit zu Zeit publicirten Currenden vorhin bekannt, was gestalt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr die sonst die Fustigation und Landes-Verweisung verdiente Verbrechere auff die Galëeren führohin condemniret wissen wollen, was massen die so Condemnirte Delinquenten mit einem Rock oder Kleid von schlechten Land-Tuch (woran ein Kapuz übern Kopff zu machen) und gewöhnlichen Hand-Schellen, sambt Achtzehn Gulden Ak-Geld versehen, ins Zucht-Haus nach Wien gebracht werden sollen; Und wie nach zur Abführung derselben der halbe Monath Aprill, biß funffzehenden oder höchstens zwanzigsten Augusti Jährlich ausgeset, zum Sammel-Plas aber, wohin diese auff der jeden Ober-Gerichts-Herrschaft Unkosten vorher zu sammeln zu bringen, die Stadt Jägerndorff benennet, dabenebst aber denen diesfälligen Ober-Gerichts-Ständen, daß dem Königl. Ober-Amt das Criminal-Urthel authentisch, dann

Sechster Theil. die



die Rationes decidendi und endlich eine genuine Beschreibung des Delinquentens in triplo eingeschicket werden solle, mitgegeben worden.

Wann es nun dieses gegenwärtige Jahr wieder an der Zeit, derley Delinquenten, welche etwa im Lande befindlich seyn möchten, von dannen nach Wien abzuschicken; Man auch zu dem Ende zur Ablieferung derley da und dort im Lande insitzenden zur Galéeren - Straff condemnirten Delinquenten in bemeldten Sammel-Platz Jägerndorff, den Vierzehenden bevorstehenden Monaths May, zur Abschickung nach Wien aber den Funffzehenden Ejusdem anzuberaumen befunden, und dannenhero der Nothdurfft seyn will, damit Sie Delinquenten vor dem anberaumten Termin in Jägerndorff mit ermeldter Zugehör, umb so fort nach Wien abgeschicket werden zu können, eingebracht, Uns aber so wohl gedachtes Urthel, Rationes decidendi, und Beschreibung von denen Orthen, wo es nicht schon geschehen, ohne Verzug in triplo unnachbleiblich eingesendet werden.

Als versehen Wir Uns gegen ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, es werden dieselbe die weitere Vorkehrung, wie anben die Ober-Ambtliche Erinnerung hiermit ist, ihres Orthes, deme zu Folge aller Orthen dahin thun, auff daß deme, wie obstehet, jeden Orths, wie es ohne dis zu eines jeden Standes Besten gereicht, gebührend nachgelebet, mithin die Delinquenten beschriebener massen in Zeiten mit allen Nothdurfften, in dem Sammel-Platz richtig abgeliefert, dem Königl. Ober-Ambt aber die authentische Urthel, Rationes decidendi, und Beschreibung der Delinquenten, und zwar ein jedes in triplo ohnfehlbahr und unverlangt eingesendet werden, da im widrigen die Saumseelige sich selbst die Schuld beyzumessen haben, wann Sie diese Maleficanten bey Versaumung der Zeit aufm Halße zu halten bemüßiget seyn werden.

Zu

Zu dem Ende ist gegenwärtige Currenda, damit sich Niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen hat, aller Orthen bey der Vorzeigung zu unterschreiben. Urkundlich 2c. Breslau den 24. Aprill, Anno 1726.

## CCCXXXVII.

Anno 1726. den 6. Junij, Kaiserl. Patent, wegen der Posten und Bothen.

SSr Carl der Sechste, 2c. 2c. Entbiethen 2c. Wasmassen bey uns glaubwürdig, und umbständlich angebracht worden, daß gleichwie anderwärtig, also auch in gedachten Unserem Erb-Herzogthumb Schlessien, durch die vorher schon aufgestellte, noch mehr aber von neuen aufstellende, und sich häuffende Bothen, Unserm sammentlichen Post-Weesen, mit Entziehung der Brieff-Correspondenz, gar grosse, und empfindliche Eingriffe beschehen, und ganz frey, ohne einziges Einsehen getrieben werden: indem solche Bothen nicht allein in den Schranken ihres Bothen-Wercks nicht verbleiben, sondern sich auch anmassen, unter Weegs zu wechseln, ordentliche Fuhr-Wercke anzurichten, Brieffe in Durchgehen und passirung der Städte einzusambeln, hernach selbige durch ihre Brieff-Träger austragen zu lassen, hierzu eigene Bothen-Stuben aufzurichten, ja gar an gewissen Tagen und Zeiten die Brieffe an Orthen, wo Unsere Post-Stationes befindlich, oder die nahe angelegene Post-Aemter ohnedis zu Bestellung dieser Brieffe vorhanden, und eingerichtet, ganz unverantwortlich zusammen tragen und colligiren lassen, welcher unbefugten Brieff-Samblung und Beförderung, wie Wir gleichfalls gründlich berichtet worden, sich auch die Lehen-Kutscher und Lehen-Rößler anmaßlich unterfangen sollen.

Wyy hyy hyy hyy 2

Gleich:



Gleichwie nun aber diese denen vorhin ergangenen Post-Patenten zuwider laufende, und Unserm Kaiserl. Post-Regali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriffe, wodurch, nebst Schmäherung Unserer selbst eigenen Intraden, die bey dem Post-Weesen stehende Beambte, die des Publici Dienst bey Tag und Nacht mit grossen Unkosten und Beschwerden abwarten müssen, an ihren nöthigen Auskommen und Unterhalt unbillig verkürzet werden, nicht längerhin verstatet, und nachgesehen werden können, sondern eine förderksamste nachdruckliche Abstellung (zumahlen da Wir vor jetzt eine Univerfale Veränderung in dem Post-Systemate vorgenommen haben) unumgänglich erfordern; Also haben Wir zu Erhaltung Unserer hohen Gerechtsamkeiten, und des dem Publico und Commercio zu Nutzen kostbahrlich unterhaltenen Post-Weesens, auch zu Abwendung des hieraus zuwachsenden ferneren Nachtheils, eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, die in Unseren Erb-Königreich und Landen schon vorhero ergangene Patentes nunmehr dahin zu erfrischen, und zu jedermännigliches Wissenschaft und künftiger Verhaltung publiciren zu lassen; Und zwar

Primò. Seyn Wir Gnädigst nicht gemeinet, jemanden wer der auch seye, zu untersagen, nach seinen Vorfällenheiten, und für sich, mit seinen eigenen Brieffschaften, einen Bothen, wohin es auch seyn möge, zu schicken, und durch selbigen sich die Antwortten darauff zurück bringen zu lassen; Also daß auch

Secundò. Ein solcher Both, wann zwischen dem Termino à quo, das ist, in dem Orth, wovon er abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist, dem Orth, wohin er seinen Gang oder Lauff nehmet, keine ordentliche Post-Stationes von Uns angestellet, oder keine von Unseren Post-Aemblern dependirende Brieff-Sambler vorhanden seynd, nicht nur die Brieffschaften des jenigen, der ihn bedungen

und

und abgeschicket, sondern auch von anderen Leuthen Brieffe annehmen, und solche hin und her befördern möge; Würde es aber

Tertiò. Auff eine Abschiedung eines Bothens zwischen solchen Orthern zu thun seyn, wo von einen bis zu den andern Unsere Post-Stationes sich befinden, oder doch daselbst von Unseren Post-Aemblern (welche wegen der schweren Paqueten mit denen Obrigkeiten und Magistraten zc. auff ein leidentliches sich verstehen werden) ordentliche Brieff-Sambler aufgestellt seynd, so wollen Wir in solchen Fall alles Ernsts verbotten, und bey Unserer Kaiser- und Königl. Ungnade, und annehbst unter Zehen Reichthl. Straff, hiemit untersaget haben, daß weder von einer Obrigkeit, Communität, oder einigen privato, weder auch von ihren Beambten andere, als ihre eigene Brieffe aufgegeben werden, vielweniger aber die Bothen selbst einige Brieff auffzunehmen, und selbige auszutheilen sich unterfangen sollen. Wie dann auch umb so weniger

Quartò. Zwischen solchen Orthern, nachdem allbereit der nöthigen allgemeinen Communication und Correspondenz durch Unsere Post-Aembler vorgesehen worden ist, von jemanden, wer es auch seye, ein Ordinari-Both, der nemlich zu gewissen aufgemessenen Tagen mit Brieffen hin und her gienge, angestellet werden, oder, da ein solcher allbereit irgendwo wirklich angestellet wäre, ex nunc aufgehoben seyn solle; Wohingegen

Quintò. Zwischen solchen Orthern, wo weder in Termino à quo, weder in Termino ad quem, sich eine von Unsern Post-Stationen befindet, mithin durch solche ihre Samblung die Correspondenz- und Brieff-Beförderung nicht erhalten werden kan, solle (in solang Wir durch Unsere Post-Aembler selbst die Einrichtung nicht machen lassen) jeglichen Orth frey stehen einen Ordinari-Bothen auff eigene Unkosten zu

Dyñ yñ yñ yñ yñ 3

halten,



halten, und durch selbigen die hin und her zu befördern kommende Brieffe zu besorgen; Im Fall aber in Termino à quo, keine, in Termino ad quem, oder unter Weegs, eine Post-Station wäre, solle der Both die gesamlte Brieff alltag gratis ablegen, und auch die Antwort wieder gratis erheben und abholen, Und obwohlen biß dato

Sexto. Nur allein von denen Bothen (wordurch Wir sowohl die Auß- als Innländische verstanden haben wollen) die Meldung geschieht, so wollen Wir doch auch Gnädigst, daß alles, was wegen selbiger oben §. 3. & 4. statuirt worden, auch indistincte auff die Lehen-Rößler, Land-Kutscher, Fuhr-Leuthe, und allerhand unbefugte Brieff-Sambler zu verstehen seye; allermassen diese zwischen Derthern, wo die Correspondenz, und Brieffwechselung durch die Post-Ämpter oder ihre Brieff-Sambler geschehen kan, keine andere Brieffschafften, als ihre Fracht- und zu ihren Waaren-Paqueten gehörige Brieff aufnehmen und überbringen, vornemblich aber aller anderer Brieff-Sammlung sich enthalten sollen. Damit aber dabey diesem Unserm Allerhöchsten Geboth um so weniger entgegen gehandelt werde; So haben Wir

Septimo. Gnädigst resolviret, und hiemit ernstlich verfügen wollen, daß alle und jede, sowohl Inn- als Außländische Bothen, auch Lehen-Rößler, Land-Kutscher, und Fuhr-Leuthe, bey der Ab- und Zurückreiß, respectu jener Orthen, wo sich sowohl in Termino à quo, als in Termino ad quem, Unsere ordentliche Post-Stationes oder ihre Brieff-Sambler befinden, bey hervorbrechenden Verdacht visitiret, und was selbte für Brieff mit sich führen, nachgeschauet, und ihnen allein die Fracht- und Avis-Brieffe gelassen, alle übrige aber von Unseren Post-Ämptern, oder durch die zur Sammlung destinierte, Personen zurück gehalten, und von selbigen allein befördert, oder außgetheilet werden sollen; Und damit man allen

allen Unterschleiff auffß möglichste vorbeugen möge, so werden sothane Bothen, Lehen-Rößler, Land-Kutscher, Fuhr-Leuthe, und allerhand unbefugte Brieff-Sambler, ohne eines aus Unseren Post-Ämptern gratis ertheilenden Passir-Zettels, bey dem Thor in denen Städten nicht hinaus gelassen werden; Wovon Wir jedoch jene Bothen außgenommen haben wollen, welche von ihren Obrigkeiten mit eigenen Kennzeichen und Pflichten versehen, auch daß sie von ihnen darauß, umb keine frembde Brieffe anzunehmen, treulich ermahnet werden, glaubwürdige Attestata mitführen, und außzuweisen haben.

Und damit schließlich und letztlich diesen Patenten um so sicherer nach gelebet werde; So erget an alle und jede Landes-Inwohner und Unterthanen in besagten Unserem Erb-Herzogthumb Schlesien Unser gnädigster Befehl, daß selbte ohne Außnahm, und ohne alle Particular-Absichten, es trefse auch, wenn es immer wolle, diesen Unseren Patenten den wirklichen Effect geben, die Post-Beambte aber, sobald ihnen nicht auff beschehene Imploration die erforderliche Assistenz geschieht, und denen Einschwägungen und Beeinträchtigungen nachgesehen werden sollte, durch Unsere Königliche Schlesische Cammer als dieser Beambten ohnmittelbare Instanz, an Uns zu gehöriger Remedirung, als welcher, und Unserer gnädigsten allerhöchsten Manutementz Wir sie hiemit versichern, gelangen lassen sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten haben wird. Es beschiehet auch hieran Unser Allergnädigster Wille und Meinung. Geben zu Larenburg den 6. Junij Anno 1726.



## CCCXXXVIII.

Anno 1726. den 28. Junij, fernere Kaiserl.  
Ober- Ambts- Currenda, wegen Absendung der  
auff die Galëeren Condemnirten  
Delinquenten.

**D**er Röm. Kaiserl. rc. rc. Entbiethen denen  
Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses  
Landes rc. Und ist denenselben vorhin erinnerlich,  
was massen der Terminus ad quem zu Ablieferung  
der, auf die Galëeren condemnirten Delinquenten mit dem 20.  
folgenden Monats Augusti vor gegenwärtiges Jahr wieder  
zu Ende gehet; Nach Verlauff desselben aber jeder Ober-Ge-  
richts-Stand diese Missethäter die bis den 20. Augusti aus dem  
Sammel-Platz nach Wien nicht abgeschicket werden, bis fünff-  
tiges Jahr inne zu halten und nothdürftig zu verpflegen ge-  
müßiget sey; Wann dann nicht zu zweiffeln, daß von derley  
Delinquenten, welche zu denen Galëeren condemniret wor-  
den, hin und wieder noch ein und ein anderer befindlich seyn  
dürffte, nunmehr aber es an der Zeit, damit diese, wofern sie  
obverstandener massen das ganze Jahr hindurch nicht behalten  
werden wollen, schleunig und zwar längst bis Zehenden Augusti  
in den Sammel-Platz geliefert, und vor Ablauf des 20ten Ejus-  
dem, als Termini ad quem ins Wienerische Zucht-Haus ab-  
geschicket werden können.

Als haben Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Für-  
sten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrig-  
keiten und Beambten hierdurch noch einst erinnern, auch dabey  
verordnen wollen, darob zu seyn, damit jeden Orths die etwa  
noch vorhandene Galëeristen zu folge der, den 24. Aprill Anni  
Currentis beschehenen Publication unverzüglich und längst bis  
10. Aug.

10. Augusti in den Sammel-Platz Jägerndorff mit allen Requi-  
sitis versehen, eingebracht, Uns aber sowohl die Urthel in For-  
ma probante, als auch die Beschreibung der Delinquenten in  
triplo anhero ohne Zeit-Verlust eingeschicket, so fort aber Sie  
Galëeristen mit dem allernächsten aus dem Sammel-Platz in  
das Wienerische Zucht-Haus abgeliefert werden können;

Gestalten im widrigen die Saumseeligen sich alsdann selbst  
benzumessen haben werden, wann nach Verflüssung des letzten  
Abschickungs-Termini Sie diese Delinquenten ein ganzes  
Jahr zu behalten und zu verpflegen bemüßiget seyn werden.

Auff daß aber Niemand sich mit der Unwissenheit zu ent-  
schuldigen habe, so ist gegenwärtige Currenda aller Orthen bey  
der Vorzeigung zu unterschreiben. Urkund rc. Bress-  
den 28. Junij Anno 1726.

## CCCXXXIX.

Anno 1726. den 28. Junij Königliche Ober-  
Ambts-Currenda, wegen Aenderung der Post-  
und Reise-Gelder.

**D**er Röm. Kaiserl. rc. rc. Entbiethen denen  
Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen  
dieses Landes, rc. Und demnach Ihro Kaiser- und  
Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, auff den, De-  
roselben in Post-Sachen gethanen Allerunterthänigsten Vor-  
trag Allergnädigst resolviret, daß von Anfang bevorstehenden  
Monaths Julij gegenwärtigen Jahres, das sonst-gewöhnlich-  
geweste Post-Aufflis-Geld gänzlich aufgehoben seyn, und an  
statt deren vorhin für ein Pferd bezahlten Siebenzehnen Silber-  
groschen von denen Reisenden nur Funffzehnen Silbergroschen,  
auch das Post-Geld fünfftrighin nicht nach denen Personen, son-  
dern nach der Anzahl derer eingespannten Pferden bezahlet wer-  
den  
Sechster Theil. 333 333 333 33 den



den solle, also: Daß die Post-Aempter und Post-Beförderer diejenige, so sich der Post bedienen, zu Annehmung, folgsam Bezahlung mehrer Pferde, als zu Beförderung ihrer Personen und Bagage nöthig hätten, wider Billigkeit nicht zwingen, dahingegen aber auch die Reisende, wann wegen allzuschwer gepackten Wägen, oder Zahl derer Personen, die Noth verhanden wäre, mehrere Pferde anzunehmen, und zu bezahlen, sich nicht weigern sollten; Unbenedenst aber anbefohlen haben, diese Dero Allergnädigste Resolution wie solche vermittels Dero Kaiserl. Hoff an die hiesige Königl. Cammer unter einsten ergangen, gehöriger Orthen, besonders auff denen Post-Strassen kund zu machen, und Ober-Ambtlich zu publiciren. Und nun dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Also haben diese Allergnädigste Post-Aenderung Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten hierdurch zur Nachricht und fernerweiteren nöthigen Publication Ober-Ambtlich kund machen wollen.

Zu Urkund &c.

Breslau den 28. Junij Anno 1726.

CCCLX.

Anno 1726. den 29. Julij, Kaiserl. Ober-Ambt-Patent, wegen der Vieh-Staupen.

**S**Er Römischen Kaiserl. &c. &c. Wir würcklich und geheimbe Rätthe, Cammerere, DIRECTOR, Cansler, und Rätthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen, &c. Und wird Denenselben vorhin mehr als zu viel bekannt seyn, was massen das leyndige Ubel der Vieh-Staupe dieses Land, wie allhier von verschiedenen Orthen verlautet, und es die von theils Aemptern und Regierungen eingelauffene Bericht.

Bericht = Schreiben bestättigen, mehrmahl heftig befallen, auch an theils Orthen dergestalt eingerissen, daß fast ganze Heerden hingefallen;

Nun, will man zwar an Seithen des Königlichen Ober-Ambts keinen Zweifel tragen, es werden aller Orthen die Königl. und alle übrige Landes-Aempter und Regierungen der Fürstenthümber, auch freyen Standes- und anderer Herrschaffen dießfalls die benöthigte Vorkehrung nach denen von Zeit zu Zeit in derlen Fällen, besonders untern 24. Septembris 1714. und 2. Februarii vorigen 1725. Jahres publicirten Königl. Ober-Ambts Patenten, jeden Orths bereits ihren Pflichten nach, gethan, und die Landes-Innwohner zu Ergreifung der darinn heylsamb vorgeschriebenen Hülffs-Mittel und Gebrauchung der nöthigen Præcautionen ermahnet haben;

Umb willen aber bey gegenwärtiger Vieh-Staupe sich, wie vorkommt, gang besondere Umstände ereignen, und man dannenhero aus der für das Land tragenden Sorgfalt, und einem grösseren Ubel vorzukommen bewogen worden, die hiesigen Land- und Stadt-Phyicos zu Rathe zu ziehen, und die Beschaffenheit der Sach derselben reiffen Überleg- und Einrathung bewährter Mittel zu committiren; So ist aus deren beschehenen Vorschlag so viel wahrzunehmen, wasgestalt diese Staupe der so lang anhaltenden ungemainen Hitze und Dürre, dann dem gefallenem Mühl- und Hönig-Ehau zugeschrieben werde, und bey dem gesunden Vieh rathsamb und nützlich sey, dieses früher als es sonst gewöhnlich, bey noch anhaltender Hitze, in die Wende hinaus- und ohngefehr umb 9. Uhr wieder nach Haus in Stall oder Schatten, vor 3. Uhr Nachmittag aber nicht wieder auszutreiben, vor dem Auftrieb aber jedesmahl, wie auch nach dem Eintrieb mit gutten reinen Wasser zu träncken, und zu verhütten, damit es nicht aus schädlichen Lacken sauffe; Das erkrankte Viehe hingegen aber bey dessen verführenden Kranktheit nicht ausgetrieben, sondern zu Hause

333 333 333 33 2

gehal-



gehalten, und mit gutten Futter etwa aus Klee, Graß, Kraut-Blättern, Rüben, und dergleichen Kräutern, so das Vieh gerne frisst, gefüttert: bey Abgang jetzt erwehnten grünen Gefräutig aber das truckene Futter dem krankten Vieh allemahl mit etwas geschrotenen, es sey von Haaber, Gersten, oder Korn, oder mit Waizenen Kleynen zugerichtet, wohl angefeuchtet, mit etwas Salz bestreuet, und ein wenig warm, und zum ordinari Franck ein mit Waizen- oder andern Kleynen, oder besser mit geschrotenen Haber gekochtes Wasser laulich gegeben werde;

Wie nun dem allgemeinen Wesen hauptsächlich daran gelegen ist, damit das Land von diesem Unheyl der Vieh-Staupe bald wieder entlediget und befrehet werde; Hierzu aber ein vieles beitragen kan, wann aller Orthen obbesagten Vorschlag derer Medicorum nachgegangen, das gesunde Vieh im Austrieb und Fütterung bey etwa noch ferners continuirenden Hitze und Dürre, hiernach fleißig gehalten, und damit es bey fallenden Hönig oder Mühl-Thau nicht ausgetrieben werde, wohl Achtung gegeben: Das erkrankende von dem Gesunden, wie es ohne dem in denen 1714. obangezogenen Patenten anbefohlen ist, abgesondert, und auff obbeschriebene Weise gefüttert, das umgefallene aber bald mit Haut und Haar tieff in die Erden verscharrret, und dabey die Behutsamkeit, womit solches durch die Hunde oder anderes Vieh nicht auffgegraben werde, gebrauchet wird;

Als thun Wir solches ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten hierdurch kund machen, erinnern, ermahnen dieselbe auch, und verordnen anbey alles Ernstes, umb nicht allein aller Orthen im Lande bey diesem betrübten Unfall der Vieh-Säuche auff gutter Hutt zu stehen, und das weitere jeden Orths zu männiglicher Wissenschaft unverzüglich zu publiciren, die dabey vorgeschriebene Mittel aber fernerweit bekannt zu machen, sondern auch alles Ernstes darob zu seyn,

seyn, und ein wachsames Auge zu halten, damit deme wie obstehet, so wohl respectu des gesunden als erkrankenden Viehes durchgehends nachgelebet, und erwehnte Präservativ und Hülffs-Mittel nach dem Vorschlag derer Medicorum gehörig beobachtet, und vor die Hand genommen, im übrigen aber das umfallende Vieh jedesmahl in ein besonderes Orth, bey 100. Rthlr. unnachbleiblicher Straff, ohnabgedeckter Tieff in die Erden verscharrret, auch sonst alle mögliche Præcautiones, die weitere Verbreitung so viel möglich zu verhüten, und das Ubel völlig zu dämpfen, mit erforderlicher Application und Sorgfalt gebrauchet, nicht minder diejenigen Hülffs-Mittel, die sonst ein- und anderen Orths würden angewendet, und gut befunden werden, denen benachbahrten sowohl, als auch anhero förderambst angezeigt und beschriben werden mögen; Und gleichwie nun eines jeden Standes selbst eigene Wohlfahrt hieran behanget; Also ist umb so weniger zu zweiffeln, es werde hierinnfalls desto grösser Euffer und Sorgfalt getragen, und solchergestalt das Malum wieder getilget werden. Zu Uhrkund 2c. Geben Breslau den 29. Julii, Anno 1726.

## CCCXLI.

Anno 1726. den 1. August. Kaiserl. Rescript,  
wegen Chur-Bäyerischen und Französisch  
Gold- und Silber-Species.

Der Römischen Kaiserl. 2c. 2c. Wir würcklich und geheimbe Räte, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und Räte, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbieten, 2c. Und ist denenselben vorhin noch guttermassen erinnerlich, welchergestalt Jhro Kaiser- und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Herr unterm vier und zwanzigsten Ju-



lij vorigen Jahres in Münz-Sachen alle frembde in Dero Erb-Landen nicht geprägte Land- oder Schied-Münz gänglich zu verruffen, darauff aber auch unterin siebenden, Augusti einige frembde Species-Gelder respective zu verbiethen, und auff ihren innerlichen Werth herabzusetzen und zu devalviren Allergnädigst befunden, allermassen Wir beydes in Conformität der Kaiserl. Allergnädigsten Resolution, sub dato Breslau den 6. und 23. besagten Monaths Augusti Anni Ejsdem durch öffentlichen Druck publiciret haben; Nun lassen es auch Allerhöchst-besagt Jhro Kaiser- und Königl. Majestät bey dieser Dero Allergnädigsten Resolution, vermöge Dero de dato Wienn den 19. und hiesigen präsentato 28. erst abgeruckten Monaths Julij anderweit eingelangten Allergnädigsten Rescripts ferner Allermildest betwenden; Nachdem aber seithero in denen Chur-Bayerischen Landen denen bey deroselben eingelangten Berichten nach, gewisse Gold-Species, nemlich die so genannte doppelte ganz und halbe Caroliner ausgemünget worden, welche den, respective zu zehn, fünf, und zwey Gulden dreyßig Kreuzer der Orthen gesetzten Werth nicht erreichen, sondern bey der vorgenommenen Valuation respectu des innerlichen Werths des Kaiserl. Ducatens zu geringhaltig sich befinden; Und aber mehr Allerhöchst-gedacht Jhro Kaiser- und Königl. Majestät nicht gemeinet seynd, noch wegen des daraus entstehenden Landes-Schadens gestatten können, daß derley frembde Geld-Sorten höher als dero eigene in dero Erb-Königreich und Landen ausmünzende goldene Münzen gelten sollen; So haben Allerhöchst dieselbre in Genaden, resolviret, daß gedachte Chur-Bayerische Caroliner, und zwar die doppelte nur zu acht Gulden acht und vierzig Kreuzer; Die einfache ganze aber zu vier Gulden vier und zwanzig Kreuzer. Dann die halbe zu zwey Gulden zwölf Kreuzer und höher nicht gültig seyn, folglich diese Abwürdigung in Dero Königl. Böheimbischen Erb-Landen durch of-

fentli-

fentliche Patenten kund gemacht, und andurch jedermänniglich der Nichtannehmung halber, gewarniget werden solle, und dieses so lang solche Gold-Sorten in dermahliger Liga verbleiben; Da aber dieselbe etwa künfftig in Schrott und Korn varireten oder deren häufige Einfuhr verspühret würde; So befehlen Jhro Kaiserliche Majestät im ersten Fall die Prob, davon alsogleich auffziehen zu lassen; auff den andern Fall aber, ob periculum in mora solche noch geringere, als dermahlen befindende Chur-Bayerische Gold-Münzen bis zu Dero fernern Allergnädigsten Resolution alsobald provisorie im Lande völlig zu verbiethen, und in beyden Fällen Ober-Ambtlich Allergehorsambst zu berichten. Desgleichen lassen mehr Allerhöchst-besagt Jhro Kaiser- und Königl. Majestät es wegen der Französischen Species-Gelder bey Eingangs erwehnt Dero Allergnädigsten Befehl vom siebenden, und darob ergangenen Ober-Ambtlichen Publication vom 23. Augusti vorigen Jahres auch verbleiben, Krafft welcher nebst andern Theils devalvirten Sorten, die unter dem jetzt regierenden Könige in Frankreich geprägte Louis'or auff Sechs Gulden acht und vierzig Kreuzer gesetzt; Die unter desselben Regierung ausgemünzte Silber-Species hingegen, so lang sie in der jezigen geringhaltung und ungleichen Liga verbleiben, gänglich verbothen worden; Dafern aber hinführo auch in denen Französischen neuen Gold-Speciebus die Liga etwann varirete und geringer würde; Da verordnen Jhro Kaiserl. Majestät solches nach derselben Auffziehung Allergehorsambst anzuzeigen, wie auch auff dem Fall, wann wider Vermuthen, unerachtet des Verboths einige neue Französische Silber-Species in Commercio zu verspühren wären. Nun dann diese Kaiserl. Allergnädigste Erfrisch- und respective neue Landes-Väterliche Vorseh- und auch tragende heylsahme Ausmessung dahin angesehen, damit männiglich im Lande, sonderlich in denen Geld-Aemtern und Commercio sich vor



vor sothan ringhaltig und devalvirter sowohl Bayerisch- als Französischen respective Gold-Speciebus und Silber Münzen, und daraus entstehenden Schaden in Obacht zu nehmen wissen möge. Solchemnach aber dem Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten, auch ob ein und die andere Species hievon in der alten Liga verbleibe, oder geringer und häufiger ins Land eingeschleppt werde, ein wachtsambes Auge zu halten ist: Als haben Eingangs erwehnte wegen der frembden Schiedt- und sowohl Thur-Bayerisch als Französischen Gold- und Silber-Münzen respective neu emanirte, als erfrischete vorjährige Allergnädigste Resolution Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund machen, auch denenselben mitgeben und alles Ernstes verordnen wollen; auff daß solche nicht allein aller Orthen fernerweit publiciret, und womit sich ein jeder vor Annehmung gedachter Münz-Sorten und daraus entstehenden Schaden hütten, und in Obacht nehmen könne, zu männiglicher Wissenschaft und Warnung alsogleich gebracht sondern auch auff derselben Varir-vergeringer- und häufige Einschlebung ein wachtsambes Auge gehalten, einfolgsamb aber bey eines und andern Verspührung dem Königl. Ober-Ambt jedesmahl schleinige Nachricht, insonderheit von Seithen der Steuer-Aempter und Kauffmannschaft umb so fort das weitere hierin falls dem Innhalt nach, Ober-Ambtlich vorkehren, und an oft Allerhöchst-besagt Jhro Kaiser- und Königl. Majestät berichten zu können, gegeben, solcher-gestalt aber dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste folge geleistet werden möge. Urkund, 2c. Geben Breslau den 1. Augusti, Anno 1726.

CCCXLII.

CCCXLII.

Anno 1726. den 26. September, Kaiserl. Ober-Ambts-Currenda, daß die gebrechlichen Delinquenten auff die Galeeren nicht gesetzt werden sollen.



Er Röm. Kaiserl. 2c. 2c. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes 2c. Und demnach Jhro Kaiser- und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, vermöge Dero d. d. 2ten und hiesigen präsentato 8ten gegenwärtigen Monaths Septembris emanirten Allergnädigsten Rescripts, Allergnädigst zu erkennen gegeben, was massen bey verschiedenen Ablieferungen deren zur Galeeren-Straff condemnirten Delinquenten sich geäußert habe, daß einige von Jhnen, welche wegen Jhrer Leibes-Gebrechen zu Verrichtung solcher zuerkannten Galeeren-Arbeit unfähig seynd, gleichwohlen hierzu verurtheilet, und ohne genugsam verläßlich beschene Visitation dennoch nach Wien überschicket worden. Allerhöchst dieselbe aber durch derley Abschiedung untauglicher Delinquenten keine vergebliche Unkosten verursachter wissen wollen. Und solchem nach Allergnädigst anbefohlen, durchgehends im Lande zu publiciren, daß künfftighin keine, wegen ein oder andern Gebrechlichkeit zu Verrichtung der obgedachten Straff untaugliche Delinquenten nacher Wien abgeschicket; Sondern diese allemahl vor ihrer Ablieferung, ob sie hierzu tauglich seyn, oder nicht? Durch einige hierin falls erfahrene Personen genauer als bisher geschehen, visitiret werden sollten.

Als haben Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, solches hierdurch kund machen wollen, Sechster Theil. Aaa aaa aaa aaa nebst



nebst der Ober-Ambtlichen Verordnung, sich jeden Orths nicht allein hiernach zu verhalten, und es zu mannigliches Wissens schafft ferner zu bringen, sondern auch darob zu seyn, damit von ihnen Delinquenten durch Allergnädigst anbefohlene genauere Visitation, auch scharffe Fragen derley Leibes-Gebrechlichkeit in Zeiten entdeckt, und die dergestalt gebrechlich, und zur Galèeren-Arbeit untaugliche Missethäter forthin nicht nach Jägern-dorff in Sammel-Platz, vielweniger aber mit nach Wien, zu Vermeidung der, auff den Lieferungs-Stand fallenden Unkosten, abgeschicket werden. Diese Currenda ist aller Orthen zu unterschreiben, Zu Urkund ic. Breslau den 26ten Septembris, Anno 1726.

## CCCXLIII.

Anno 1726. den 21. October, Kaiserl. Ober-Ambts-Patent, wegen der Juden.

**S**Er Römischen Kaiserl. ic. ic. Wir würcklich geheimber Rath, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und Rätthe, bey Dero Königlichem Ober-Ambt im Herzogthumb Ober und Nieder-Schlesien: Entbieten ic. Und ist denenselben vorhin zur Gnüge bekandt, welchergestalten in diesem Herzogthumb Ober und Nieder-Schlesien, zu Unterbrechung der fast aller Orthen, häufig anwachsenden Judenschafft, verschiedentliche Kaiserl. Allergnädigste Aufmessungen, und zwar noch letzthin unterm 16ten Augusti abgewichenen 1725ten Jahrs, indessen, und biß Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majestät in Sachen eine weitere Allergnädigste Entschlüssung schöpfen würden, auch dieses Ober-Ambtlich publiciret worden: Daß bey Ein tausend Ducaten Straff, und anderweithiger mehrern Anthon, weder in jene Orthe oder Häuser, wo damahls keine Juden würcklich be-

findlich

findlich waren, noch auch bey denen tolerirten Jüdischen Gemeinden, einige mehrere oder frembde auffgenommen, sondern so bald ein solcher Jud sich daselbst einnisseln wurde, solches der Grund-Obriegkeit zu dessen Abschaffung angezeigt werden solle.

Nun dann aber gleichwohl so viel wahrgenommen worden, daß die Juden wie in denen anderen Königlich-Böheimbischen Erb-Landen, also auch in diesem Herzogthumb Schlesien so wohl auff dem Land, als in denen Städten weit über die Zahl, welche ihnen etwa an ein-oder den andern Ort zu sub- sistiren, in denen vorigen Zeiten gegönnet worden seyn mag, schon hinaus gegangen, also zwar daß durch diesen übermäßigen Anwachs Sie sich so wohl selbst in ihrer Nahrung als dem Publico zur Last seynd, mithin nöthig seyn will, umb so- thanen mehrern Zuwachs einzuschräncken, Sie indessen wie- derumb ad justum numerum zu restringiren;

Als haben mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majestät umb solcher Ursachen wegen, laut Dero un- term 25. Septembris gegenwärtigen Jahrs an das Königliche Ober-Ambt erlassenen Allergnädigsten Rescripti, in Gnaden resolviret, daß

Primo à die Publicationis hujus alle dermahlen hier Lan- des verheyrathete oder verwittibte mit Kindern versehene Ju- den, für solche Haus-Wirthe oder Patres familias gehalten werden sollen, daß aus ihren erzeugten Söhnen nur ein einziger pro Incola zu nehmen, mithin sich im Land hergebrachter mas- sen zu verheyrathen, wann es noch nicht geschehen, die Erlaub- nuß haben.

Secundo, die übrigen aber sich ausser Landes, wo, und wann Sie wollen verheyligen und sesshaft machen, mithin in perpetuum, qua exteri, und als frembde Juden angesehen, es auch

Tertio, eben so respectu deren etwa von schon verstorbenen

Aaa aaa aaa aag 2

Jüdi-



Jüdischen Vätern verhanden seyn mögenden mehrern Söhnen beobachtet, dahingegen

Quarto, jene Familie in welcher von einem solchen Jüdischen Vater nur lauter Töchter erzeugt werden möchten, eo ipso pro extincta, und für ausgestorben gehalten werden, diesen Töchtern aber sich in- oder ausser Landes zu verheyrathen, unverwehrt seyn solle.

Und gleich wie nun mehr Allerhöchst-befagt Ihro Kaysers- und Königl. Majestät über diese Dero Allergnädigst geschöpfte Interims-Resolution, feste Hand zu halten, und damit solche aufs genau- und schärfste beobachtet werde, Allergnädigst anbefohlen; Also haben Selbte ferner Allergerechteste ausgemessen, daß

Quinto, wann ein Jud, wer Er auch seye, wider dieses Ernstgemessene Verboth, sich hier Landes zu verheyrathen, unterfangen wurde, ein solcher Contravenient ohne allem Unterschied, mit Stauppen-Schlägen, und mit der Relegation aus allen Ihro Majestät zugehörigen Erb-Ländern gestraffet.

Sexto, Jene Obrigkeiten oder Magistratus aber, welche mehr als die Berehligung eines einzigen Jüdischen Sohns verstatteten, mit einer Pœn ex proprio von ein Tausend Ducaten angesehen, und solche irremissibiler und ohne alle Ausnahm zu erlegen angehalten werden sollen. Woben dann Ihro Kaysers- und Königl. Majestät ferner und expresse Allergnädigst declariret haben, daß

Septimo, was für Juden im Land sich nach Zulassung dieser gegenwärtigen Allerhöchsten Concession verheyrathen, Sie eben nicht dardurch (weilen dieses nur eine Interims-Vorkehrung ist) einiges Jus oder Titulum zum beständigen Aufenthalt im Herzogthumb Schlesien, überkommen, sondern wann Sie sonst, und vorhin schon hierzu nicht berechtigt seynd, Sie ein-wie andern falls, sothaner künftigen Reduction mit Weib und Kindern unterworffen seyn sollen.

Die-

Diesemnach wird obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgefesten Obrigkeiten und Beambten sothane Kaysersl. Allergnädigste Resolution und ernstgemessenes Verboth hierdurch kund gethan, mit der Ober-Ambtlichen Erinnerung und Verwarnung, nicht allein selbst bey obausgemessener Geld-Straff, die verbothene Berehligung mehrer Jüdischer Söhne bey einer Familie in keine Wege zu gestatten, sondern auch sothane Interims-Ausmessung jeglichen Orths wo Juden im Land wohnhaft seynd, ihnen solche deutlich, und daß Sie sich, bey sonst im widrigen ohnnachbleiblich erfolgender Pœna Fustigationis & Relegationis, hinnach zu achten wissen, folglich mit der Unwissenheit, oder nicht gnugsamer Information nicht entschuldigen können, bedeuten, auch solche zu desto mehrerm Nachdruck in ihren respective Synagogen, oder anderen dergleichen Zusammenkunften, aller Orthen wo- und wieviel deren gehalten werden mögen, ablesen und verkündigen lassen, und übrighens, nach ob-Eingangs berührten Inhibitoriali, bey der außgemessenen Pœn, keine mehrere Juden, als damahlen würcklich ein- und andern Orths befindlich gewesen, so gewiß nicht einzunehmen, oder selbigen einigen Aufenthalt zu verstaten, als im widrigen über sothane ad Fiscum gehörige Pœn, auch das Publicum, wegen des daraus empfangenden Nachtheils, sich an einer solch contravenirenden Grund-Obrigkeit zu halten bemüßiget seyn wurde. Uhrkundlich 2c. Geben Breslau den 21. Octob. Anno 1726.

CCCXLIV.

Anno 1726. den 23. Octob. Kaysersl. Resolution, in vim Pragmaticæ, wegen des Juris Incollatus in Schlesien.

Er Röm. Kaysersl. 2c. 2c. Wir würcklich geheimer Rath, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und

Naa aaa aaa 3



und Rache, bey Dero Königlichen Ober- und Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Entbiethen, ic. Und ist denenselben vorhin guttermassen bekandt, was vor dieses Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien nach und nach für verschiedentliche Kaiserl. und Königl. Allergnädigste Pragmatical-Sanctiones in puncto Incolarum, wie nemlich solches Incolat, umb zu dem Besitz und Genuß deren Adelichen Land-Güter hier Landes ordentlich gelangen zu können, sowohl von denen Ausländern (was Standes Sie auch seyn) als denen Innländern Niedern Standes gesucht und erhalten werden müste, unterm 11. Martij Anno 1701. dann 7. Augusti Anno 1710. wie auch 11. Augusti Anno 1712. und 7. Maij Anno 1725. auch lesthin wegen Consignirung aller deren, so sich seith gedachten 1701. Jahr hieselbst possessionirt gemacht unterm 6. Septembris anni currentis, emaniret, und durch das Königl. Ober-Ambt publiciret und angefüget worden:

Obwohl nun darinnen alles gar deutlich, umb sich darnach in Sachen richten zu können, enthalten ist; So haben jedennoch Allerhöchst-gedacht Jhro Kaiser- und Königliche Majestät öfters wahrgenommen, daß bishero, wie die Frembde, also auch die Einheimische sich wohl gar beflissentlich an der Sachen Combination, sonders aber daran zu stoßen geschienen, daß à parte unterm 31. Martij des 1713. Jahrs Allergnädigst rescribiret und bedeutet worden, was massen alle diejenige, welche damahls in dem Adel-Stand sich befunden, und hier Landes wirkliche Land-Güter besaßen, oder von bekandten Adelichen Schlesischen Familien abstammen, und weder in den Herrn noch Ritter-Stand erhoben worden, durch ein besonderes Königliches Diploma, vermittelst inserirung ihrer Nahmen und Possessionum, ohne geringsten Taxa-Entgeld, oder Unkosten, für sich und ihre Eheliche Descendenz in den Ritter

Ritter-Stand Allergnädigst erhoben werden sollten; Worzu es jedoch hinnehmlich nicht gekommen ist:

Auff daß nun aber alle vorige so wohl von Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät selbst, als auch von Dero Glorreichsten Vorfahrern in Sachen erlassene Allermildeste Resolutiones in eine- und zwar in gegenwärtige Gesagte Pragmaticam zusammen- dann auch hierdurch in dem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien dieses Negotium Status & Indigenatus in eine Conformität mit deme, was dñfalls in Dero Erb-Königreich Böhme, und Erb-Marggraffthumb Mähren Herkommens ist, vollkommentlich gebracht werden möge;

Als haben mehr Allerhöchst-erwehnt Jhro Kaiserl. und Königl. Majestät mittels eines anderweitigen unter obbesagtem 6. Septembris und präsentato 23. Octobris a. c. an das Königl. Ober-Ambt erlassenen Allergnädigsten Rescripti, forderist in Gnaden zu erklären sich belieben lassen, wasmassen noch immerhin denen Eingangs angezogenen Allergnädigsten Resolutionibus gemäß, das Siebenzehnen-Hundert Erste Jahr, in Sachen, pro anno Decretorio zu halten seye, also zwar und dergestalten, daß Allerhöchst dieselbte von mehrgedachten 6. Septembris an

Primó, alle diejenige, welche vor diesem Jahre Siebenzehnen-Hundert Eins sich in dem Adel-Stand befunden, und zugleich in dem Herzogthumb Schlesien Land-Güter besaßen haben, oder von bekandten Adelichen Schlesischen Familien abstammen, und weder in den Herrn noch Ritter-Stand bishero erhoben worden seynd, vermöge ob-angezogener hiermit publicirenden Pragmatical-Sanction, und ohne das darüber intendirte besondere Allergnädigste Diploma weiter auffertigen zu lassen, für sich und ihre Descendentz, aus Allerhöchster Kaiser- und Königlicher Macht, in den Ritter-Stand Dero Königlich-Böheimischen Erb-Landen setzen und erheben, auch Sie darinnen von dannen an fürgesetzt und erhoben, wie nicht weniger



ger Sie aller deren dem Ritter-Stand in Dero gesambten Königlich Böheimbischen Erb-Landen annectirten Prærogativen genößbar wissen wollen, so daß Sie auch künftighin sich als Ritter nennen, und schreiben mögen. Was nun aber ferner und

Secundo, jene Innländer belanget, welche, ante annum Siebenzehnhundert Eins, sich in den Adel-Stand und wirklicher Possession deren Land-Güter nicht befunden, oder von keiner bekandten Adelligen Schlesischen Familie abstammen, und weder in den Herrn noch Ritter-Stand, sambt Verleihung des Incolats erhoben worden seynd; Da haben zwar auch mehr Allerhöchst-gedacht Ihre Kaiser- und Königl. Majestät bereits unterm 11. Augusti Anno 1712. Pragmaticaliter Allerhöchst statuirt, daß alle dergleichen Innländer, welche seithero Anno Siebenzehnhundert Eins zwar den Adel- oder Ritter-Stand, nicht aber zugleich von Ihrer Majestät durch Dero Hochlöbliche Königliche Böheimbische Hoff-Canzley das Indigenat oder Incolat erhalten, und dennoch sich in die Adelige Land-Güter in diesem Herzogthumb Schlesien gesetzt haben, das Jus Indigenatus specialiter suchen sollen, wann Sie anders ad Possessionem bonorum immobilium deren Adelligen anjeko Ritter-Sitzen und Land-Gütern fähig seyn, und bleiben wollen.

Nachdem aber von dergleichen Possessoribus annoch viele zuruck seynd, welche die ihnen damahls Allerhöchst anbefohlene Habilitirung binnen so vielen Jahren auszuwirken, unterlassen, mithin Ihre Kaiser- und Königliche Majestät billiche Ursach hätten, wider solche schärffer zu verfahren;

So haben jedennoch Allerhöchst Dieselbte Ihnen annoch einen Terminum von sechs Monathen dergestalten in Gnaden an- und aussetzen wollen, daß wofern bey Deroselben sie oder ihre Erben innerhalb dieser sechs Monathen à die publicationis, umb das Jus Incolatus Allerunterthänigst einzukommen, und ihre

ihre diffällige Supplicata zu handen Hochgedacht Dero Königlich Böheimbischen Hoff-Canzley zu übergeben, unterlassen worden, Sie ipso facto in eine Straff von tausend Ducaten verfallen seyn sollen.

Woben es auch ferner unwiderrufflich fest gestellet bleibet, daß durch die von Ihrer Kaiser- und Königl. Majestät Allerhöchst verleihende Nobilitation niemahlen durch die Erhebung in Ritter-Stand aber auch nicht anders, als Krafft eines zu gleicher Zeit Allerhöchst ertheilenden annoch besondern Diplomatis, das Incolat oder Indigenat erworben werde. Zumahlen aber auch Ihre Majestät hierdurch

Tertio in diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien jenen Königlichen Städten, welche, dem Vernehmen nach, das Privilegium haben, daß sie nomine Communitatis, oder auch ihre Burgere singulatim Adelige Land-Güter an sich bringen, und selbige besitzen mögen, keinen Abbruch zu thun verlangen; So wollen doch Allerhöchst Dieselbe nicht weniger dahin Gnädigst für gesehen haben, daß dergleichen Burgere gedachtes Privilegium nicht länger als sie in dem cœtu ita Privilegiatorum Civium verbleiben, genießen, folgbahr vor etwa ihren künftigen Austritt verbunden seyn sollen, entweder sothane Possessiones fahren zu lassen, oder sich umb Erhaltung eines höheren Standes und des Incolats, durch mehr hochgedachte Königlich-Böheimbische Hoff-Canzellen Allergehorsambst zu melden: Welche aber etwa aus Ihnen das Burger-Recht vor dieser Kaiser- und Königl. Allermildesten Resolution, schon aufgegeben, die Güter aber annoch oder ihre Erben inne haben, diese sollen à dato Publicationis, unter der eben in vorgehenden § exprimirten Straff gehalten seyn, den Stand und das Incolat angezeigter Massen und Orthen zu suchen. So viel nun hingegen

Quarto die Ausländer belanget, welche seither gedachten Siebenzehnhundert Ersten Jahr sich in dem Herzogthumb

Sechster Theil.

Bbb bbb bbb bbb

Schle-



Schlesien auff Adelichen Land-Gütern possessionirt gemacht, da lassen es Ihre Kaiser- und Königl. Majestät annoch bey der dißfalls schon in Anno 1710. den 7. Augusti herausgekommenen, besonders aber auch bey Dero darüber noch unterm 7. May vorigen 1725. Jahrs emanirten- und unterm 24. dito Ober-Ämbtlich publicirten Allerhöchsten Resolution vollständig in Gnaden bewenden, daß nemlich alle und jede Ausländer, welche von der Zeit des obbesagten anni Decretorij Siebenzehnhundert Eins in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, in was für einem Fürstenthumb, oder Standes-Herrschaft, wie es immer heißen, oder wo es auch seyn möge, keines darvon ausgenommen, sich ohne das eigends von Ihre Majestät oder Dero Glorreichsten Vorfahrern, und zwar durch oftgedacht Dero Hochlöbliche Königlich-Böheimbische Hoff-Canzley erhaltene Incolat (dessen Verleihung Ihre Majestät als Königen zu Böheimb und Obristen Herzogen in Schlesien vigore Jurium Majestatis, & Supremi Juris Territorialis allein zukommet) sich festhafft gemacht, und zur Possession deren Land-Güter auff was für eine Weise, auch durch was für Regierungen, Ämbter, oder Standes-Herrschaften es immer geschehen seyn möge, admittiret worden, sich à die publicationis sothaner Allerhöchsten Landes-Fürstlichen Resolution innerhalb 6. Monathen mit dem bey Ihre Majestät durch mentionirte Hochlöbliche Königlich-Böheimbische Hoff-Canzley Allergehorsambst gesucht- und erhaltenen Incolat, bey ihren vorgesezten Ämbtern oder Regierungen unnachbleiblich legitimiren, im widrigen aber sothane ihre Güter und possessionis pro bonis Caducis angesehen, mithin dem Königl. Fisco anheimb gefallen seyn, und von ihm eingezogen werden sollen: Welches auch Ihre Kaiser- und Königl. Majestät quoad futuros Possessores widerholt also und dergestalten extendiret haben, daß, wann künftighin über kurz oder lang ein Ausländer ein solches Land-Guth, es seye in Schlesien wo es wolle, ohne dem

dem vorhero von Ihre Majestät mittels erdeut Dero Hochlöbliche Königlich-Böheimbischen Hoff-Canzley erhaltenen Incolat, an sich bringen und besizen wurde, sothanen Guth eo ipso nicht weniger in Dero Königl. Fisco verfallen seyn solle. Nun aber und

Quinto, weilen in der auch vorhin angezogenen unterm 7. Augusti Anno 1710. emanirten Allergnädigsten Pragmatica angeordnet worden, daß jene Ausländer, oder sonst zum Land inhabilitirte Mariti, welche in diesem Herzogthumb Schlesien durch Heyrathen die Administration ihrer Weiber Güter (ohneachtet denenselben deren Eigenthumb und Proprietät geblieben) an sich gezogen, oder ferner an sich ziehen dörrften, sowohl quoad præteritum von selbigen dato, als auch hinführo inner Jahr und Tag von Zeit der erfolgten Verhehlung anzurathen, sich gebührend zum Land fähig zu machen schuldig, oder im widrigen nach verstrichener solcher Jahrs-Zeit, und nicht erworbenen Incolat, wann sie es auch hernach thäten, von einem solchen Weib quocunque modo etwas zu erlangen, Jure & factò unfähig seyn sollen: Also solle diese Allergnädigste Pragmatical-Sanction nicht nur fernershin genau beobachtet, und befolget werden, sonder Allerhöchst-genannt Ihre Kaiser- und Königl. Majestät haben sie auch weither dahin in Gnaden erkläret, daß die aus solchen Ehen erzeugte Kinder eben so- als ihre Väter pro mere extraneis zu halten, und anzusehen seyen. Und sintemahlen auch über dieses annoch

Sexto, wahrzunehmen gewesen, daß verschiedene Ausländer, oder sonst im Land zum Besiz deren Adelichen Güter inhabilitirte Männer sich bey ihren etwa dennoch aquirirten Possessionibus mit deme zu schützen gesucht haben, daß sie theils von denen Könighchen Landes-Ämbtern und Regierungen, oder auch denen Fürstl. Regierungen und Ämbtern, oder Standes-Herrschaften zu denen gewöhnlichen Belehnungen, Able-



gung der Homagiorum, und sodann in coetus statuum zugelassen worden.

So wollen mehr Allerhöchst-ermeldt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät allen und jeden Aemtern und Regierungen, wie auch Standes-Herren, ohne Ausnahm, fürs künftige diese Actus vorzunehmen nicht nur sub poena nullitatis, und bey scharffer Anthon gegen sie sambt und sonders, hiemit ernstlich verbothen-sondern auch, alle dergleichen Actus die von Anno Siebenzehnhundert Eins her, so wohl respectu derer Fremdden, als jener Landes-Innwohnern, welche nach obberührter Aufmessung, wegen Abgang des Juris Incolatus, zur Possession deren Adlichen Land-Güter nicht fähig wären, vorbey gegangen für null und nichtig erkläret und aufgehoben haben: Welchemnach dann auch alle dergleichen Possessores obberührten Allerhöchsten-in vorhergehenden Paragraphis enthaltenen Dispositionen und ausgemessenen Straffen unterworfen seyn sollen. Wie nun jetzt recensirter Kaiser- und Königl. in vim Pragmaticæ emanirter- und ex Jure Majestatis, & Supremo Jure Territoriali herfließender Allergnädigsten Resolution, die Pflichtschuldigste Folge in allweg zu leisten ist;

Als wird solche obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und sonst jedermänniglich, deme daran gelegen, hierdurch kund gethan, umb nicht allein hinnach sich disfalls zu achten, und diese Cynosuram Incolatus aufs genaueste zu observiren, sondern auch darob zu seyn, wormit derselben von niemanden, wer der auch seye, bey obaufgemessenen Straffen, in keinerley wege zuwider gelebet werde.

Urkundlich ic. Geben Breslau den 23. Octobris, Anno 1726.

CCCXLV.

CCCXLV.

Anno 1726. den 11. Novembris, Kaiserliches Ober-Ambt-Patent, wegen der per Annum 1727. erlaubten freyen Landes-Ausführung des Flachses.

**S**Er Römischen Kaiserl. rc. rc. Wir würdlich geheimber Rath, Cammerere, DIRECTOR, Cansler und Räte, bey Dero Königlichem Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen rc. Und wird denenselben aus dem unterm 24. Decembris verlassenen 1725. Jahres publicirten Ober-Ambtlichen Patent annoch erinnerlich bewohnen, aus was für Motivis Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät die seith Anno 1717. gesperrt gewesene Flachs-Ausfuhr bey diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien dergestalten auff das jetzt zu Ende eylende 1726. Jahr zu eröffnen, Allergnädigst bewogen worden, daß solche mit primo Januarij des nechst eintretenden 1727. Jahrs ipso facto, unter denen vormahligen Contraband- und anderen ausgemessenen Straffen cessiren, und wiederum aufgehoben seyn solle: Nachdem nun mehr Allerhöchst-erwehnt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät auff die von Seithen des Königlichem Ober-Ambts beschene anderweithige Allerunterthänigste Vorstellung und in gnädigster Erwegung des an sothanein Materiali, von vorigen Jahren annoch im Land befindlichen also grossen Vorraths, daß ohne Abbruch der Landes-Manufacturen, und zumahlen selbigen die im Land befindliche Spinnere dermahlen völlig zu verarbeiten nicht vermögen, mithin denen benachbahrten Fremdden die Nothdurfft des Flachses füglich überlassen werden könne, mittels

Bbb bbb bbb bbb 3

tels



tels Dero unterm 25. Octobris nechsthin emanirten anderweitigen Allergnädigsten Rescripti sothane freye Glachs-Ausfuhr, noch auff ein- und zwar auff das bevorstehende Siebenzehnhundert und Sieben und zwanzigste Jahr dergestalten Allergnädigst zu prorogiren besunden, daß bey Ausgang desselbigen, und mit primo Januarij des fünfftigen Siebenzehnhundert acht und zwanzigsten Jahrs, ebenfalls unter obberührten vorigen Contraband und anderen Straffen, das Land ipso facto wiederum gesperrt seyn solle. Als wird obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selben nachgefesten Obrigkeiten und Beamten, auch sonst jedermanniglich obrecensirte Kaiserl. Allergnädigste Resolution und durch das instehende 1727. Jahr in Gnaden erlaubte und prorogirte Freyheit der Ausfuhr des Glaches in andere Länder, zur erforderlichen anderweitigen Nachricht, mit der Ober-Ämptlichen Erinnerung hierdurch kund gethan, daß anforderrist gleichwohl auff das Bonum des innländischen Commercij gesehen, und womit dieses Materiale, wo möglich, im Land verarbeitet werde, aller Fleiß angewendet, nach Ablauff des prorogirten Jahrs aber, und mit 1. Januarij nachfolgenden 1728. Jahrs, diese freye Glachs-Ausfuhr, ohne weiters einlangend- und publicirender Kaiserl. expressen Allergnädigsten Aufmessung, bey obberührten Contraband- und anderen Straffen von niemanden exercirt werden solle; Wammhero dann die Obrigkeiten und Magistratus, dann die Gränz-Zoll- und Accis-Bedienten, welchen biß dato die Aufsicht der vormahls verbotenen Glachs-Ausfuhr obgelegen, sich hinnach zu richten, und denen jenigen, welche sich dieses Jahr über, erdeuter freyen Glachs-Ausfuhr prävaliren möchten, in feinerley Wege hinderlich fallen, dahingegen aber auch, wann immittels ein anderes nicht erfolgen sollte, mit mehrberührten ersten Januarij des 1728. Jahrs, den alsdann ausser Landes gehend wollenen Glachs anzuhalten, und dem vorigen Verboth gemäß,

maß, darmit zu verfahren wissen werden. Uhrkundlich ic. Geben Breslau den 11. Novembris, Anno 1726.

## CCCXLVI.

Anno 1726. den 16. Novembris, Kaiserliches Ober-Ämpt-Patent, wegen Devalvir- und Berruffung der Anno 1726. gemünzten Französischen neuen Louisdor Thaler, und 10<sup>ter</sup> Thaler.

**E**r Röm. Kaiserl. ic. ic. Wir N. N. würcklich geheimber Rath und DIRECTOR, wie auch Cansler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ämpte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbieten ic. Und ist denenselben aus denen vom 23. Augusti vorigen, und 5. Novembris gegenwärtig abeylenden Jahres publicirten Königl. Ober-Ämptlichen Patenten vorhin erinnertlich, aus was Ursachen Ihro Kaiser- und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr nebst andern theils devalvirten Geld-Sorten, die unter dem jetzt Regierenden König in Frankreich geprägte Louis-d'or auff Sechs Gulden acht und vierzig Kreuzer zu setzen, die unter desselben Regierung ausgemünzte Silber-Species hingegen, so lang sie in der jezigen geringhaltigen und ungleichen Liga verbleiben, gänzlich zu verbitten Allergnädigst resolviret haben. Nachdem aber bey Allerhöchst-befagt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät immittels laut Dero dd. 5. und hiesigen präsentato 13. currentis eingelangten Allergnädigsten Rescripts verlässliche Nachricht einkommen, was-massen in Frankreich mit der Bildnuß des jetzt Regierenden Königs Ludovici des Funffzehnden, und der Jahr-Zahl dieses fortlauffenden Siebenzehnhundert Sechs- und zwanzigsten Jahres mehrmahl neue höhere



höhere Louis-d'or nicht weniger neue höhere Thaler und Zehntel-Thaler ausgemünzet, und für die erste der Werth mit zehn Gulden, für die anderte mit zwey Gulden dreyßig Kreuzer, dann für die dritte mit funffzehn Kreuzer ausgesetzt: Hingegen nach beschehener Auszieh- und Probirung dieser Species-Gelder befunden worden, daß Selbte in ihrem innerlichen Halt von dem obgedachter massen für jede Sort ausgesetzten Werth gar umb ein grosses differiren; Und nun Allerhöchst dieselbte wegen des darans besorglichen Landes-Schadens nicht gestatten können, daß derley frembde Gold- und Silber-Sorten höher als Dero eigene in Dero Erb-Königreich und Landen ausmünzende Gold- und Silber-Münzen gelten sollten; So haben mehr Allerhöchst-besagt Jhro Kaysers- und Königl. Majestät ferner Allergnädigst resolviret, daß obbesagte Louis-d'or (in so lang selbte nach dermahligen Fuß und Halt ausgemünzet werden in Commercio zwar geduldet, jedoch auff ihren innerlichen Gehalt (welcher à proportion des Kaysersl. Ducatens acht Gulden dreyßig Kreuzer betraget) herunter gesetzt, und höher nicht angenommen; Die neue Thaler und Zehntel-Thaler aber nach Dero vorhin schon gefassten Allergnädigsten Schluß gleich allen andern unter dem jetzt Regierenden Könige in Frankreich gemünzten Silber-Species-Geldern in so lang selbte in so geringer und variabler Liga gepräget werden, gänglich verboten seyn sollen. Uns anben Allergnädigst befehlende, diese so Allermildest resolvirte Devalvir- und Verruffung mehr angerugter Französischen Gold- und Silber-Sorten, in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien durch öffentliche Patenten zu jedermanns Wissenschaft und Warnigung kund zu machen. Und nun dem Kaysersl. Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten, auch sonst in Commercio hieran hauptsächlich gelegen ist; Als wird Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herrn Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachge-

setzten Obrigkeiten und Beampten, sothane anderweithe Kaysersl. Allergnädigste Resolution, oder respectiv Devalvir- und Verruffung obbesagter Französischen Gold- und Silber-Sorten hierdurch kund gemacht, umb nicht allein das weitere aller Orthen zu männiglicher Wissenschaft und Warnigung ohnverzüglich zu publiciren, sondern auch in Commercio und bey denen Steuer-Ambptern ein wachtsambes Auge darauff halten zu lassen. Urfundlich 2c. Geben Breslau den 16. Novembris, Anno 1726.

## CCCXLVII.

Anno 1726. den 25. Novembris, Kaysersl. Ober-Ambt-Patent, wegen Aufrottung der Diebe und Räuber.

**D**Er Römischen Kaysersl. 2c. 2c. Wir N. N. wirklich geheimber Rath und DIRECTOR, wie auch Cansler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Entbiethen 2c. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, allermassen es auch schon Landkundig ist, was für Muthwillen eine Zeithero durch das sich gehäuffte liederliche- auch verschiedentlich zusamben rottirte rauberische Gesindel, mit Ausplünderung so wohl der Herrschaften als Unterthanen, Beraubung der Reisenden, und übler Tractir-Verwund- und wohl gar Ermordung der Beraubten, hin und wieder ausgeübet, und durch deren Straiff- und Raubereyen die Wege und Strassen gar unsicher gemacht worden, so daß die Landes-Inwohnere, absonderlich die jenigen, welche in denen offenen Derthern, noch mehrers aber die, welche auf dem blatten Land, von anderen Gemeinden und Dorffschaften separirter wohnen, so gar in ihren Behausungen nicht sicher

Sechster Theil.      Eccc ccc ccc      seynd,



seynd, sondern stets, so wohl mit ihrem Haab und Gut, als auch so gar mit dem Leben in Gefahr stehen müssen.

Nun dann die ohnumgängliche Nothdurfft erfordert solchem Unwesen durch die ausgebigst- und zulänglichste Mittel in allwege förderambst zu steuern, auff daß die Landes-Inwohner, zur Zeit des edlen Friedens, denen vermehrentlichen An- und Überfallungen derley diebischen Rauber-Gesindels, und ihrem, mit Erbrechung der Schlösser, Gottes-Häuser, und sonst ausübenden grossen Insolentien, nicht exponiret und ausgesetzt bleiben, Allerhöchst-gedacht Ihre Kaiser- und Königl. Majestät auch aus Dero, vor die treugehorsambste Landes-Inwohner, und ihren gemeinen Ruhestand und Sicherheit tragender Landes-Väterlicher Sorgfalt, sub dato Wienn den 18. Octobris dieses 1726. Jahrs, zu gänglicher Abstellung solch-überhandnehmenden Übels sich gewisser ernstgnädigster Aufmessungen Allergerechtest entschlossen, und solche, mit Zusammenziehung aller in hac materia emanirten Generalien, durch ordentliche Patenten in Teutsch und Böhmischer Sprach, zur respectivē Pflichten-schuldigsten Befolg- und Vorkehrung im Land zu publiciren Allergnädigst anbefohlen;

Als wird in mehr erwehnt Ihre Kaiser- und Königl. Majestät Allerhöchsten Nahmen obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und sonst allen und jeden treuen Landes-Inwohnern dieses Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien hierdurch Ober-Ambtlich kundgethan, und zugleich ernstgemessen verordnet, daß

Primò wann sich hinführo ein solch liederliches und schädliches Gesindel mercken lassen, oder empören wurde, demselben alsogleich nachgestellt, solches auff dem jenigen Grund und Boden, wo es sich auffhalten und verspuhrt werden möchte, mit Zuziehung sowohl eigener- als der benachbahrten Herr-

schaft-

schaften und Grund-Obrigkeiten (welchen ohngesäumte Nachricht davon zu geben ist) Häger, Förster, Jäger, auch anderer getreuer Leuthe, wie nicht minder genugsamer Mannschafft von der im Land voriezo bequartirten Miliz (deren commandirende Officiers durch den Kaiserl. Hoff-Kriegs-Rath deswegen schon die erforderliche Ordre haben) alsogleich aufgesuchet, und gefänglich eingezogen werden solle. Alldieweil aber auch bißhero wahrgenommen worden, daß zwar die Leuthe und Nachbarschaft bey derley vorgehenden Raub zusammen zu lauffen pflegen, jedoch aber in Ermanglung einer rechten Anführ- und Ordnung, die Rauber- und Diebs-Banda anzugreifen und Handvest zu machen, sich nicht getrauen, mithin gemeinlich vielmehr Zuschauere als Hülfss-Leistere abgeben, und die Rauber-Rotte wiederum durchkommen lassen; So wird jedes Orths Grund-Obrigkeit bey jedweder Gemeinde, entweder aus denen Beamten, wo deren in loco vorhanden, oder aus der Gemeinde selbst einige herghaffte Leuthe (und zwar von darumben mehrere, damit bey Abwesenheit oder Erkrankung eines oder des andern, dennoch jemand zur Anführung stets beyhändig seye) für beständig auswählen, und selbe dahin anweisen und bestellen, daß sie bey Entstehung eines Rauber-Lärmens, sogleich mit denen zusammen beruffenen Unterthanen, Hägern, und übrigen, zur Hülffeylen, und alles was wehrhafft ist, zur Wehr gegen die Rauber anleiten, ordentlich anführen, und äussersten Fleiß anwenden sollen, damit die Rauber ertappet, und Handvest gemacht werden; Allermassen dann sowohl diese Anführere sich jederzeit bey dem Larm einzufinden, und die zu Hülff kommende Inwohner wohl anzuführen, als auch diese jenen um so gewisser in solchem Fall, zu gehorsamen haben werden, als allemahl, nach einem vorgegangenen Raub, ob sie sich demgemäß verhalten? und ihr möglichstes gethan? durch das Königl. oder Fürstl. Landes-Ambt und Regierung, ohn-

Ecc ecc ecc ecc 2

fehl-



fehlbarh untersucht, und diejenige, so es unterlassen, scharff bestraft werden sollen. Und da auch

Secundò ein oder andere von denen Obrigkeiten, deren Beamten, oder von denen angestellten Führern mit zusammen gezogener Mannschafft in würcklicher prosequirung solchen Gesindels begriffen, oder auff dessen Spur wäre, daß selbiges in ein anderers Territorium oder Jurisdiction entwichen; So wird in solchem Fall diesem oder diesen die Macht ertheilet, daß der oder dieselben alsdann auch sothanen Raub-Gesindel in einem andern Fürstenthumb, Territorio, und Jurisdiction verfolgen, und zum Stand bringen mögen: Wie dann dißfalls ein Ambt dem anderen, auch ein Landes-Eltisther dem andern, und in Summa die benachbahrten Herrschafften und Grund-Obrigkeiten, zumahlen in einer Sach die ihre und ihrer Unterthanen selbst eigene Sicherheit betrifft (jedoch eines jeden seinem Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilich) eine der andern die Hand reciprocè zu biethen, und mit zusammen gesetzten Kräfften zu Aufrottung solcher Rauber sich zu befeissen haben werden. Und damit man umb so viel eher in Erfahrung bringen möge, wo etwa derley Rauber-Gesindel ihr Unterkommen und Aufenthalt habe, So wird

Tertiò denen Königl. und Fürstl. Aemtern, Regierungen, Obrigkeiten, Herrschafften, und deren Beamten ernstgemessen mitgegeben und anbefohlen, daß sie in ihren anvertrauten Districten, und besonders in denen verdächtigen Orten, bey Vermerckung solchen Gesindels, so wohl in Städten als auff dem Land, respectivè durch die Burgermeistere, Eltisten, Scholzen, Richtere, und Geschworne, jedoch nach vorheriger der Obrigkeit selbigen Orths in geheimb gegebener Nachricht, und auff dem Land, mit Zuziehung eines oder mehr benachbahrten Wirthschaffts-Beamten, bey der Nacht, oder sonst, wann es am rathsamsten ist, die Visitationes aller-

allerverdächtigen Häuser und Behältnisse, wie auch deren darinnen befindlichen Kisten und Kasten, jedoch in aller still, umb damit es nicht etwa vor der Zeit in loco Visitationis fund werde, vornehmen und anstellen, solche zum öfftern, jedoch ohne Haltung einer gleichen Zeit, mit all erforderlicher Behutsambkeit wiederholen, und fleißig nachforschen lassen sollen, wer von denen respectivè Inwohnern und Unterthanen zu Hause, und bey seiner Wirthschafft sich befinde? oder nicht? diejenige, so nicht in ihren gewöhnlichen Wohnungen angetroffen worden, mit allem Ernst, damit sie anzeigen und sich ausweisen, wo sie gewesen? und was sie an einem solchen Orth für Verrichtungen gehabt? anhalten, und da sich wieder einen oder andern einiger Verdacht hervor thäte, oder sonst ein suspectes Gesindel vorhanden wäre, solchen und solches dem Landes-Eltisten oder Landes-Ambt, mit denen etwa habenden Indicijs, alsobald fund thun, inzwischen aber diese verdächtige Personen in sicherer Verwahrung halten solle, damit gedachter Landes-Eltiste oder Landes-Ambt nach Beschaffenheit der Umstände und Indicien, entweder mit würcklicher Apprehendirung derselben, oder anderwärtiger nöthigen Veranstellung, oder, nach eigenem Befund, zu verfahren wissen, oder aber, da es die Zeit leidete, oder die Umstände es erforderten, von dem Königl. Ober-Ambt selbst nähere Verordnung einholen möge; Wie dann auch denen Obrigkeiten, Magistratibus und Beamten hierdurch ernstgemessen eingebunden und verordnet wird, die Anstalten dahin vorzukehren, daß jeden Orths, und bey jeder Gemeinde einige Geschworne bestellet werden, deren einer, oder in weit-schichtigen Orten auch mehrere, ein ander von Zeit zu Zeit abwechselnde, öfters Abends alle Häuser visitiren, und diejenige, welche sie nicht zu Haus angetroffen, alle 8. Tage bey denen haltenden Rathschlägen oder Geborhen denen Obrigkeiten und Beamten treulich anzeigen, und diese wider diejenige



ge so nicht bey Hauff angetroffen worden, bey ihrer Zurückkehrung, obstehender massen, alsogleich verfahren, und selbst, wo sie gewesen? und was sie allda zuverrichten gehabt? anzuzeigen, und sich auszuweisen, anhalten, folgbahr wider die verdächtige dergestalten, wie oben bereits erwehnet worden, procediren sollen. Im Fall aber der oder die visitirende Geschworne bey der Visitation etwas Verdächtiges findeten, oder verspühreten, so werden dieselbe nicht bis zu dem haltenden Geboth oder Rathschlag warthen, sondern es alsogleich gehörigen Orths zur unverzüglichen Vorkehrung des benötigten, anzuzeigen haben; und werden derley geschworne Visitatores von denen Obrigkeiten und Beampten in Nahmen dieses Königl. Ober-Ambts mit allem Nachdruck und Ernst zu erinnern seyn, daß sie nichts verschweigen, verhölen, noch vertuschen, sondern alles so getreulich anzeigen, als im wiedrigen, da etwas solches auff sie gebracht wurde, dieselbe, gleich wie die Receptatores der Rauber, bestraffet, dahingegen wann sie sich bey derley Visitationen fleißig und treulich verhalten, ihnen alle Assistentz und Schutz geleistet werden solle. Und weilien auch dergleichen Diebs- und Rauber-Gesindel zu Sommerszeiten ohne erforderlichen Lebens-Mitteln in Wäldern und Gebüsch nicht stehen kan, sonst aber die geraubte und gestohlene Sachen gemeiniglich zu verkaufen pfleget, so wird

Quarto hiemit allen und jeden Magistratibus, Obrigkeiten und Beampten scharff und gemessen eingebunden, die Veranstellungen unverzüglich dahin vorzuführen, daß wann bey ihren untergebenen Beckern, Fleischhackern, und Kretschmern einige unbekandte Personen, von Brod, Fleisch, oder Bier einige Provision machen, oder etwa so wohl bey Christen als Juden derley verdächtiger Raub zum Verkauf angetragen wurde, daß dieselbe die verdächtige Personen also gleich, bey Vermeydung deren wider dergleichen Verhöhlere, in denen

denen ditzfälligen Generalien, gleich wie wider die Raubere selbst ausgesetzten Straff, gehörigen Orths anzeigen sollen. Eine jede Gemeinde aber, bey welcher ein derley verdächtiges Gesindel sich auffhielte, oder welche denenselben einen Unterschiess gegeben, und von ihren diebisch- und rauberischen Wandel einige Wissenschaft gehabt, und es in tempore gebührend nicht angezeigt hätte, solle nicht allein allen von so thanen Rauberem gethanen Schaden zu ersetzen schuldig seyn, und darzu angehalten werden, sondern sie werden auch sonst alle andere schwere Verantwortung auff sich laden, und nach Beschaffenheit der Sachen Umständen, vermöge dieser Generalien bestraffet werden. Ja wann dieses alles in Zukunft nicht hinlänglich, und die bißherige Nachlässigkeit weiter zu verspühren wäre, dörrften Allerhöchst-gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät, nach dem Beyspiel anderer wohleingerichteter Länder, bewogen werden, simpliciter und gesagmäßig Allergeredest zu statuiren, daß diejenige Stadt, oder Gemeinde, wo ein Raub vorgehet, und nicht abgewehret wird, in allen Fällen, wo die Ohnmöglichkeit nicht klar dociret werden könnte, den Schaden denen Damnificatis zu ersetzen und zu vergütten gehalten seyn solle; Wie dann auch nebst diesem

Quinto die nachlässige und mit denen Rauberem oder Verhöhlern in offenbahrer Conniventz stehende Wirthschafft-Beampte, erstens mit dem Bestungs-Bau, sodann, nach Befund der Sachen, vermöge derer Rechten mit einer Leibes- auch Lebens-Straff, die Obrigkeiten aber, da auch wider sie nur die geringste Dissimulation sich hierinnen aufferte, (desen aber Ihro Käyser- und Königl. Majestät sich gegen dieselben keineswegs versehen) durch den Königl. Fiscum zur ernstlicher Straff gezogen, hingegen aber

Sexto alle diejenige, so einen dergleichen Rauber angeben, und lebendig liefern werden, nicht allein verschwiegen bleiben, sondern auch ein jeder (auch so gar wann einer aus denen



nen Raubern selbst die andere entdeckte) nebst der Impunität, mit der von Ihro Kaiser- und Königl. Majestät ausgesetzten Taglia oder Kopff-Geld, nemlich für einen jeden lebendig lieferenden Rauber mit 12. Rthlr. für einen bekandten verüchtigten Rauber aber mit 20. Thl. Schl. belohnet und recompensiret werden sollen. Solch jetzt bemeldte Taglia oder Kopff-Geld wird auch derjenige Orth, allwo der eingebrachte Rauber sein Domicilium habitationis gehabt, und nur 3. Tag vor seiner Betrett- und Einfangung in demselben Ort beständig sich aufgehalten (wann solches bewiesen wurde) zur Straff des gegebenen Aufenthalts, alsogleich zu erlegen, und dieses Kopff-Geld demjenigen, so einen dergleichen Rauber eingebracht, zu bezahlen schuldig, oder wann die diffällige Schuld auff keine Particulars fallen möchte, ex Cassa Universi zu verabsolgen seyn. Es sollen ingleichen

Septimo die Landes-Eltisten zum öfftern die Frohn-Besitz so wohl in denen Königl. und Reichs- als auch anderen das Jus Gladij habenden Herrschaftlichen Städten und Markt- Flecken, allwohin Rauber und Diebs- Gesindel geliefert werden, visitiren, alles wohl in Augenschein nehmen, und da an der nöthigen Verwahrung etwas abgehen möchte, darob seyn, daß solches alsogleich remedirt werde, und die Delinquenten nicht so leichter Dingen ex arresto entweichen können. Und nachdem es auch dahin gekommen, daß das herumvagirende liederliche und Landverderbliche Rauber- und Diebs- Gesindel nächtlicher weile ihren Muthwillen und Raubereyen umb so sicherer auszuüben pfleget, weilen in denen Markt- Flecken und Dörffern zur Nacht alles in denen Häusern verborgen, und in der Ruhe lieget; Als wird ferner

Octavo denen Herrschaften, Grund- Obrigkeiten und Wirthschafts- Beamten hiermit wiederholter ernstgemessen mitgegeben, daß sie, vorhin verordneter massen, an allen Orthten die Nacht hindurch einen, oder wo der Orth grösser ist,

ist, mehrere und zulängliche Wächter bestellen, und diese nicht nur bis umb Mitter- sondern die ganze Nacht hindurch in der Stille ab- und aufgehen, und da sie derley Rauberey vorzukommen, oder wohl gar irgendwo einzubrechen vermutheten, sie gleich mit der Glocken, gewöhnlicher massen, stürmen, oder sonst durch ein anders Zeichen, mit einem Schuß, oder durch das Horn-Blasen, Lärm machen, mithin die Gemeinde zusammen kommen, und solches Rauber und Diebs- Gesindel möglichst ergreifen und einfangen sollen: An denenjenigen Orthten aber, wo dermahlen keine Glocken und Thurnen seynd, da sollen mit wenigen Unkosten die Sturm-Glocken ohngesäumt verschaffet, und zwischen zweyen Säulen, zu solchem Ende, alsogleich und unnachlässlich aufgerichtet werden. Woben auch noch ferner

Nono denen Gemeinden und Nacht-Wächtern hiermit alles Ernsts anbefohlen wird, daß, sobald in der herumliegenden Nachbarschaft ein solcher nächtlicher Glocken- und Sturm-Streich, oder sonst ein anderes Lärm-Zeichen gemacht wurde, auch alldar ebenfalls gleich gestürmet und Lärm gemacht, die Gemeinde dardurch zusammen gerufen, eine genügsambe Anzahl davon alsogleich aufgebracht, und neben die nächstgelegene Strassen, von allen seithen gesendet werden solle, umb zu beobachten, ob etwa derley flüchtiges Gesindel im Rückweg anzutreffen und anzuhalten seyn möchte. Im fall aber, wider besseres Hoffen, die Scholzen, Richtere, Geschworne und Gemeinden die nächtliche Wächter in denen Märkten und Dörffern nicht gleich bestellen, und bey vorfallenden Dieb- und Raubereyen nebst der Gemeinde nicht immediate zugleich, und ernstlich einander bey springen wurden, sodann solle auch wider sie Scholzen, Richtere, Geschworne und Gerichte mit aller Schärffe verfahren werden.

Zumahlen aber diese Wacht-Haltung der bisherigen Gewohnheit nach, meistentheils nach der Keyhe, wie es an diesen

Sechster Theil.

Ddd ddd ddd ddd

oder



oder jenen Einwohner gekommen, er möge behergt, und sonst darzu tauglich seyn oder nicht, aufgetragen worden, mit dem aber auch den gehörigen Effect nicht gehabt, so wollen oft Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majestät für das künftige, daß an jeden Orth wenigstens zwey oder die erforderliche Anzahl der nächtlichen Wächtere nicht nach der Reihe, sondern gewisse Personen für beständig das ganze Jahr hindurch bestellet, und darzu herzhafte, nüchtere, und wachtsame Leute auserwehlet, diesen hingegen für solche ihre Wache von der Gemeinde und Grund-Obrigkeit (massen es zu beyderseits bestem gereicht) eine proportionirte Belohnung ausgeworffen und gegeben werden solle.

Decimo wird auch ein jeder Landes-Elster mit denen commandirenden Officieren von der im Land bequartierten Miliz sich gehörig und bald zu vernehmen haben, womit dieselbe ihrer untergebenen Mannschafft die Ordre ertheilen, daß diese auff berührtes nächtliche Glocken-Stürmen, oder anderes Lärm-Zeichen sich gleich auffmachen, an die Strassen und Neben-Wege rücken, und auff derley sich zurückziehende Böswichte und Raubere auff gutter Huth seyn, und sich bemühen solle, solch-loses Gefindel helfen handvest zu machen, und einzubringen, massen Ihro Kaiser- und Königl. Majestät bedacht seyn werden, ihr Miliz für einen jeden dergleichen anhaltenden oder auch sonst einfangenden Rauber ex Publico eine Ergösklichkeit von 8. oder 10. Rthlr. reichen zu lassen; Bey dergleichen Begebenheiten und nächtlichen Glocken-Streich, oder anderen Lärm-Zeichen, auch sonderlich die in loco befindliche Beampte zu alsbaldiger Verfolgung der Rauber sich einzufinden, und mit der Miliz sich zu verstehen haben werden; Wie dann auch ferner die Landes-Elster auff Kaiserl. Allergnädigsten Befehl hiermit scharff erinnert werden, zumahlen es in dieser tranquillitatem Publici respicirenden Sach hauptsächlich auff ihre gutte Direction ankommet, fleißige

ge Vigilanz zu haben, vertraute Rundscharfter in denen-meistens der Dieb- und Rauberey halber, verdächtigen Dörthern anzustellen, bey Erfahrung einiges Verdachts, die Patente mäßig Visitir- und Streiffung sogleich vorzukehren, und alles übrige worzu sie die Patente und andere Generalien anweisen, umb so gewisser zu erfüllen, als im widrigen Ihro Kaiser- und Königl. Majestät solche ihre Fahrlässigkeit in dieser höchst angelegenen Sach mit Kaiserl. Ungnaden, und nach gestalt der Sachen, mit der amotion ab officio zu antehen, bemüßiget seyn wurden. Zumahlen so wohl ihre-als auch die unvermuthete Vernachlässigung dieser Aufmessung so sich ex parte der Aemter, Magistratuum, Herrschaften und Obrigkeiten äußerte, de casu in casum Allerhöchst-gedacht Ihro Majestät zu sothaner Anthing berichtet werden solle. Ferner ist

Undecimo allen Wirthen, Schäncken, Gastgebern, Kretschmern, Schaffereyen und abseithigen Abdeckereyen, und in Summa allen Gemeinden hiermit nochmahlen ernstgemessen auff das allerschärfste eingebunden, und verbothen, daß sie bey Leib- und Lebens-Straff derley Rauberey oder Dieben, weder eines schändlichen Gewinns- und Eigennutzens halber den geringsten Aufenthalt, weder einige Lebens-Mittel verschaffen, oder beybringen, sondern selbte alsobald denen Obrigkeiten, Beampten, oder Gerichten des Orths in der Stille mit aller Behuthsamkeit anzeigen sollen; wie dann auch die Obrigkeiten, oder deren Beampte, dann die Scholken, Richter und Geschworne, diese Wirths- und Schenck-Häuser, Kretschmen, Schaffereyen und abseithige Abdeckereyen und Hirthen-Häuser zu visitiren, auch ob? und was für Leute daselbst sich aufhalten? nachzufragen, und zu erforschen, und bey Betretung jemanden fremdbdens, oder bey Vermerckung eines Verdachts, sich so wohl respectu der fremdbden, als der dißfalls interessirten Wirthen, Kretschmer und



Schäncken, oben schon erwehnter massen, sich zu verhalten haben. So werden auch

Duodecimó die Landes-Eltisten, vermöge derer vorherigen Ober-Ambtlichen Verordnungen, von obberührten commandirenden Officiern, zu der angeordneten öfftern Durchstreiffung ihrer Districten, und Verfolgung des liederlichen Ziegeuner-Diebs- und Rauber-Gesindels jedesmahlen die Militärische Assistenz verlangen, und mit solcher das Land, und besonders die Wälder, zu solchem Ende ohnfehlbar öfters durchstreiffen, allemahl aber ihren Bericht, was disfalls für ein Effect erfolget, an ihr fürgesetztes Ambt schleunig erstatten, dieses aber solchen ohngesaumt anhero befördern

Decimó Tertio werden auch alle und jede, besonders aber die Gemeinden in denen Dörffern und Markt-Flöcken hiermit ernstlich gewarniget, und nochmahlen dahin nachdrucksam anerneret, daß sie in Auffsuch-Verfolg- und Einziehung der Rauber alle Mühe und Vorschub anwenden, und disfalls nicht in dem mindesten sich saumseelig oder widerspenstig erweisen sollen, widrigen falls, und da in ihrem Territorio fernerhin jemand ausgeraubet wurde, nicht nur die Gemeinde dieses Orths, wo der Raub ausgeübet worden, sondern auch dieselbige Gemeinde, aus welcher der Rauber her ist (in jenen fall wann sie diesem Patent gemäß sich nicht verhalten hätten, mithin wegen unfleißiger Auffsuch-Verfolg- und Einfangung deren Rauber, folgbahr einiger Culpæ vel moræ beschuldiget wurden) denen Beraubten die Ersetzung ihres erlittenen Schadens zu thun, sonderlich aber die Gerichte dafür zu stehen schuldig seyn, und derentwegen noch über dieses mit einer arbiträrischen, auch gestalteten Sachen nach, zuerkennen kommenden Leibes-Straff angesehen werden sollen. Dahero und zu dessen Vermeydung werden

Decimó quarto im Nahmen mehr Allerhöchst-erwehnt Ihero Kaysers- und Königl. Majestät alle und jede Obrigkeit,

ten, besonders aber die Beampte, Scholzen, Richtere, Geschworne und Gemeinde hiemit nochmahlen dahin ernstlich ernert, daß selbe, wie oben §. 3. ausführlicher angeordnet worden, durch die öfttere Visitation in denen unter ihrer Aufsicht und Obforge stehenden Gemeinden hierauff, ob nemlich alle Gemeins Genossene zugegen seynd? fleißig acht haben, und wann einer oder mehrere von ihnen abwesend seyn sollten, die Zurückkehrende jedesmahl umb die Ursach ihres Ausbleibens befragen, und auff den fall, da selbige verdächtig zu seyn scheineten, sich ihrer gleich versichern, und wieder selbe weither inquiriren, auch sonst von Zeit zu Zeit ob einige Vagabundi oder Müßiggängere besonders frembde herum vagirende, und mit den erforderlichen Pässen nicht versehene Juden in ihrem Territorio und Gemeinden sich aufhalten, unausföhllich nachforschen und acht haben, ihnen niemand, besonders die Kretschmer, Schäncken, Gastwirthe, abseithige Müller, Schäfer, und Vieh-Hirten absolute keine Aufenthalt gestatten, sondern alsogleich woher sie kommen? und was für Profession sie seynd; genau inquiriren, und wann sie sich disfalls behörig nicht ausweisen könten, mithin verdächtig wären, derenselben sich ebenfalls versichern, und oben vorgeschrieben massen verfahren sollen; Wie dann auch unter einsten an die Jüdische Gemeinden die nachdrucksambe und ernstgemessene Verordnung beschiehet, daß selbe der Jüdenschaft in denen Synagogen, oder Schulen und Zusammenkunften, im Nahmen des Königlichen Ober-Ambts auffschärfste einbünden, und selbte sowohl jeko, als auch sonst öfters ermahnen und erinnern, daß sie hierländische Juden einen ehrlichen Handel und Wandel führen, mit derley verdächtigen Christ- oder Jüdischen Rauber- und Diebs-Gesindel keine Verständnuß und Collusion haben, noch die geraubt- und gestohlene Sachen von ihnen erkauffen, sondern da derley verdächtige Leute zu ihnen kommen, oder da sie sonst



von ihnen einige Nachricht hätten, selbe alsogleich denen Gerichten oder Beamten mit aller Behutsamkeit anzeigen, auch denen frembden Vagabunden und verdächtigen Juden keinen Aufenthalt geben noch gestatten, sondern solche alsogleich fortschaffen, oder da ein wirklicher Verdacht wieder sie obhanden wäre, selbige gehörig angeben sollen, bey Vermeydung unausbleiblicher respectivè arbitrarischer und auff die Receptatores oder Verhöhlere in Rechten ausgemessener Bestrafung. Wie dann auch diejenige Jüdische Gemeinde, aus welcher ein Jüdischer oder anderer Rauber wäre, oder sich nur 3. Tag vor seiner Einfangung allda aufgehalten hätte, nicht allein allen Schaden denen Beraubt- und Bestohlenen zu ersetzen schuldig, sondern auch darüber, gestalten Sachen nach, in eine besondere Geld-Straff zu condemniren seyn wird. Und gleichwie ebener massen die Juden unter sich ob einige aus ihren Einheimischen abwesend? oder Fremde angekommen seynd? offters zu visitiren; also auch ihre Obrigkeiten, ob derley Visitationes fleißig gehalten werden? gebührendes zu invigiliren, nicht minder zuweilen diese Visitationes durch die Christen verrichten zu lassen haben werden.

Wurde nun dennoch allen diesen Vorkehrungen ohnerachtet einiger Raub im Land ausgeübet und fundbahr werden, so wird jedes Königliche und Fürstliche Landes-Ambt und Regierung unter dessen Jurisdiction und Territorio solches beschehen, auff erstes Vernehmen, ohngesäumt, und ohne die mindeste Verweilung, die Inquisition darob anstellen, und sogleich die Gegend, wo der Raub geschehen, in flagranti auff 3. bis 4. Meilen oder wie weit es nöthig, durchstreichen, sonderlich aber alle abseithige Kretschmen, Mühlen, und andere Häuser genau, und ohne einigen Zeit-Verlust aussuchen lassen, und alle mahlen de casu in casum solches umbständlich dem Königl. Ober-Ambt zu berichten haben.

Wo im übrigen oft Allerhöchst-besagt Ihro Kaiser und Königl.

Königl. Majestät Allergnädigst ausgemessen, daß bey Betretung derley Rauber wider sie und in caput Complicum, wer nemlich ihr Anhang gewesen? wo sie sich jeso befinden? und wo vorhin aufgehalten? und ihren Unterschleiff gehabt? eine scharffe Inquisition angestrenget, und mit ihnen, wan sie gleich Confessi & Convicti wären, jedennoch in caput Complicum ad Torturam gestalten Sachen, und der rechtlichen Ausmessung nach, durch einen, mehrere, oder auch alle Gradus geschritten, und der Proceß bestens beschleuniget, sodann aber die behörige Execution der verdienten Straff vorgenommen werden solle. Schlußlichen und

Decimo quinto wird ferner bey denen Obrigkeiten, wie auch Herrschaften und ihren Beamten hiemit ernstlich verordnet, daß sie nicht allein dieses öffentliche Patent ihren respectivè Einwohnern und Unterthanen bey dem nächsthaltenden Rathschlag oder Geboth, in Teutsch und Böhmischer Sprach, der Erfordernuß nach, kund und wissend machen, deutlich auslegen und expliciren, sondern auch die Verles- und Auflegung solchen Patents, nebst einer nachdrucksamten Vermahn- und Erinnerung an die Scholzen, Richter, Geschworne und Gemeinden alle viertel Jahre bey dem Geboth ordentlich wiederholen, und sowohl die Beamte, als Scholzen und Gerichte die Unterthanen, alles was darinnen enthalten, genau und wohl zu beobachten, scharff ermahnen, unter einsten aber in denen Bothen-Registern den Empfang dieses Patents annotiren, auch sodan den Tag, wan sie es denen Unterthanen bey dem Geboth kund gethan und beygebracht haben, denen Landes-Etisten durch ein absonderliches Schreiben alsogleich anzeigen, diese aber es wiederum ihren respectivè Landes-Aemtern und Regierungen berichten, und von dort aus dem Königlichen Gouverno hiehero angezeigt werden solle. Wornach sich nun ein jeder zurichten, und für Schaden, auch Leib- und Lebens-Straff zu hüten wissen wird.

Uhr-



Uhrkundlich 2c. Geben Breslau den 25. Novembris, Anno 1726.

## CCCXLVIII.

Anno 1727. den 16. Januarij, Stand-Recht in Schlesien.

**D**er Römischen Kaiserl. 2c. 2c. Wir N. N. würcklich geheimber Rath und DIRECTOR, wie auch Cansler und Rätthe, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien. Entbiethen. Und machen denenselben hiermit kund und zu wissen, was massen und nachdeme Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Unser Allergnädigster Landes-Fürst und Herr, aus Dero vor die getreueste Landes-Einwohner, und den allgemeinen Ruhestand beständig tragender Väterlicher Vorsorg, bey denen im Land mehr und mehr überhand nehmenden Raubereyen und Diebstählen, wie es mit derselben Auffsuchung, Handfestmachung und gebührender Bestrafung, solchen Ends ausstellenden Wachten, genauer Visitation und Inquisition, auch Verfolgung, mutuelles Civil-als Militar-Assistentz, und sonst gehalten werden sollte, sub dato Wienn den 8. Octobris jüngst gemessene Allergnädigste Verordnung pro Cynosura vorgeschrieben, solche auch von Königl. Ober-Ambts wegen sub dato den 25. Novembris des nechst entwichenen 1726. Jahrs, durch ein in Druck publicirtes öffentliches Edict im Land kund machen lassen; Und dann in solchem §. 14. zwar deutlich ausgemessen und befohlen worden, daß bey Betrettung einiger Rauber der Summarische Processus angestrenget, und wider selbige so wohl, als in caput complicum, wer nemlich ihr Anhang und Helfer gewesen? wo sie sich befinden? wo vorhin aufgehalten? und ihren Unterschleiff gehabt, eine scharffe Inquisition

quisition angestrenget, auch mit ihnen, wann sie gleich Confessi & Convicti wären, jedennoch in caput complicum ad Torturam, nach gestalten Sachen, durch einen, mehrern, oder auch alle Gradus geschritten, der Process beschleuniget, und die behörige Execution vorgenommen werden solle: Bey allem deme aber die tägliche Erfahrung gezeiget, daß, wann auch wider dergleichen öffentliche Diebe und Strassen-Rauber der Summarische Inquisition-Process vollführet, und die rechtmäßige Urtheile geschöpffet worden, solche dennoch durch vorgenommene Appellationes und Recursus pro gratia geflissentlich hintertrieben, und die Execution lange Zeit verzögert zu werden pflege; Zu dessen Vorkommung dann, und damit der Justitz der Lauff gelassen, und die zu anderer Abscheu höchst-nöthige exemplarische Straff nicht verweilet werden möge, Ihre Kaiserl. Majestät, sub dato Wienn den 31. Decembris jüngst und præf. den 8. lauffenden Jahrs, sich Allergerechtigt entschlossen, das vor einigen Jahren mit guttem Success und Nutzen hin und wieder in Dero Erb-Landen eingeführte so genannte Stand-Recht, jedoch nur respectu Criminis Robariae, und keines andern Delicti, und zwar in folgenden drey Casibus, da die Delinquenten entweder Confessi oder Convicti seynd, oder in flagranti Crimine ertappet werden, einführen und ad observantiam bringen zu lassen; Als hat man sothane Kaiserliche Allergnädigste Resolution zu jedermanns Wissenschaft, sonderlich aber denen mit dem Jure Gladij, und denen obern Gerichten versehen, Ständen, Städten und Herrschaften zu künftiger Direction dahin kund machen wollen, daß in denen a dato publicationis sich ergebenden oder noch unerörterten bisherigen Fällen nicht der ordentliche Processus Inquisitionis, sondern ein so genanntes Stand-Recht, daß ist geschwindes Recht, und zwar folgender gestalt observirt werden solle.

Primò, So bald ein Rauber oder gewaltthätiger Haus-Sechster Theil. Eee eee eee eee und



und Strassen-Dieb, entweder in flagranti ergriffen, oder auch ausgekundschaftet und zur Haft gebracht wird, solle selbiger von jeden Orths Jurisdiction-Herrschaft alsobald, entweder in die Haupt-Stadt eines jeden Fürstenthums und Standes, oder so fern solche zu weit entlegen wäre, in die nächstgelegenen Reichs-Städte, benanntlich aber in die Stadt Breslau, Schweidnitz, Jauer, Lemberg, Bunzlau, Glogau, Gubrau, Grünberg, Liegnitz, Lüben, Brieg, Strehlen, Wohlau, Oppeln, Ratibor, Königl. Neustadt, Teschen, Troppau, Jägerndorff, Rens, Grottkau, Münsterberg, Dels, Bernstadt, Nambslau, Neumarkt, Sagan, Militsch, Wartenberg, Trachenberg, Beuthen, Pless, allwo ein mit geschwornen und in der Josephinischen Criminal-Ordnung erfordernten Gerichts-Personen ordentlich besetztes Criminal-oder Schöppen-Gericht vorhanden ist alsobald wohl verwahrlich geliefert, daselbst auch vom Stadt-Magistrat oder sonst auf die alleinige Anzeig, daß es ein Rauber und gewaltthätiger offenbahrer Dieb seye, unverweigerlich angenommen und gefänglich eingesezt werden; Und ob zwar

Secundò aus denen allgemeinen und Sächsischen Rechten zur Entzige bekannt ist, worinn das Crimen Rapina oder Robaria bestehe, so wird dennoch zur Direction der Richter unverhalten, daß solches nicht alleine von offenen Strassen-Raubern, welche mit oder ohne Wehr und Waffen die Reisenden auf einer Land-oder Neben-Strassen, auch in Wäldern und Feldern allein oder mit mehr Gehülffen angreifen, spoliern oder berauben, sondern auch von denjenigen zu verstehen seye, welche in Stadt oder Dörffern entweder mit mehreren Diebs-Gesellen oder auch allein, ein Haus mit Gewalt anfal-

anfallen, erbrechen und besteigen, und folgendes berauben, es mag nun das solchergestalt Entwendete in vielem oder wenigem bestehen, dazumahlen hierinfalls nicht auff den Valor, und das Quantum des Raubs, sondern nur auff die mit oder ohne Verwundung der Beraubten gebrauchte Gewalt, die Violation der Land und anderer offener Strassen, und die Zerstörung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit zu sehen und zu reflectiren, dabey aber auch zu observiren ist, daß ein gemeiner heimlicher, ohne Gewalt und Lebens-Gefahr der Bestohlenen ausgeübter Diebstahl hieher nit gehörig seye. Wann nun

Tertiò ein solcher Delinquent in flagranti Crimine, und auff der That ertappet wird, so ist nicht zu zweiffeln, daß solcher Casus zum Standt-Recht qualificiret seye, sofern aber derselbe zwar nicht auff der frischen That gefunden und angehalten, sondern ex intervallo ausgekundschaftet, und folgendes zum Stand und gefänglicher Haft gebracht wird, so ist vor erst dahin zu sehen, ob er entweder der That geständig seye, oder aber deren durch seine Complices oder glaubhafte Zeugen in continenti überwiesen werden könne, in welchen beeden Fällen dann das Stand-Recht gleichfalls Statt finden, und durch den Judicem loco nach dessen Eigenschaft gerichtet werden solle. Und wann alsdann

Quartò im Fall der gutwilligen Geständnuß des Raubers de Corpore delicti constiret, daß nemlich der Raub und die Gewalt-That wirklich geschehen seye, oder aber die vorhandene Zeugen das Factum endlich bestättigen wollen, so ist in dem ersten Fall nichts übrig, als die Verfassung der Urtheile, nach Maßgebung der Rechten und der Criminal-Constitution Caroli V. und Josephi I. in dem andern aber, die zwar endliche aber dennoch Summarische Verhörung der Zeugen, solchergestalt daß keine schriftliche Positiones oder Interrogatoria, sondern nur ein mündliches, jedennoch von dem Actua-



rio Judicij, mit allen nöthigen Umständen ad Protocollum verzeichnendes Verhör erforderet wird, deme dann die Condemnation und Andictirung der in obberührter Criminal-Constitution, ausgemessenen Todes- oder anderer Leibes-Straff, in continenti, das ist, längst inner 3. Tagen Zeit folgen, und nach einiger dem Delinquenten zur Beicht und Beueung nothdurfftig verstatteter, jedoch über 24. Stunden nicht erstreckender Zeit zur Execution gebracht werden solle: Solte aber

Quinto in solchen Beeden, wie auch in dem Fall der Deprehension in flagranti Crimine, der Einhaftirte nach etwas Erhebliches zu seiner Defension anführen, und solches dem Richter glaublich oder warscheinlich vorkommen, solchen falls wäre derselbe zwar damit nach Nothdurfft aber solcher-gestalt zu hören, wann er seine Unschuld in continenti trium Dierum, durch gegen Zeugen (daß er etwa e. g. zu der That gezwungen und genöthiget worden seye) statthafft erweisen und ausführen möchte: Und gleich wie nun

Sexto das Stand-Recht von dem ordentlichen Inquisition-Recht, mit deme zu unterscheiden ist, daß in dem erstern die andere sonst übliche Formalitates Processus ordinarij nicht erfordert werden, sondern die heilsambe Justitz ad Terrorem aliorum schleunig und gleichsamb Levato Velō administriret wird. Also seynd gleichwohl die Substantialia probationis nicht ausser Acht zu lassen, daß nemlich in casu Diffusionis der Delinquent wenigst durch zwey unverwerffliche beendete Zeugen überwiesen, oder aber so fern deren nur einer vorhanden wäre, und derselbe etwas, auch nur zum Schein seiner Unschuld anzuführen hätte, alsdann wider solchen mit der Tortur, nach Ermessung des Richters alsbald, und ohne weitschichtige schriftliche Fragstück, nur infindlich geschritten, und die Bekantnuß entweder erzwungen, oder auch allensfalls,

da

da keine Bekantnuß alsdann erfolget, und auch keine neue anderwärtige Indicia oder Beweis vorhanden seynd, absolvirt und entlediget werden solle. Inmassen dann auch

Septimo wann der Raub von einer ganzen Rauber- oder Diebs-Banda begangen worden, und der Delinquent keinen von denselben entdecken wollte, alsdann derselbe in caput complicum nach Maßgebung Anfangs gemeldtem Rauber-Patents, ebenfalls peinlich zu quæstioniren und zu Torquiren, alles aber so zu fassen seyn wird, damit kein weitläufftiger Process heraus entstehe, sondern die Gottgefällige Justitz, zu Abschreckung der Bösen, und Sicherstellung der allgemeinen Ruhe, auff das schleunigste administriret werden möge. Zumahlen dann solchen Endes und

Octavo von dem solcher-gestalt durch das Stand-Recht publicirenden Urtheil, höchstgedacht Ihro Kaiserl. Majest. Allergerechtigster Verordnung gemäß, weder einige Appellation, weder Recursus ad gratiam statt haben, sondern da auch etwa der Thäter darauff provociren wollte, dessen allen ungehindert mit der Execution unausgestellt fortgefahen werden mag. Ein mehreres auch

Nono nicht nöthig ist, als daß von dem Jurisdictionsherrn, worunter der Rauber ergriffen wird, der Casus und die gefängliche Haft, auch gethane Überlieferung zum Stand-Gericht an hiesiges Königl. Gouverno zur Nachricht bald berichtet, von dem Stadt-Magistrat oder Gericht aber, wo das Stand-Recht zu halten ist, auff keine Verbescheidung gewarte, sondern obbedeuteter massen ad Sententiam & Executionem unverhinderlich geschritten, und alsdann erst an das Königl. Ober-Amt das verfahren und die vollführte Execution gleichfalls berichtet werden solle. Uhrkundlich. Geben Breslau den 16. Januarij, Anno 1727.

See eee eee eee 3

CCCXLIX.



## CCCXLIX.

Anno 1727. den 27. Martij, Kaiserl. Patent,  
wegen des Saliter-Pulvers.

**W**ir Carl der Sechste, zc. zc. Entbiethen allen, und jeden Landes-Inwohnern und Unterthanen, was Bürgen, Stand, Ampts, oder Wesens die in Unserem Erb-Königreich Böhme und dessen incorporirten Landen seynd, Unsere Kaiser- und Königl. Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit Gnädigst zu vernehmen: Demnach die Erfahrung gegeben, wasmassen bey denen so lang obgewesenen schweren Kriegen das in großem Quanto erforderliche Pulver in sehr hohen-ja excessiven Preys gestiegen, und nicht einmahl der Nothdurfft nach, bezubringen gewesen, wo doch solches in Unseren Erb-Königreichen, und Landen zur Genüge, und umb viel leichteren Werth erzeugt werden kan; Hierzu also umb so mehrers Hand angelegt werden muß, als bey einem über lang, oder kurz etwa ausbrechenden Krieg, zu dessen glücklicher Fortführung unter anderen Militarischen Gegen-Versassungen, und Geräthschaften das Pulver ein unumgängliches Requisite, das Essentiale aber hiervon bestehender massen, der Saliter ist, so will Unsere absonderliche Vorsorg seyn, auff daß die vor ehemahlen vermittels Unsers Kaiserlichen Hof-Kriegs-Rath unter der Obacht Unsers auch Kaiserlichen Obristen Land- und Hauß-Zeug-Ampts schon in sehr nützlich und vergnüglichen Stand hergestellt und in ziemlichen Gang gebrachte Pulver- und Saliter-Wesens-Einrichtung noch besser empor, und in rechtschaffenes Aufnehmen, auch beständigen Flor zu Unserem, und des gemeinen Wesens best-angedenlichen Nutzen, und kräftigen Beschickungs-Vorrath gebracht werden möge; Und umb dieses desto verlässlicher in  
das

das Werck zu setzen, in das künftige aller Ein- und Verkauf des in Unseren Erb-Königreichen und Ländern erzeugenden Saliters und Pulvers Unserem ohne deme belasteten Erario zu einiger Erleichterung privativ zustehen solle; Als wollen Wir dessentwegen nicht allein die in Sachen bereits untern 17<sup>ten</sup> Martij 1691. und 5<sup>ten</sup> Junij 1710. ergangen-dann seithero untern 17<sup>ten</sup> Martij 1713. und 4<sup>ten</sup> Septembris 1716. nochmalen widerholte Gnädigste Patenten hiemit nachdrucksaumb auff ein neues bestätiget, sondern auch solche, und zwar nach erheischender Nothdurfft dieses Wercks zu jedermanns deutlicherer Wissenschaft dahin erweitert haben, daß

Erstlich: Alle in Unseren Königlich-Böhmischen Erb-Landen befindliche gegenwärtig- und künftige Saliter-Werck-Stätt, und Pulver-Mühlen durch Unseren neu-resolvirten diffälligen Administratorem, Johann Michael von Puchberg, mit gehöriger Anmeldung bey denen Obrigkeiten in Augenschein genommen, deren guter- oder schlechter Zustand wohl erforschet, und, nach Befund, mit Vorbedingung der erforderlichen Ratification über die Lieferung tauglichen Saliters, und Pulvers in Unsere aufgesetzte Zeug-Häuser in billlichem Preys contrahiret, und sie gesambte Saliter-Sieder, auch Pulver-Werck-Meister über ihre furohin, gegen baarer Contract-mäßiger Bezahlung, beschehende Saliter- und Pulver-Erzeugung und Lieferungen an sothane bestimmte Zeug-Häuser gehörig angewiesen werden sollen.

Andertens: à die Publicationis dieses Unsers neu-emanirten Patents, werden innerhalb drey Monathen all-diejenige, so in gesambten Unseren Königlich-Böhmischen Erb-Landen Saliter, oder Pulver zu ihrem Gebrauch, oder Verhandlung alla minuta bedürfftig seynd, solche Nothdurfft keineswegs mehr bey denen Saliter-Werck-Meistern, oder Pulvermachern, sondern bey Unseren hierzu ausgezeichneten Zeug-Häusern, oder denen gegen proportionirtem Gewinn, verlegenden  
Kauf-



Kauff- und Handels-Leuthen erhandlen, und erkauffen können, und mögen, als widrigen falls die Ubertreter, oder sonst mit Unterschleiff beschehende Handlungen, und Einföhrung frembden Pulvers und Saliters nicht nur mit Contrabandirung alles Vorraths, sondern auch nach ermessenden Umständen, mit Guth- und Leibs-Straffen wurden belegt werden.

Drittens: Wird allen, und jeden in Unseren Königlich-Böhmischen Erb-Landen häußlich angesessenen, oder wohnbahren Inn-Leuthen, und Unterthanen, die mit Pulver und Saliter bis anhero Handlung getrieben, sowohl Christen, als Juden hiemit aufßerleget, und befohlen, ihren Pulver- und Saliter-Vorrath bis auff die Zeit des präfigirten termini, dem zu Nutzen Unsers Erarii reservirten privativen Pulver- und Saliter-Verlag zu verhandlen, den vermuthlich mehreren, und bis dahin ohnverschleißlichen Uberschuß aber innerhalb obbestimmter drey Monathlichen Zeit in Unsere in jedem Land benannte Zeug-Häuser zu liefern, dahingegen ihnen Handels-Leuthen das überbringende Quantum an Pulver nach dessen befindender Qualität, und nach dem von Unserm gewestten Pulver- und Saliter-Inspectore Johann Entzinger damahlens bezahlten Preys baar abgelöset, und mit ihnen Kauff-Leuthen des künftigen Verschleißes halber nebst Überlassung eines zulänglichen Handels-Gewinn, das eigentliche tractiret, und außgemachet werden; Ferners

Vierdtens: Auß besonders bewegend- und erheblichen Ursachen der Verschleiß des Pulvers und Saliters alla minuta allein denen befugten Christlichen Handels-Leuthen zugestanden, folglichen alle Juden hiervon gänzlischen, und zwar nicht allein unter der Contrabandirung, sondern auch nach Befund deren Umständen, unter Leib- und Lebens-Straff ausgeschloffen, nicht weniger

Fünftens: Allein denen Saliter-Siedern (so mit diesem Unserm Gnädigsten Patent versehen seyn werden, an allen

Orthen,

Orthen, und Enden (die Herrschaftliche Gebäude dem alten Herkommen gemäß außgenommen) gegen proportionirter Contentirung deren betrettenden Gründen (welcher wegen sie Saliter-Graber jeden Besitzer zu indemnificiren, nemlichen die Derther, wo selbe Saliter-Erden außgraben, hinwiederumb anzufüllen, auch da sie denen Gebäuen mit ihrem Graben Schaden zufügeten, solchen zu ersetzen allerdings gehalten seyn, übrighen aber denen Unterthanen Vexas zu verursachen, oder von ihnen Geld zu erpressen, sich enthalten sollen) zu graben verstattet, allen anderen aber, so dergleichen Patenten nicht vorzeigen können, es auff das schärffste verbotthen, und eingestellt seyn solle. Weiters haben Wir

Sechstens: Gnädigst resolviret, daß denen jenigen, so Pulver, oder Saliter, es seyn zu eigenem Gebrauch, oder Verhandlung bedürfftig, solches aus Unseren Zeug-Häusern eben in solcher Art, als es Unser gewestter Saliter- und Pulver-Inspector Johann Entzinger ohne darwider vorgekommene Klag über dreyßig Jahr anhero introduciret, und gepflogen, in sortirten Fässeln, oder Läglen ohne geringste Vertheurung gegen behöriger Bezahlung, abgereicht, auch jedem Handels-Mann sein wohlvergnüglicher Gewinn darbey gelassen, jedoch verbotthen seyn solle, darmit höher außzuschlagen, und diese Nothdurfften über den jetzt gangbahren Preys zu vertheuren.

Siebendens: Werden Unsere sammentliche Zoll- und all-andere Ubertreter- und Aufseher, insonderheit diejenige, so auff denen Grängen bestellet, hiemit befehlet, und gevollmächtigt, hierauff genaue Obsicht zu tragen, und derley Krafft dieses Unsers offenen Patents, verbotthene, und ohne ordentliche Boleten in Ländern betrettende- insonders frembde Saliter- und Pulver-Baar immediate wegzunehmen, und zu confisciren, doch in Unser nächst-gelegenes Zeug-Haus einzuliefern, und davon sowohl, als der denen Contravenienten sodann des

Sechster Theil.

fff fff fff fff

Ver-



Verbrechen halber dictirenden Geld-Straff das gewöhnliche Drittl zu empfangen; Wir lassen es auch demnach

Achtens: Bey dieser neu-rectificirten Einrichtung umb so viel mehrers bewenden, und wollen hiemit confirmatorie, und ernstlichen anbefohlen haben, daß an keinem Orth in Unseren Königlich-Böhmischen Erb-Ländern weder die Geist- noch Weltliche Obrigkeiten, auch auff ihren, oder ihrer Unterthanen Gründen einigen anderen das Saliter-graben, oder siedern gestatten sollen, oder mögen, als denen, so hierzu von Unserem hiesigen Kaiserlichen Obristen Land- und Haus- Zeug-Ambt ordentlich auffgenommen, und zu diesem Gewerb mit gewöhnlichen Patenten zu ihrer Legitimation versehen seyn werden, welche Saliter-Sieder, und Pulver-Macher aber in ihren Orthen kein Fleisch-Band, oder Wein-Schand auffzurichten, oder auff einige Weis denen Herrschaftlichen, oder sonstigen Befugnissen, und Einkünften den mindesten Eingriff zu thun sich unter keinerley Vorwand unterstehen sollen: Solchem nach obbemeldten all- und jeden hiemit gnädigst, und ernstlich befehlend, daß Sie dieser Unserer gemessenen Verordnung in allen gehorsamst nachkommen, und dargegen im geringsten nichts unternehmen, noch von anderen dargegen zu handeln verstaten sollen, als lieb einem jeden seye Unsere schwere Straff und Ungnad zu vermeiden, wie Wir dann nicht unterlassen wurden, auff deren Ubertreter Haab und Güter greiffen, und wohl gar nach gestalten Sachen mit Leib- und Lebens-Straff gegen sie verfahren zu lassen; Vornach sich männiglich zu richten, und diesen Unseren ernstlichen Befehl, Will, und Meynung gehorsamst zu vollziehen wissen wird. Geben in Unserer Stadt Wienn den Sieben und zwanzigsten Monaths-Tag Martij, im 1727. Jahr.

CCCL.

CCCL.

Anno 1727. den 2. Aprill, Kaiserl. Ober-Ambts-Currenda, wegen der im Fürstenthum Glogau entdeckten falschen Schied-Münze.



Er Röm. Kaiserl. rc. rc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes rc. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was gestalt im Fürstenthumb Glogau ein falsche Schiede-Münz von Brescheln so der Jahr-Zahl nach 1717. und 1722. gepräget worden, an sich aber ganz neu aussehen, jedoch die Weiße Farbe bald verlihren und Schwarz werden, kürzlich entdeckt, und allda an verschiedenen Orthen, in kleinen Posten disseminiret worden, der Verdacht aber auff einen Siebmacher aus dem Königreich Böhmen, Nahmens Andreas Göhler, der sonst im Lande allhier Siebe herum zu tragen gepflogen, leiglich aber sambt seinen Schwager mit blauen Züchen-Zeug herum gegangen, und aus dem Böhmischem Dorff Pruschowiz seyn soll, entstanden und gemachet werde.

Wann dann aber dem Lande und armen Landes-Inwohnern, insonderheit aber bey denen Steuer-Zoll- und Accis-Aemtern, auch in Commercio durch diese falsche Schied-Münz, dafern die fernere Einschleppung nicht in Zeiten unterbrochen werden sollte, viel Schaden und Nachtheil zu wachsen dörfte, mithin der Nothdurfft seyn will, diesem Unwesen auff den Grund zu sehen, und auff Mittel und Wege schleunig bedacht zu seyn, damit der hierinnfalls verdächtige Andreas Göhler, deme die Divulgirung gedachter falschen Breschel beygemessen wird, zu Stande gebracht, und zur Inquisition gezogen werde.

Sfff ffff ffff 2

Als



Als wird solches ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, hiermit kund gemacht, und beschienet anben die Ober-Amtliche Verordnung an dieselbe, um nicht allein das weitere jeden Orths schleunig im Lande bekannt zu machen, und die Steuer- und Accis-Aemter, auch Kaufmannschaft und sonst Männiglich zu warnigen, damit sich ein jeder für dieser falschen Münze zu hüten wissen möge; Sondern auch darob zu sehn, und ein wachsames Auge aller Orthen zu tragen, folgar ermeldten Siebmacher und mit Züchen-Zeug dermahlen nebst seinem Schwager im Lande herumgehenden Andreas Göhler, wann und wo dieser betreten wird, zur Gerichtlichen Verhaft zu bringen, dieselben schleunig genug zu examiniren, und das Examen sofort dem Königl. Ober-Amt mit allen Umständen ohne Zeit-Verlust einzusenden, und von daraus das weitere zu gewärtigen. Diese Currenda ist aller Orthen bey der Vorzeigung zu unterschreiben. Zu Uhrkund ic. Breslau den 2. Aprillis, Anno 1727.

## CCCLI.

Anno 1727. den 1. Septemb. Kaiserl. Ober-Amts-Currenda, wegen des prärogirten Stand-Rechtes, nebst der Tabelle.

**E**r Röm. Kaiserl. ic. ic. Entbiethen denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes ic. Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was massen Allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr, vermöge Dero unterm dato Wien den 19. nechst abgewichenen Monaths Augulti,

Augulti, gegenwärtigen Jahres eingelangten Kais. Rescripts Allergnädigst zu erkennen gegeben; Wasgestalten dieselbte das, zu Unterbrechung deren, in dem Herzogthumb Schlesien überhand genommenen Raubereyen, introducirte Stand-Recht, nach expirirung des halb-jährigen Termins fernerhin auf andere Sechs Monath zu prorogiren befunden; Anben, nebenst auch Allergnädigst anbefohlen haben, eine Confignation derer Standrechtmäßig hingerichten, wie auch Gefänglich eingebrachten, und sub Inquisitione stehenden Raubern für das verwichene halbe Jahr, und furohin Quartaliter Allerunterthänigst einzusenden. Wie nun diese dem Publico höchstspriechliche Kaiserl. Allergnädigste Vorsehung in alle Wege Pflichtschuldigst zu befolgen ist;

Als haben Wir solche ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten hierdurch kund thun wollen, auf daß Selbte bey denen, unter Ihrer Jurisdiction angestellten Halb-Gerichten diese Allergnädigste Aufmessung weiter zu verfügen, und wegen förderlicher Einbringung derer (in Forma der pro Cynosura accludirten Tabellæ) zu verfertigen kommenden oberwehnten Confignationen, das Behörige also gleich vorzukehren wissen, und nicht unterlassen.

Wormit nun Niemand mit der Unwissenheit sich schützen möge, wird gegenwärtige Currenda, wo Sie zum Vorschein kommt, gewöhnlicher massen zu unterschreiben sehn.

Uhrkundlich mit ic. Anno 1727.

Breslau den 1. Septembris,

fff fff fff fff 3

Tabella



## TABELLA,

Derer von N. bis N. des 1727.<sup>ten</sup>  
und hingericht

| Nahmen der Gerichts-Derther. | Nahmen der eingebrachten, und vorhin Innsigenden Räuber.                                          | Wessen Raub ein oder anderer graviret wird.                                                                             |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt N. N.                  | N. N. ist den 12. Jan. verhaftet worden.<br>N. N. ist den 10. Jun. eingebracht worden.<br>2c. 2c. | Wird wegen eines 1720. begangenen Raubes beschuldiget.<br>Wird wegen unterschiedlicher Raubereyen angegeben.<br>2c. 2c. |

Jahres insitzenden verurtheilten  
eten Raubern.

| Wo die Inquisition verführet, und wie weit mit selber kommen.                                                                                                          | Wo die Inquisition in das Stecken gerathen.                                                                                                                                                                     | Nahmen der Verurtheilt- oder entlassenen Räuber.                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| Hat seine Unthat zugestanden.<br>Welche derselbe in dem mit Ihm vorgenommenen Peinlichen Examine, auch daß er einen Kirchen-Raub begangen, zugestanden hat.<br>2c. 2c. | Nachdem das Corpus Delicti wegen des verübten Sacrilegii das Gericht erhalten hat, seynd die dießfällige Inquisition-Acta zu der Königl. Appellation umb Belegung unterm 23. Jul. übersendet worden.<br>2c. 2c. | Den 18. <sup>ten</sup> Augusti Stand-Recht maßig hingerichtet worden.<br>2c. 2c. |



## CCCLII.

Anno 1727. den 27. October, Kaiserl. Resolution, daß keine Liverey mit Gold oder Silber außgemacht werden solle.

**S**Er Römischen Kaiserl. rc. rc. Wir N. N. würdlich geheimber Rath und DIRECTOR, wie auch Cangler, und Räte, bey Dero Königl. Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen rc. Und ist denenselben vorhin annoch gutter massen erinnerlich, was gestalt Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, bereits unterm siebenzehenden Februarij siebenzehnen hundert sechzehn, dann ferner unterm drey und zwanzigsten Martij siebenzehnen hundert drey und zwanzig, Allergnädigst verordnet haben, daß in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien keine Liverey mit Gold oder Silber außgemacht werden solle; Und wie nach dieser Kaiserl. Allergnädigste Verbott von hieraus im gangen Lande unterm sechsten Martij 1716. und 5. Aprill besagten 1723. Jahres zu Pflichtschuldigster Beobacht, auch stätter Besthaltung, Männiglich publiciret worden seye;

Nachdem nun aber verlauten will, sambt dennoch einige Livereyen mit Gold und Silber wieder aufs neue getragen werden, Allerhöchst besagt Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät hingegen es bey erwehnt dero obigen heylsamen Allergnädigsten Verordnungen Allergnädigst bewenden zu lassen, befunden, und solchem nach unterm dato Wienn den 14. gegenwärtigen abeylenden Monaths Octobris Allergnädigst Rescribiret und anbefohlen, erdeut dero Allergnädigste Pragmatical-Sanction widerholter im Lande zu publiciren, folgbahr derselben genaue observirung ernstlich, und zwar sub poena zweyhundert

dert Ducaten für das erste, und ein tausend Ducaten für das anderte mahl der Ubertretung einzubinden, und hierüber feste Hand zu halten; Und nun diesem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als haben Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben Obrigkeiten und nachgesetzten Brämbten, diese Erneuerung sothaner Kaiserl. Allergnädigster Pœnal-Sanction hiermit kund machen, anbenebenst aber dieselbige alles Ernstes erinnern und verordnen wollen, solche nicht allein jeden Orths also gleich zu weiterer Männlicher Wissenschaft zu publiciren, sondern auch darüber feste Hand zu halten, und wider die Contravenienten betretenden Falls mit der ausgedruckten Straff jedes mahl unnachbleiblich zu verfahren, so fort de Casu in Casum anhero zu berichten, und dardurch dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl, ohne Ansehung der Personen, ein Pflichtschuldigstes Genügen zu thun, allemassen denen sich etwa angehenden Fiscalibus alle ausgebeige Asistentz, bey Vermeydung selbst eigener Vertretung, unweigerlich zu leisten seyn wird. Zu dessen Uhrkundt rc. Geben Breslau, den 27. October, Anno 1727.

## CCCLIII.

Anno 1727. den 1. Decemb. Kaiserl. Ober-Ambts-Insin. Kaiserl. Resolution, daß die Wittfrauen nach ihrer Maritorum Tode das Jus Incolatus nicht besonders acquiriren dürfen.

**S**Er Römischen Kaiserl. rc. Edle Bestrenge rc. Demnach Ihro Kaiser- und Königl. Majestät auff die an Deroselbte von dem Königl. Ober-Fiscal in puncto Juris Incolatus gebrachte Casus und darüber gesuchte Allergnädigster Theil. Ggg ggg ggg ggg ggg



gnädigste Belernung unter anderen bereits am 28. Martij Anni elabentis Allergnädigst resolviret, und unterm 13. Novembris nechsthin in Gnaden bestättiget, daß die Wittiben deren Landesfähigen Maritorum zu Befizung des Leibgedings keines besondern Juris Incolatus nöthig, sondern des von ihren verstorbenen Ehe-Männern ordentlich und nach Anweisung deren ab Anno 1701. dießfalls emanirten Allergnädigsten Pragmaticarum erworbenen Incolatus sich ebenmäßig zu erfreuen hätten.

Als haben Wir sothane Kaysersl. Allergnädigste Resolution denen Herren zur Nachricht, und zur weiteren Kundmachung vor diejenige Weibes-Personen, welche des Juris Incolatus und der Landes-Fähigkeit durch Ihre Maritos theilhaftig worden, hiermit Ober-Ambtlich intimiren wollen. Uns anben 1c.      Geben Breslau den 1. Decembris, Anno 1727.

## CCCLIV.

Anno 1728. den 8. Januarij, Kaysersl. Ober-Ambts-Currenda, wegen der von Ihro Kaysersl. Majestät der Stadt Brieg verliehenen zwey Jährlichen Wolle-Märkten.

**D**Er Röm. Kaysersl. 1c. 1c.      Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, 1c.      Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, was massen allerhöchst gedacht Ihro Kaysers- und Königl. Majestät, vermöge dero unterm 14. Octob. Anni elapsi an Uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti Dero Königlichen Stadt Brieg die Gnade gethan, und zu Beförderung des dem Commercio zum Besten allda mit grossen Kosten errichtenden Spinn-Häuses, derselben zwey Jährliche Wolle-Märkte, nemlich den Ersten auff den Donnerstag nach Pfingsten, und den Andern auf den Donnerstag nach Michaelis Allergnädigst verlie-

verliehen, und diese Königl. Stadt dabey gebührend zu schützen, auch darwider in keinerley Weise noch Wege beirren zu lassen in Gnaden anbefohlen haben.

Wann dann diese Kaysersl. Allerhöchste Begnadigung hauptsächlich zu Beförderung der Landes-Commerciens abgezielet ist.

Als werden obgedachte Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, wie auch denenselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte, besonders aber die Königl. und Fürstl. Regierungen und Aempter in denen anvertrauten Districten sothane der Stadt Brieg auff den Donnerstag nach Pfingsten und den Donnerstag nach Michaelis Allergnädigst verliehene zwey Jährliche Wolle-Märkte zu Jedermannes Wissenschaft zu bringen, in allen Vorfällen aber darob zu sehen haben, womit mehraedachte Königl. Stadt Brieg wegen sothaner zwey Wolle-Märkte auff keine Weise beeinträchtigt noch geirret, sondern vielmehr bey diesem erlangten Rechte geschützet und gehandhabet werde.      Auff daß sich nun Niemand mit der Unwissenheit behelfe, wird gegenwärtiges gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn.      Uhrkundlich mit 1c.      Breslau den 8. Januarij, Anno 1728.

## CCCLV.

Anno 1728. den 8. Aprill. Kaysersl. Ober-Ambts-Patent, wegen der Schiffarth per Mare Adriaticum.

**D**Er Römischen Kaysersl. 1c. 1c.      Wir würcklich und geheimbe Rätthe, DIRECTOR, Cansler und Rätthe, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien;      Entbiethen, 1c.      Und ist denenselben vorhin zur Gnüge bekandt, wie verschiedent-



dentlich allerhöchst-gedacht Ihro Kaysersl. und Königl. Majestät aus Landes-Väterlicher Sorge und Liebe zu dem Commercio, Dero treu-gehorsambste Fürsten, Stände, und Unterthanen dahin allergnädigst anzufürsichen gesucht, womit in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien das Commercium in einen florissanten Stand und besseres Aufnehmen gebracht, auch zu Erreichung dieser heylsamen Absicht, in allen Dero Erb-Königreich und Landen zusammen gegriffen, und einmüthige Hand angeleget werden möchte; Wannenhero auch Ihro Majestät Selbst Dero Allerhöchsten Orthes weder Mühe noch Unkosten gespahret, umb in Dero Inner-Österreichischen Meer- und See-Haafen Trieste und Fiume theils den Schiff-Bau einzuführen, theils all-anderer Orthen die übrig nöthige und dienliche Anstalten vorzuführen, auffdaß von dannen eine sichere Seefahrt nicht allein in Dero Italianische Königreiche und Lande, sondern auch ad Exteros stabiliret werden könnte;

Nachdemahlen aber auch Allerhöchst Dieselbte dabey Gnädigst wahrgenommen, daß denen Königl. Böheimbischen Erb-Landen der Zugang mit ihren Manufacturen und Productis zu ermeldten Inner-Österreichischen Meer-Porten, wegen deren unterwegs angestellten hohen und vielfältigen Mauthen gleichsam gesperrt sene; So haben Ihro Kaysersl. und Königl. Majestät umb deme rath und abhelfliche Maas zu schaffen, folgbahr den zu mehrerer Einleith, und Fortpflanzung des Commercii Universalis auch höchsterforderlichen Universal-Transito in gedacht Dero Königl. Böheimbischen, wie auch in Dero Österreichischen Erb-Landen vest zu setzen, vermöge Dero an das Königl. Ober-Ambt unterm 17. & præf. 24. Martii dieses 1728. Jahrs erlassenen Allergnädigsten Rescripti, nunmehr in Gnaden die Vorkehrung gethan, daß von denen in der hierbengefügten Specification sub Lit. A. enthaltenen Waaren, so aus diesem Her-

zog-

zogthumb Ober- und Nieder-Schlesien an besagte Inner-Österreichische Meer-Porten und See-Haafen, dann auch vice versa von denen in der anliegenden Specification sub Lit. B. vermerckten Waaren, so von diesen Meer-Haafen, anhero in das Herzogthumb Schlesien gebracht werden, fünfftighin, und anjeto gleich à die Publicationis dieses Patents, so wohl in Inner- und Nieder-Österreich, als auch in Dero Königl. Böheimbischen Erb-Landen, bey denen daselbst unterwegs befindlichen so Cameral, als Land- und privat-Mauthen ferners keine Mauth, noch Aufschlag-Gebühr, unter was Vorwand es beschehen möge, bey hoher Straffe abgefordert, zugleich aber auch, zu Verhüttung alles Unterschleiffes, so mit denen nacher mehrgedachten See-Haafen, oder aber auch von dannen in diese Dero Erb-Lande abschickenden Waaren, durch die etwa unterwegs vornehmende Ablad- und Verschleiffung, oder auch sonst, beschehen könnte, die Präcautel gebrauchet werden solle, daß jegliches dahin oder von dannen abschickende Paquet, Faß, oder Kisten mit sothanen Waaren, in dem Orth der Einpackung von dem daselbtigen, oder in der Nachbarschaft sich befindlichen Kaysersl. Zoll-Bedienten vorhero plumbiret, und mit dieser Plumbirung ohnversehrter bis nacher Triest oder Fiume, und vice versa von dannen bis zu dem bestimmten Orth, geführt, auch hierüber von dem daselbtigen Kaysersl. Mauth-Beamten ein authentisches Attestatum, oder so genanntes Mauth-Pallet zurück gebracht und produciret werde:

Und auff daß mehrgedachte Dero Stände, und Unterthanen noch weiter erkennen mögen, wie nach Ihro Kaysersl. und Königl. Majest. nicht zu unterlassen verlangen, wordurch besagtem-über gedachte Inner-Österreichische Meer-Porten einzuführen intendirenden Commercio alle nur immer mögliche Facilitäten verschaffet werden;

So haben Ihro Majestät noch ferner Allergnädigst resolvirer,

Ggg ggg ggg ggg 3



solviret, daß von denen in sothanen Specificationen enthaltenen Waaren auch nicht einmahl der geringste Esiro-Zoll bezahlet, sondern selbige, nach beschriebener kurz hin vorgeschriebener Plumbirung, frey, und ohne aller Mauth, ausgeführt werden können; zu dem Ende dann auch allerseithigen Kaiserl. Zoll-Ämtern dießfalls das Gehörige zu ihrer Nachricht, Verhalt- und genauer dessen Beobachtung, mitgegeben worden.

Goldheimnach haben Wir obangeführte, aus Landes-Väterlicher Sorge und Liebe herfließende Kaiser- und Königliche Entschlüssen, obgedachten Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten hiermit fund thun sollen, umb sich nicht allein selbst hiernach zu richten, sondern auch denen gesambten Kauff- und Handels-Leuthen, oder auch anderen Negotianten und Manufacturisten (welche sodann zweifelsohne auch dahin bedacht seyn werden, womit sie unterweges sowohl als in erwehnten Meer-Porten selbst, sich mit denen nöthigen und nach eigenen Gefallen anstellen könnenden Factoren versehen mögen,) zu ihrer Direction und Wissenschaft, mit erforderlicher Anfrischung, bezubringen und zu bedeuten.

Wobeynebens hiermit, auff mehr Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majest. Allergnädigsten und ernstlichen Befehl, an alle und jede Inhabere derer Privat-Mauthen in diesem Herzogthumb Schlesien, die gemessene Ober-Ambtliche Verordnung ergehet, daß auch sie sothaner Kaiserl. Allergnädigsten Verfügung ihres Orths genau nachzukommen, sich angelegen seyn lassen, folgbahr weder von denen specificirten nacher Triest oder Fiume gehenden, oder von dannen hiehero in Schlesien kommenden Waaren, bey Verlust ihres Mauth-Rechts keinen Zoll- oder Mauth- oder andere dergleichen Gebühr abzufordern, noch auch sonst den den dießfälligen Trafficanten, und Fuhrleuthen einigerley Hindernuß, oder

oder andere Beschwerlichkeiten in Weg zulegen, sich unter-messen sollen.

Und wie übrigens zu hoffen, daß alle diejenige, welche bishero zu Ihro Kaiser- und Königl. Majestät Allerhöchster Vergnügung, die Einrichtung ein- und anderer Manufacturen in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien sich angelegen gehalten, annoch mehr und mehr darauf bedacht seyn, und selbige stärker besetzen, oder auch noch neue Fabriqven anlegen werden, gestalten Ihro Kaiser- und Königliche Majestät auch diese alle mit mehreren Privilegiis und Vergnügung Allermildest zu versehen, oder auch jenen Capitalien, welche von anderen, zu Unterstütz- und Beförderung dieser Fabriqven und Manufacturen, mit eingelegt werden, besondere Freyheiten und Sicherheiten zu verschaffen, Allergnädigst geneigt seynd;

Also haben hingegen mehr Allerhöchst-gedacht, Ihro Majestät, nachdem Selbte gar mißfällig wahrgenommen, daß einige Leuthe sothanen Innländischen Fabriqven und Manufacturen nicht nur abhold und zuwider seynd, sondern auch selbige ganz öffentlich zu verachten und zu discreditiren suchen, Allergnädigst beygefüget, daß derley Osore boni Publici & Fabricarum nicht wohl anders als mit Dero Allerhöchsten Kaiserl. Ungenad, oder auch nach Beschaffenheit ihres Ver-messens, mit scharffer Bestrafung angesehen werden sollen.

Wir erinnern diesemnach hiermit alle und jede sowohl Handels-Leuthe und Negotianten, als auch sonst manni-glich, respective die Handlung nacher Triest und Fiume, mit denen nach-specificirten Waaren, bey solcher Kaiserlichen grossen Gnad und Vorthail der Entheb- und Befreyung von aller Mauth und Zolle, lediglich gegen oben berührte Präcautel der Plumbirung und des Attestati, mit desto grösserem Eifer zu unternehmen und fortzusetzen, wie nicht minder die Landes Manufacturen nach Möglichkeit zubefördern und zu un-  
terstüt-



terstügen, im Gegentheil aber auch von aller Contrecarir- und Discreditirung sothaner Landes-Fabriqven sich auff alle Weise zu enthalten, auff daß man nicht gemüthiget werde sothane Ofores boni Publici oft Allerhöchst-gedacht Ihro Kaiser- und Königlichen Majestät, zu allergerechtester Anthon, nachmahafft zu machen; Wannenhero dann auch die Königliche wie auch Landes-Aembter und Regierungen hierauff genaue Acht zu tragen, und diejenige, so demne zuwider leben möchten, bey dem Königl. Ober Ampt anzuzeigen, wissen und nicht u. verlassen werden. Zu Uhrkund ic. Geben Breslau den 8. Aprillis. Anno 1728.

## Lit. A. Specification

Deren Waaren, so aus denen Böhmischen oder Oesterreichischen Ländern an die Inner-Oesterreichische Meer-Porten gebracht werden können, worvon auff denen allseithigen Cameral-Land- und Privat-Mauthen keine Mauth abgefordert werden solle, als

1. Allerhand Tücher.
2. Wollene Zeuge.
3. Beuttel-Tuch.
4. Lein- und Tisch-Gewandt.
5. Gläser.
6. Zinn.
7. Wollene Strümpffe.
8. Verzinnete Blech in Basseln.
9. Weiße, rohe Zwirn und Garn.
10. Der im Land fabricirte Fuchten.

## Lit. B. Specification

Deren von denen Inner-Oesterreichischen Meer-Porten

ten in die Böhmische oder Oesterreichische Länder führenden Waaren, worvon auf denen allseithigen Cameral-Land und Privat-Mauthen keine Mauth abgegeben werden solle, als

1. Spanisch-Levantische und Buglicher Wolle.
2. Baum-Wolle und Gespinnst.
3. Zucker omnis generis.
4. Caccau.
5. Vanilla.
6. Cochenilla.
7. Indigo.
8. Brasilien-und anderes Farb-Holz.
9. Gummi Arabicum.
10. Gallus.
11. Drogherie-Waaren.
12. Del.
13. Oliven.
14. Mandeln.
15. Ziebeen, Weinberl, Feigen, Pistazzi.
16. Reisk.
17. Caffee.
18. Roth Türckisch Garn.
19. Camehl-Hahr, & filo d' Angora.
20. Königl. Hahr.
21. Suggo di Limoni.
22. Capri.
23. Corduan & Saffian.
24. Wallischer Käse.
25. Seiden.
26. Seidene Zeug.
27. Saffran.

Sechster Theil

Hhh hhh hhh hhh

CCCLVI.



## CCCLVI.

Anno 1728. den 22. Aprill, Fernere Kaiserl.  
Resolution, wegen des Salitter-  
Pulvers.



Er Römischen Kaiserl. r. r. Wir würd-  
lich und geheimbe Räte, DIRECTOR, Cansler und  
Räte, bey Dero Königlichen Ober-Ambt im Her-  
zogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Ent-  
biethen r. Und ist denenselben noch gutter massen erinner-  
lich, was für Kaiser- und Königl. Allergnädigste Aufmessun-  
gen zu Errichtung des Pulver- und Salitter-Besens in diesem  
Erb-Herzogthumb Schlesien zeithero nach und nach kund ge-  
than, insonderheit aber sub dato Wien den 27. Monaths-Tag  
Martij abgewichenen 1727. Jahres erneuert, und hierauff un-  
term 9. Aprillis d. a. Ober-Ambtlich publiciret worden seyn;  
Nachdem nun Ihro Kaiser- und Königl. Majestät, Unser Al-  
lergnädigster Herr, zu Beybehalt- auch weiterer Beförde-  
rung, und Emporbringung des Schlesisch-Pohlisch- und  
Moscowittischen Mutui Commercij, besage Rescripti de dato  
Wien den 16. und präsentato 21. dieses ablauffenden Monaths  
Aprillis sich in Sachen fernerweit dahin Allergnädigst entschlos-  
sen: Daß, gleichwie

Primo. Die Schlesische Handelschafft eben so wohl, als  
Dero Kaiserl. Erarium, ohne daß sich selbtes des Vorkauffes  
zu prävaliren haben würde, den frembden Pohlisch- und Mos-  
cowittischen Salitter in dem Markt-gängigen Preis an sich zu  
bringen, und selbten frey wie vorhin, per transito: das ist,  
durch höchst-gedachter Ihro Kaiser- und Königl. Majestät Erb-  
Länder an frembde Derther zu verhandlen befugt, dabey-  
nebst aber

Secundo

Secundo. Zu Verhüttung des Unterschleiffes, die, wel-  
che Pohlisch- oder Moscowittischen Salitter ins Land einfüh-  
ren wollen, solchen bey der ersten Gränz Zoll-Station anzumel-  
den, und sich mit einem daselbst zu erheben seyenden Paß, nach  
dem hie unten angefügten Formulari Lit. A. zu versehen, auch  
selbten nachhero bey ihrer Ankunfft in Breslau sogleich wiede-  
rumb an die aufgestellte Administration zurück zu stellen, den  
Salitter behörig abwägen, und mit dem Kaiserlichen Admi-  
nistrations-Insigel obsigniren zu lassen gehalten seyn sollen;  
Also wurden auch

Tertio. Wann derley Waaren weiter ausser Landes zu  
verschicken, die Versendere gleichgestalt einen nach dem For-  
mulari Lit. B. modificirten anderweitigen Aufuhr-Paß  
(ohne dießfalls einzulegen habenden besondern Revers) bey ob-  
besagter Administration zu erheben, solchen an der äußersten  
Gränz-Zoll-Stadt bey der Aufuhr vorzuzeigen, und die be-  
schehene Aufuhr durch den Zoll-Beambten sich beattestiren  
lassen, den Paß aber solchergestalt hinwiederumb zurück zu  
bringen, dem Nieder-lages-Ambte einzuhändigen, oder allen-  
falles derley Pässe von ohngefehr verlohren giengen, derglei-  
chen Verlust durch ein Zoll-Ambtliches Attestatum oder ande-  
ren gnugsammen Beweis zu dociren haben. Umb aber auch  
das commercium hierunter keinesweges zu fräncken, sondern  
Selbtes vielmehr auff alle Weise zu befördern, und dem Han-  
del-Standt darinnen alle mögliche Facilität zu verschaffen,  
so sollen

Quarto. Die anjegt erwehnte Ein- und Aufuhr-Pässe  
allenthalben ohne Entgeld von denen Beambten ertheilet, die  
Commercianten damit möglichst gefördert, und bey sonst er-  
folgender Amotion, und Verliehrung des Dienstes, von denen  
Aufgebern sub quocunque pretextu dafür nichts gefordert,  
genommen, weniger extorqviret werden.

Quinto. Das Innländische Salitter- und Pulver-Nego-  
tium

Hhh hhh hhh hhh 2



tium all' in grosso belangend, selbtes verbleibe vorhin angedeuteter massen Dero Kaiserlichen Erario allerdinges privative; deme dann auch

Sexto. Nicht allein frengelassen seyn würde, die im Lande befindliche gegenwärtig- und künftige Salitter- Werckstädte, und Pulver-Mühlen durch den resolvirten dießfälligen Administratorem Johann Michael von Puchberg, mit gehöriger Anmeldung bey denen Obrigkeiten in Augenschein zu nehmen, und nach Befund über die Lieferung tauglichen Salitters, und Pulvers in billichen Preis zu contrahiren, sondern auch die Pulvermacher mit dem nöthigen Salitter, wie nicht weniger die zur Minutirung berechnigte Handels-Leuthe mit bey derlei- higen Materiali zu viertel, halben, und ganzen Centnern, oder wie es sonst auff ein höheres Quantum verlangt würde, zu verlegen, gleichermassen allein zu stehen, andern Ankaffern aber, unter einem Centner davon ichtwas abzufolgen nicht gebühren, dahingegen aber die berechnigte Handels-Leuthe ihre Minutirung inner Landes alleinig biß auff einen Centner exclusiv einzuschrencken, hiemit angewiesen seyn sollten. Und solcher- gestalten nun würden

Septimo. Alle diejenige, welche obverstandener massen zu solch Innländischen Handlungen berechniget, auch fñhrohin mit diesen Materialien zu trafficiren erlangten, die dießfällige Provision an Salitter und Pulver nicht allein bey schon erwehntem Niederlags-Ambte zu erkauffen verbunden, sondern auch bey dem Kaiserlichen Erario umb behörige Lizenz-Zettul, nach dem sub Lit. C. beygedruckten Formulari anzulangen, und solche alljährlich erneuern zu lassen, ohne daß jedoch dafür ichtwas gezahlet, oder dieserwegen ein besonderer Revers eingelegt werden darff, gehalten, ausser solchem aber der Salitter und Pulver-Handel inner Landes Niemanden zu gestatten seyn. Allermassen dann auch

Octavo. Denen lest-publicirten Patenten gemäß, alle Juden

Juden von sothaner Minutirung gängl. und zwart bey denen in dem letztern Patent ausgedruckten Straffen noch fernerhin ausgeschlossen bleiben. Womit aber auch

Nono. Die Trafficanten des Preisses halber, und des aus dem fernen Verschleiß zu gewarten habenden Profits erfor- derlich benachrichtiget seyn möchten; So haben mehr Höchst-erwehnt. Ihro Kaiser und Königl. Majestät denselben nach- stehender massen auszusetzen, und zu reguliren, Allergnädigst beliebt, daß nemlich auff Seithen Dero Kaiserl. Erarii, oder der in Sachen angestellten Administration all' in grosso ein Centner Breslauer Gewichts.

|         |   |   |   |         |         |
|---------|---|---|---|---------|---------|
| Einfach | — | — | — | 21. Fl. | 41. Kr. |
| Doppelt | — | — | — | 24.     | 34.     |

Dann:

|                      |   |   |   |                |     |
|----------------------|---|---|---|----------------|-----|
| Musketen oder Hacken | — | — | — | 23.            | 34. |
| Pürst, oder Reuter   | — | — | — | Pulver pr. 33. | —   |
| Scheiben             | — | — | — | 47.            | 8.  |

Dahingegen

Von denen berechtigten Handels-Leuten.

Alla Minuta.

|                              |   |                          |       |       |                       |
|------------------------------|---|--------------------------|-------|-------|-----------------------|
| Ein Pfund Breslauer Gewichts |   |                          |       |       |                       |
| Einfach                      | } | _____                    | _____ | _____ | 11. $\frac{1}{2}$ Kr. |
| Doppelt                      |   | Geleuteter Gallitter pr. |       |       | 13. Kr.               |

Dann:

|                     |   |   |   |                |     |
|---------------------|---|---|---|----------------|-----|
| Musket, oder Hacken | — | — | — | 13.            | Kr. |
| Pürst, oder Reuter  | — | — | — | Pulver pr. 18. | Kr. |
| Scheiben            | — | — | — | 26.            | Kr. |

verkauft werden solle.

Hhh hhh hhh hhh 3

Und



Und wie zumahlen nun öfters Allerhöchst-erwehnte Ihro Kaiser- und Königliche Majestät die hier obstehende Einrichtung und Verfassung, auch was sonst in denen vorgedachten unterm 9. Aprillis verlittenen Jahres, Ober-Ämptlich publicirten Patenten, hierinfallig ausgemessen, und dahier nicht abgeändert worden ist, nach Ablauf eines drey Monathlichen Termins die Publicationis, in Pflicht-schuldigst-erheischende Beobachtung zu bringen, Allergnädigst anbefohlen;

Also haben Wir ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Stände, wie auch derenselben nachgefesten Obrigkeiten und Beampten, solche hierdurch zu dem Ende kund machen, anben aber dieselbe erinnern sollen, umb nicht allein sothane Kaiser- und Königliche Resolution, und Einrichtung des Pulver- und Sallitter-Besens, in diesem Dero Erb-Herzogthum Schlesien, zu jedermans, absonderlich aber derer Handels-Leuthe Wissenschaft, ungesaumt aller Orthen weiter zu bringen, und dieselbe, damit sie in allen Punkten sich selber gemäß verhalten mögen, gebührend, und mit allem Ernst anzuweisen, sondern auch darüber selbst feste Hand zu halten, und gegen die unvermuthende diffällige Contraventiones, benötigten Falls erforderlich Assistentz zu leisten, solchergestalten aber, dem Kaiser- und Königlichen Allergnädigsten Befehl durchgehends ein Pflicht-schuldiges Genügen zu thun;

Zu Uhrkund ic. Geben Breslau, den 22. Aprillis, Anno 1728.

Lit. A.

### Gränk = Paß.

On der in Pulver- und Sallitter-Besen angeordneten Kaiserl. Cameral-Commissions wegen, wird dem Juden M. N. von Bojanova aus Pohlen, auff Allergnädigste Kaiserliche Lizenz auff zweyen Wagen, worben auch andere

andere Kauffmanns-Waaren in Zehen Väßeln, Säcken oder Packen Sallitter, seiner Ansage nach Breslau, ohne daß das Mindeste bey Contrabandirung alles Sallitters hiervon unterwegs abzustossen, mit dieser Vorsehung passiret, damit Inhaber dieses Passes alsogleich bey seiner Ankunfft in Breslau, ohne vorher von dem auff diesen Paß enthaltenen Sallitter, etwas abzuladen, sich bey dem darzu constituirten N. N. anmelden, und mit diesem Paß legitimiren solle; Actum Creutzburg ic. ic.

Lit. B.

### Ausfuhr = Paß.

On der in Pulver- und Sallitter-Besen angeordneten Kaiserl. Cameral-Commissions wegen ic. Wird dem N. N. Kauff- und Handelsmann in Breslau, auff Allergnädigste Kaiserliche Lizenz von seinen ausser Landes eingeführt- und richtig angesagten zehn Centner in 5. mit dem Kaiserl. Insiegel wohlverwahrten Väßeln, Säcken oder Packen, nach Berlin in Brandenburg ausser Landes, als ein frembds- und auf einen richtigen Paß eingeführten Guth passiret, jedoch damit, vermög Allergnädigst publicirten, Kaiserl. Patent, diese Vorsichtigkeit observiret werde, daß der Fuhrmann besagte zehn Centner Sallitter in fünf Väßeln, Säcken oder Packen, mit dem Kays. Insiegel verwahrter, an der letzten Gränk-Zoll statt vorzeigen, und sich auff gegenwärtigen Paß authentisch mit dem Kaiserl. Zoll-Insiegel, daß solch ermeldter Sallitter, würcklichen ausser Landes passiret, attestiren lassen, und mit hin von dem Versender solcher Paß hiesigem constituirten Haupt-Niederlags-Ambte wiederum zurück geliefert werden solle.

Breslau den

(L. S.) Ex Commissione Pulveris Pyry  
& Salis Nitri.

Lit. C



Lit. C.

## Licenz - Zettel.

**S**on der in Pulver- und Salitter-Besen angordneten Kaiserl. Cameral-Commission wegen etc. Wird dem N. N. Kauff- und Handelsmann zu Breslau, gegenwärtiger Licenz-Zettel ohne Entgelt ertheilet, Krafft welchen derselbe bis letzten Decembris 1728sten Jahrs mit Salitter, dann Scheiben-Püsch-Musqueten-oder Hacken-Pulver zu trafficiren, und darmit zu handeln berechtigt seyn solle, dergestalten jedoch, daß derselbe zu folge deren Allergnädigsten Kaiserl. Patenten all-zu seiner Handelschafft nöthigen Salitter und Pulver aus der hierzu constituirten Kaiserl. Haupt-Niederlag in Breslau, bey der in gemeldten Patenten enthaltenen Bestrafung zu nehmen, und abzulösen verbunden seyn solle, und den Centner Breslauischen Gewichts, einfach geleuterten Salitter pr. 21. Fl. 41. Kr. Doppelt geleuterten aber pr. 24. Fl. 30. Kr. Hingegen den Centner Musqueten-oder Hacken-Pulver pr. 23. Fl. 34. Kr. Den Centner Püsch-oder Reuter-Pulver zu 33. Fl. und den Centner Scheiben-Pulver zu 47. Fl. 8. Kr. ablösen, in dem Verkauf alla minuta aber, das Pfund einfach geleuterten Salitter pr. 11½. Kr. doppelt geleuterten pr. 13. Kr. das Pfund Musqueten-oder Hacken-Pulver auch zu 13. Kr. Das Püsch-oder Reuter-Pulver pr. 18. Kr. und das Scheiben-Pulver pr. 26. Kr. verkauffen möge, bey Verlauff besagt 1728sten Jahrs aber wird er N. N.

gegenwärtigen Licenz-Zettel, als cassirt bey der in Sachen angeordneten Kais. Cameral-Commission abzulegen, und dagegen 4. Wochen vor Verlauff obigen Termini umb einen neuen auf folgendes Jahr giltigen Licenz-Zettel anzusuchen haben.

Ex Commissione Pulveris Pyry  
& Salis Nitri.

Breslau den

CCCLVII.

CCCLVII.

Anno 1728. den 10. May, Kaiserl. Ober-Ambts-Insin. Kaiserl. Rescript, vermöge welchem die Sanctio Pragmat. die determinationem Alimentorum betreffende nicht nur das Bischöfliche Consistor. sondern auch die Consistoria Aug. Confessionis angehen soll.

**S**Er Röm. Kaiserl. etc. etc. Edle Gestrenge, etc. Demnach Ihro Kaiser- und Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr auff die, von dem Magistrat der Königl. Stadt Liegnitz Occasione des, von dem alldortigen Consistorio Augustanæ Confessionis dem N. N. Bürgerlichen Becker allda, seinem von ihm geschiedenen Ehe-Weibe zu geben per Sententiam auferlegten Alimentations-Aussages Wochentlich à 15. Groschen Schlesisch, und der dießfalls von der Königl. Regierung zu Liegnitz an Ihn Magistrat in Conformität ergangenen Verfügung, gebethene Allergnädigste Erklärung: Ob die unterm 10. Martij Anno 1713. und 30. Aprill 1714. emanirte Allergnädigste respectiv Pragmatical-Sanction und Declaratoria, circa determinationem quanti Alimentorum in Causis Separationum nur allein das Bischöfliche Consistorium angehe? Oder aber auch hiernach die Königl. Consistoria Augustanæ Confessionis sich zu achten hätten? Sub dato Wien den 23. Aprill, und hiesigen präsentato 2. dieses Monaths May, Uns Allergnädigst zu erkennen gegeben, was massen dieselbte ein gleiches so Respectu des Bischöflichen Consistorii gerügter massen pragmaticaliter ausgemessen worden, auch Respectu gedachter Königl. Consistoriorum Augustanæ Confessionis observiret wissen wollten; Anbey Allergnädigst befehlende, solches ad notam zu nehmen, und sowohl Dero Königl. Liegnitz-  
Sechster Theil.      Jii iii iii iii      bischen



gischen Regierung, als wo sonst nöthig, zur Direction derer Consistoriorum Augustanæ Confessionis zu intimiren; Und nun dem Kaiserl. Allergnädigsten Befehl die Pflicht-schuldigste Folge allergehorsamst zu leisten ist;

Als haben sothane Kaiserl. Allergnädigste Resolution und respectiv Extension wir denen Herren, umb solche nicht allein selbst wohl ad notam zu nehmen, und sich in denen vorfallenden Casibus hiernach jedesmahl zu verhalten, sondern auch dieselbe dem Kirchen-Umbt Aug. Confess. daselbst zur künftigen Direction und Beobachtung förderksamst zu bedeuten, hiermit intimiren wollen etc. Geben Breslau den 10. May, Anno 1728.

## CCCLVIII.

Anno 1729. den 6. October, Kaiserl. verneuertes General-Taback-Patent.

**SS** Wir Carl der Sechste, etc. etc. Entbiethen N. N. allen und jeden Unser Erb-Herzogthums Schlesien Inwohnern und Unterthanen, was Wir den, Stands, Ambts, oder Wesens die seynd, und haben Wir euch ohne deme bereits mittels deren unterm 23ten Martii des 1723ten Jahrs emanirten, und den 2ten Junii des 1725ten Jahrs weiters confirmirt-verschärfft- und in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien publicirten Patenten Gnädigst zu vernehmen gegeben, auß was triftigen Ursachen Wir zu Errichtung selbst eigener Kaiser-Königlich- und Landes-Fürstlicher Taback-Manufacturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupff- und Rauch Taback unter Unserm Nahmen, auch Kaiser-Königlich- und Landes-Fürstlichen Freyheit fabricirt- und verkauft werden sollen, bewogen worden.

Wie zumahlen aber Wir mißfällig vernehmen müssen, was für Schaden und Nachtheiligkeiten Unseren nun wirklich errichteten Taback-Manufacturen und dinställigen Gefäl-

len,

len, ungehindert gedacht Unseres lezthin unterm 2ten Junii des 1725ten Jahrs verschärfften Patents, dennoch durch die häufige und täglich wegen der von denen Obrigkeiten und Herrschaften nicht zulänglich leistenden Assistentz, auch von denen Unterthanen, und Landes-Inwohnern selbst bezeugenden, und öfters mit Thätigkeiten in visitatione und sonst anübenden Widerspenstigkeiten sich vermehrende Defraudationen und Einschwürgungen, theils aber durch die höchst sträfliche von verschiedenen Crimern verübende Vermisch- und Verfälschungen deren von Unseren Manufacturen fabricirten Taback, und theils durch deren Kauff- und Handels-Leuthen bey dem Taback übermäßige Gewinnssuchung, und dahero theurer Verkaufung, oder in geringern Gewicht und Maß-Gebung dessen, bißhero zugewachsen: Also zwar, daß Wir eine ohnumbgängliche Nothdurfft zu seyn befunden, obbesagt Unser emanirtes Patent nicht allein hiemit zu erneuern, sondern auch zu Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten selbstes in verschiedenen nachfolgenden Puncten zu vermehren, und zu verschärffen; Dahero setzen und wollen Wir

Erstens, daß die unterm 23ten Monaths Martii 1723. und die weiters unterm 2ten Junii des 1725ten Jahrs in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien emanirt-verneuert und publicirte Taback-Manufactur-Patenten in ihrer Krafft und Wirkung allerdings verbleiben;

Allermassen Wir auch selbe nochmahlen durch gegenwärtiges Patent erfrischen und bestättigen, anbey auch ernstlich anbefehlen, daß der vorhin einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Taback, nach Inhalt des in Ansehung dieses Unser Manufactur-Wercks unterm 2ten Junii des 1725ten Jahrs confirmirt und publicirten Patents, lediglich eingestellet seyn solle: Also zwar, daß in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien keiner, was Stands, Würden, oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen Taback, er seye zum

Jii iii iii 2

Kau-



Rauchen, oder Schnupfen, einheimisch, oder frembder, er habe Nahmen oder Gebrauch, wie er immer will, verkauffen solle, er seye dann von Unserm Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Ambt darzu bestellet, und mittels eines ertheilenden und bey Außgang eines jeden Jahrs zu erneuern kommenden Licentz-Zettels authorisirt; Der nun hierwider handeln, und ohne gemeldter Befugnuß einigen Taback verkauffen wurde, solle in die Straff der Confiscation alles befindlichen Tabacks, und 10. Reichs-Thaler Geld von jedem sowohl verkaufften als unverkaufften befindlichen Pfund Taback verfallen seyn; Nicht weniger solle

Andertens keiner, wer der auch seyn mag, in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien einigen sowohl fabricirt-als roh- oder unfabricirten Taback Kauffen, als von denenjenigen, welche vorerwehnter massen von Unserm Taback-Gefälls-Ober-Administrations-Ambt darzu bestellet, berechtiget, oder befugt seynd, und dieses ebenfalls sub poena confiscationis, des gekauften Tabacks; über welche confiscation der Ubertreter noch darzu mit einer Geld-Straff pr. 12. Reichs-Thaler von jedem Pfund erkaufften Tabacks belegt werden solle. Damit aber jedermanniglich sich für Schaden desto besser zu hütten, mithin, ob der Verkaufser des Tabacks hierzu befugt oder nicht befugt seye? auch wie viel er Taback zu überkommen, und in was Preys er solchen alla Minuta - weiß zu bezahlen habe? wissen möge; als werden obgedachter massen denenjenigen, welche auf denen Kauff- und Handels-Leuthen man von Unserm Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Ambt zu dem Taback-Verschleiß berechtigen wird, gedruckte, und jährlich erneuerte Licentz-Zetteln gratis ertheilet werden, die andurch befugte Trafficanten und Verkäufer aber schuldig und gehalten seyn sollen, solche Licentz-Zettel in ihren Handlung oder Krahmer-Läden, und Gewölbern so wohl, als auch die ihnen mitbehändigende Tariffa oder Taback-Preys-Sag-

Sagung, wie der Taback allda alla minuta denen Consumenten zu verkauffen seye, öffentlich zu affigiren, und andurch zu jedermanniglicher Nachricht und Wissen sich zu legitimiren; und zumahlen Wir auch zu sicherer Einbringung dieses Unser Tabacks-Gefälls in einem jeden Land eine besondere Administration aufgestellt haben, so solle niemand, wer selber auch seye, einen Taback in einem Land, wo auch eine Administration von Uns aufgerichtet ist, erkauffen, und solchen in ein anderes Land zum Wider-Verkauff, oder Verschleiß bey würcklicher Confiscirung des bey ihme antreffenden Tabacks-Guts einführen: Da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauch zwey oder höchstens drey Pfund von einer in Unseren Erb-Ländern bestellten Taback-Consumptions-Administration erkauffen, und in ein anderes Unser Erb-Land ein- oder aufführen wollte: So solle derselbe von jener Administration, oder Beampten, allwo der Taback erkaufft wird, mit einem Paß oder Attestato (so ihme gratis zu geben) sich versehen, widrigens der Taback als ein Contraband angesehen werden: Damit aber

Drittens allen dinställigen unterschleiffen desto besser vorgebogen werde, als verordnen Wir Gnädigst, daß, da bey jemanden ein unplumbirt-mithin eingeschwärzt-oder ansonsten verdächtiger auch nur weniger Taback angetroffen wurde, ein solcher zu Nahmhafft-Machung des Verkaufers (damit auch dieser nach Befund zu gebührender Straff gezogen werden könne) angehalten: widrigens aber, da ein derley Eigenthumber des Tabacks seinen Verkäufer, von dem er den Taback gekauft, nicht benennen wollte oder könnte, derselbe anstatt des Verkäufers zugleich in die Straff gezogen mithin nebst der, nach Inhalt §. 2. verwürckten, auch mit der §. 1. für die unbefugte Verkäufer aufgesetzten Straff belegt, und dieses ebenfalls Respectu deren betretenden unbefugten Verkäufer, welche jedesmalen zu Nahmhafft-Machung de-



ren ihnen bekanten Kauffern (damit auch diese mit der Straff angesehen werden können) also beobachtet werden solle.

Vierdtens widerhohlen Wir hiemit dasjenige, so in vorigen unterm 23ten Martii 1723. emanirten, und den 21ten Junii des 1725. Jahrs confirmirten Patenten §<sup>vo</sup> 2<sup>do</sup> und §<sup>vo</sup> 4<sup>to</sup> von Uns bereits gnädigst verordnet worden, daß nehmlichen die Einfuhr alles frembden so fabricirt als unfabricirten Rauch- und Schnupff-Taback's (er bestehe auch nur in Kleinigkeiten, und sey hernach zu verkauffen, zu verschenken, oder zu eigenem Gebrauch) bey hiernach gefester Straff gänglichen eingestellt, und verbotten seyn, denenjenigen jedoch, so an einige Sort Außländischen Taback's (welche in Unseren Taback-Manufactur-Niederlagen etwann nicht zu finden seyn möchten) gewöhnet seynd, zum Behuff ihrer Gesundheit oder Neigung, durch Unser Taback-Gesall-Ober-Administration-Ambt gegen Erlegung der von jedem Pfund Taback gesetzten Taxa ein gewöhnlicher Pass, umb sothanen Taback hierauf zu seinem eigenen Gebrauch, keines Wegs aber zum Verkauf oder weiterer Distrahirung, selbst beschreiben, und einführen zu können ertheilet werden: denen auß frembden oder anderen Unseren Erb-Landen, allwo das Privativum des Taback-Besess noch nicht stabiliret ist, ankommenden forestiren, Passagiren, und Reisenden Personen aber (worunter jedoch die Schiff- und Fuhr-auch andere dergleichen gemeine Leuthe nicht verstanden) zu ihrer Nothdurfft ein Pfund Taback, auch ohne Pass mitzuführen erlaubt und zugelassen seyn solle. Wobey Wir doch zu Unterstützung des Commercii in Unserem Erb-Herzogthumb Schlesien annoch dahin Gnädigst reflectiret haben wollen, daß, weil es sich zu Zeiten ergeben könnte, daß ein-oder anderer Unserer Kauff- und Handels-Leuthe, umb den Verschleiß ihrer habenden, besonders aber deren in Unseren Erb-Landen selbst fabricirten Waaren zu facilitiren, solche gegen eine Parthey frembden Taback's zu ver-

ste-

stecken, und zu barrattiren die Gelegenheit findete: einem solchen dieses, jedoch dergestalten zu thun frey stehen solle, daß er von diesem seinem getroffenen Baratto-Handel Unserer Schlesischen Taback-Consumptions-Administration noch vor Einfuhr solch-erhandelten Taback's in das Land, die Anzeige, bey widrigens erfolgender Straff der Confiscation, zu dem Ende thue, damit selbe ihm hierauf den erforderlichen bey denen Grängen zu produciren kommenden Pass ertheilen möge, auff welchen Pass ein dergleichen Kauff- und Handels-Mann sothanen Taback in Unser Erb-Herzogthumb Schlesien zwar einzuführen, an keinem andern Orth aber, als allein zu Breslau in dem von der Kauff-Mannschaft sich allda zur Niederlag, und Deposirung derley Taback's selbst anschaffenden eigenen Gewölb (welches ihr gegen deme, daß sothanen Gewölb mit einem doppelten Gesperr versehen seye, wovon der eine Schlüssel allstets in Handen Unsers Taback-Consumptions-Ambts, damit ohne Wissen derselben weder einiger Taback hinein, noch heraus gebracht werden könne, verbleiben solle, zu halten hiemit erlaubt wird) abzulegen bey Confiscation des Taback's, und einer Straff per 10. fl. von jedem Pfund verstattet seyn solle; Wornach ihr Unserer Taback-Consumptions-Administration solch-erhandelter Taback vor all-anderen zu Kauff angetragen werden solle, da aber der Taback derselben nicht anständig wäre, oder sie des Kauffs nicht eins werden könnten, solle solcher Taback bey Gelegenheit von seinem Eigenthumber wiederumb auß Unseren Erb-Ländern ad distrahendum sicher verführet werden können, mithin nur als ein Transito-Guth angesehen, auch anmit bey der Ausfuhr die §. II. vorgeschriebene Vorsichtigkeit, und daß derjenige so derley Taback, außser Land verführet, von der letzten Gräng-Mauth ein Attestatum, daß der Taback nach Inhalt des Passes hinaus geführt worden, bringe, genau beobachtet werden. Gleichwie nun der Taback-Handel



del oder Verschleiß allein denen, so mittels deren erlangenden Licentz-Zetteln hierzu berechtigt werden, künfftighin verstatet wird, als solle hingegen

Fünfftens keinem sothaner Handels-Leuthen, welche mittelst Erlangung deren Licentz-Zetteln des Tabacks-Handels, und dessen Verschleiß berechtigt seynd, einig-andern Rauch-oder Schnupff-Taback zu verkauffen erlaubet seyn, es seye dann derselbe auß Unserer in jedem Land errichteten, Haupt-oder der ihm nächstgelegenen Filial-Niederlag erkaufft und abgenommen, mithin von der Niederlag gehörig plum-birt und signirt worden. Unseren Taback-Gefälls-Admini-strations-Aemtern aber ohnverwehrt seyn solle, die Filial-Niederlagen auß erheblichen Ursachen auch jenem, so keine Kauff-Leuth oder Kramer seynd, gegen deme anzuvertrauen, daß solche dem alla minuta-verkauff außdrucklich renunciren, in denen Filial-Niederlagen sodann eine von Unserer Taback-Gefäll-Ober-Administration authenticirte Tariffa (wie hoch nemlich eine jegliche Sort von Taback zu erkauffen komme) affigiret, und allenfalls ein Filialist sich etwann dahin vergebete, daß er den Taback al-ingrosso höher, als der Werth in sothaner Tariffa gesetzt ist, verkauffete, selbter für jedes Pfund Zwölff Gulden poenæ nomine zuerlegen angehalten, nicht weniger diejenige, welche durch Überkommung deren Licenz-Zetteln zu dem Taback-Verschleiß berechtigt seynd, dem Inhalt solcher Licentz-Zetteln, und deren ihnen besonders ertheilenden alla minuta-Verkauff und Preys-Sagungen aber zu wider handeln und den Taback in höhern Preys, als solcher in erst-ermelter Sagung außgemessen ist, zu verkauffen, oder geringeres Gewicht und kleinere Maß, als vorgeschrieben, zu geben, und hierdurch den Armen gemeinen Mann zu bevortheilen sich unternehmen, ein solcher das erste Mahl, da selbter hierüber auch nur in dem mindesten betreten wurde, mit Zwanzig Reichs-Thaler abgestraft, und da es das anderte  
Mahl

Mahl geschehete, ihm neben Erlegung verdoppelter Straff noch anbey die Licentz-Zettel abgenommen, und der Taback-Handel für allezeit selbtem eingestellt, dem Denuntianten aber die Halscheid von der Straff jedesmahlen zugetheilet werden solle.

Was nun weiters die Nugbahre, und dahero nach der Convenienz Unserer Unterthanen zu vermehren abzielende Pflanz-und Anbauung des Tabacks in Unseren Erb-Königreich-Fürstenthumben, und Landen, und sonderlich in diesem Unserem Erb-Herzogthumb Schlesien belangt, dazumahlen Unsere Taback-Gefäll-Ober-Administration zum Behuf solch-Unserer Taback-Manufacturen einigen Taback allda in ein oder andern Orth pflanzen und anbauen zulassen nöthig befandete, so wollen Wir

Sechstens zu mehrerer Verhüttung alles Unterschleiffs und Vortheilhaftigkeiten, auch damit in solchem Fall alle erforderliche Taback von gutter Qualität im Lande erzieglet werden, daß niemanden, wer der auch immer seyn möge, in Unseren Erb-Königreich-Fürstenthumben und Landen einigen Taback ohne Wissen und Erlaubnuß Unseres Kaisertl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Ampts anzubauen gestattet seye, und solle dannenhero, wie es ohne dem in denen unterm 23ten Martii des 1723. und weiters unterm 2ten Junii des 1725. Jahrs erneuert-und publicirten Patenten §<sup>ro</sup> 1. und §<sup>ro</sup> 6.<sup>to</sup> vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Taback zu pflanzen gedencket, bey denen von gedacht-Unseren Kaisertl. Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Gefäll-Ober-Administrations-Amte bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahr sich angeben, das Orth, und die Größe desselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auff Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunten vermeldter Straff ein Anbau-Zettel (so jedwedern, dafern wider den zu dem Taback-Anbau anzei-  
Sechster Theil.      Kkk kkk kkk kkk      gen-



genden Grund, noch in andere Weg kein Bedenken obhanden, auff anmelden ohne einiger Tax gratis verabsolget werden solle) erheben, denn sodann fechtenden Taback aber (ohne das mindeste hievon in andere Weg zu verschleiffen, verschenken, vertauschen, verkauffen, und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu veräußern, oder zu vertuschen) in Unsere Kaiserl. Königl. und Landes-Fürstliche Taback-Manufacturen zur Einlösung getreulich überbringen, wofür

Und zwar für den Centner deren feinsten im Land erzeugten Blätter - - - 5. fl. 45. x.

Für die Mittlere Blätter - - - 2. - 45. -

Für das Boden-gut oder Sand-Blat 1. - 45. -

Für den Geiz aber nichts bezahlt werden solle.

Dafern nun jemand wider solch Unser Geboth handlete, und entweder ohne Licentz einen Taback anbauete, oder aber den rechtmäßig angebauten zum theil oder ganz distrahirete, und in die Einlösung nicht bringete, oder auch den in die Einlösung bringenden Taback übermäßig einnegete, oder unter denen guten Blättern Geiz vermischte, oder sonst vortheilhafter Weiß verschiedenen Unrath beypackete; So solle der Erstere umb den angebauten völligen Taback, und noch darüber umb 10 Reichs-Thaler, der Andere aber für jedes Pfund verkaufft oder vorbesagter massen consumirt oder auf immer erdenckliche Weise von sich gelassen und vertuschten Blätter Taback umb 10. Gulden gestrafft, und dem dritten die unzulässlicher Weiß eingenezt und mit Geiz oder Unrath vermischte Taback-Blätter entweder durch des Orths Gerichte, oder aber durch 2. von Unsern Taback-Beampten zugezogene unparthenische Taback-verständige Personen geschäget, und nach deren Befund bezahlt, auff öfteres Betreten aber völlig confiscirt und vertilget werden.

Auff daß nun auch der vermög Unserer vorigen Patenten verbottenen Neben- oder Winkel-Fabricirung mittels Spinn-

Spinn-Mahl oder andere Zurichtung des Tabacks zum Vor-schub Unserer Taback-Manufacturen ferners gebührend vorgebogen und gesteuert werde; So gebieten Wir

Siebendens alles Ernsts, daß niemanden in Unseren Erb-Landen, mithin auch in diesem Unseren Erb-Herzogthumb Schlessien einigen Rauch oder Schmuß Taback wie die immer Mahnen haben mögen, zu spinnen, oder auff einigerley Weiß zuzurichten, und zu Fabriciren, sich unterfange, und wollen, daß solche Fabricirung insgemein nur allein in und durch gedacht Unsere Kaiserl. Königl. und Landes-Fürstliche Taback-Manufacturen beschehe; Zu welchem Ende, und damit dieses desto gewisser erfüllet werde, ordnen, und befehlen Wir ferners, daß vorderist die vorhin gebrauchte und durch die unterm 23ten Martii des 1723. und 21. Junii 1725. Jahrs emanirt und publicirte Patenten verbotene Hand-Mühlen, und andere dergleichen Werck-Zeug zu Vermeidung alles Unterschleiffs, womit der Taback heimlich in denen Häusern, Scheuren, Kellern, Mayrhöffen, oder anderen Dertheren, und zwar öftters zu Schaden des consumenten betrüglich fabriciret und gemahlen worden, bey nachfolgender ohnaußbleiblichen Straff abgeschaffet, und verbotnen seyn, auch wo etwa noch einige Hand-Mühl, oder dergleichen Werck-Zeug in diesem Unserem Erb-Herzogthumb Schlessien befunden wurde, solche also gleich weggenommen werden sollen.

Und gleich wie Wir obgedachter massen gnädigst resolviret, das furohin (außer denenjenigen, so besonders hierzu mittelst deren von Jahr zu Jahr überkommenden Licentz-Zetteln berechtigt werden) niemand mit Taback handeln solle; Als erfordert hingegen die Billigkeit, daß die übrige wegen ihres im Vorrath etwa habenden authentischen Tabacks außer Schaden gesetzt werden, und haben Wir daher Gnädigst anbefohlen, daß

Achterns denenjenigen, welchen man weiters die Erlaub-

Reff fff fff fff 2

nuff



nus mit Taback zu trafficiren nicht erteilen wird (dafern sie den übrig habenden Taback nicht ausser Unsere Erb-Lande verschicken oder verföhren wollten) solch ihrer brauchbarer und unverdorbener Vorrath (welchen Sie Unseren in jedem Land angestellten Taback-Beambten oder denen hiervon dependirenden und jeden Orths nächst-befindlichen Officianten richtig angeben, und schriftlich-specificirter einreichen sollen, gegen Bezahlung des Kosten, wie Sie solchen aus denen Tabacks-Manufacturs-Niederlagen empfangen haben, auch Bonificirung 4. pro Cento Gewinn abgelöset, und baar bezahlt werden solle. Und damit nun

Untens allem deme, so hievon von Uns Gnädigst anbefohlen worden, sonder Unterbruch und Widersägigkeit gehorsamer Vollzug geleistet, dieses Unser Patent nach seinem Inhalt allweg befolget, und jene, so sich dagegen zu handeln vermessen, zuder von Uns vorgesehnen Straff alles Ernsts angehalten, und nicht, wie Wir höchst mißfällig vernehmen müssen, daß, wann wider einen Taback-Schwärzer oder Ubertreter dieses Unseres Patents um die erforderliche Assistenz angerufen wird, man erst einige Tag-Sagung und diese noch weit hinauf giebet, solche auch öfters, theils wegen deren Herrschaftlichen Beambten selbst machenden Aufzügen, da der Ambt-Mann eben auf solchen Tag, als die Tag-Sagung gegeben worden, verreiset, zu zwey-drey- und mehrmalen hinauf erstreckt, und also hierdurch Unsere Tabacks-Beamte in ihren Dienst-Berrichtungen nicht nur mercklichen gehindert, sondern auch ihnen vergebliche Unkosten verursacht werden, ja da auch die Erfahrung gegeben, daß öfters Unsere Tabacks-Beamte, wann Sie sich nach Inhalt Unserer vorigen Patente wegen Vornehmung ein-oder andere benötigten Visitation bey der Herrschaft, Ambt-Mann, oder Richtern angemeldet, lang aufgehalten, und wohl gar denen Unterthanen, wo der Verdacht eines eingeschwärzten Taback ist, heimlich

heimlich Nachricht darvon gegeben, folgsam der eingepaschte Taback zum größten Schaden dieses Unsers Taback-Gefalls also vertuschet, daß auch bey hernach vorgenommener Visitation von solchem eingeschwärzten Taback nichts mehr zu finden gewesen; Als seyn Wir bewogen worden, die Vorsehung nachfolgender Gestalten zu machen, daß zu mehrerer Best und Sicherstellung all obiger Puncten alle und jede Obrigkeiten cujuscunque Status aut conditionis, denen hierzu bestellten Taback-Beambten all-nöthigen Vorschub, willig und ohne mindester Verschiebung leisten, auch allen ihren Beambten, Richtern und Gemeinden gemessen anbefehlen sollen, daß Sie Beamte und Richter, wie auch in deren Abwesenheit die Geschworne all-Unsern Tabacks Beambten auff jedesmaliges Anmelden gegen Producirung dieses Unsers zu ihrer Legitimierung erforderlichen Patents, und einer von Unserm Taback-Gefall-Ober-Administrations-Ambt besonders aufgefertigten Ambts-Vollmacht alsogleich und ohne mindester Verweilung mit Assistenz und Hülff an die Hand gehen, auch die Visitation aller Orthen wo der Taback pfleget aufbehalten zu werden, es seye hernach in deren Unterthanen Häusern, Kellern, Gewölbern, Kauff-Manns-Gewölbern, Kranter-Läden, Births-Häusern, Mühlen, Mayrhöfen, und dergleichen, unweigerlich verstaten, das gefundene eingeschwärzte Guth denen Taback-Beambten aushändigen, und auf deren Begehren diejenige, so den Taback herein geschwärzt, oder an derley Verschwörung mittels Aufbehalt-Erkauß-oder Verhandlung dessen Theil haben, zu Erlegung der Patentmäßigen Straff, oder widrigens mittels Arrestirung derselben verwahrlichen anhalten: Wornach die Herrschaften oder deren Ambt-Leuthe und Richtere die Bestrafung derselben alsogleich vornehmen, da aber solche erhebliche Ursachen obhanden wären, wegen welcher die Sach alsogleich nicht aufgemacht werden könnte; So solle mit Einverständnuß des Taback-



Taback-Beamten eine ganze kurze Tag-Sagung angeordnet werden, damit in dieser Unser Erarium betreffenden Sach als les in möglichster Kürze aufgemacht, und die Taback-Be- ampte, mittelst weiteren Erstreckungen deren Tag-Sagun- gen oder andern umbtrieben, in ihren Amts-Verrichtungen nicht verhindert werden mögen. Und weil es öfters ge- schicht, daß in Abwesenheit des Richters die Geschworne auf den Richter, die Richter aber auf ihre Herrschaftliche Be- ampte, und diese letztere zu Zeiten wohl gar auf ihre Herr- schaft sich beziehen, wann sie von denen Taback-Beamten um die Assistenz ersuchet werden, durch derley Verzögerung aber das eingeschwärzte Guth öfters auf die Seithen gebracht, und mithin Unser Erarium damnificiret wird;

Als sollen auf beschehendes Anzeigen Unseres Taback- Amts alle diejenige, so an derley widerrechtlichen Verzöge- rungen Theil haben, zur gebührenden Bestrafung gezogen, zu Ersetzung des dem Erario andurch erwachsenen Schadens angehalten, und über dieses noch mit wohl empfindlicher Geld- oder da sie es nicht in Vermögen hätten, Leibs-Straff, an- dern zur Warnung bezeuget werden.

Zumahlen es nun auch sich öfters ereignet, daß die Zeit und Umstände es nicht leyden, die Obrigkeiten, deren Beampte oder Richter um die Assistenz anzurufen, als solle in derley Fällen, besonders an einschichtigen Orthen, Schächler-Höfen, und dergleichen, sonderlich wo die Gefahr obhanden, daß in- dessen daß eingeschwärzte Guth auf die Seithen gebracht wer- den dürfte, Unsern Taback-Beamten erlaubt seyn, an der- ley Orthen die Visitation vorzunehmen: Da ihnen aber solche nicht zugelassen werden wollte, oder Sie gar mit Gewalt hier- an gehindert wurden; sollen Sie zwar zu weitem Gewalt- thätigkeiten nicht Anlaß geben, sondern die Sach bey gehöriger Politischen Instanz vorbringen, und von selber wider derley der Visitation sich widersetzende vermögliche, mit empfindli- cher

cher Geld-Straff verfahren: wider die ohnvermögliche aber der Schärffe nach, mit einem opere publico aut Dominicali in Band und Eisen fürgegangen werden; So viel übrigens die auf der Strassen fahrende Wagen, oder tragende Butten, Krächsen, Pack und dergleichen belanget, da solle ihnen Ta- back-Beamten, so wohl auf dem Land, als bey Unseren Haupt- und Filial-Mauth-Aemtern, auch bey denen Stadt- Thören, nicht minder auf dem Wasser die Schiff und Flöß bey obhabenden Verdacht jederzeit zu visitiren verstattet, und von Unserem Kaiserl. auch Herrschaftlichen Mauth-Beamb- ten diesen Unseren Taback-Beamten mit all erforderlicher Hülf und Assistenz, so willig, als schuldig, sonderlich bey et- wann sich ereignender Renitenz, oder betrettender würckli- chen Verschwörung beygestanden, die Verschwärzere ange- halten, und da selbte über die nach Inhalt dieses Unseres Pa- tents verwürckte Straff mit gedachten Unseren Taback-Ad- ministrations-Aemtern in der Güte sich nicht vergleichen wollten, der dasigen Orths-Obrigkeit angezeigt, und von selb- ter alsobald so wohl zu Einbringung des verfallenen Taback- Guts, als der verwürckten Straff, also gewiß zulängliche Hülf geleistet, und solche Contraband-Sach gleich in instanti summarissime aufgemacht, auch ehe und bevor der Ubertret- ter sothane verwürckte Straff würcklich erleget, alle seine ande- re bey sich habende Waaren und Effecten von Unseren Mauth-Aemtern, Herrschaften oder Obrigkeiten angehal- ten, der bey ihm befindliche Taback aber ohnmittelbarh Unse- ren Tabacks Administrations-Aemtern, als ein dahin gehö- riges Contraband-Gut, alsogleich verabsolget, und da der U- bertreter und Taback-Schwärzer nichts in Vermögen hätte, seine Person in Sicherheit genommen, und zu Vollziehung der, wider ihm ad pœnam corporalem & labores publicos nach Befund seines Verbrechens auffallenden Erkenntnuß, wie hiernach §. II<sup>mo</sup> des mehrern erwehnet wird, also gewiß extradi- ret



ret werden, als im widrigen Sie Mauth-Beambte, Herrschafft, oder dero Beambte bey dem Landes-Ampt oder Regierung belanget, allda die Beschaffenheit der unterlassenen Affistenz, oder gar Renitenz, so gleich untersuchet, und im Fall Sie Mauth-Beambte oder Herrschafft keine zulängliche Entschuldigung beybringen könten, von selbst das verfallene Taback-Gut in natura, oder der betragende Werth dessen, samt der von dem Verschwärger verwürckten Straff, nebst allen verursachten Unkosten, ohnablässlich eingefordert, auch nach Beschaffenheit deren Umständen (sonderlich da Sie die zu diesem Unsern Taback-Gefall brauchende Officianten, Überreither und Aufseher mit Worten oder gar Thätigkeiten übel tractiret) mit einer wohl gemessenen und exemplarischen Straff ohnnachlässlich belegt werden sollen: Diejenige Herrschafft hingegen, welche solch Unsern Tabacks-Überreuthern, Aufschauern, Übergebern, oder andern Beambten auff ihren Gütern und Gründen keine Wohnung umb ihre Bezahlung (wo doch zu Beförderung Unseres Diensts bey nicht vorhandener Gelegenheit auch einen Inmwohner seine Wohnung auffzufinden, und solch Unseren Tabacks-Beambten einzuräumen ist) ertheilen wollte, der gehörigen Politischen Instanz angezeigt, von selber auff erforderenden Fall der Augenschein eingenommen, eine Wohnung ex officio aufgewiesen, und, auff weiters erfolgende Verweigerung, die Obrigkeit des Orths, den Taback-Beambten einzunehmen, mit Geld-Straff, oder anderen Compellirungs-Mitteln angehalten werden solle. Beynebens und

Sehendens wollen Wir auch wegen des Consumo und Transito des durch Unsere Erb-Länder führenden Rauch- und Schnupff-Tabacks (so in Unserm Land erbauet oder erzeugt, und erkaufft worden) insgemein folgende Vorsehung in gegenwärtigen Unserem offenen Patent gemacht haben, daß nehmlichen alles obstehende, so von verbottener Einfüh-

rung

rung des fremdden, so roh als fabricirten Tabacks gemeldet worden, anderst nicht, als von jenen so in Unsere Erb-Königreiche, Fürstenthumb und Länder zum daselbstigen Verschleiß und Consumo eingeführet wird, zu verstehen, und keineswegs auff den per Transito durchführenden fremdden Taback zu extendiren seye. Allermassen dann einem jeden gegen vorhin üblich gewesener Transito-Gebühr, noch ferners fremden Taback durch Unsere Erb-Länder zu führen zwar erlaubt seyn, dabey aber jedoch auch alle Vorsichtigkeit gebrauchet werden solle, damit unter dem Vorwand des Transito, zu Prajudiz und Schaden Unserer Kaiserl. Königl. und Landes-Fürstlichen Taback-Manufactur-Gesall, keine Ablad- und Versilberung daselbst practiciret werde; Darnhero es künfftig mit der Durchfuhr also gehalten werden solle, daß ein jeder, so Taback führet, oder traget, das durchführende oder tragende Taback-Gut mit Benennung deren Stücken und Numeren bey der ersten Gränz-Mauth, wo er Unsere Kaiserl. Königl. und Landes-Fürstl. Erb-Länder betritt, getreulich ansagen, solches Gut plumbiren, petschiren, oder versiegeln lassen, ein Attestatum oder Pafs darüber (welche jedwederen ohne geringster Bezahlung umbsonst zu ertheilen, auch in solchen die Küsten, Kübeln, Wässer, Säckeln, oder Gefäß, zu welchen der Taback gepacket, ordentlich zu specificiren ist) von denen hierzu bestellten Mauth- und Zoll-Beambten nehmen, solchen Pafs oder Attestatum folglichen (ohne das mindeste von dem Taback, bey Confiscirung alles habenden Guts, und annoch anbey von jedem Pfund 20. Reichs-Thaler, zu erlegen habender Straff, im Land ab und nieder zu legen, weniger zu veralieniren) in der letzten Mauth, wo solcher Taback wieder aus denen Erb-Ländern geführet wird, produciren und abgeben, worauff sodann von dem Beambten ein und anderes, ob nehmlichen nichts von dem specificirten Gut hinweg gekommen, und im Land ab oder von unplumbirtem Gut zugeladen, auch ob alle Küsten, Kübel, Wässer, Sack, und Gefäß annoch richtig versieglet seyen? genau und behutsam besichtigt und examiniret, auch ohne producirenden Pafs oder Attestation, und richtiger Befindung, der Taback nicht passiret, sondern immediate angehalten, und dem in nächstem Orth befindlichen Tabacks-Beambten hiervon Nachricht gegeben werden solle. Auff daß aber

Eilffens die Ubertreter dieses Unseres Patents von der in allen Begebenheiten vorgesezten Straff Wissenschaft haben, und Unsere nach-

Sechster Theil.

LI III III III

gefeh-



gesetzte Instantzien und Obrigkeiten selbst zu der verwürckten Straf ohnnachlässlich anhalten, und gebührende Assistentz bey schwerer Verantwortung darnach leisten mögen; Als wollen Wir, wie es mit denen Straffen zu halten seyn solle, über jene, so bereits in vorgehenden §. enthalten, amnoch ferners dahin die Verordnung gemacht haben: nemlichen, daß allen denenjenigen, welche wider diese Unsere Ordnung einigen frembden roh oder fabricirten Taback nicht als ihr eigenes Gut, sondern für andere einzuführen sich unterfangen würden, bey allmählicher Betretung, oder da man es auch über kurz oder lang in Erfahrung bringet, das eingeführte Gut als ein *ipso facto* richtiger Contraband abgenommen, Schiff, Ross und Wagen, oder all dasjenige, worinnen der Taback befindlich, verfallen, und nebst deme von dem Fuhr- Fracht- oder Schiff-Mann der Eigenthümer des Tabacks, das mit selbter zur gebührenden Straff gezogen werden könne, alsogleich angezeigt werden solle.

Wann aber jemand einen ihm selbst zugehörigen frembden roh oder fabricirten Taback, mit eigenen Pferden, oder frembden Zug, oder in andere Weg einführen, und herein bringen sollte, wird nicht allein erst-besagter massen das Gut, sambt Wagen und Pferd, in Contraband gezogen, und verfallen, sondern anbey der Eigenthümer von jedem Pfund 12. Reichs-Thaler zur Straff zu bezahlen schuldig seyn.

Und sintemahlen man bißhero verspühren müssen, wie daß von einigen Unseren nächst an denen Hungarischen und anderen Außländischen Confinien wohnhaften Unterthanen der frembde Taback fast täglichen in Kleinigkeiten umb desto ungescheuter eingeschwärzt werde, weilen die Straff nur vom Pfund aufgemessen ist, folgsamb wider dergleichen Defraudatores wegen solcher Kleinigkeiten, welche doch in der Menge ein namhaftes Aufmachen, von denen Herrschafften und Obrigkeiten keine Straff exigiret werden will; Als wollen Wir die in Unseren vorigen Patenten vom Pfund aufgesetzte Straff dahin extendiren, daß ausser denen Passagieren und Reisenden (als worvon §. 4<sup>to</sup> gedacht worden) diejenige, so an frembden oder nicht erlaubten Taback für sich oder für andere ein Viertel Pfund oder mehrers einzuführen oder einzuschwärzen sich unterstehen, à proportionem des Gewichts die

auff

auff jedes Pfund aufgesetzte Patent-mäßige Straff, so oft sie betreten werden, zu erlegen schuldig seyn.

Wie ingleichen all diejenige, welche den frembden Taback roh oder fabricirter Sorten bloßhin bestellen, und durch andere einführen lassen, ohngeachtet deme, daß sie solchen Taback nicht überkommen, sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, dannoch von jedem Pfund des bestellten, und wirklich eingeführten Taback-Guts, Zwölff Reichs-Thaler Straff ohnweigerlich erlegen sollen; Da zum Fall aber ein Kauff-Mann oder Kramer, welcher zum Taback-Ver-schleiß durch die Licentz-Zettel berechtigt ist, einigen frembden oder eingeschwärzten Taback zu erkauffen, oder solchen zu bestellen, durch andere oder auch selbst einzuführen sich vermessen würde; Selbter solle das Erste mahl die in diesem Unseren offenen Patent aufgemessene Geld-Straff abzuführen haben, und da er öfters betreten würde, ihm nebst Erlegung doppelter Geld-Straff noch anbey sein völliges Kauff- und Handlungs-Gewerb niedergeleget, auch nach Befund des Verbrechens wohl gar aus dem Land geschafft werden. Sollte sich aber ereignen, daß ein solcher, oder auch jemand anderer mit verbottenen Taback handlender, ein falsches Sigill oder Stempel gebrauchen thäte, so solle wider selbtem ein ordentlicher Criminal-Proceß formiret, und die in Rechten vorgesehene Straff an solchen ohnnachlässlich vollzogen werden. In dem übrigen aber, und weilen beobachtet worden, daß mehreren Theils die so schädliche Taback-Einschwärzungen durch Schiff-Knecht, Heu-Bauern, Fragner, abgedankte Soldaten, Weiber, und anderes sich im Land hin und her auffhaltendes unangesessenes frembd-hergeloffenes Gesindl, wie auch Juden erfolgen, und von ihnen der eingeschwärzte Taback heimlich verkauffet wird, andurch aber mehrern Theils Unsere Lands-Inassen und Unterthanen in Unglück und Schaden mittelst der Bestrafung gebracht werden;

Als ist Unser Gnädigster Befehl hiemit an alle Geist- und Weltliche Obrigkeiten, Magistraten, und Herrschafften, daß zu Abwendung dieses Übels die bey ihren Unterthanen, und anderen ihrer Jurisdiction unterworfenen Orthen sich auff haltend-verdächtige Contrabandirer und Taback-Schwärzer so wohl, als der Unterschleiß-Geber alsogleich

LI III III III 2

abge-



abgeschaffet, und von niemand einem Taback-Schwärzer und Pächser Aufenthalt und Unterschleiff gegeben, weniger von ihnen einiger eingeschwärzter Taback erkauffet, sondern, da sich ein solcher Taback-Schwärzer irgendwo sehen lassete, und einen eingeschwärzten Taback zum Verkauf anbotete, oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchete, ein solcher Schwärzer von jedermanniglich also gleich angehalten, und der Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter angezeigt, von der oder demselben sothaner Taback-Schwärzer in gute Verwahrung und Arrest genommen, und solches dem nächsten Orts bestellten Tabacks-Beamten alsobald intimiret werden solle, da sodann der verarrestirte Taback-Schwärzer in Beyseyn und Zuziehung des Tabacks-Officianten (umb wo er den Taback ausser Land erkaufft, durch was Gränzen oder heimlichen Neben-Weg, auch wie er solchen in das Land herein gebracht, von wem solcher bestellet worden, oder wohin er solchen verkauft, oder verkaufen wollen, auch wer mit ihm interessirt seye? auff den Grund zu kommen, mithin die mit interessirte Schwärzer und Abkäufer zu gleichmäßiger Straff ziehen, und sonst alle nöthige Verhütung machen zu können) genau examiniret, die Aufszug zu Papier gebracht, und solche Unseren Tabacks-Officianten unter der Obrigkeit, Herrschaft, deren Beamten, oder des Richters Fertigung ohne Abforderung einiger Tax zugestellet, die Nutzungs-Unkosten aber von Unserer Taback-Gefälls-Administration in so lang, biß der Ubertreter examiniret, und die Straff erkannt worden, oder in Arrest aufbehalten wird, täglich à Vier Kreuzer bezahlet werden, von all-übrigen Taxen, Gerichts-Unkosten, Cankley-Juribus, und dergleichen hingegen gänzlich befreyet seyn: der Taback-Schwärzer sodann zu alsobaldiger Erlegung der verwürckten Geld-Straff angehalten, oder aber, da er die Geld-Straff nicht erlegen könnte, ad poenam Corporalem & Labores publicos in Band und Eysen, und zwar bey erstmaliger Betretung auff 6. Wochen, das andere mahl aber auff 6. Monath in die Bestungen, oder zu denen Weg- und Strassen-Reparationen, oder auch in unsere Taback-Manufacturen zu dem Taback-Stossen und anderer harten Arbeit, oder auch nach Beschaffenheit deren Umständen in das Zucht-Haus übergeben werden solle.

Würde aber ein solcher sich dennoch des Taback-Einschwarzens nicht

nicht enthalten, und ferner das dritte mahl betreten werden, so solle selbter noch schärffer am Leib, und mit würcklicher Landes Verweisung bestraft, nicht minder diejenige, welche dem eingeschwärzten Taback anderen verhausiren, und heimlich verschleiffen helffen, oder aber den Taback-Schwärzern zur Behaltung des Tabacks-Gelegenheit oder gar heimlichen Aufenthalt, und Unterschleiff wissentlich geben, mit eben dieser Straff, wie vorhin von denen, so den Taback einführen, gemeldet worden, an Geld, oder Respectiv am Leib, für so viel an eingeschwärzten, und bey ihm vertuscht gewesenen Taback man über kurz oder lang in Erfahrung bringen würde, bestraft, auch nach Befund des Verbrechens, besonders die angeessene, welche denen Taback-Schwärzern wissentlichen Aufenthalt geben, abgestiftet werden; Da aber einige Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter einen Taback-Schwärzer auff beschehendes Anzeigen nicht gleich in Verwahrung und Arrest nehmen, und also ihm zu entfliehen Zeit lassen, oder auch den verarrestirten nicht gnugsamb verwahren, und daher durch ihre Nachlässigkeit, daß sich der Schwärzer aus dem Arrest leichtlich entledigen könne, die Gelegenheit geben würde, solle ein solche Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter nach Inhalt des §. 9. bey gehöriger Politischen Instanz fürgefordert, allda die Beschaffenheit der Sache ganz förderstambst genau untersucht, und nach Befund deren Umständen Sie Obrigkeit, Herrschaft, oder Richter, und Beamte mit einer wohl empfindlichen Arbitrarischen Straff angesehen werden.

Was nun aber den, der Zeit als einen alten Vorrath in Unseren Ländern etwan befindlichen Taback anlanget, wollen Wir Gnädigst, daß solcher aller, allenfalls selbter zu folge §. 8. Unserer vorigen Patents bey Unseren Taback-Consumptions-Administrationen nicht angezeigt worden, wann auch solcher nur zum eigenen Gebrauch verschwiegen worden wäre, in Contraband verfallen, und anbey von dem Eigenthum: für jedes Pfund 10. Fl. Strafferleget, da aber derley ohnangesagt und verschwiegener Taback, oder Theils desselben vor der über kurz oder Lang beschehenden Denunciation wäre verkauft worden, nebst dem Werth des verkauften Guts 10. Reichs-Thaler Straff von jedem Pfund bezahlet werden sollen; Gleicher Gestalt, wann zu einiger Zeit ein Taback nicht als ein verschwiegener Vorrath, sondern ein, seit-



her Errichtung Unserer Taback-Manufacturen, und derentwillen noch in Anno 1723. emanirter Patenten, auff eine immer erdenckliche Weise heimlich ins Land gebrachter, mithin von Unserem Taback-Ambt nicht plumbirt oder signirter Rauch- oder Schnupff-Taback, es mag solcher gleich zum Verkauf oder eigenem Gebrauch herein gebracht worden seyn, gefunden, oder über Kurz oder Lang, wann auch der Eigenthümer solchen Taback entweder selbst schon verbrauchet, oder verkauft hätte, in Erfahrung gebracht würde, dem solle das befundene Gut, oder da solches nicht mehr vorhanden, der Werth dessen in Contraband gezogen, und anbey der Eigenthümer vor jedwederes Pfund mit 12. Reichsthalern bestraffet, diejenige aber, welche sothane Straff Armuth halber nicht erlegen könnten, nach Aufweisung der hieroben wegen der Einfuhr vorgeschriebenen Leibes-Straff, jedoch disfalls mit Erwegung der Umstände, und nach Qualität der betreffenden Person, so viel aber die Kauff- und Handels-Leuth betrifft, nach Inhalt des 1ten Punkts nach aller Schärffe verfahren werden.

Da sich hingegen jemand unterstehen sollte, einigen Taback heimlich zu fabriciren, zu stoßen, zu mahlen oder zu spinnen, wann es auch schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, derselbige solle nebst Confiscirung alles befindlichen Tabacks, und deren zur Zurichtung gebrauchten sammentlichen Instrumenten, noch in eine würckliche Geld-Straff per 20. Reichsthalern von jedem befindlichen Pfund Taback, so oft sich einer dessen vermesset, verfallen seyn, der Angeber aber niemahlen Namhaft oder Kund gemacht, sondern demselben, im Fall er in seiner Denunciation genugsam fundiret wäre, zur Erkantnuß der dritte Theil der eingezogenen Straff zugeeignet werden.

Zwölfften wollen Wir Gnädigst, daß von Unserer Miliz allen erstrecensirten Punkten also gewiß nachgelebet, und hierwider keiner Dingen gehandelt, noch ihnen Soldaten oder ihren Weibern mit einigem Taback zu trafficiren, und zu handeln, weniger einen frembden Taback, wann auch solcher schon zu seinem eigenen Gebrauch wäre, selbst einzuschwärzen verstattet werde, als im widrigen gegen die Ubertreter auff beschehendes Anzeigen die Militar-Assistenz so gleich willfährigst geleistet, die Visitation in Bessern Unserer Taback-Beamten vorgese-

nom

nommen, und der Ubertreter über den befindenden eingeschwärzten Taback, wie viel, und wo er solchen erkaufft, auch wohin, und an wem er bereits einen Taback hiervon, und wieviel er verkauft hat, und wer sonst in dieser Taback-Einschwärzung annoch mit interessiret seye? genau examiniret, das Examen zu Pappier verfaßt, eine Abschrift hiervon Unserm Taback-Officianten ohne Abforderung einiger Tax zu Handen gestellet, sodann wider den Ubertreter wegen solcher begangenen unbefugten Taback-Handels, oder Defraudation, nach aller Schärffe verfahren werden solle; Wo Wir benebens allbereit gnädigst verordnet haben, und darob halten lassen werden, damit die Miliz aus Unserer Manufaktur die Nothdurfft des Tabacks aller Drthen in gutter Qualität zulänglich haben, und in dem allgemeinen Preiß sich verschaffen könne. Auff daß aber

Dreyzehentens sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als hätte er dieses Unseres Befehls, und gegen die Ubertreter vorgesehene Straffe keine Wissenschaft getragen, als sollen diese Patenten von Zeit der Publication längstens innerhalb vierzehn Tagen bey allen in Unserem Erb-Herzogthumb Schlessen befindlichen Herrschaften durch derselben Haupt- oder Ambt-Leuthe, ihren Unterthanen öffentlich vor- und abgelesen, auch in denen gewöhnlichen Drthen in Städten, Markt- und Dörffern öffentlich affigiret, und deme also gewiß nachgelebet werden, als im widrigen, und da im Fall einige Unterthanen schuldig betreten, und sich wegen nicht beschehener Publicir- und Verlesung dieses Unseres Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, der Regress wegen der verwürckten Straff bey solchen Herrschafts-Beamten gesucht, und eingefordert werden solle.

Befehlen darauff obbenannten allen, und jeden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unserem Königlichen Ober-Ambt, und andern demselben nachgesetzten, auch anderen Privat-Obrigkeiten, in specie Unseren Cameral- und Marth-Aemtern, und deren Unterhabenden Ambt-Leuthen in Unserm Erb-Herzogthumb Schlessen, das sie ob diesem Unseren neuen Patent festiglich halten, und dieses Unser Taback-Gefäll, als ein Regale Principis jederzeit ansehen, auch dahero obgedachte Unsere hierzu bestellende

Ambt



Ambt-Leuthe, und ihre subordinirte Beambte kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, sie darwider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern denenselben auff gebührendes Anmelden willig beegnen, auch wider die Ubertreter schleunige Hülff und Ausrichtung ohn gesäumt verschaffen, und dieses Unser General-Patent vor einen solchen Special-Befehl, welcher in dazumahligen Casu nöthig seyn, und erfordert werden könnte, allezeit nehmen sollen, als im widrigen Fall bey Verweigerung dergleichen Assistenz, es geschehe, hernach solche gleich mit etwan einer ausgesuchten Vorwendung ein oder anderer Privilegien, oder Freyheiten, so ohne deme mit Unseren Taback-Manufacturen ganz keine Connexion haben, oder auch auff andere Weise, und Auslegung dieses Unsers Patents, dessen sich doch Niemand bey sonst fürgehender ernstlich und empfindlicher Bestrafung unterstehen solle, so wohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen wurde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands, und die darauff lauffende Unkosten, von dergleichen Obrigkeit, oder Beambten gesucht, forderist aber wider diejenige, welche sich etwan unterstehen würden, die wegen Unserer Kaiser-Königl. und Lands-Fürstlichen Taback-Manufacturen angeordnete Beambte, oder hierzu brauchende Officianten, Ubertreter, Ubergeher, Aufschauer, oder dergleichen, nicht für ehrlich, und als Unsere würckliche Ambts-Bediente zu halten, oder gar anzuhalten, zu arrestiren, auch so gar realiter, oder verbaliter, oder sonst übel zu tractiren, als ungehorsame Vassallen, und Unterthanen, auch Verächter Unserer Landes-Fürstlichen Autorität, mit der in Rechten statuirten Beschwerden, und grossen Bestrafung durch Unsere Cameral-Procuratores und Fiscales verfahren, diejenige hingegen, welche sich zusammen zu rottiren, und den Taback mit gewaffneter Hand einzuschwärzen, folglich Unseren Tabacks-Beambten mit gewehrter Hand zu widersehen, und selbte zu verfolgen sich vermessen würden, nach Befund deren Umständen am Leib auff das schärfste abgestraffet werden sollen. Dann dieses ist Unser Gnädigst auch ernstlicher Will und Meynung, wornach sich jeder zu richten, und für Schaden zu warnen wissen wird. Geben in Unserer Stadt

Wien den Sechsten Monaths Tag Octobris im Siebenzehnen  
hundert, Neun und Zwanzigsten  
Jahre.

☉   N   D   ☉

## Alphabeth-Register, Derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

| A.                                                                                                                                                                                                                            |  | No.   | Pag.  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|-------|-------|
| Abschiede müssen nach Dypel und Ratiborischen Land-Rechte in Böhmischer Sprache abgefasst, abgelesen, und ausgefertigt werden                                                                                                 |  | 298.  | 1675. |
| Abstattung der Adlichen Töchter nach demselben Recht.                                                                                                                                                                         |  | ibid. | 1662. |
| Actio Injuriarum, wie selbte nach diesem Rechte anzustellen.                                                                                                                                                                  |  | ibid. | 1686. |
| Adeliche Jungfrau, so ausser ihrem Stande Heyrathet, oder ihre Jungfrauschaft verlohre, soll nicht mehr als den roten Theil des Väter- oder Mütterlichen Antheils erhalten, auch keines Anfalls nach selbtem Rechte genießen. |  | ibid. | 1656. |
| Adler, goldner, der Fürstenthümer Dypeln und Ratibor Landes-Siegel.                                                                                                                                                           |  | ibid. | 1644. |
| Advocaten, sollen keine von Ihnen nicht gefertigte Schriften unterschreiben, sub poena arbitraria.                                                                                                                            |  | 333.  | 1848. |
| Alimentation. deren Determination in Causis Separationum betreffende Sanctio Pragmatica, gehet nicht nur das Bischöfliche sondern auch die Confistoria Aug. Confessionis an.                                                  |  | 357.  | 1937. |
| Anfall und Antretung der Erbschaft in denen Fürstenthümern Dypeln und Ratibor wie sich dabey zu verhalten.                                                                                                                    |  | 298.  | 1656. |
| Assistenz Gerichtl. soll denen Tabacks-Beamten ohne den mindesten Verschub von allen und jeden, geleistet werden.                                                                                                             |  | 315.  | 1777. |
| Ausländer, so einen Inwohner im Dypel- und Ratiborischen Fürstenthum belangen wollen, wie sie sich zu verhalten haben.                                                                                                        |  | 298.  | 1683. |
| Ausfuhr, des Glases, auff 1. Jahre erlaubt.                                                                                                                                                                                   |  | 326.  | 1826. |
| der rohen Leder ist zugesetzten Tagen erlaubt.                                                                                                                                                                                |  | 334.  | 1857. |
| sub poena Confiscationis verbothen.                                                                                                                                                                                           |  | ibid. | 1850. |

Mmm mmm mmm mmm

Aus



Alphabeth-Register,

|                                                                                                                                                             |          |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|
| Aus- und Einfuhre, Geld, Gold und Silbers sub poena Confiscationis & Tripli verbothen.                                                                      | No. 307. | Pag. 1746. |
| soll ohne Original-Pafs, Revision und Versiegelung der Gelder, auch Anmeldung bey dem Landes Gubernio nicht geschehen.                                      | 307.     | 1748.      |
| Ausstellung derer Mängel in Vormundschafts und andern Rechnungs-Differenzien sollen Loco Libelli gehalten werden.                                           | 311.     | 1761.      |
| Ausschreibung der Steuern soll im Delsnischen Fürstenthum mit denen Landes-Deputirten communiciret werden.                                                  | 319.     | 1796.      |
| B.                                                                                                                                                          |          |            |
| Bauren halten nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung über Winter auff 1. Hube nicht mehr als 25. Stück Schaafe.                                        | 298.     | 1713.      |
| ihre Güter sollen nicht auff allzu lange Termine noch Stückweise verkauffet werden.                                                                         | ibid.    | ibid.      |
| ihre Söhne, so sich auff Handwercke begeben, sollen vor ihre Loslassung nicht mehr als 10. Mark bezahlen.                                                   | ibid.    | ibid.      |
| Töchter, so sich mit Einwilligung ihrer Erb-Herrschaft unter einen andern Herren verheyrathen, sollen frey passiret werden.                                 | ibid.    | 1714.      |
| Beschickungen, wie sie in Injurien-Sachen nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung von dem geschmäheten vorgenommen, und wer dazu gebraucht werden soll. | 298.     | 1687.      |
| Beschimpffungen, der Richter des Dypel- und Ratiborischen Land-Rechtes wird am Leben bestraftet.                                                            | ibid.    | 1688.      |
| Bilder und Rosen-Cränke sind bey denen Wahlstätten und Kirchmessen feil zu haben und zu verkauffen erlaubt.                                                 | 303.     | 1733.      |
| Bildsinnige, wie sie nach Dypel- und Ratiborischer Landes-Ordnung mit Vormundern und sonst verfahren werden.                                                | 298.     | 1659.      |
| Bothen, Kays. Patent, dieser und der Posten wegen.                                                                                                          | 337.     | 1859.      |
|                                                                                                                                                             | Brüder   |            |

derer in diesem Sechsten Theil enthaltenen Sachen.

|                                                                                                                                                       |                   |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|------------|
| Brüder, wie sie bey Fürstl. Delsnischen Landes-Collegio zu admittiren.                                                                                | No. 319.          | Pag. 1796. |
| wie sich dieselben nach Dypel- und Ratiborischer Landes-Ordnung, wegen Väterlichen und Mütterlichen Antheils mit einander vergleichen sollen.         | 298.              | 1664.      |
| der älteste theilt, der jüngste wählet.                                                                                                               | ibid.             | ibid.      |
| ihrer zwey können mit einander zugleich im Landes-Recht nicht sitzen.                                                                                 | ibid.             | 1672.      |
| Bürgschaft, wie weit und wie lange sie nach Dypel- und Ratiborischer Landes-Ordnung verbündlich sey, und wie sich davon loß zu machen.                | 298.              | 1703.      |
| höret bey denen von Adel mit ihrem Tode auff.                                                                                                         | ibid.             | 1657.      |
| so einer darauff binnen 3. Jahren 18. Wochen nicht mahnet, soll sie verschwiegen seyn, und keine Krafft mehr haben.                                   | ibid.             | 1703.      |
| C.                                                                                                                                                    |                   |            |
| Cankler im Dypel- und Ratiborischen Fürstenthümern soll Rittermäßigen Standes und im Lande angeseffen seyn.                                           | ibid.             | 1648.      |
| dessen End.                                                                                                                                           | ibid.             | ibid.      |
| Cangeley-Taxa daselbst.                                                                                                                               | ibid.             | 1649.      |
| Fürstlich-Dels-Bernstädtische Sporteln Ratione Testamentorum daselbst                                                                                 | 319.              | 1809.      |
| ibid.                                                                                                                                                 | ibid.             | 1799.      |
| Caution wie dieselbe so wohl Kläger als Beklagter nach Dypel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu bestellen haben.                                    | 298.              | 1683.      |
| Citationes, vor das Dypel- und Ratiborische Landes-Recht, wie zu observiren, und wie viel Frist sie in sich haben sollen.                             | ibid.             | 1677.      |
| Contrabande Einfuhre des Tabacks wird mit Confiscation Schiff, Roß und Wagen bestraftet.                                                              | 345.              | 1780.      |
| Crimen Læse Majestatis & Seditiois, deren Cognition behält sich Ihro Kays. Majestät voraus.                                                           | 308.              | 1753.      |
| Criminal-Begebenheiten, so Fustigationem cum Relegatione ultra Districtum Jurisdictionis Territorialis betreffen, sollen an die Königl. Appellations- | tious-            |            |
|                                                                                                                                                       | Dmm mmm mmm mmm 2 |            |



Alphabet-Register,

|                                                                                                                                                                  |          |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|
| tions-Cammer ob dem Prager Schloß, zu deren Entschlüsselung gebracht werden.                                                                                     | No. 327. | Pag. 1829. |
| D.                                                                                                                                                               |          |            |
| Decem soll nach Oppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung denen Geistlichen zu rechter Zeit gegeben werden.                                                        | 298.     | 1669.      |
| Declaratoria über die 1709. Emanirte Sanction wegen der Interessen in Processu Crim.                                                                             | 299.     | 1723.      |
| Diebe und Räuber, Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen Ausrottung derselben.                                                                                        | 347.     | 1889.      |
| Dienstbothen, wie sie sich nach Oppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu verhalten, und wie die darwider handelnden zu bestrafen.                              | 298.     | 1712.      |
| Delinquenten, Kaiserl. Resolution, wegen Relegir- und Bestrafung derselben.                                                                                      | 327.     | 1828.      |
| Weiblichen Geschlechtes.                                                                                                                                         | ibid.    | 1830.      |
| Königl. Ober-Ambts-Currenda, wegen Fortsen- dung derselben auff die Galèeren.                                                                                    | 336.     | 1857.      |
| fernere Königl. Ober-Ambts-Currenda diesert we- gen.                                                                                                             | 338.     | 1864.      |
| Gebrechliche sollen auff die Galèeren nicht gesendet werden.                                                                                                     | 342.     | 1873.      |
| Deputatus ad Publica des Delfinischen Fürstenthums soll e gremio desselben und mit einem Ritter-Guth possessioniret seyn.                                        | 319.     | 1797.      |
| Donationes inter vivos, sollen nach Oppel- und Rati- borischer Landes-Ordnung in Gegenwart 6. Zeu- gen geschehen, und mit deren Petschafft bekräfti- get werden. | 298.     | 1703.      |
| E.                                                                                                                                                               |          |            |
| Ehehafte, wie und welcher Gestalt sie vor dem Oppel- und Ratiborischen Land-Recht vor gültig erken- net werden.                                                  | 298.     | 1679.      |
| Ehehandlungen, wie solche nach dieser Landes-Ord- nungen geschehen sollen.                                                                                       | ibid.    | 1651. seq. |
| Ehren-Handel, wie nach solcher Landes-Ordnung zu schlichten.                                                                                                     | ibid.    | 1687.      |
|                                                                                                                                                                  |          | Ein        |

derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

|                                                                                                                                                                                                                          |          |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|
| Einfuhre des frembden Saliter- und Pulver-Baare verbotnen.                                                                                                                                                               | No. 310. | Pag. 1760. |
| des frembden Tabacks, zu Verschwendung oder eige- nem Gebrauch.                                                                                                                                                          | 315.     | 1772.      |
| wird mit 12. Rthlr. vor jedes Pfund bestraffet.                                                                                                                                                                          | ibid.    | 1771.      |
| Einfuhre der frembden Schied-Münzen verbotnen.                                                                                                                                                                           | 318.     | 1792.      |
| Einlauffen in das Gericht, wie es nach Oppel- und Ra- tiborischer Landes-Ordnung zu bestraffen.                                                                                                                          | 298.     | 1675.      |
| Einweisung in ein Guth wie sich nach dieser Landes- Ordnung dabey zu verhalten und was davon zu entrichten.                                                                                                              | ibid.    | 1681.      |
| Einwohner in Dörffern und Marckt-Flecken sollen in Auffsuch-Versolg- und Einziehung der Räuber al- le Mühe und Vorschub anwenden.                                                                                        | 347.     | 1900.      |
| Erben, wie sie sich zu verhalten haben.                                                                                                                                                                                  | ibid.    | 1662.      |
| Erb-Gerechtigkeit was dabey zu beobachten.                                                                                                                                                                               | ibid.    | 1664.      |
| Erbtheilung der Güter.                                                                                                                                                                                                   | ibid.    | ibid.      |
| Exceptio Veritatis hat in Causis Injuriarum nach Op- pel und Ratiborischem Land-Recht statt.                                                                                                                             | 298.     | 1687.      |
| Expensen, was nach dieser Landes-Ordnung pasfiret und zuerkand wird.                                                                                                                                                     | ibid.    | 1682.      |
| Extranei, sollen zu Erkauffung einiger Land-Güter, ohne vorherige Erlangung und Vorzeigung des erforderlichen Juris Incolatus nicht zugelassen wer- den, widrigenfalls solch Guth dem Königl. Fisco verfallen seyn soll. | 313.     | 1765.      |
| F.                                                                                                                                                                                                                       |          |            |
| Fabricirung eigenmächtige, des Tabacks bey Straffe 20. Rthlr. verbotnen.                                                                                                                                                 | 315.     | 1783.      |
| Fahn- und Feld-Zeichen der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, ein goldner Adler mit gleicher Erone im blauen Felde.                                                                                                       | 298.     | 1643.      |
| Fehder, wie sie nach Oppel- und Ratiborischer Landes- Ordnung zu bestraffen.                                                                                                                                             | ibid.    | 1708.      |
| Ferien, Erndte sollen in Causis Appellationum & Re- visionum keinem zu gutte kommen.                                                                                                                                     | 332.     | 1845.      |
|                                                                                                                                                                                                                          |          | Flachs     |



Alphabeth-Register,

|                                                                                                                                                         | No.   | Pag.  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Glachs, dessen Ausfuhr überhaupt verbothen.                                                                                                             | 326.  | 1826. |
| auff 1. Jahr erlaubet.                                                                                                                                  | ibid. | ibid. |
| ferneres Patent wegen erlaubten freyen Ausfuhr desselben.                                                                                               | 345.  | 1885. |
| Frau, Adelige, wie sie sich nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung in Ansehung ihres Leibgedinges zu verhalten.                                    | 298.  | 1651. |
| Fürstliche Charge excludiret nach Delf. Bernstädtischer Landes-Einrichtung aus dem Landes-Collegio.                                                     | 319.  | 1795. |
| Fürstenthümer Dypeln und Ratibor sollen zu ewigen Zeiten nicht getrennet werden.                                                                        | 298.  | 1641. |
| G.                                                                                                                                                      |       |       |
| Garn, neues Kaysrl. Reglement davon dessen Einkauf den Webern an Markt-Tagen, Sommers und Winters nur bis zu gewisser Zeit verstatet.                   | 329.  | 1834. |
| rohes, bleich und Weber soll nicht anders als gegen einen Regierungs-Pass, und Attestat der Stadt wo es gepacktet worden ausser Landes pasfiret werden. | ibid. | 1837. |
| Handel soll denen gemeinen Bürgern und Bauren. ausser Landes nicht gestattet werden.                                                                    | ibid. | ibid. |
| Hausiren damit gänzlich verbothen.                                                                                                                      | ibid. | 1840. |
| soll durch keine Neben-Wege aus dem Lande geführt werden, bey Straffe der Confiscation.                                                                 | ibid. | ibid. |
| Geld-Aufnahme zu gemeinschaftlicher Nothdurfft im Delfnischen Fürstenthum denen Cassæ Deputatis bis 50. Flor. erlaubet.                                 | 319.  | 1806. |
| soll ausser Landes ohne darüber ertheilten Pass nicht geführt werden.                                                                                   | 307.  | 1748. |
| Devalvirtes soll weder angenommen noch ausgegeben werden.                                                                                               | ibid. | 1749. |
| Gesinde, soll nach Dypeln und Ratiborischer Landes-Ordnung kein Landsasse den andern vorenthalten, noch ohne Kundschaft annehmen.                       | 298.  | 1718. |
|                                                                                                                                                         |       | Ge    |

derer in diesem Sechsten Theil enthaltenen Sachen.

|                                                                                                                                                           | No.   | Pag.       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------------|
| Gerichte, Land wie und wenn es nach Dypeln und Ratiborischer Landes-Ordnung zu halten.                                                                    | 298.  | 1670. seq. |
| Gerichts-Assessores nach obbesagter Landes-Ordnung, wie sie beschaffen seyn sollen.                                                                       | ibid. | 1677.      |
| Gerichts-Kosten nach dieser Landes-Ordnung.                                                                                                               | ibid. | 1681.      |
| Taxa.                                                                                                                                                     | ibid. | 1676.      |
| Gewalt: Thaten verbothen, und wie zu bestraffen.                                                                                                          | ibid. | 1708.      |
| Gränk-Besichtigungen wie sie nach dieser Landes-Ordnung vorzunehmen.                                                                                      | ibid. | 1692.      |
| Streitigkeiten, wie mit deren Entscheidungen zu verfahren.                                                                                                | ibid. | 1695.      |
| Zeichen, wie und was für welche aufzurichten.                                                                                                             | ibid. | 1696.      |
| Gewichte, neues corrigirtes Gold und Silber in ganz Schlesien introducirt.                                                                                | 321.  | 1816.      |
| Gründe, liegende, was nach Dypeln und Ratiborischer Landes-Ordnung bey Verkaufung derselben zu observiren.                                                | 298.  | 1712.      |
| Güter, Adelige, Theilung derselben nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung.                                                                           | ibid. | 1662. seq. |
| H.                                                                                                                                                        |       |            |
| Handlung, Türckische, Kaysrl. Patent wegen derselben.                                                                                                     | 317.  | 1786.      |
| Handwercke, wie sich die Bauerschaft nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung darzu begeben können.                                                    | 298.  | 1713.      |
| Leuthe, unter der Meile, sollen es nach Delf. Bernstädtischer Landes-Einrichtung mit denen Zünfftten in Städten halten.                                   | 319.  | 1807.      |
| sollen bey keinem ausländischen Mittel das Meister-Recht suchen, noch sich ihnen wegen einiger angemastten Jurisdiction, oder Geld-Exaction unterwerffen. | 330.  | 1842.      |
| Hausiren, derer Cramer-Leuthe und Juden bey Confiscirung ihrer Waaren verbothen.                                                                          | 303.  | 1733.      |
| desgleichen                                                                                                                                               | 328.  | 1831.      |
| wird denen Inländischen Juden auff gewisse Weise zugelassen.                                                                                              | 306.  | 1744.      |
|                                                                                                                                                           |       | Haus       |



Alphabet-Register,

|                                                                                                                                                                    | No.   | Pag.  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Hauß-Trunk an frembden Bier und Wein, der Delfnischen Noblesse ohne Zoll einzuführen erlaubet.                                                                     | 319.  | 1801. |
| Herrschaften sollen nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung ihre Unterthanen sub poena Arbitraria nicht schlagen noch unchristlich mit ihnen umgehen.         | 298.  | 1714. |
| sollen das Spielen und andern Muthwillen bey ihnen abschaffen.                                                                                                     | ibid. | 1715. |
| Heyrath Verwayfeter Adlichen Töchter ohne Bewilligung der Bluts-Freunde nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung bey Verlust ihres halben Vermögens verbotzen. | 298.  | 1656. |
| Hospital-Gütter, wie solche nach obbesagter Landes-Ordnung zu administriren.                                                                                       | ibid. | 1667. |
| Huben, so zu denen Dominiis im Delfnischen Fürstenthum geschlagen, sollen von neuem, nach eingerichter Specification wiederum ausgefeket werden.                   | 319.  | 1802. |
| Huldigung derer Stände von Dppeln und Ratibor, wo solche geschehen soll.                                                                                           | 298.  | 1642. |

I.

|                                                                                                                                             |      |                 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------|
| Injurien-Händel, wie sie nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung sollen geanthet werden.                                               | 298. | 1687.           |
| Interessen wie solche in Processu Cridæ zu rechnen.                                                                                         | 299. | 1723.           |
| Incolat, soll von denen frembden Possessoribus derer Land-Gütter von 1707. an, binnen 6. Monathen sub poena Confiscationis erwiesen werden. | 313. | 1765.           |
| ohne Erlangung dessen soll Niemand zu Besizung eines Lehn- oder Land-Guttes zugelassen werden.                                              | 323. | 1819.           |
| fernere Kays. Resolution dieselert wegen in vim Pragmaticæ.                                                                                 | 344. | 1877.           |
| Inspectores der Leinwandten und Schleyer, und deren Eyd.                                                                                    | 324. | 1821.           |
| Invaliden, deren Separir-Besichtigung und Verpflegung wie solche vorzunehmen und einzurichten.                                              | 322. | 1818.           |
| Juden, mit ihnen sollen nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung keine Städte noch Dörffer besetzt werden.                              | 298. | 1720.<br>sollen |

derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

|                                                                                                                                                                    | No.   | Pag.  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| sollen keines Herren Unterthanen, ohne seine Bewilligung Geld auff Bucher leihen.                                                                                  | ibid. | ibid. |
| sollen nichts gestohlens kauffen.                                                                                                                                  | ibid. | ibid. |
| Königl. Ober-Ambtl. Patent, wegen Einnistlung derselben.                                                                                                           | 343.  | 1874. |
| sollen keine Christliche Dienstbothen halten noch sie beherbergen.                                                                                                 | 301.  | 1728. |
| Kays. Declaratoria dessentwegen.                                                                                                                                   | 325.  | 1823. |
| sind im Delfnischen Fürstenthum abgeschaffet.                                                                                                                      | 319.  | 1802. |
| von ihren erzeugten Söhnen soll nur ein einziger pro incola angenommen werden, bey Straffe 1000. Ducaten.                                                          | 343.  | 1875. |
| sollen mit dem Rauber-Gesinde kein Verständnuß noch Collusion haben, und den frembden Vagabunden keinen Aufenthalt geben.                                          | 347.  | 1901. |
| Tuchten-Fabrique, daraus sollen die Schuhmacher, und andre so in Tuchten arbeiten, solche vor denen Außländischen abzunehmen und zu verarbeiten disponiret werden. | 334.  | 1850. |
| Jungfrauen von Adel wie sie sich bey ihrer Verheyra- thung nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu verhalten haben.                                        | 298.  | 1656. |

K.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                   |      |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|
| Kauffmanns-Bücher, auff solche wird nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung keine Zahlung gegen Standes-Personen zuerkand.                                                                                                                                                   | 298. | 1701. |
| Waaren sollen bey der ersten Gränz-Zoll-Stadt an- gesaget, allda gezehlet, beschrieben und Sigilliret werden, so denn in Loco Depositionis revidiret, und sofern dabey schädliche kleine Land-Münze be- findlich, confisciret, auch der Transgressor über- diß bestraffet werden. | 307. | 1749. |
| Kauff- und Handels-Leuthen erlaubet die im Lande fa- bricirten Waaren gegen eine Partey frembden Taback zu verstecken, und zu barattiren, jedoch sol- len sie solchen vor der Einfuhre sub poena Confis- cationis anzeigen.                                                       | 315. | 1772. |

Nnn nnn nnn nnn

Rin



Alphabet-Register.

|                                                                                                                                                 | No.   | Pag.  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Kinder, Adelige, derer Delsß-Bernstädtischen Landsas-<br>sen, was sie bey Theilung der Güter an Cankelley-<br>Taxa zu bezahlen haben.           | 319.  | 1798. |
| sollen pro Extraneis nicht gehalten, noch ihnen Re-<br>ceptions-Gelder abgefordert werden.                                                      | ibid. | ibid. |
| Klagen der Unterthanen über ihre Herrschaft, sollen<br>nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung<br>bey dem Ober-Hauptmann angebracht werden. | 298.  | 1717. |
| Kleidung, Bürgerlicher Personen, von Ausländischen<br>Tuch soll confisciret und sub hasta verkauft wer-<br>den.                                 | 300.  | 1725. |
| Krämer aus denen Böhmischen Erb-Landen mögen<br>Hausiren gehen.                                                                                 | 314.  | 1768. |
| Krieges-Dienste, frembde anzunehmen, ist nach Dypel-<br>und Ratiborischer Landes-Ordnung bey Verlust<br>des sämtlichen Vermögens verbotthen.    | 298.  | 1710. |

L.

|                                                                                                                                                                                         |       |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------------|
| Landes-Hauptmann, Dypel und Ratiborischer soll ein<br>Belehnter im Lande, Rittermäsig und daselbst<br>wohnhaft seyn, in Ermangelung dessen ein Fremb-<br>der dazu bestellet werden kan. | 298.  | 1645.        |
| Landes-Commissiones sollen nach der neuen Delsß-<br>Bernstädtischen Landes-Einrichtung, schleinig<br>ertheilet, und mit possessionirten Commissariis<br>versehen seyn.                  | 319.  | 1803.        |
| Land-Güter sollen nach Dypel- und Ratiborischer Lan-<br>des-Ordnung nicht eigenmächtiger Weise appre-<br>hendiret werden, bey Verlust Leibes und Gut-<br>tes.                           | 298.  | 1681.        |
| Landes-Raytung des Fürstenthums Delsß soll zur Re-<br>vision in die Fürstliche Cankelen gebracht und re-<br>feriret werden.                                                             | 319.  | 1795.        |
| Land-Recht in denen Fürstenthümern Dypeln und Ra-<br>tibor, wie und wenn es gehalten werden soll.                                                                                       | 298.  | 1670.        |
| soll Morgens früh mit Aufgang der Sonnen besetzt<br>und geheget werden.                                                                                                                 | ibid. | 1673.<br>bey |

derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

|                                                                                                                                                                           | No.   | Pag.  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| bey demselben soll Niemand außer denen Herren Her-<br>ren Land-Richtern mit Gewehr hinein treten.                                                                         | ibid. | 1675. |
| wie selbte zu erwählen.                                                                                                                                                   | ibid. | 1672. |
| vor demselben soll in Böhmischer Sprache geredet,<br>die Abschiede abgefasset, auch alle Instrumenta<br>darein übersezt werden.                                           | 298.  | 1675. |
| vor demselben soll Summus Princeps per Procura-<br>torem erscheinen, in Sachen, so liegende Gründe,<br>Geld oder Schulden betanget.                                       | ibid. | 1682. |
| der Landes-Hauptmann muß in eigner Person da-<br>für stehen.                                                                                                              | ibid. | ibid. |
| Landes-Stände des Fürstenthums Delsß sollen in Ca-<br>sibus extraordinariis und das ganze Fürstenthum<br>concernirenden Angelegenheiten, insgesamt ad-<br>citiret werden. | 319.  | 1796. |
| Landes-Schulden sollen daselbst ohne die höchste Noth<br>keines weges contrahiret werden.                                                                                 | ibid. | 1807. |
| Land-Strassen sollen nach Dypel- und Ratiborischer<br>Landes-Ordnung nicht verbauet werden.                                                                               | 298.  | 1716. |
| Leib-Gedinge, in Dypel und Ratiborischen Fürsten-<br>thum, was bey Vermachung desselben zu beob-<br>achten.                                                               | ibid. | 1651. |
| wie sich Adelige Wittwen in demselben zu verhalten<br>haben.                                                                                                              | ibid. | 1654. |
| Livereyen sollen mit Gold und Silber nicht ausgema-<br>chet, noch kein ausländisches Tuch dazu gebrau-<br>chet werden.                                                    | 300.  | 1725. |
| fernere Käyserl. Resolution dieselert wegen, bey<br>Straffe 200. Ducaten für das erste, und 1000.<br>Ducaten für das andre mahl.                                          | 352.  | 1920. |
| Loßlassung von der Erb-Unterthänigkeit wie viel nach<br>Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung von<br>denen Herrschaften soll gefodert werden.                            | 298.  | 1713. |
| Louis d'or, neu-gemünzte Französische Königl. Ober-<br>Ambtl. Patent wegen Devalvir- und Verruffung<br>derselben.                                                         | 346.  | 1887. |
| Malefiz-Personen, Königliche Ober-Ambtliche Cur-<br>M.<br>Mnn nnn nnn nnn 2                                                                                               |       | renda |



Alphabet-Register,

|                                                                                                                              |       |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| renda wegen Absendung derselben auff die Galèren, siehe Delinquenten.                                                        | No.   | Pag.  |
| March-Speesen tragen im Delsnischen die Fürstlichen Güter zugleich mit.                                                      | 302.  | 1730. |
| Miliz in Schlesien, soll sich allen Ernsts nach dem Tackbats-Patent verhalten.                                               | 319.  | 1797. |
| einquartirte soll bey Verfolgung des Räuber-Gesindels Hülfsliche Hand leisten.                                               | 315.  | 1783. |
| Markt-Recht, neu eingeführtes im Delsnischen Fürstenthum, cassiret.                                                          | 347.  | 1898. |
| Müller, so denen Wahl-Gästen nicht gehörige Ausrichtung thun, wie nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung zu bestraffen. | 319.  | 1802. |
| kleine Klatsher und Wind-Müller dürfen sich nach Fürstl. Delsnischer neuen Landes-Ordnung zu keiner Zeche halten.            | 298.  | 1719. |
| Mündel sollen denen Tutoribus keine vergebliche Vexas machen.                                                                | 319.  | 1809. |
| Münze, falsch entdeckte Schied-Münze im Fürstenthum Glogau Königl. Ober-Ambtl. Currenda derentwegen.                         | ibid. | 1802. |
| Münz-Sorten, gutte sollen nicht aus dem Lande, und dagegen geringhaltige kleine, nicht herein practiciret werden.            | 350.  | 1915. |
| Müßiggänger, wie solche nach Dypel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu bestraffen.                                          | 307.  | 1749. |
|                                                                                                                              | 298.  | 1709. |
| N.                                                                                                                           |       |       |
| Neben-Märkte bey Wahlfahrten und Kirchmessen verbotthen.                                                                     | 303.  | 1732. |
| O.                                                                                                                           |       |       |
| Ober-Hauptmann der Fürstenthümer Dypeln und Ratibor, wie er beschaffen seyn soll.                                            | 298.  | 1645. |
| dessen Eyd.                                                                                                                  | ibid. | 1646. |
| Del, Türckisches, aus denen Levantischen Insuln, soll bey Straffe des Contrabandes nicht eingeführet werden.                 | 317.  | 1788. |
|                                                                                                                              | Pach  |       |

derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

|                                                                                                                                                                                                              |        |       |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|-------|
|                                                                                                                                                                                                              | P.     | No.   | Pag.  |
| Pachtungen denen Juden untersaget.                                                                                                                                                                           |        | 320.  | 1814. |
| Pagament, in Gold und Silber soll nicht aus dem Lande geführet werden.                                                                                                                                       |        | 307.  | 1750. |
| Partheyen, wie sie sich vor dem Dypel- und Ratiborischen Land-Recht zu verhalten haben.                                                                                                                      |        | 298.  | 1675. |
| wie sie vorkommen sollen.                                                                                                                                                                                    |        | ibid. | 1680. |
| deren Straffe nach dieser Ordnung                                                                                                                                                                            |        | ibid. | ibid. |
| Pfändung des Viehes so zu Schaden gehüttet wird, wie sich nach Dypel und Ratiborischer Landes-Ordnung dabey zu verhalten.                                                                                    |        | ibid. | 1706. |
| Producta Gerichtliche, müssen nach dieser Landes-Ordnung in Böhmische Sprache übersehet werden.                                                                                                              |        | ibid. | 1657. |
| Polturen, Ungarische verruffen.                                                                                                                                                                              |        | 318.  | 1791. |
| Posseßores, frembde, derer Land-Güter von 1701. an, sollen ihr Jus Incolatus binnen 6. Monathen, sub poena Confiscationis dathun.                                                                            |        | 313.  | 1765. |
| Posten, Kaysersl. Patent, dieser und der Bothen halber                                                                                                                                                       |        | 337.  | 1859. |
| Post- und Reise-Gelder, Königl. Ober-Ambtl. Currenda, wegen Aenderung derselben.                                                                                                                             |        | 339.  | 1865. |
| Pulver-Handel, dependiret gänzlich von den Kaysersl. Administratore.                                                                                                                                         |        | 310.  | 1757. |
| soll allein denen Christl. Handels-Leuten zugestanden, die Juden aber gänzlich davon ausgeschloffen seyn, nicht allein sub poena Confiscationis, sondern auch nach Umständen, unter Leib und Lebens-Straffe. |        | ibid. | 1758. |
| dessen Verkauf reguliret.                                                                                                                                                                                    |        | ibid. | 1759. |
| Mühlen, Patent derentwegen sollen specificce angeben werden.                                                                                                                                                 |        | 316.  | 1785. |
| Item.                                                                                                                                                                                                        |        | 349.  | 1910. |
| frembdes soll weggenommen, confisciret, und in das nächst-gelegene Zeughaus eingelieffert werden.                                                                                                            |        | 349.  | 1913. |
| Pulvermacher und Saliter-Sieder sollen keine Fleisch-Band noch Weinschand auffrichten, oder sonst den Grund-Herrschaften Eingriff thun.                                                                      |        | ibid. | 1914. |
|                                                                                                                                                                                                              | Räuber |       |       |



Alphabeth-Register,

| R.                                                                                                                                                                                                                                   | No.   | Pag.  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Räuber und Diebe, Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen Ausrottung derselben.                                                                                                                                                             | 347.  | 1889. |
| sollen in Caput Complicum torqu岸et werden.                                                                                                                                                                                           | ibid. | 1903. |
| Räytnng soll nach Delsnischen Landes-Einrichtung in Vormundschafft's Sachen Jährlich abgelegt werden.                                                                                                                                | 319.  | 1803. |
| des Landes soll denen Landes-Deputirten extradiret werden.                                                                                                                                                                           | ibid. | 1805. |
| Relegations-Straffe, bey Andictirung derselben sollen Obrigkeiten ad qualitatem Personarum & Sexus reflectiren.                                                                                                                      | 327.  | 1830. |
| Relegati, aus denen Königl. Böhmischen Erb-Landen, sollen ipso facto, pro Relegatis aus denen gesamtten Thro Kaysersl. Majestät zuständigen Deutschen, wie auch Ungarischen Erb-Landen, und dem Kaysersl. Hoff-Lager zu halten seyn. | 327.  | 1828. |
| Recurs derer Delinquenten pro gratia, wie sich dabey zu verhalten.                                                                                                                                                                   | 308.  | 1751. |
| deren Cognition der Königl. Appellations-Camer ob dem Prager Schloß auff 3. Jahre eingeräumt und überlassen.                                                                                                                         | ibid. | 1753. |
| bleibet denen Honoratoribus an Thro Kaysersl. Majestät unbenommen.                                                                                                                                                                   | ibid. | ibid. |
| Rescript Kaysersl. wegen derer Chur-Bayerischen und Frankb'sischen Gold- und Silber-Species.                                                                                                                                         | 341.  | 1869. |
| Revisores des Garnes in Schlesien, und deren Schuldigkeit.                                                                                                                                                                           | 329.  | 1836. |
| Revision der Fürstl. Delsnischen Landes-Ordnung, und Beförderung zum Druck, soll nach Möglichkeit beschleuniget, und biß auff weitere Verordnung Thro Kaysersl. Majestät genau beobachtet werden.                                    | 319.  | 1805. |
| Richter, wie solche nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu erwählen.                                                                                                                                                        | 298.  | 1672. |
| wie sie sich bey dem Land-Recht verhalten sollen.                                                                                                                                                                                    | ibid. | 1677. |
| Ritterschafft im Delsnischen Fürstenthum soll mit Be-                                                                                                                                                                                |       |       |

dienun-

derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

|                                                                                                                                                        | No.   | Pag.  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| dienungen der Fürstlichen Wittwen nicht graviret werden.                                                                                               | 319.  | 1800. |
| Dieselbe soll nicht ex Causa Privata also gleich zum Präjudiz der Fürstlichen Häuser Causam Communem machen.                                           | ibid. | 1805. |
| Rittersis, zu Erkauffung dessen soll im Delsnischen Fürstenthum keiner, der nicht Ritter-Standes, und mit dem Incolat versehen ist, admittiret werden. | ibid. | 1807. |
| S.                                                                                                                                                     |       |       |
| Schaaffe, wieviel nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung von denen Unterthanen über Winter sollen gehalten werden.                               | 298.  | 1713. |
| Saliter- und Pulver Ein- und Verkauf soll dem Kaysersl. Arario privative zustehen.                                                                     | 310.  | 1757. |
| Kaysersl. Patent dessentwegen.                                                                                                                         | 340.  | 1910. |
| Item, ferneres Patent, und wie sich die Schlesische Kauffmannschafft dabey zu verhalten.                                                               | 356.  | 1930. |
| Saliter-Graber wie sie sich zu verhalten haben.                                                                                                        | 340.  | 1759. |
| sollen all- und jede Possessores Fundorum wegen des Grabens indemnisiren                                                                               | 349.  | 1913. |
| mit einem Patent zu ihrer Legitimation versehen seyn.                                                                                                  | 340.  | 1760. |
| Saliter-Hütten im Lande sollen specific angegeben werden.                                                                                              | 316.  | 1785. |
| Sammler des Garnes auff dem Lande abgeschaffet, bey Straffe des Contrabandes.                                                                          | 329.  | 1836. |
| Schied-Münken in Schlesien verruffen                                                                                                                   | 318.  | 1790. |
| neu entdeckte falsche                                                                                                                                  | 350.  | 1915. |
| Schiffarth per mare Adriaticum Kaysersl. Patent dessentwegen.                                                                                          | 355.  | 1923. |
| Schildwachen anzugreifen bey Leib- und Lebens-Straffe verbothen.                                                                                       | 309.  | 1754. |
| Schlägereyen, wie nach Dppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu bestraffen.                                                                          | 298.  | 1697. |

Schma,



Alphabet-Register,

|                                                                                                                                               |           |            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|
| Schmähungen, wie nach Doppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu vindiciren.                                                                 | No. ibid. | Pag. 1687. |
| Scholz und Richter auf denen Dörffern sollen ihre Gemeinen fleißig visitiren, und auf die Abwesenden genau Acht haben und inquiriren.         | 347.      | 1901.      |
| Species-Gelder frembde, welche einzuführen erlaubet, und in Curfu gelassen werden.                                                            | 318.      | 1791.      |
| Specification derer nach denen Inner-Österreichischen Meer-Hafen, & vice versa gehenden Zollfreyen Waaren.                                    | 355.      | 193.       |
| Schuld-Verschreibungen wie darinnen nach Doppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung mit der Hülfs-ze zu verfahren.                              | 298.      | 1699.      |
| Spinner des Garnes wie sie sich verhalten sollen.                                                                                             | 329.      | 1835.      |
| Standes-Personen so Häuser in Städten besizen, können nach Doppel und Ratiborischer Landes-Ordnung ad Juramentum Civium nicht gezogen werden. | 298.      | 1699.      |
| Stand-Recht, Kaysrl. in Schlesien.                                                                                                            | 348.      | 1904.      |
| dessen Prorogation auff 6. Monat.                                                                                                             | 351.      | 1916.      |
| Straffe der Tabacks-Verschwåkungen.                                                                                                           | 315.      | 1778.      |
| Steuer-Reste, sollen im Delsnischen Fürstenthum mit Zuziehung einiger Membrorum des Landes untersucht und eingetrieben werden.                | 319.      | 1797.      |
| Schwieger-Vater und Eydam können im Delsnischen Landes-Collegio zugleich nicht admittiret werden.                                             | 319.      | 1796.      |

T.

|                                                                                             |       |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Taback, Kaysrl. Patent wegen desselben.                                                     | 315.  | 1769. |
| soll gehörig plumbiret und signiret seyn.                                                   |       | 1773. |
| damit soll Niemand handeln er sey denn durch einen Lizenz-Zettul darzu authorisiret.        |       | 1770. |
| soll von Niemand, als aus denen Aemtern gekauft werden.                                     | ibid. | ibid. |
| denen Händlern wird Jährlich ein neuer Lizenz-Zettul zu ihrer Legitimation, gratis gegeben. | ibid. | 1771. |
|                                                                                             |       | soll  |

derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

|                                                                                                                                                                          |           |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|
| soll nicht höher als nachgesetzter Tariffa verkauft werden.                                                                                                              | No. ibid. | Pag. 1774. |
| soll ohne Erlaubniß des Tabacks-Amtes nirgends im Lande angebauet, der gepflanzte aber in das Amt gelieffert werden.                                                     | ibid.     | 1775.      |
| von Niemanden gesponnen, gemahlen noch fabriciret werden.                                                                                                                | ibid.     | ibid.      |
| Durchfuhr desselben erlaubet, was dabey zu beobachten.                                                                                                                   | ibid.     | 1779.      |
| soll angezeigt und nichts verschwiegen werden.                                                                                                                           | ibid.     | 1782.      |
| ferneres verneueretes Kaysrl. General-Patent des- sentwegen.                                                                                                             | 358.      | 1938.      |
| Testamente, wie solches nach Doppel- und Ratiborischer Landes-Ordnung zu verfertigen.                                                                                    | 298.      | 1658.      |
| derer Delsnischen Stände, mögen von Ihnen bey jeglichem Judicio deponiret werden.                                                                                        | 319.      | 1800.      |
| Töchter, Herren und Ritter-Standes in denen Fürstenthümern Doppel und Ratibor, wie und von wem solche aus Erb- und Lehn-Gütern abzustatten seyn.                         | 298.      | 1656.      |
| Todtschläger, Rittermäßigen Standes, wo und wie solche nach Doppel und Ratiborischer Landes-Ordnung gestraffet werden.                                                   | 298.      | 1685.      |
| Transito des durch Schlesien passirenden Tabacks reguliret.                                                                                                              | 315.      | 1779.      |
| Trauer, öffentliche, im Delsnischen Fürstenthum, soll denen Collatoribus und Pastoribus intimiret, das Ararium der Kirchen aber damit nicht graviret werden.             | 319.      | 1800.      |
| Tuch-Patent und Policy.                                                                                                                                                  | 300.      | 1724.      |
| darwider soll keine Einwendung noch Recurs statt haben.                                                                                                                  | ibid.     | 1727.      |
| Ausländischen, sollen sich bloß die in Majore dignitate Ecclesiastica stehende Personen, Item: Herren und Ritter-Standes samt ihren Ehe-Consorten, und Kinder, bedienen. | ibid.     | 1725.      |
| Aus- und Inländisches soll zu Vermeidung Unter-                                                                                                                          |           | ter-       |

000 000 000 000

ter-



Alphabeth-Register,

|                                                                                                                                                                 |               |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|
| terschleiffs von denen Tuch-Händlern mit einem<br>besondern Zeichen bemercket werden.                                                                           | No.<br>ibid.  | Pag.<br>1727.  |
| Türcken sollen aufer denen Markt-Zeiten ihre Waaren<br>nicht alla Minuta verkauffen, noch damit Hausiren.<br>ihnen ist nur der Handel all in Grosso verstattet. | 317.<br>ibid. | 1787.<br>ibid. |

U. V.

|                                                                                                                                                |       |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Vater und Sohn können im Delsknischen Landes-Col-<br>legio nicht zugleich concurriren.                                                         | 319.  | 1796. |
| Ubelthäter, wie und wo nach Dypel und Ratiborischer<br>Landes-Ordnung zu bestraffen.                                                           | 298.  | 1710. |
| auff deren ein oder zweyer Bekänntnuß soll auff einen<br>Rittermäßigen Mann, oder wohl-verhaltenen<br>Bürger nicht gegriffen werden.           | ibid. | 1712  |
| Verboth wegen Aus- und Einfuhre des frembden Geld,<br>Gold oder Silbers.                                                                       | 307.  | 1747. |
| Vereyndung derer Landes-Eltesten und Rätthe, soll nach<br>Fürstl. Delsknischer Landes-Einrichtung in Bey-<br>seyn eines Ausschusses geschehen. | 319.  | 1805. |
| Verkauff der Erbschafft, welcher gestalt solche nach Dyp-<br>pel- und Ratiborischer Landes-Ordnung gesche-<br>hen kan.                         | 298.  | 1666. |
| Vieh-Schäden wie nach obiger Landes-Ordnung zu<br>vindiciren.                                                                                  | ibid. | 1706. |
| Vieh-Staupe, Patent wegen derselben.                                                                                                           | 305.  | 1735. |
| dergleichen.                                                                                                                                   | 340.  | 1866. |
| Visitationes wegen des Räuber- und andern liederli-<br>chen Gesindels wie anzustellen.                                                         | 347.  | 1893. |
| wie denen Tabacks-Beambten zu verstaten.                                                                                                       | 315.  | 1778. |
| der Kirchen im Delsknischen Fürstenthum sollen mit<br>Zuziehung einiger e gremio des Fürstenthums<br>angestellet werden.                       | 319.  | 1820. |
| Vollmacht Schriffeliche ist vor dem Dypel und Ratibo-<br>rischen Land-Recht nicht gültig.                                                      | 298.  | 1684. |
| Vorrath des verschwiegenen Tabacks in Contraband<br>gezogen.                                                                                   | 315.  | 1782. |
| Vormundschafft, wie und wer? nach Dypel und Ra-                                                                                                |       |       |

tibori-

derer in diesem Sechsten Theil befindlichen Sachen.

|                                                                                                                                                                |             |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------|
| tiborischen Landes-Ordnung, über sich nehmen,<br>und dazu verordnet werden soll.                                                                               | No.<br>298. | Pga.<br>1660. |
| Uneheliche gebohrne, wie zu beerdigen.                                                                                                                         | 331.        | 1843.         |
| Unterricht vor Haus-Väter bey Vieh-Sterben.                                                                                                                    | 305.        | 1739.         |
| Unterthanen der Fürstenthümer Dypeln und Ratibor sol-<br>len in keinen Krieg über die Gränze gezogen werden.                                                   | 298.        | 1643.         |
| der Prælaten und Ritters-Leuthe sollen Schulden<br>halber in Städten nicht mit Arrest belegt, son-<br>dern vorhero bey ihrer Herrschafft belanget wer-<br>den. | ibid.       | 1696.         |
| so ihr Gut verkauffen, sollen der Herrschafft keinen<br>Abzug geben.                                                                                           | ibid.       | 1712.         |
| so entlauffen, und sich in Jahr und Tag nicht wieder<br>einstellen, sollen ihres Väterlichen und Mütterli-<br>chen Erbtheils verlustig seyn.                   | ibid.       | 1714.         |
| Urthel wird nach Dypel und Ratiborischer Landes-<br>Ordnung nach den meisten Stimmen abgefasset.                                                               | 298.        | 1676.         |
| Unwissenheit entschuldiget nicht.                                                                                                                              | 315.        | 1783.         |

W.

|                                                                                                                                                                            |       |       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Wächter in Städten und Dörffern, wie lange selbte<br>Wacht halten sollen.                                                                                                  | 347.  | 1897. |
| gewisse, beständige, sollen jedes Drths bestellet wer-<br>den.                                                                                                             | ibid. | ibid. |
| Wasser-Flüsse sollen nicht abgeföhret werden.                                                                                                                              | 298.  | 1715. |
| Wasser-Läuffte, Streitigkeiten darüber sollen an Drth<br>und Stelle entschieden werden.                                                                                    | 298.  | 1693. |
| Wäysen, auff denen Dörffern sollen von ihrer Herr-<br>schafft versorget werden.                                                                                            | ibid. | 1712. |
| Weichbild-Tage, denen Ständen im Delsknischen Für-<br>stenthum, wie viel und wo zu halten erlaubet, je-<br>doch ohne Liefer-Gelder, und des Landes-Colle-<br>gii Präjudiz. | 319.  | 1804. |
| Werber, frembde sollen eingezogen, bestraffet, ja gar<br>pœna laquei wider sie verfahren, im Fall der<br>Flucht oder Widersehens aber todt geschossen<br>werden.           | 312.  | 1762. |

Doo ooo ooo ooo 2

Wirthe



Alphabeth-Register,

|                                                                                                                                                                                    |       |       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| Wirthen sollen bey Leib und Lebens-Straffe kein Raub-<br>ber-Gesinde hegen, noch ihnen Lebens-Mittel ver-<br>schaffen.                                                             | 347.  | 1899. |
| Wittwen, Adelige, sind von den Receptions-Geldern<br>eximiret, und werden pro Extraneis nicht ge-<br>halten.                                                                       | 319.  | 1798. |
| dürffen nach ihrer Maritorum Tode das Jus Incola-<br>tus nicht besonders acquiriren.                                                                                               | 353.  | 1921. |
| Wolle-Märkte der Stadt Brieg, jährlich zwey ver-<br>liehen.                                                                                                                        | 354.  | 1922. |
| Z.                                                                                                                                                                                 |       |       |
| Zehende sollen denen Geistlichen zu rechter Zeit entrich-<br>tet werden.                                                                                                           | 298.  | 1667. |
| Zeugensführung und Eyd in Gränz-Sachen nach Dy-<br>pel und Ratiborischer Landes-Ordnung.                                                                                           | ibid. | 1693. |
| Zeugnüß können Adelige Personen unter ihrem Privat-<br>Sigel ertheilen.                                                                                                            | ibid. | 1689. |
| Zeuge, bey dem eine Falschheit befunden wird, soll am<br>Halse gestraffet werden.                                                                                                  |       | 1691. |
| Zigeuner, Königl. Ober-Ambtl. Patent wegen dersel-<br>ben Ausrottung.                                                                                                              | 335.  | 1852. |
| Zoll, von denen, aus den Königl. Böhmischen Erb-<br>Landen, nach denen inner-Oesterreichischen Seehafen,<br>& vice versa gehender Waaren, gänzlich aufgef-<br>hoben.               | 355.  | 1925. |
| bezahlen Prälaten und Rittermäßige Personen in<br>Fürstenthümern Dypeln und Ratibor nicht.                                                                                         | 298.  | 1717. |
| davon ist die Dels- u. Bernstädtische Noblesse exi-<br>miret.                                                                                                                      | 319.  | 1801. |
| Zunft-Genossen, sollen bey keinem Ausländischen<br>Mittel das Meister-Recht suchen, noch sich<br>ihnen wegen einiger angemessenen Jurisdiction oder<br>Geld-Exaction unterwerffen. | 330.  | 1842. |





\*KSIEGARNIA\*

ANTYKWARIAT

DOM  
KSIAZKI  
DOM

D N<sup>o</sup> 53924



